wegung zusammen, ohne daß eine Periode ruhiger Kulmination in der Mitte läge. Wir werden uns daher zunächst nur mit der Verfassung von Worms beschäftigen und erst am Schluß dieser Periode auf die Geschichte der andern Städte näher eingehn, dann aber auch über die Gränzen unseres Zeitraums hinausgreifen, soweit es die volle Entwicklung der Stadtfreiheit erfordert. —

Wie einst unter Karl dem Großen ist Worms auch jetzt wieder die wichtigste Stadt in dem weiten Umfang des deutschen Reichs geworden. Aber ein unendlicher Abstand liegt in der innern Bedeutung, welche der kleine Freistaat vor der alten königlichen Hofstadt voraus hat! Während die Stadt damals ihre Wichtigkeit nur zufälligen äußern Vorzügen verdankte, der günstigen Lage, dem öftern Aufenthalt des Königs, dem glänzenden Leben, das in ihr vorgieng, liegt die Bedeutung jetzt in dem freien innern Verfassungsleben, womit die Stadt allen übrigen deutschen Städten vorausgeeilt ist. Seit dem Tode des großen Kaisers war sie schnell von ihrer Blüthe herabgesunken und hatte in der Auflösung des karolingischen Reichs fast schon den eignen Untergang gefunden, als der fromme Bischof Burchard sie wieder herstellte und ihr durch seine Fürsorge eine neue Zukunft eröffnete. Nach anderthalb Jahrhunderten war sie zum zweiten Male die vorderste der deutschen Städte: eine selbständige Gemeinde des Reichs, von geistlichen und weltlichen Machthabern gleich unabhängig, ja selbst dem Kaiser nur als freie sich selbst regierende Genossenschaft unterworfen. Doch liegt der Unterschied nicht in den politischen Verhältnissen allein. Er liegt vor allen Dingen in der veränderten Kultur überhaupt, als deren Resultat erst die politische Umwandlung erscheint. Nicht mehr der Ackerbau, sondern der Handel ist jetzt die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Er hatte der Stadt die Lebenskraft gegeben, die sich zuerst in den wirren Bürgerkriegen unter Heinrich IV. äußerte: seit dem 11. Jahrhundert hatte die unabsehbare Entwicklung begonnen, die den Wohlstand und die Einwohnerzahl fortwährend vermehrte. Man glaube indeß nicht, daß die vollständige Umwandlung aller Lebensverhältnisse schon in unsrer Zeit bestimmt hervortrete;

darüber ist beinah das ganze Mittelalter hingegangen. Und obwohl Handel und Gewerbe die Quellen der politischen Freiheit waren, so erscheint das nächste Resultat derselben doch noch in allen wesentlichen Dingen auf die ältern Zustände begründet: die städtische Verfassung des 12. Jahrhunderts ruht nicht etwa auf dem Maaß beweglicher Habe, die Jemand im Verkehr erworben hat, sondern wie in der ältesten Zeit auf dem Grundbesitz und dem Eigenthum an Land und Leuten.

Wir können die Zeiten der bischöflichen Herrschaft als die der Entfaltung; die Zeiten einer freien Stadtverfassung als die der Blüthe; und die der fortdauernden Kämpfe zwischen Bischof und Rath um das Regiment als die des Verfalls bezeichnen. Die Zeit der höchsten Blüthe aber fällt wieder in unsere Periode, in das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts. Das ist die Zeit der Eintracht zwischen den Bischöfen und der Stadt: wo jene, obgleich sie mit ihren Rechten bei Seite geschoben sind, keine Versuche machen, die Stadt wieder unter ihre Herrschaft zu bringen, sondern zufrieden sind mit den höchsten Ehrenvorzügen, welche ihnen bereitwillig eingeräumt werden; wo sie die weltliche Herrschaft dem Kaiser, den Richtern und den Konsuln überlassen und wie in alten Zeiten nur die geistlichen Oberhirten der Stadt sein wollen. Wohl mochte es ihnen oft sonderbar vorkommen, daß sie am Sitz ihres Bisthums selbst die geringsten Rechte hatten; daß die Aristokratie der herrschenden Ritter- und Bürgergeschlechter sie zuweilen gar wie fremde Prälaten und nicht wie ihre Herrn ansahen[1]: aber es nahmen doch ihre eignen Lehn- und Dienstmannen den ersten Antheil an dieser unabhängigen Regierung; und sie selbst standen darum mehr über derselben, als daß sie von ihr ausgeschlossen waren. Es ist die Zeit aber auch eine Zeit der Eintracht zwischen den Ständen: wo ein gemeinschaftliches Interesse die bischöflichen Dienstmannen und die altfreien Geschlechter zusammenhielt, und beide nur möglichst unab-

---

[1] A civibus quasi alius praelatus reputabatur. Annales Wormat. ap. Böhmer fontes 2, 160.

hängig vom Bischof zu werden suchten; wo die niedern Stände noch nicht in trotzigem Unmuth gegen den Rath sich auflehnten und selber mitregieren wollten. Diese Eintracht allein läßt es erklären, wie die Kommune den Selbstschutz, den ihr der Kaiser eingeräumt hat, auch wirklich ausführen kann.

Um eine richtige Vorstellung von dem Wesen der städtischen Verfassung in dieser Zeit zu gewinnen, ist es vor allen Dingen nöthig, urkundlich den Begriff festzustellen, der mit dem Worte „Bürger" verbunden wird. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß wir bei dem Worte nicht an den Sinn denken dürfen, welchen der heutige Sprachgebrauch damit verbindet. Denn einen „Bürgerstand" in unserm Sinn gab es damals noch nicht; die Bildung eines solchen erscheint ja erst als das Resultat der städtischen Entwicklung. Der Sprachgebrauch des 12. und 13. Jahrhunderts kennt den Ausdruck nur in einem andern Sinn, und zwar in einem weitern und in einem engern. Je nach der weitern oder der engern Bedeutung gehören zur Bürgerschaft eine Anzahl von verschiedenen Ständen der damaligen Zeit; diese haben daher auch ganz verschiedene Standesrechte. Nur in einer noch engern Bedeutung begreift der Ausdruck einen einzigen Stand, indem zuweilen die Dienstmannen unter der Bezeichnung Ministerialen der Bürgerschaft im engsten Sinn gegenübergestellt werden.

Cives oder Bürger im weitern Sinn sind alle, welche thatsächlich die Vortheile der städtischen Schutzverbindung genießen, an der Schutzgenossenschaft, sei es aktiv oder passiv, Theil nehmen. Dazu gehören demnach alle, welche in der Stadt angesessen sind, auch wenn sie hier nur ihren zeitweiligen Aufenthalt haben, sie mögen einem Stand angehören, welchem sie wollen; ebenso ist die Art und Weise gleichgültig, wie Jemand in der Stadt angesessen ist. In seiner allgemeinen Bedeutung geht also das Wort „Bürger" zunächst mehr auf ein faktisches als auf ein rechtliches Verhältniß, und die civitas in diesem Sinne ist nichts weiter als die Gesammtheit aller Schutzgenossen. Zum Beweis wollen wir einige Stellen aus den Urkunden mittheilen.

Als Bischof Hermann von Münster im Jahr 1181 zu Worms dem Andreasstift daselbst eine Schenkung machte, geschah dies vor einer großen Menge von Zeugen. In der Schenkungsurkunde werden zuerst viele Geistlichen und Laien mit Namen aufgeführt, darunter der Truchseß, der Kämmerer und der Schenk des Wormser Bischofs; dann heißt es weiter: „und andere geistliche und weltliche, vornehme und nicht vornehme Bürger der Stadt Worms mehr, auch Dienstmannen des Bischofs, welche außerhalb der Stadt auf dem Land wohnen" (et alii quam plures tam clerici quam laici, tam nobiles quam de plebe cives Wormatiensis civitatis, ministeriales quoque domini Wormatiensis extra civitatem in rure habitantes).[1] Unter den nicht vornehmen Bürgern sind nicht sowohl die niedern Stände als die Geschlechter gemeint, da cives de plebe im Gegensatz zu nobiles steht; die nobiles sind die vornehmen Dienstmannen des Bischofs, von denen einige zuvor schon namentlich genannt wurden. Gleichbedeutend finden wir in andern Urkunden die Stände als clerus, familia und populus unterschieden.[2] Denn wiewohl die Handwerker und Hörigen so gut wie die Geschlechter zu den Bürgern im weitern Sinn gehören, so treten sie doch in den Urkunden dieser Zeit noch nicht als Zeugen auf. Meist sind die Ausdrücke populus oder plebs auch nur im Gegensatz zu clerus zu nehmen. So in einer Frankfurter Urkunde von 1230, wo unter den Zeugen nach den Geistlichen, Rittern und Schöffen die „universa plebis multitudo" genannt wird.[3] Man hat den Ausdruck auf eine Anwesenheit von Leuten aus den niedern Ständen beziehen wollen,[4] allein er ist offenbar gleichbedeutend mit dem gewöhnlichern „et praeterea quam plures idonei" und geht nur auf den Stand der schöffenbar freien Grundbesitzer (homines regii), welchem die Schöffen selbst angehören.[5]

[1] Kopialbuch des Andreasstifts I, f. 13 (im Darmstädter Archiv).
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 69.
[3] Böhmer codex diplom. Moenofrankof. p. 55.
[4] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 102.
[5] Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 35. 50.

Daß die Welt- und Ordensgeistlichen zu den Bürgern zählen, sehn wir noch aus vielen andern Urkunden. Burggraf Heinrich von Ahrberg zu Köln verkaufte im Jahr 1237 sein Recht, die Ueberzimmer einer Straße zu brechen, den Hausbesitzern dieser Straße: civibus Coloniensibus, scilicet ecclesiis et tam clericis quam laicis, qui domos habent undir gademin.[1]

Ja die Bischöfe selbst werden zu den Bürgern der Stadt gerechnet. Bischof Peter Reich von Basel verlieh im Jahr 1289 der Stadt Delsperg die Freiheiten und Rechte der Stadt Basel. Die Bürger von Basel nennt er bei dieser Gelegenheit ausdrücklich seine Mitbürger: volumus, quod omnes burgenses ibidem residentes deinceps gaudeant in omnibus et per omnia libertate, qua gaudent concives nostri in civitate Basileensi residentes.[2]

Das Kloster Mariamünster in der Speierer Vorstadt zu Worms schloß mit der Stadt 1275 einen Vertrag ab, worin es in einem bestimmten Bezirk vor den Thoren des Klosters die Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken übernahm. Die darüber ausgestellte Urkunde beginnt mit den Worten: Nos abbatissa et conventus sanctimonialium in suburbio civitatis Wormatiensis etc. Quod cum dilecta nobis in Christo civitas et concives nostri Wormatienses etc.[3]

Das Wort concives bedeutet öfters bloße Schutzgenossen, welche an der engern Kommune keinen Theil haben, namentlich also die geistlichen Stifter, die Klöster und die niedern Stände. Dahin gehören auch die Mitglieder der deutschen Ordenskommenden, wie Frankfurter Urkunden von 1236, 1287, 1291, 1300 und 1304 zeigen.[4]

Aber nicht allein in der Stadt gelegene Klöster sondern auch

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 113.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 448.

[3] Original in Worms. Die Siegel des Bischofs, des Domkapitels, des Abtes vom Kloster Eberbach, der Stadt und des Klosters sind abgefallen.

[4] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 103—106.

auswärtige, die Höfe dort besitzen, werden zu den Bürgern oder Schutzgenossen der Stadt gerechnet. So erklären Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt 1228: quod domini et fratres de Arnsburg nostri notorii sunt concives.[1] Und ebenso erklärte der Basler Rath 1262, daß Abt und Konvent des Klosters Wettingen von Alters her seine Mitbürger seien: profitentes nos teneri ad defensionem et protectionem antedictorum abbatum et conventus nostrorum concivium ex antiquo.[2]

Dafür daß die Handwerker und Hörigen, welche in der Stadt wohnen, ebenfalls Schutzgenossen sind, bedarf es wohl keiner weitern Belege. Wir wissen es schon aus den Privilegien von 1111 für Speier und von 1112 und 1114 für Worms. Urkunden, worin die Handwerker und Hörigen ausdrücklich cives genannt werden, sind indeß selten, weil diese Stände überhaupt gewöhnlich nur in solchen Urkunden vorkommen, die ihnen Freiheiten und Rechte verleihen.

Alle Schutzgenossen oder Bürger im weitern Sinn gehören aber nicht auch zur Verbindung derer, welche den Schutz handhaben. Diese besteht nur aus den beiden Ständen der Dienstmannen und Altfreien. Und das ist die civitas oder Bürgerschaft im engern Sinn, deren Mitglieder nicht bloß passiv sondern auch aktiv an der Schutzgenossenschaft Theil nehmen und die eigentlichen Träger derselben sind. Wesentliche Bedingung dieses politischen Bürgerrechts ist der Besitz von Grundeigenthum innerhalb der Stadt. Wenn daher ein Fremder unter die Zahl der Bürger aufgenommen sein wollte, so mußte er versprechen, binnen Jahresfrist ein Haus oder Eigen in der Stadt zu kaufen, und zwar im Werth von mindestens zehn Pfund Wormser Pfennigen.[3] Auch von den bischöflichen Dienstmannen gehören nur die zur Bürgerschaft, welche Höfe in der Stadt besitzen, mögen sie dieselben nun bewohnen oder nicht. Unsere oben angeführte Urkunde von

---

[1] Böhmer codex diplom. Moenofr. p. 53.
[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 362.
[3] Böhmer fontes 2, 214.

1181 unterscheidet die Ministerialen, welche außerhalb der Stadt (beständig) auf dem Land wohnen, sehr bestimmt von den Bürgern, obgleich vorher andere Ministerialen dazu gerechnet wurden.

Regelmäßig finden wir die bischöflichen Dienstmannen nicht als cives, sondern unter ihrer besondern Standesbezeichnung als ministeriales oder milites aufgeführt. Doch sind auch Beispiele nicht selten, daß sie ausdrücklich cives genannt werden. Eins der edelsten dienstmännischen Geschlechter zu Worms war das der Kämmerer daselbst, später von Dalberg genannt, nachdem es Namen, Wappen und Güter der ausgestorbenen Ritter von Dalberg geerbt hatte. Ein Ahnherr dieser Kämmerer war Erkenbert, welcher im Jahr 1125 die beiden Klöster Groß- und Kleinfrankenthal gründete. In einer Urkunde von 1125 nennt ihn Bischof Burchard II. „Erkenbertus hujus urbis nostrae civis.“[1] Und Zorn, der uns die Erbauung der Klöster zum Jahr 1129 berichtet, erzählt: „zu Zeiten Kaiser Heinrich's V. ist zu Worms gewesen ein herrlicher rittermäßiger Mann, von adelichem Geblüt und Burger zu Worms, genannt Erkenbert, Bischof Buggonis Kämmerer“ u. s. w.[2] Vielleicht ist hierher auch eine Stelle in dem Privileg Philipp's vom Jahr 1205 für Straßburg zu ziehn, worin er den Bürgern das Recht einräumt, daß Niemand von ihren Besitzungen oder Leuten im Elsaß Dienste und Abgaben verlangen dürfe. Hier werden „vel ipsi burgenses vel etiam quicumque ipsius civitatis cives“ unterschieden. Da burgenses auf den Stand der Geschlechter geht, so scheinen unter den cives vorzugsweise die Ministerialen verstanden zu sein. Denn von den weltlichen Ständen konnten nur die Ministerialen und Geschlechter „Güter und Leute“ im Elsaß besitzen. In der Bestätigung des Privilegs durch Friedrich II. von 1219 lautet die Stelle übrigens anders; es werden nur die ipsius civitatis burgenses ohne weitern Zusatz erwähnt, so daß unter den burgenses ausnahmsweise die Ministerialen mitbegriffen wären.[3]

[1] Schannat hist. ep. Worm. 2, 65.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 90.
[3] Schöpflin Alsatia diplom. 1, 311. 338.

Bürger im engsten Sinn sind die altfreien Geschlechter oder die Patricier. Sie werden nie anders als Bürger (cives, burgenses) genannt, weil das politische Bürgerrecht in der Stadt ihre einzige auszeichnende Standeseigenschaft ist. Nur insofern ist also das Wort „Bürger" ein technischer Standesbegriff. In diesem Sinn stehn die cives oder burgenses den Ministerialen, beide Stände aber als populus und familia dem Klerus gegenüber. So in einer Urkunde von 1145: ministeriales et quam caeteri de burgensibus;[1] und in einer andern von 1137: plurima laicorum multitudo de familia et de populo ecclesiae.[2] Ebenso in Straßburger Urkunden: 1200 ministeriales und burgenses; 1220 ministeriales und cives; und 1244 ministeriales, cives und mercatores.[3] Da der Ausdruck civis wie wir sehn ein vieldeutiger ist, so liegt nur in dem Wort burgensis die ausschließliche Beziehung auf den Stand. Beide Ausdrücke werden jedoch völlig synonym gebraucht. In einer Frankfurter Urkunde von 1226 finden wir einen Bertoldus burgensis, der in andern Urkunden als Schöffe vorkommt. Dessen Bruder Harpernus, der ebenfalls Schöffe war, findet sich 1223 als civis Frankenfurtensis.[4] Zur Bezeichnung des Standes werden die Worte civis und burgensis auch auf Frauen angewendet. Das S. Georgenstift zu Köln verlieh im Jahre 1238 seinen Hof daselbst zu Erbenzins „Richolfo et Blithildi, uxori ejus, civibus Coloniensibus."[5] Im Jahr 1208 bekundeten die Bürger von Worms, daß die dortige Bürgerin Gisela die Schenkung des Hofes Rebstock an das Andreasstift daselbst durch die Hand ihres Vormunds erneuert habe: qualiter burgensis nostra Gisela, vidua Sifridi, novissime per manum mundiburdi sui donationem quam prius fecerat iteravit.[6]

---

[1] Mone Anzeigen für Kunde der deutschen Vorzeit 7, 447 (1838).
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 68.
[3] Schöpflin Alsatia diplom. 1, 309. 342. 344. 388.
[4] Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 40. 42. 43. 49. 51. 55. 79.
[5] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 120.
[6] Böhmer fontes 2, 216.

Man kann die Einwohner der Städte für diese Zeit in Schutzgenossen (Geistliche und Klöster), in Bürger (die beiden regierenden Stände) und in Schutzpflichtige (Handwerker und Hintersassen) theilen. Diese Begriffe dauerten im Wesentlichen das 13. Jahrhundert hindurch unverändert fort. Erst im Lauf des 14. Jahrhunderts entstand ein neuer Begriff der Bürgerschaft. Da die engere Bedeutung der städtischen Gemeinde immer schärfer hervortrat und endlich zu einer korporativen Abschliessung führte, so wurden die Welt- und Ordensgeistlichen nicht mehr zu den Bürgern gerechnet. Der Adel war schon im 13. Jahrhundert größtentheils auf das Land gezogen, hatte seine Höfe in den Städten verkauft und damit das Bürgerrecht aufgegeben. Dagegen trat der dritte Stand der Handwerker in die Bürgerschaft ein, indem er wie die dienstmännischen und patricischen Geschlechter Antheil an der Herrschaft nahm. Nun unterschied man Altbürger im Gegensatz zu den neu eingetretenen Zunftgenossen: jene hatten stets zu der politisch berechtigten Bürgerschaft gehört, während diese früher davon ausgeschlossen waren. Je nach der verschiedenen eben geschilderten Bedeutung ist also die Bürgerschaft des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts enger oder weiter als die des vierzehnten. Wir wollen zunächst sehen, wie der dritte Stand in unserem Zeitraum allmälig weiter in die Höhe kam.

---

## Vollständige Befreiung der Handwerker von den Lasten des Hofrechts. Entstehung der Zünfte.

Die ersten Privilegien, welche die Hebung der niedern Stände zum Zweck hatten, waren wie wir wissen von Heinrich V. ertheilt worden: für Speier im Jahr 1111, für Worms 1112 und 1114. Kaiser Friedrich I. verfolgte diesen Zweck ebenfalls und erklärte in dem Privileg von 1184 ausdrücklich, das bestätigen zu wollen was sein Vorgänger, aus dessen Blut er abstamme, verliehen habe; zugleich gieng er noch einen Schritt weiter und hob in den Städten Speier und Worms auch die letzten Reste

hofrechtlicher Lasten auf. Im Jahr 1182 gewährte er der Stadt Speier, und im Jahr 1184 der Stadt Worms das hierauf bezügliche Privileg. Wir wenden uns zuerst zu dem Privileg für Worms.[1]

Im Wesentlichen enthält dasselbe nur eine Bestätigung der Urkunden von 1114 und 1074. Doch liegt ein Unterschied vielleicht schon darin, daß Heinrich V. die Einwohner, für welche sein Privileg besonders bestimmt war, nur concives nannte, den Ausdruck „cives" aber vermied, während Friedrich die Angehörigen der unfreien Stände bestimmt auch als cives bezeichnet. Das wäre ein Zeugniß für die Fortschritte, welche die hörig gewesenen Einwohner bereits gemacht haben, und die ihren allmäligen Uebergang in die engere civitas der Dienstmannen und Patricier vorbereiten. Es entsteht neben der eigentlichen civitas noch eine weitere Gemeinde, zu welcher auch die Masse der unfreien Handwerker als berechtigter Stand gehört, obgleich dieselben von dem Regiment der Stadt nach wie vor ausgeschlossen bleiben.

Was den Inhalt des Privilegs im Einzelnen betrifft, so wird wiederholt das freie Erbrecht aller Einwohner anerkannt, und die Auflösung der Ehen durch die Vögte verboten. Dabei ist diesmal neben der Einwilligung des Bischofs, des Domkapitels und des Vicedoms die anderer Personen erwähnt, welche ein Recht und eine Gewalt über die Bürger hätten (aliorum, qui jus et potestatem in cives habere videbantur): es sind damit andere Leib- oder Hofherrn gemeint, deren Hörige Einwohner der Stadt geworden waren. In Bezug auf das Erbrecht sind die Bestimmungen der Urkunde von 1114 etwas weiter ausgeführt.

[1] Original mit Goldbulle in Worms. Die Urkunde ist merkwürdig wegen ihrer widersprechenden chronologischen Daten: 1184 ind. 5 a. rg. 33 imp. 31; Indiktion und Regierungsjahre stimmen also weder mit dem Jahr der christlichen Zeitrechnung, noch untereinander, und ebenso stimmen die Regierungsjahre wieder nicht untereinander. Wahrscheinlich sind die drei letzten Daten falsch und nur das Jahr 1184 richtig. Abdrücke: Martini Crusii annales Suevici 2, 471 (1595). Lehmann Speierer Chronik S. 311. Tolner codex Palatinus p. 55. Moser reichsstädtisches Handbuch 2, 968. Schannat hist. episcop. Worm. 2, 84. Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 150. Bondam charterboek der hertogen van Gelterland 1, 231.

Dort hieß es nur, daß im Fall einer unbeerbten Ehe die nächsten Erben ein ungeschmälertes Erbrecht haben sollen. Unser Privileg setzt fest, daß in diesem Fall der Ueberlebende den Nießbrauch am Vermögen des Verstorbenen erhält, nach dem Tode des zweiten Ehegatten aber die nächsten Erben berufen werden. Und zwar soll der Nachlaß des Ehemanns auf dessen, der der Frau auf ihre Erben fallen: das beiderseitige Vermögen wird nach der Herkunft wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt. Dies ist die frühste mir bekannte Anwendung des sogenannten Fallrechts.[1]

Quodsi alteruter conjugum sine herede praemoriatur, superstes omnem praemortui hereditatem quoad vixerit libere possidebit; defunctis autem ambobus sine prole conjugibus ad proximos eorum heredes relicta eorum substantia devolvetur, et viri quidem hereditas ad heredes viri, mulieris autem hereditas ad mulieris transibit heredes.

Die Freiheit des Nachlasses von hofrechtlichen Abgaben hatte schon Heinrich V. gewährt. In der Anwendung war aber das Privileg auf den Ausschluß des Butheils eingeschränkt, das Recht des Besthaupts dagegen nach wie vor ausgeübt worden. Hiernach hatte der Hofherr bei dem Tode des Mannes das beste Stück Vieh, bei dem der Frau das beste Gewand weggenommen. Friedrich I. bestätigte die Aufhebung des Butheils, daß der Herr nicht mehr als Miterbe bei der fahrenden Habe eintreten solle (ita ut nemo dicat sibi aliquod jus in bonis mortuorum ratione suppellectilis, quae vulgo bidella dicitur), und fügte in Betracht der Treue, Ergebenheit und willigen Dienste der Bürger von Worms auch die Befreiung vom Hauptrecht hinzu. Man sieht daran, wie Butheil und Hauptrecht als strengere und mildere Art des Sterbfalls (mortuarium) unterschieden wurden.

Fidem ac devotionem et prona civium Wormatiensium obsequia attendentes imperiali eis auctoritate indulsimus, ut

---

[1] Kleines Kaiserrecht 2, 95: daz von dem vater komen ist daz sollen nemen dez vaters frunde, daz von der muter komen ist daz sollen nemen der muter frunde. Auch im Schwabenspiegel 275 (Lassberg p. 121). Sächsische Statuten späterer Zeit bei Pufendorf observat. juris 3, 24—28.

sicuti ab actione juris, quod bidel dicitur, indulgentia privilegii antiqui sunt immunes, ita et ab actione optimi animalis sive pretiosioris vestimenti, quod vulgo hauptrecht vocatur, de cetero sint absoluti.

Weiter enthält das Privileg eine Bestätigung der von Heinrich V. verliehenen Freiheit, daß kein Bürger wider seinen Willen über den Schiffszoll gesetzt, und dieser in eine Auflage auf das Wollentuch umgewandelt werden dürfe. Die betreffenden Worte sind in beiden Urkunden gleichlautend, nur wird jetzt neben dem Kaiser auch der Bischof als Berechtigter genannt. Endlich bestätigte Kaiser Friedrich den Bewohnern von Worms von Neuem ihre Zollfreiheiten von 1074. Zugleich erhalten die Einwohner derjenigen königlichen Städte, in denen die Wormser zollfrei sind, umgekehrt auch die Befreiung vom Zoll in Worms zugesichert (similiter earundem civitatum seu oppidorum cives nullum apud Wormatienses persolvant teloneum, ut haec aequa vicissitudo inter loca imperio specialiter pertinentia et inter Wormatienses perpetuo inviolata permaneat).

Die Stadt ließ das Privileg von 1184 in Erz gießen und über der Thür des Domstifts einmauern,[1] ähnlich wie zu Speier ein Theil des Privilegs von 1111 in die Vorderseite des Domes eingegraben worden war.

In Speier erfolgte die Aufhebung des Hauptrechts durch eine authentische Interpretation der Urkunde von 1111. Hier wird es in dem Privileg Friedrich's von 1182 ausdrücklich hervorgehoben, daß über die Auslegung der von Heinrich V. bewilligten Freiheit des Nachlasses Streit entstanden sei, indem der Bischof die Anwendung auf das Hauptrecht nicht habe gelten lassen wollen. Der Kaiser bestätigte die ältere Urkunde und dehnte die Bestimmung, daß kein Vogt oder Herr irgend einen Theil der fahrenden Habe von dem Nachlaß eines Verstorbenen wegnehmen dürfe, mit Einwilligung Bischof Ulrich's auch auf das Hauptrecht aus.

Contigit tamen, quod Ulricus episcopus super quibusdam

[1] Zorn Wormser Chronik S. 103.

praefati privilegii verbis quaestionem movit, exigens a civibus, quod in quibusdam locis vulgo houbtrecht vocatur, tamquam in praefato privilegio sub nomine buoteil et suppellectilis ab hoc jure non fuerint exempti: ut etiam ab hoc jure quod houbtrecht dicitur, penitus sint exempti.[1]

Wie in Worms und Speier, so mögen um diese Zeit auch in den übrigen Städten die Handwerker dem Hofrecht und seinen Lasten allmälig entwachsen sein. Wo die letztern nicht durch besondere Privilegien abgeschafft wurden, wird die Aufhebung durch Verträge oder durch das Herkommen Statt gefunden haben; nachdem das städtische Gewerbe einmal den Wohlstand unter den Handwerkern zu verbreiten anfieng, konnte es ihnen nicht an den Mitteln fehlen, die alten Fesseln abzustreifen und eine freiere Stellung zu erringen. Die Hauptthebel für das Emporkommen des Handwerkerstandes sind aber die Innungen oder Zünfte geworden.

Man hat wohl versucht, die Entstehung der Zünfte von den hofrechtlichen Innungen herzuleiten. Allein schon auf den ersten Blick leuchtet es ein, wie jene etwas ganz Anderes sind als diese. Denn das Princip der neuen und der ältern Verbindungen ist ein völlig verschiedenes. Während die neuen Innungen je nach der Gleichartigkeit der Gewerbe sich bilden, beruhen die ältern auf einer Eintheilung der Hörigen durch den Herrn nach der Gleichartigkeit der Dienstpflicht. Entsprechen auch die Dienstleistungen regelmäßig dem Handwerk,[2] so bleibt dennoch ein großer Unterschied zwischen freien Handwerks- und erblichen Dienstinnungen. Und gerade der Umstand hätte auf den Gegensatz recht aufmerksam machen können, daß die Handwerksinnungen erst nach der Befreiung der Handwerker vom eigentlichen Hofrecht entstanden sind: sie tauchen überall um dieselbe Zeit auf, in welcher die letzten Spuren der Hörigkeit verschwinden. Indessen ist doch soviel richtig,

---

[1] Gercken codex diplom. Brandenb. 8, 391. Remling Urkdb. zur Geschichte der Bischöfe zu Speier p. 121.

[2] Wie wir recht deutlich noch aus dem Straßburger Stadtrecht sehn, Art. 102—118. Lobelin ist aber mit Speisekammer zu übersetzen, wodurch das komische Mißverständniß des Art. 114 wegfällt.

daß viele hofrechtliche Innungen allmälig in die Zahl der freien Zünfte übergegangen sind, sobald ihre Angehörigen aus den frühern beengenden Verhältnissen heraustraten. Das läßt sich in den meisten Städten namentlich von den Bäcker- und Metzgerinnungen sehr bestimmt nachweisen. Es mag selbst wahr sein, daß die ältern Innungen nicht ohne Einfluß auf die Bildung neuer blieben, und daß diese manches Aeußerliche der Verbindung von ihnen entlehnten. Aber niemals hätten jene ohne den großen Aufschwung der Gewerbe sich den freien Zünften anschließen können, die ihnen in der Entwickelung bereits vorausgeeilt waren. Erst von diesen und nicht von den alten Formen des Hofrechts haben sie ein neues Leben und einen neuen Geist empfangen.

Die Entstehung der Zünfte (Bruderschaften, Innungen, Zechen, Gilden, Aemter, Gaffeln) ist eine natürliche Folge erhöhter Gewerbthätigkeit und des dadurch herbeigeführten Uebergangs der Handwerker zur persönlichen Freiheit. Die erhöhte Gewerbthätigkeit selbst hängt wieder auf das Innigste mit dem Aufblühen des Handels zusammen, da die Entwickelung des Verkehrs jederzeit auch einen Aufschwung der Gewerbe zur Folge hat. Wie der Ursprung der Stadtfreiheit überall mit dem Emporkommen des Handels verwachsen ist, so bezeichnet der Ursprung der Zünfte den Moment, wo das Handwerk aus seiner alten Abhängigkeit vom Ackerbau in die Abhängigkeit vom beweglichen städtischen Kapital eintritt. Durch das ganze Mittelalter geht ein Trieb der Verbrüderung und Einigung, der das Zusammengehörige verbindet und von allem Fremdartigen ausschließt; seit dem Zerfall der alten Standesverhältnisse hat er wesentlich zur Bildung neuer Berufsstände mitgewirkt. Ebenso wie die Vasallen und Dienstmannen als Glieder einer einzigen Ritterschaft sich zu einem besondern Schildesamt (ordo militaris) abschlossen, ebenso traten um dieselbe Zeit die Gewerbtreibenden als Genossen ein und desselben Berufs zu besondern Innungen zusammen. Nur liegt ein großer Unterschied in dem Umfang der beiderseitigen Verbindungen. Während die Ritterschaft im ganzen christlichen Europa ein gemeinschaftliches Interesse der Ehre und des Dienstes hatte, ihre Verbin-

dung daher auch eine allgemeine, nicht einmal durch nationale Schranken gebundene war, hieng das gemeinschaftliche Interesse der Kaufleute und Handwerker lediglich von der Gleichartigkeit des Gewerbes ab, ja es war selbst dann in den einzelnen Städten wieder ein verschiedenes. Dazu kam, daß diese Stände bei dem Beginn der Entwickelung meistentheils noch hörig waren, ihre Verbindungen daher schon deßhalb in enge Gränzen gezogen wurden. In allen Städten bildeten sich also besondere Innungen der verschiedenen Handwerksgenossen; aber je kleiner und enger dieselben waren, desto fester und inniger wurden sie auch. Ihr Zweck war, Schutz zu gewähren, den Einer allein sich nicht gewähren kann, das Emporkommen des Gewerbes zu befördern und den Wohlstand der Zunftgenossen dadurch zu heben.

Die Zeit vom Ausgang des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ist diejenige, in welche wir die Entstehung der Zünfte in unsern größern deutschen Städten zu setzen haben. Denn ehe in einer Stadt die Anzahl der Innungen eine geschlossene wurde, vergieng gewöhnlich ein Zeitraum von hundert Jahren und darüber. Zuerst traten meist die Kaufleute und die Angehörigen solcher Gewerbe zusammen, welche am lebhaftesten in einer Stadt betrieben wurden; dann folgten in der Regel die Mitglieder alter hofrechtlichen Innungen; bis die übrigen Handwerke nach dem Vorbild der ältern ebenfalls Zunfteinrichtungen erhielten, mußte natürlich eine längere Zeit ablaufen, da das allmälige Wachsthum der Stadt hierbei maßgebend war. In den Städten Köln, Mainz, Worms und Regensburg fällt die erste Entstehung gewerblicher Innungen schon in das Ende des eilften Jahrhunderts; in Speier, Straßburg und Basel vermuthlich erst in den Anfang des zwölften. In den meisten übrigen Städten, die früh zu einer gewissen Blüthe gelangten, hat sie noch später Statt gefunden: dahin gehören namentlich fast alle königlichen Hofstädte. In Frankfurt z. B. fällt die erste urkundliche Erwähnung der Zünfte (artifices qui dicuntur antweregenoz) erst in das Jahr 1284[1]; wenn wir auch den ersten Ursprung von Zünften viel wei-

[1] Böhmer codex diplom. Moenofr. p. 214.

ter hinaufsetzen wollen, so dürfen wir schwerlich über das 13. Jahrhundert hinausgehn. Wurden doch erst zu Ende des 12. die freien Königsleute neben die königlichen Dienstmannen als Beisitzer in das Gericht aufgenommen! Und als zu Anfang des 14. die Zünfte hier das Recht des Beisitzes im Rath erhielten, waren dies nur die Wollenweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuster, Gärtner, Kürschner, Löwer und Fischer, vermuthlich die einzigen, welche damals vorhanden waren. Wie sehr die Entstehung der Zünfte in einer Stadt durch das allmälige Aufkommen der verschiedenen Gewerbe bedingt wurde, sehn wir aber vor Allem an der Entstehung der Zünfte in den rheinischen Städten. Tuchweberei war hier die älteste Art der Industrie: demgemäß sind auch die Weberinnungen die ältesten Zünfte. Schon im 11. Jahrhundert muß sich die Tuchmanufaktur aus den Niederlanden in viele rheinische Städte hinaufgezogen haben; in Brabant, Flandern und Friesland geht dieselbe ähnlich wie die Leinweberei des nördlichen Deutschlands beinah in vorgeschichtliche Zeiten zurück.

Die älteste Urkunde, welche wir über die Errichtung einer Zunft haben, ist eine Kölner vom Jahr 1149. Mit Genehmigung der Richter, Schöffen und Rathsherrn schlossen damals die Bettziechenweber (textores culcitrarum pulvinarium) eine Bruderschaft, wonach Alle, welche innerhalb der Stadt das Gewerbe treiben wollen, der Bruderschaft beitreten und ihren Anordnungen sich fügen müssen: ut omnes textorici operis cultores, qui infra urbis ambitum continentur sive indigenae sive alienigenae, huic fraternitati, quo jure a fratribus constat disposita, sponte subjiciantur; ei vero aliqua enormitate obviantes et subire non coacti nolentes judiciaria severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur.[1] Die Urkunde zeigt, daß eine Innung der Bettziechenweber 1149 schon längere Zeit bestanden hat und daß sie in dem genannten Jahre nur bestätigt wurde. Denn sie hatte aus ihren Mitteln (a communi bono ejusdem fraternitatis) den Platz, wo die Lein-

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 251.

weber feil hielten, trocken gelegt, weßhalb bestimmt wurde, daß dieser Platz in Zukunft beiden Zünften gemeinschaftlich sein solle. Wir sehen also, daß es in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Köln bereits verschiedene Weberinnungen gab. Im 13. Jahrhundert bestanden ihrer vier; sie wurden 1396 zu einem einzigen Weberamt vereinigt. Da die Wollenweberzunft ohne Zweifel die älteste ist, so werden wir deren Ursprung wohl in das 11. Jahrhundert zurückverlegen dürfen. Schon zur Zeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1258) waren die Weber so reich und mächtig geworden, daß sie einen Antheil an der Herrschaft begehrten und dem Erzbischof zum Sturz des Geschlechterregiments dienten.

In Mainz werden die Weber (textores) schon im Jahre 1099 genannt. Und zwar müssen sie damals schon in ziemlichem Wohlstand gelebt haben, da durch ihre Beiträge die Stephanskirche hatte erbaut werden können. Der Erzbischof gab ihnen deßhalb das Privileg, daß sie hinfort zu dieser Kirche gehören sollten.[1] Ob es Wollen- oder Leinweber waren, mag dahin gestellt bleiben; gewöhnlich hießen nur die letztern textores, jene aber pannifices (Gewandschneider), da sie zugleich den Tuchhandel betrieben. Sie bildeten überall die vornehmste Klasse der Handwerker und waren oft freier Abkunft. Aus einer Mainzer Urkunde von 1300 sehen wir, daß sie von allen Abgaben an den Erzbischof frei waren (sartores magistri inter Gades, ubi panni lanei venduntur), nicht aber die später aufgeführten Leinweber (textores).[2]

Wie in Mainz war auch in Frankfurt die Zunft der Wollenweber eine der bedeutendsten; der Handel mit selbsterzeugten Tüchern machte den wichtigsten Erwerbszweig der Stadt aus. Nur fällt die Blüthe desselben viel später als in den rheinischen Städten. Mehrere Patriciergeschlechter standen in Frankfurt mit Wollenwebern in Verwandtschaft, und ebenso gehörten Familien altfreier Herkunft zur Weberzunft: war der Grundbesitz nicht hin-

---

[1] Joannis rerum Mogunt. 2, 518.

[2] Würdtwein dioecesis Mogunt. 1, 20—29.

reichend, einem Geschlecht Unterhalt zu verschaffen, so blieb demselben nichts übrig, als zu einem Handwerk zu greifen. In einem solchen Fall wurde die Wollenweberei als das angesehnste gewählt.[1]

Von der frühen Blüthe der Tuchweberei zu Worms gab uns schon die Urkunde Heinrich's V. von 1114 Zeugniß, durch die das schwarze grobe Wollentuch wie wir wissen einer Besteuerung unterworfen wurde. Daß damals schon eine Tuchweberinnung in Worms bestanden hat, darf um so weniger bezweifelt werden, als die Gewandschneider in unserer Zeit bereits politische Rechte besitzen. Es wird sich unten zeigen, auf welche Weise sie an der Stadtverwaltung Theil nahmen.

Für Speier stehen uns keine so unmittelbaren Zeugnisse zu Gebot. Allein es ist keine Frage, daß der Ursprung der Wollenweberzunft bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufreicht. In allen Städten richtet die Reihenfolge der Zünfte sich anfangs immer nach dem Alter derselben; erst später traten willkührliche Aenderungen ein, nachdem die Zünfte außer ihrer gewerblichen noch eine politische Bedeutung erhielten. Wir können daher aus der Ordnung, in welcher die Zünfte in den Städten genannt werden, nicht allein auf die frühere oder spätere Entstehung einer Zunft, sondern auch auf die allmälige Entwickelung der verschiedenen Gewerbszweige zurückschließen. In dem Einungsbrief der Speierer Zünfte von 1327 folgen dieselben aber so aufeinander: die Ducher, Gewender und Snider; die Rinkoufleute; die Metzeler; die Beckere u. s. w.[2] Die Wollenweber und Gewandschneider nehmen die erste Stelle ein, sie stehn sogar noch vor den Kaufleuten. Die Krämer und Leinweber dagegen nehmen erst die zwölfte Stelle ein. Da der größte Theil der Speierer Zünfte noch im 12. Jahrhundert entstanden sein muß, so gehn wir nicht fehl, wenn wir die Bildung der ältesten Zunft in die Zeiten Heinrich's V. zurückversetzen.

---

[1] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 43. 44. 187. 188.

[2] Rau Regimentsverfassung von Speier 2, S. 2.

Weniger blühend scheint die Weberei in Straßburg gewesen zu sein; unter den Zünften, welche das Stadtrecht nennt, finden sich weder Wollen- noch Leinweber. Im Allgemeinen nahmen hier wohl die Kaufleute die Stelle ein, welche anderwärts die Wollenweber behaupteten: sie bildeten wie in den übrigen Städten die Weber einen Mittelstand zwischen den Bürgern und den Handwerkern. Ihre Dienstpflicht gegen den Bischof hat mehr die Natur eines Ehrendienstes: innerhalb des Bisthums müssen sie die bischöflichen Botschaften ausrichten, doch soll der Bischof den Schaden, den sie hierbei etwa erleiden, ihnen vergüten. Auch in Straßburg wurde die Anzahl der Zünfte im 12. Jahrhundert beinah geschlossen. Dafür liefert uns nun das Stadtrecht den Beweis, nachdem wir oben gezeigt haben, daß es dem Ende dieses Jahrhunderts angehört. Außer den Bäckern und Metzgern nennt es noch folgende Zünfte: Kürschner, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Küfer, Weinzapfer, Obsthändler, Müller, Fischer und Zimmerleute; also eine Zahl, die in Speier und Basel niemals überschritten wurde.

Ziemlich vollständige Nachrichten über den Ursprung der Zünfte sind uns aus Basel aufbewahrt. Von vielen jüngern Zünften haben wir sogar Stiftungs- oder Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1248, 1256, 1260, 1268 und 1354. Die ältesten und angesehnsten Zünfte waren die später sogenannten Herrenzünfte: Kaufleute, Hausgenossen (Münzer, Wechsler, Goldschmiede), Weinhändler und Krämer. Ihre Entstehung fällt vermuthlich in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Unter den übrigen Zünften war die „zu den Grautüchern" die erste: das sind die Wollenweber (textores grisei panni), die später in die Zunft der Kaufleute eintraten. Der Ursprung dieser Zunft gehört ebenfalls in das 12. Jahrhundert, da in demselben auch noch die nächstfolgenden Zünfte der Pfister (Bäcker) und Schmiede entstanden sein müssen: die Rechte, welche 1256 den Bäckern bestätigt wurden, tragen ein viel älteres Gepräge an sich und deuten auf die Zeiten hofrechtlicher Abhängigkeit; ebenso läßt die Eisengasse zu Basel, welche im 12. Jahrhundert vorkommt, darauf schließen, daß

damals auch schon eine Schmiedezunft bestand.[1] Denn jedem Handwerk pflegte man in den Städten eine besondere Gegend oder Straße anzuweisen, wo die Handwerker wohnen und feil halten mußten.

An die Innungen der Kaufleute und Weber reihen sich in den meisten Städten die solcher Gewerbe, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern: Bäcker, Metzger, Fischer, Gärtner, Schneider, Handschuhmacher, Schuster; oder weil die ältere Bekleidung vorzugsweise aus Leder und Pelzwerk bestand, die Gerber, Kordowener, Wildwerker und Kürschner; dann die Bauhandwerke: Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute, Gipser; sowie die Innungen solcher Handwerker, welche Waffen und Rüstzeug verfertigen: Schwertfeger, Waffenschmiede, Sattler, Schilter und Sporer. Je nachdem an einem Ort der Kunstfleiß sich in diesem oder jenem Gewerbe früher ausbildete, sind allemal auch die betreffenden Handwerkszünfte älter oder jünger; zuweilen fehlen einige ganz. Auch haben sich in keiner Stadt die ursprünglichen Zünfte unverändert erhalten, vielmehr sind mit dem Erlöschen alter und dem Aufkommen neuer Gewerbszweige überall ältere Zünfte eingegangen und wieder andere entstanden.

Erst nach und nach wurde die Verfassung der Zünfte eine freiere. Denn auch von solchen abgesehn, welche aus hofrechtlichen Innungen hervorgegangen sind, standen anfangs doch die meisten unter der Aufsicht eines dienstmännischen oder patricischen Vorstehers, ja sie hatten nicht einmal in ihren Zunft- und Handwerksangelegenheiten ein freies Recht der Autonomie. Der Hauptvortheil, den eine Zunft ihren Mitgliedern gewährte, bestand in dem Zunftzwang, daß Niemand in der Stadt, der nicht in die Zunft aufgenommen war, das Gewerbe der Zunft treiben durfte. Der Zunftzwang durfte jedoch nicht von den Handwerkern selbst ausgeübt werden. Das erlaubte der Bischof von Basel erst im Jahre 1260 der neuerrichteten Gärtnerzunft: „wir erlauben ihnen auch, wer sich mit ihrem Handwerk begibt, daß sie den zwingen

---

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 123—146.

mögen mit dem Handwerk in ihre Zunft."[1] Auch blieben selbst nach der Aufhebung der hofrechtlichen Lasten die meisten Handwerke den Bischöfen und ihren Beamten zu Abgaben oder Diensten verpflichtet, die sich zum Theil bis tief in das Mittelalter erhalten haben. Allein im Ganzen ward es den Handwerkern nicht schwer, nachdem sie einmal zur persönlichen Freiheit aufgestiegen waren, ihre Rechte fortwährend zu erweitern und die Verfassung der Zünfte zu ihren Gunsten umzugestalten. Ziemlich allgemein mußte schon im 13. Jahrhundert der herrschaftliche Vorsteher einem freigewählten Zunftmeister Platz machen. Vielen neuerrichteten Zünften wurde das Recht, sich aus ihrer Mitte einen Vorsteher zu wählen, gleich von vornherein bewilligt; oder der Bischof versprach wenigstens, daß er selbst den Zunftmeister aus der Zunft nehmen werde. Nachdem die Zünfte in ihren Handwerksangelegenheiten nicht mehr beschränkt waren, verlangten sie zuletzt völlige Gleichstellung mit den Geschlechtern und Vernichtung des alten Standesunterschieds; das führte denn im 14. Jahrhundert überall die langanhaltenden Zunftunruhen herbei. —

---

## Verwaltung der nutzbaren Regale. Zölle und Steuern.

Der Umschwung, den das erwachte städtische Leben und die neue städtische Verfassung in allen Verhältnissen herbeiführte, wird schon in dieser Periode in der Verwaltung der nutzbaren Regale sichtbar. Nicht allein, daß die alten ursprünglich königlichen, dann bischöflich gewordenen Gerechtsame zum Theil in die Hände der Geschlechter und des Raths übergehn; auch das System der Verwaltung selbst wird nach und nach ein anderes, oder es entsteht vielmehr in den Städten zuerst überhaupt ein System.

Fast das ganze Mittelalter hindurch betrachtete man allge-

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 353.

mein die einzelnen Regierungsrechte oder Regale als verschiedene, vollkommen trennbare, von einander unabhängige und frei veräußerliche Gerechtsame, nicht aber als Ausflüsse und nothwendige Attribute einer einzigen Staatsgewalt. Diese Anschauungen fanden denn auch im Recht und in der Sitte ihren Ausdruck. Während das römische Recht nur ein Eigenthum an Sachen kennt, ja in der Steigerung des Eigenthumsbegriffs so weit geht, das Eigenthum selbst zur Sache zu machen, gibt es nach deutschem Rechte auch ein Eigenthum an unkörperlichen Gegenständen, an Befugnissen und Regierungsrechten, und der Begriff des Eigenthums ist weiter, allgemeiner und weniger intensiv. Die staatlichen Zustände sind aber weniger eine Folge von bloßen Rechtsanschauungen, als das Resultat der gesammten Lebensverhältnisse; und so erscheinen die des Mittelalters wesentlich bedingt durch die Alleinherrschaft des Grundvermögens und die Unbeweglichkeit des Kapitals, mit einem Wort durch die sogenannte Naturalwirthschaft, die es dem Staat unmöglich macht, die Verwaltung der verschiedenen Regale in seiner Hand zu behalten. Jedes Amt erhält also die Natur eines Lehens, der Beamte oder Beliehene ist in seinem Kreise vollkommen selbständig, und die Funktionen seines Amts erscheinen zugleich als Pertinenzen seines Rechts. Während nach unsern Begriffen der niedere Beamte stets durch den höhern beschränkt, gebunden und beaufsichtigt wird, hatte im Mittelalter im Grund das umgekehrte Verhältniß Statt, daß der berechtigte Inhaber eines Amts seinen Lehns- und Oberherrn beschränkte. So zerfiel die gesammte Reichsverwaltung in eine unendliche Menge kleiner Lehen und Afterlehen, die oft in dritter und vierter Hand besessen wurden und nur dadurch eine Einheit bildeten, daß der Kaiser als letzter und allgemeiner Obereigenthümer gedacht wurde. Ein Eid der Treue und Hulde war das schöne Band, welches Alle zusammenhielt. Dieser Zustand hat anfangs auch in den Städten fortgedauert, doch wurde er mit der Zeit gerade durch die Städte überwunden, die bald neben dem Grundeigenthum auch dem beweglichen Kapitalvermögen eine berechtigte Stelle anwiesen und so den

Uebergang zur Geldwirthschaft anbahnten. Den ältern Zustand finden wir recht anschaulich im Straßburger Stadtrecht dargelegt. Der Vogt und dessen Stellvertreter sind im unabhängigen Besitz der obersten Gerichtsbarkeit. Davon getrennt ist die niedere Gerichtsbarkeit, die ein besonderes Recht des Schultheißen und seiner beiden Stellvertreter ausmacht. Doch geht die Gerichtsbarkeit der eigentlichen Richter nur so weit, als nicht andere Beamte dieselbe beschränken und eine privilegirte Gerichtsbarkeit über bestimmte Personen oder Gegenstände haben: so stehen die Handwerker unter dem Burggrafen, die Ministerialen unter den Hofbeamten, die Hausgenossen unter dem Münzmeister. Die Verwaltung der Zölle hat mit geringen Ausnahmen der telonearius oder „Zoller"; die der Münze ein monetarius oder Münzmeister mit seinen Münzern. Jeder dieser Beamten übt eine Menge von verschiedenen Funktionen aus, die nach unserer Vorstellung zum Theil gar nicht in dem Amt liegen würden; das Einkommen wird stets durch das Amt selbst oder durch ein damit verbundenes Lehn geliefert, da es an einem allgemeinen Besoldungsmittel fehlt. Burggraf oder Vogt, Schultheiß, Zollverwalter und Münzmeister sind in allen Städten die vier von einander unabhängigen, dem Bischof nur durch einen Eid der Treue verbundenen Beamten, aus denen das ganze ältere System der Regierung und Verwaltung besteht.

Mit dem Aufkommen des Raths als einer neuen Obrigkeit drang aber alsbald auch eine neue Idee in die Verwaltung der einzelnen Regierungsrechte. Sie äußert sich darin, daß der Rath nach und nach die verschiedenen Regierungsrechte in seiner Hand zu vereinigen sucht, ihrer Zersplitterung ein Ende macht und die Stadt unter seine einheitliche Leitung bringt. Es ist wenn wir wollen eine centralisirende Tendenz, welche von einem Mittelpunkt aus die Verwaltung in den verschiedenen Zweigen zu führen strebt und an die Stelle zersplitterter Regale eine Staatsgewalt setzt. Sobald in den Städten der Verkehr entwickelt, das Eigenthum beweglich und die Bevölkerung dichter wurde, erschien es auch nothwendig, die mannigfach sich kreuzenden Interessen durch

ein Organ zusammenzuhalten und ihnen so eine dem Wohl des Ganzen förderliche Gesammtrichtung zu geben. Die Ausführung dieses Gedankens wurde aber in demselben Grad möglich, in welchem nach und nach das Geld an die Stelle des Grundbesitzes trat und ausschließlicher Maaßstab des Vermögens wurde. Nun fanden keine Verleihungen mehr Statt; kein Recht wurde veräußert; alle Gehülfen und Diener der Regierung wurden verantwortliche Beamte.

So ist es zu erklären, wie die Stadt ganz in der Stille, ohne daß eine Verleihung vorgegangen wäre, in den Besitz der Zölle kommen konnte. Wir haben zwar nirgends hinreichende Anhaltspunkte, um die Art und Weise des Erwerbs bestimmt nachzuweisen; es wird jedoch nach dem Gesagten nicht schwer fallen, uns von dem allmäligen Uebergang wenigstens eine Vorstellung zu machen. — Nach dem ältern System war der telonearius nicht etwa bloß ein Zolleinnehmer, der die Einkünfte hätte abliefern müssen und für sein Amt ein anderweitiges Lehn empfangen hätte. Vielmehr war das Amt selbst ein Lehn, und der Zoller in dessen Verwaltung unabhängig, wenn auch vom Bischof oder Burggrafen beaufsichtigt. Bis in das 12. Jahrhundert war baares Geld noch so selten, daß die Zölle gewöhnlich in Natura, also meistens in Waaren und Handelsartikeln, entrichtet wurden: in Wein, Fischen, Wachs, Fellen und besonders Pfeffer.[1] Dies mußte natürlich dahin führen, den Zoller zugleich zur Verwerthung der Zolleinkünfte zu benutzen, d. h. ihm dieselben gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen ganz zu überlassen. Demnach ist er ebensowohl Zollverwalter als Zolleinnehmer. Er zahlte bestimmte Abgaben an den Bischof als den Zollinhaber, bestritt sodann von dem Ertrag die ihm obliegenden Leistungen und behielt den Ueberschuß für sich. In der Regel hatte er für den Bau und die Unterhaltung der Brücken, Straßen, Wege, Häfen und Ueberfahrten zu sorgen. Recht klar läßt dieser Zustand sich im Straßburger Stadtrecht erkennen. Obgleich der ganze Zoll

[1] Lang Geschichte der deutschen Steuerverf. S. 145.

bischöflich, und der Zoller ein bischöflicher Dienstmann ist, wird der Zoll, den er einnimmt, doch sehr bestimmt von dem Zoll unterschieden, welcher dem Bischof zusteht: „von Kohlen und Hanf nimmt nicht der Zoller sondern der Bischof den Zoll, auch gehört der Weinbann und das Bernbrod dem Bischof." [1] Dafür muß der Zoller alle Brücken in der Neustadt anlegen und erhalten, daß Jedermann mit Roß und Wagen sicher darüber fahren kann; leidet Jemand wegen Baufälligkeit der Brücken auf ihnen Schaden, so muß der Zoller den Schaden ersetzen. In der Altstadt lag die Erhaltung der Brücken dem Burggrafen ob, da dieser einen Antheil an den Zolleinkünften bezog. Der Zoller mußte außerdem dem Bischof die Schiffe liefern, so oft derselbe auf dem Rhein fahren wollte; gewiß hatte er noch andere Verbindlichkeiten, von denen das Stadtrecht nichts angibt. Aber auch der Bischof hatte von dem Zollantheil, der ihm gehörte, wieder Verpflichtungen zu erfüllen: nach dem Stadtrecht mußte er, so oft eine neue Münze geschlagen wurde, dazu die nöthigen Kohlen geben; offenbar weil er den Kohlenzoll nahm. Wie in Straßburg verhielt es sich in allen andern Städten. Immer ist mit der Zolleinnahme zugleich eine bestimmte Leistung verknüpft, welche dem Berechtigten obliegt. Das Basler Bischofsrecht z. B. spricht in dem einen Artikel dem Bischof allen Zoll zu Basel zu und in dem folgenden bestimmt es, daß der Bischof vom Zoll innerhalb des festgesetzten Bezirks Jedermann Friede und freies Geleit zu schaffen habe. [2] So hatte auch in Worms ein bischöflicher Dienstmann die Verwaltung des Zolls, seitdem der Zoll von dem König an das Stift veräußert worden war. Von jeher lagen dem telonearius bestimmte Verpflichtungen ob: der Uebergang der Einkünfte vom König auf den Bischof erscheint von dieser Seite nur als ein gleichgültiger Wechsel in der Person des Obereigenthümers, wodurch an der Sache selbst nichts geändert wurde. Denn mit-

[1] Art. 65. Bernbrod so viel wie Steuerbrod, von beran, tragen, erheben; daher auch berna für collectio, subsidium.

[2] Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel p. 18. 19 art. 9. 10.

telbar war das Einkommen stets der Stadt zu Gut gekommen, da wir annehmen, daß der telonearius wie in Straßburg für die Unterhaltung der Brücken und Wege zu sorgen hatte. Da war es nun natürlich, daß der Rath, sobald er die Bedeutung einer städtischen Obrigkeit erlangte, sich das Recht einer Oberaufsicht über die Verwendung der Zolleinkünfte beilegte: der telonearius ward mit in die städtische Gemeinde gezogen und ihr verantwortlich gemacht, daß er die Zolleinkünfte zum Besten der Stadt verwaltete. Während er anfangs noch eine freie Stellung neben dem Rath behaupten konnte, wurde er mit der Zeit diesem untergeordnet; vielleicht war das Erlöschen des burggräflichen Amts nicht ohne Einfluß, da es ursprünglich zu den Befugnissen des Burggrafen gehörte, eine Aufsicht über die Verwaltung der nutzbaren Regale zu führen. Es dauerte nicht lange, so wurde der telonearius aus einem bischöflichen Dienstmann ein Bürger, und der Zoll selbst Eigenthum der Stadt, nachdem die letztere zu einem Rechtssubjekt sich umgestaltet hatte. Im Lauf des 12. Jahrhunderts scheint die gesammte Entwickelung vollendet worden zu sein. In den Jahren 1127, 1137, 1139, 1142 und 1165 wird der telonearius urkundlich noch unter den Dienstmannen genannt; ebenso in Speier 1164; und in Straßburg 1129 (bis auf die Zeiten des Stadtrechts).[1] Im Jahr 1182 treffen wir denselben zu Worms unter den Bürgern; 1217 zu Speier; und 1200 zu Straßburg.[2] Vermuthlich übte der Rath jetzt auch das Ernennungsrecht aus. Ein Vertrag, welchen die Städte Speier und Worms um das Jahr 1208 über die gegenseitigen Zollabgaben schlossen, zeigt uns vollends, daß der Zoll wirklich städtisch geworden ist. Einmal treffen die Städte ganz selbständig Anordnungen über die Höhe der Zollabgaben; es wird zwar eine Einwilligung der Bischöfe erwähnt, doch ist die Urkunde nicht von diesen sondern von den Städten ausgestellt. Dann erscheinen die Zollverwalter als rein

[1] Wirtemb. Urkdb. 1, 374. Schannat 2, 68. 70. 74. Chmel regesta Ruperti p. 188. Remling Speierer Urkdb. p. 112. Schöpflin Alsatia diplom. 1, 207.

[2] Pertz leges 2, 165. Remling p. 170. Schöpflin 1, 309.

städtische Beamte, die wie alle andern Bürger dem Rath unterworfen sind. Und endlich wird festgesetzt, daß die Zollverwalter, wenn sie willkührlich andere Abgaben als die vereinbarten erheben, eine Buße von 60 Schillingen an die Stadt zahlen sollen (ad commune opus civitatis). Daraus können wir wohl entnehmen, daß die Zolleinkünfte jetzt schon in eine städtische Kammer abgeführt wurden, und daß ein eigentlich städtischer Haushalt sich gebildet hatte. Halten wir das Datum der Urkunde „actum est tempore teloncarii Hartungi nostri (Spirensis)“ mit den eben angeführten Bestimmungen zusammen, so sehn wir, daß man das Amt jährlich wechseln ließ, um es desto abhängiger vom Rath zu machen.[1]

Der Vertrag, welcher uns nur in der Speierer Ausfertigung erhalten ist, bestimmte, daß die Abgaben in beiden Städten gleich hoch sein sollten. Da derselbe noch bei Lebzeiten König Philipp's von Schwaben abgeschlossen, Philipp aber zur Zeit der Ausstellung der Urkunde schon ermordet war, so scheint der Vertrag vielleicht in das Jahr 1208 selbst gesetzt werden zu dürfen. Er zeigt uns, daß in den Städten bereits eine Art von Zoll- und Steuersystem bestand, und daß die Abgaben nun auch in baarem Geld entrichtet wurden. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags, die in vieler Hinsicht für uns lehrreich sind, sollen im Folgenden mitgetheilt werden.

Wenn ein Speierer Bürger mit Waaren nach Worms kommt oder umgekehrt, und dort ein Geschäft von zwanzig Schillingen und darüber macht, so zahlt er vier Pfennige; erreicht das Geschäft nicht den Werth von zwanzig Schillingen, so zahlt er nichts.

Wer mit einem Frachtwagen durch Speier fährt, ist frei. Lädet er die Waaren ab, verkauft sie aber nicht, so zahlt er vier Pfennige und darf die Waaren wieder aufladen; verkauft oder vertauscht er die Waaren und befrachtet seinen Wagen von Neuem, so soll er acht Pfennige geben.

Von einem größern Schiff werden fünf, von einem kleinern

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 217.

zwei und von einem Nachen ein Pfennig genommen. Ein Schiff, welches Fremde bringt, ist frei.

Vier Schafe, oder zwei Schweine, oder ein Ochs geben je einen Pfennig; ein Pferd vier Pfennige, eine Kuh einen Heller.

Auch soll in beiden Städten vom Oel der gleiche Zoll genommen werden. Worin derselbe bestanden habe, wird nicht gesagt.

Die Abgaben lassen zum Theil auf die Werthverhältnisse schließen. Darnach stand ein Pferd viermal so hoch als ein Ochs, dieser zwei Kühen, eine Kuh zwei Schafen gleich. Daß durchgehende Waaren frei sind, geht augenscheinlich auf eine Erleichterung des Verkehrs. Auch die Bestimmung ist merkwürdig, daß Schiffe, welche Fremde mitbringen, frei sein sollen. —

Das nur um Weniges ältere Straßburger Stadtrecht hat ähnliche Zollsätze. Die Zölle wurden hier theils von dem Burggrafen theils von dem Zoller eingenommen. Der Burggraf nimmt den Zoll, der von dem Verkauf zu Markt gebrachter Schwerter mit Scheiden entrichtet wird; werden die Schwerter von Köln oder anderswoher zu Wasser eingeführt, so nimmt der Zoller den Zoll. Auch nimmt der Burggraf den Zoll von eingeführtem Oel, von eingeführten Nüssen und Aepfeln, wenn sie für Geld verkauft werden; wenn sie aber gegen Salz, Wein, Getraide oder andere Waaren umgetauscht werden, so muß der Burggraf den Zoll mit dem Zoller theilen. Alle andern Zölle nimmt der Zoller allein.

Durchziehende Kaufleute, welche nichts kaufen oder verkaufen, sind frei.

Waaren, die Jemand aus einem Schiff in das andere umlädet, werden für jedes Schiff mit vier Pfennigen versteuert.

Von allem Kauf oder Verkauf unter fünf Schillingen wird kein Zoll gegeben; von fünf Schillingen ein Pfennig, ebensoviel von einem Esel; von zwanzig Schillingen (einem Pfund) vier Pfennige, ebensoviel von einem Pferd oder Maulthier.

Von Matten, Hühnern, Gänsen, Eiern, Lauch, Kohl oder anderm Gemüse, sowie von Schüsseln und Bechern wird kein Zoll bezahlt, wenn der Handel nicht den Werth von fünf Schillingen erreicht.

Dienstleute des Stifts, welche Sachen zu eigenem Gebrauch kaufen, oder das verkaufen, was von ihnen selbst verfertigt oder auf ihrem Eigen gewachsen ist, sind zollfrei. Werden sie beschuldigt, daß die Sachen nicht ihrer Hände Arbeit oder nicht auf ihrem Eigen gewachsen sind, so haben sie das Recht, sich eidlich zu reinigen.

Vergleichen wir die Artikel des Stadtrechts mit denen des Vertrags, so finden wir eine auffallende Uebereinstimmung. Hier wie dort steht ein Pferd dem Werth von zwanzig Schillingen oder einem Pfund Pfennigen gleich: in Straßburg, Speier und Worms soll von allen verkauften Sachen, welche den Werth von einem Pfund erreichen, eine Abgabe von vier Pfennigen gezahlt werden. Das setzt für fünf Schillinge eine Abgabe von einem Pfennig als Einheit voraus; in Straßburg wurde sie auch wirklich erhoben. Vermuthlich mußten sie Auswärtige in Speier und Worms ebenfalls zahlen, zur Erleichterung des Kleinverkehrs der beiden Städte untereinander waren aber die Bürger bis zu Geschäften von zwanzig Schillingen frei. Lud Jemand in Straßburg Waaren aus einem Schiff in das andere um, so mußte er acht Pfennige geben. Das Umladen geschah natürlich nur dann, wenn die Waaren verkauft und andere eingenommen wurden: wir haben also denselben Zollsatz, der in Worms und Speier für einen umgeladenen Frachtwagen galt.

Außer diesen Zöllen, die im Gewande einer Verkaufssteuer auftreten, bestanden wohl schon damals in den Städten noch andere, von denen wir erst später Kunde erhalten. Im 13. Jahrhundert scheint man auch die durchziehenden Kaufleute besteuert und zuerst eigentliche Weggelder erhoben zu haben. Solche kennt schon das alte Basler Bischofsrecht, das etwa um fünfzig Jahre jünger ist als der Zollvertrag der Städte Worms und Speier. Hiernach zahlten Saumthiere je einen Pfennig, ein Rad einen, zwei Räder zwei, vier Räder vier Pfennige, gleichviel ob die Last groß oder klein war.[1] —

[1] Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel p. 18 art. 19.

In demselben Maaß, in welchem die Städte zunahmen, stiegen begreiflicher Weise auch ihre Ausgaben. Denn es vermehrten sich die Bedürfnisse nicht allein, sondern sie wurden zugleich theuerer, da in den Städten ein Kapital zusammenfloß, und das Geld an seinem Werth verlor. Die Zolleinkünfte reichten nicht mehr hin, die Bedürfnisse zu bestreiten, und es mußten neue Einnahmequellen eröffnet werden. Außerordentliche Beisteuern der Einwohner waren gewiß seit den Zeiten Heinrich's IV. bei vielen Gelegenheiten üblich, doch wurden sie erst in der Folge zu regelmäßig wiederkehrenden; im Lauf des 12. Jahrhunderts scheint es überall dahin gekommen zu sein. Im 13. Jahrhundert finden wir in allen Städten eine eigenthümlich städtische Auflage, die aus der Art und Weise ihrer Erwähnung zu schließen schon längere Zeit bestanden haben muß. Das ist das sogenannte Ungelt, welches zur Erhaltung der Mauern, Thürme, Brücken, Wege und Brunnen erhoben wurde, und dessen Verwaltung sogleich der Rath in die Hände nahm. Der Name verräth den Ursprung der Auflage. Ungelt ist eine Abgabe, zu der man eigentlich nicht verpflichtet ist, ebenso wie Unrecht oder Unpflicht (exactio injusta). Dasselbe drückt das Wort Nothbede (exactio violenta) aus, weil sie nicht aus einem Rechtsgrund, sondern nur aus Noth gefordert wird. Unser städtisches Ungelt ist aber weit älter, als diese Beden, die nachmals in die Territorien Eingang fanden. Es hat den Charakter einer Verbrauchssteuer, die auf den gewöhnlichsten Lebensmitteln ruht; anfangs wurde es ohne Zweifel in Natura entrichtet. Dem Wesen nach steht es indeß den spätern Nothbeden vollkommen gleich: als außerordentliche Beisteuer, welche der Rath mit Zustimmung der Bürger in Fällen der Noth verlangt, bis dann die Noth zur Regel wird. Leider sind die Nachrichten, die wir über die ältesten städtischen Steuern haben sehr dürftig; oft lernen wir sie erst dann kennen, wenn die Bischöfe sie den Städten streitig zu machen suchen.

In Köln werden städtische Abgaben schon im Jahr 1154 erwähnt (communis civium collecta). Der Erzbischof befreite damals die Bewohner der Vorstadt von S. Pantaleon für so

lange von einem Beitrag, als sie noch nicht in die Ringmauern der Stadt aufgenommen sein würden. Wir sehen, daß die Stadt die Bewohner der Vorstadt hatte mitbesteuern wollen; als Grund seiner Entscheidung gab der Erzbischof an, daß die Vorstädter von Alters her (ab antiquo) von den Steuern befreit gewesen seien. Die Steuer war also nicht erst im Jahr 1154 neu eingeführt.[1]

Die erste urkundliche Erwähnung des Speierer Ungelts fällt in das Jahr 1238.[2] Der Bischof gestattete den Bürgern die Erhebung für die nächsten zwei Jahre, wogegen die Bürger einigen Obliegenheiten nachzukommen versprachen: tributum, quod vulgariter dicitur ungelt, ab assumtione beatae Virginis proxima ad biennium concessimus civibus Spirensibus.

In Basel war das Ungelt zu Anfang des 13. Jahrhunderts mit königlicher Erlaubniß neu eingeführt worden. Im Jahr 1218 übertrug Friedrich II. das Ungelt aber auf den Bischof, d. h. die Erhebung und Verwaltung sollte nicht mehr von der Stadt, sondern von dem Bischof ausgehn. Novum teloneum, quod vulgo appellatur ungelt, in civitate Basiliensi institutione Basiliensi et largitione regia institutum de manu et largitione regia contulimus episcopo, volentes et decernentes, quod ipse et sui successores habeant, recipiant atque possideant teloneum illud sive ungelt ad suos usus sine alicujus contradictione.[3] Aus dem Bischofsrecht erfahren wir, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Erhebung des Ungelts in der That vom Bischof abhängig blieb: man soll kein ungelt noch einunge setzen ane des bischofs willen und urloup.[4]

Die städtischen Steuern zu Worms lernen wir schon aus einer Urkunde vom Jahr 1182 kennen. Auf dem Hoftag, welcher im Mai dieses Jahres zu Mainz gehalten wurde, führten die Wormser Geistlichen Klage, daß die Stadt die Angehörigen der

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 263.

[2] Remling Speierer Urkdb. p. 217.

[3] Trouillat Monuments de l'histoire de Bale 1, 474 und besser Kopp Urkunden zur Geschichte der Eidgen. Bünde 2, 126.

[4] Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 17 art. 3.

Kirche widerrechtlich zu den Abgaben heranzöge: quod cives Wormatienses ecclesiae suae ministros indebite vexarent et ad solvendas de suo peculio collectas, quae in civitate ad nostrum (imperatoris) fiunt obsequium, ipsos acriter angariarent.[1] Die Geistlichen wollten ihre Steuerfreiheit auf die Diener der Kirche ausgedehnt wissen; die Stadt hielt es für billig, daß alle Nichtgeistlichen, die doch den Schutz der Stadt mitgenossen, auch zu den Lasten mit beitrügen. Der Kaiser entschied jedoch nach dem Urtheil der Fürsten dahin, daß die Leute der Kirche, welche tägliche Dienste leisten, frei sein sollten, wenn sie nicht zugleich Handel trieben, oder feilen Markt hätten, oder sich nur in betrüglicher Absicht den Geistlichen anschlössen. Man sieht, wie die Steuerfreiheit des Klerus von Andern benutzt wurde, den Abgaben dadurch zu entgehen, daß sie zum Schein einen Kirchendienst annahmen: daher die Bestimmung, daß nur die wirklichen Diener der Kirche das Privileg der Geistlichen mitgenießen, aber nebenher keinen Handel treiben sollen. Die Erhebung der Steuer selbst ruhte auf ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers; die Auflage wird sogar einmal geradezu eine kaiserliche genannt (nostra collecta). Rechtlich konnte sie auch nicht anders erhoben werden, als im Namen des Kaisers und für den Kaiser, denn ein Besteuerungsrecht hatten weder die Städte noch die Fürsten.

---

## Münze und Hausgenossen.

Das Streben des Raths, alle Zweige der Verwaltung seiner Aufsicht zu unterwerfen, zeigt sich auch bei der Münze. Gerade hier war es für die Städte von der größten Wichtigkeit, daß ihre Interessen durch den Rath gewahrt wurden, da das Geld der eigentliche Nerv des städtischen Lebens zu werden anfieng. Frühzeitig nahmen daher die Städte bei der Ausübung des Münzrechts

[1] Pertz leges 2, 165.

eine Mitaufsicht in Anspruch, damit die Münzinhaber keinen dem Verkehr nachtheiligen Wucher treiben könnten. Von Speier wissen wir, daß schon nach dem Privileg Heinrich's V. vom Jahre 1111 der Münzwerth nicht ohne Zustimmung des Raths verringert oder verschlechtert werden durfte. Ebenso bestimmt das Straßburger Stadtrecht, daß der Münzfuß ein für allemal bleiben solle; selbst die Präge sollte, wenn die Münze gefälscht worden war, nur mit Einwilligung der Bürger verändert werden. Nach dem Basler Bischofsrecht durfte der Bischof neue Münzen nur nach Rath des Kapitels, der Dienstmannen und Bürger ausgeben. In Regensburg war es 1230 ein altes Recht der Bürger, dreimal im Jahre in der Münze die Pfennige zu prüfen, ob sie nicht falsch seien. Und in Köln endlich war das Münzrecht dem Erzbischof fast ganz entwunden und auf eine Genossenschaft von Geschlechtern übergegangen, die nur noch dem Namen nach in Abhängigkeit vom Stift stand.[1] Ohne Frage fand daher in dieser Zeit auch in Worms eine Mitwirkung des Raths bei der Ausübung des Münzrechts Statt.

Ein allmäliger Erwerb der Münze selbst, etwa ebenso wie ein solcher mit dem Zoll vorgieng, war jedoch unmöglich. Denn wiewohl die Münze gleich dem Zoll als nutzbares Regal besessen und weiter verliehen wurde, führte die Natur der Sache in der Verwaltung beider Regale doch Unterschiede herbei, welche einen gleichen Uebergang der Münze auf die Stadt ausschlossen. In allen Städten befand sich die Ausübung des Münzrechts als Lehn in den Händen eines Vereins von dienstmännischen oder patricischen Geschlechtern: diese bildeten innerhalb der Städte wieder besondere Korporationen, die den Ertrag der Münze, soweit er ihnen zu Gut kam, nicht in den Nutzen der Stadt, sondern in ihren eigenen verwandten. Es konnte daher keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die Stadt an dem Aufkommen von der

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 89. Grandidier histoire de l'église de Strasbourg 2, 67. Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 18 art. 7. Hund metrop. Salisb. 1, 238 (edit. Monach.). Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 203.

Münzverwaltung keinen Theil habe, und daß sie im günstigsten Fall nur eine berathende Stimme bei derselben geltend machen dürfe; etwa in ähnlicher Weise, wie auch die Kapitel bei einer willkührlichen Verschlechterung der Münze den Bischöfen entgegentreten konnten. Als Bischof Otto von Speier die dortige Münze leichter ausprägen ließ, entstand zwischen ihm und dem Klerus hierüber ein heftiger Streit, der zuletzt im Jahr 1196 von Kaiser Heinrich VI. zum Nachtheil des Bischofs entschieden wurde. Der Münzfuß wurde fixirt und dem Bischof jede eigenmächtige Veränderung untersagt; das Einzige, was ihm blieb, war die Befugniß, das Bild der Münze beliebig alle Jahre erneuern zu lassen.[1]

Während die Verwaltung der Zolleinkünfte nur einem Einzigen geliehen wurde, erscheint die Ausübung der Münzgerechtigkeit von Anfang an in den Händen einer Mehrheit. Schon in karolingischer Zeit, als die Münze noch ausschließlich dem König zustand, finden wir diese Mehrheit von Münzern;[2] und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß bei dem Uebergang der Münze auf die Stifter nicht auch die Münzer mit übergegangen sein sollten. Daß man zum Prägen der Münze gleich anfangs mehrere Ministerialen aufstellte, hat wohl eine doppelte Ursache. Einmal erforderte schon das Prägen selbst eine Thätigkeit Mehrerer; und sodann wurde durch die gleichberechtigte Theilnahme Mehrerer zugleich eine gegenseitige Beaufsichtigung herbeigeführt. Kein Recht konnte zu größern Veruntreuungen Anlaß geben als das Münzrecht; darum war hier auch eine besondere Aufsicht nöthig. Das Straßburger Stadtrecht bestimmt ausdrücklich, daß die Pfennige in einem und demselben Hause geschlagen werden sollen, damit alle Arbeiter gegenseitig das Werk ihrer Hände sehen. Der Stand, welchem die Münzer angehörten, war ursprünglich der der Fiskalinen: als die Münze bischöflich wurde, empfiengen die Fiskalinen ihre Belehnung nicht mehr vom König, sondern von den Bischöfen, und sie traten in den Stand der Stiftsdienstmannen über. Wie die übrigen Regale, welche in den Besitz der Stif-

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 133.
[2] Capit. de moneta 809 cap. 2 ap. Pertz leges 1, 159.

ter kamen, wurde also auch die Münze in selbständiger Weise von Ministerialen verwaltet. Niemand, heißt es im Straßburger Stadtrecht, soll an dem Münzen Theil nehmen, der nicht zu den Dienstmannen des Bischofs gehört. Nur in Köln und Regensburg waren es altfreie Geschlechter: dort scheint die Erhaltung der ächten Freiheit, hier die Theilung der Münze zwischen Bischof und Herzog den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben. Die Münzer in Regensburg standen indeß zu dem Bischof und Herzog in derselben Abhängigkeit, wie anderwärts die Münzer zu den Bischöfen; und die Unabhängigkeit der Kölner Münzer von dem Erzstift war mehr faktischer als rechtlicher Natur, da die Münze hier ebenfalls stiftisches Lehn war. Ausnahmsweise gehörten in Basel die Münzer weder zum Stand der Ministerialen noch zu dem der Patricier; nur der Vorsteher der Münzer oder der Münzmeister war ein bischöflicher Ministeriale.[1] Die Münzer selbst bildeten eine eigne Zunft, in der Reihe der Basler Zünfte die zweite: der Ursprung derselben hängt aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Errichtung einer besondern Münzstätte in Basel zusammen. Darin scheint auch der Grund zu liegen, weßhalb in Basel die Münzer zu den Zünften gehörten. In den andern Städten gieng die königlich gewesene Münze auf die Bischöfe über, und diese übernahmen zugleich die mit der Münzverwaltung beliehenen Fiskalinen; in Basel gab es keine Münze, als der Bischof das Münzrecht erwarb, und er mußte daher mit dessen Ausübung die hierzu tauglichsten Handwerker beleihen: die Gold- und Silberschmiede.

In allen Städten bildeten die Münzer eigène Genossenschaften, welche in den Besitz verschiedener Freiheiten und Privilegien kamen und mit der Zeit wahre Korporationen wurden. Die einmal beliehenen Geschlechter duldeten keine willkührliche Zulassung anderer, sondern machten die Aufnahme neuer Genossen von ihrer Zustimmung abhängig. Die Erblichkeit des Münzrechts gieng schon aus dem ursprünglichen Verhältniß der Fiskalinen als ei-

---

[1] Herrgott geneal. gentis Habsb. 2, 165.

nes zu bestimmten Diensten geborenen Standes hervor. Innerhalb der bischöflichen Familie oder der „Hausgenossenschaft" entstand daher wieder eine engere Familie von Münzern: als die übrigen Ministerialen im Lauf des 13. Jahrhunderts die Städte verließen, wurde der Name „Hausgenossen" auf die Münzer beschränkt, weil sie die einzigen Dienstmannen waren, die noch in der Stadt wohnten. Wir wissen, daß der Ausdruck anfangs eine viel weitere Bedeutung hatte und eigentlich alle unfreien unter einem Hofrecht vereinigten Stände begriff; im 12. Jahrhundert wurden namentlich die Dienstmannen familiares genannt. Im 13. Jahrhundert bezeichnete der Ausdruck nur noch die Münzer; seit dieser Zeit finden wir ihn auch auf solche Münzer angewendet, die ihrem Stande nach gar nicht zur Hausgenossenschaft gehört hatten. So führte die Münzerzunft in Basel den Namen „zu den Hausgenossen." Die Münzergilde in Köln hieß schon 1252 „communitas campsorum, qui husgenosze dicuntur."[1] Und ebenso werden die Münzer in Regensburg 1295 „monetarii, qui dicuntur husgenosze" genannt.[2] Auch waren die Münzer damals nicht mehr ausschließlich dienstmännischer Herkunft; überall hatten sie bereits angesehne bürgerliche Geschlechter in ihre Gesellschaften aufgenommen und dadurch ihre Macht und ihren Einfluß sehr verstärkt.

Näheres über Verfassung und Vorrechte der Münzerinnungen lernen wir aus den Privilegien kennen, welche die Kaiser den Münzern verschiedener Städte ertheilt haben. Die Münzer in Worms erhielten eine Bestätigung ihrer Rechte von Friedrich I. im Jahr 1165; die Münzer in Speier eine ähnliche aber viel umfassendere von Ludwig von Baiern im Jahr 1330.[3] Hierzu kommt ein ausführliches Weisthum der Mainzer Hausgenossen über ihre alten Freiheiten und Rechte vom Jahr 1365,[4] das seinem Inhalt nach

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 206.

[2] Ried cod. diplom. Ratisb. 1, 688.

[3] Chmel regesta Ruperti p. 187. Rau Geschichte der Regimentsverfassung von Speier 1, 32.

[4] Cod. mscr. von alten Dingen der Stadt Mainz fol. 3b (fol. pap. saec. 15. auf der Frankfurter Stadtbibliothek).

von den ebengenannten Privilegien nicht wesentlich verschieden ist. — An der Spitze der Münzer steht ein Münzmeister, der in Speier von den Hausgenossen alljährlich neu gewählt und vom Bischof bestätigt wurde; ursprünglich wurde er wohl vom Bischof willkührlich ernannt. Doch kennt bereits das alte Augsburger Stadtrecht bei der Wahl des Münzmeisters eine Mitwirkung der Dienstmannen und Bürger. Die Aufnahme neuer Genossen ist an die Zustimmung der Münzer geknüpft: in Regensburg versprachen 1295 Bischof und Herzog, Niemand ihrer Gesellschaft aufdringen zu wollen.[1] Der Neuaufgenommene zahlte in Worms eine halbe Unze Gold — soviel zur Vergoldung eines Bischofsstabes erforderlich war — an den Bischof, einen Goldpfennig an den Münzmeister und einen zweiten an den Kämmerer; hatte er keine Goldpfennige, so durfte er statt ihrer fünf Schillinge geben. Nach dem Straßburger Stadtrecht mußte der Neuaufgenommene dem Bischof eine halbe Mark Gold, dem Münzmeister fünf Goldpfennige und den Münzern zwanzig Schillinge schwerer Münze entrichten. In Mainz war er dem Kämmerer und dem Münzmeister je ein Loth Gold schuldig.

In allen Städten haben die Münzer einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Münzmeister: dieser ist der Richter, ihre Genossen sind die Urtheilfinder. Der Umfang der privilegirten Gerichtsbarkeit ist jedoch nicht in allen Städten gleich. In Worms waren alle Sachen ausgenommen, die Leib und Ehre antrafen: Todtschlag, Verwundung, Münzfälschung und Diebstahl; in diesen Sachen wurde über die Münzer „gemeinlich Gericht gehalten." Ebenso beschränkt war die privilegirte Gerichtsbarkeit der Münzer in Regensburg, wo peinliche Fälle (causae sanguinis) gleichfalls vor die ordentlichen Richter gehörten. In Straßburg hatte der Münzmeister das Recht, über falsche Münze und Münzfälscher innerhalb der Stadt und des Bisthums ohne Widerspruch eines andern Richters zu richten; traf er außerhalb der Stadt im Bisthum einen Falschmünzer an, so durfte er ihn

[1] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 442. Ried. cod. diplom. Ratisb. 1, 688.

in die Stadt führen und ihn hier nach Stadtrecht richten. Der Münzmeister hatte also einen Blutbann, da Münzfälschung an Leib und Leben gieng: darum wurde dem Münzmeister vom Vogt der Bann geliehen. Sehr ausgedehnt ist der privilegirte Gerichtsstand der Speierer Hausgenossen nach dem Privileg Ludwig's von 1330. Ohne Zweifel war er aber erst später so ausgedehnt geworden; für unsere Zeit möchte er kaum umfangreicher gewesen sein, als der in Worms oder Straßburg. Nach dem Privileg hatten die Hausgenossen in allen Sachen einen unbedingt privilegirten Gerichtsstand vor ihrem Münzmeister, und dieser hatte eine ordentliche Gerichtsbarkeit über sie (jurisdictio ordinaria). Der Münzmeister selbst stand vor dem ältesten Hausgenossen zu Recht, der alsdann dieselben Befugnisse über den Münzmeister hatte wie dieser über die Hausgenossen. Den Todtschlag ausgenommen konnten die Hausgenossen nur durch das Zeugniß anderer Hausgenossen eines Verbrechens überführt werden. Klagte Jemand gegen einen Hausgenossen über Gewalt und konnte die Klage nicht sofort durch drei Hausgenossen beweisen, so durfte der Beklagte sich eidlich reinigen. Der Münzmeister zu Speier hatte ferner dieselbe Gerichtsbarkeit über Falschmünzer wie der zu Straßburg; alle Falschmünzer sollte er mit gewaffneter Hand ergreifen und nach dem Urtheil der Hausgenossen an Leib und Leben strafen. Eine gleiche Ausdehnung scheint der privilegirte Gerichtsstand der Mainzer Hausgenossen gehabt zu haben. „Man soll keinen Hausgenossen noch sein Weib noch seine Kinder noch sein Gesinde beklagen mit geistlichem oder weltlichem Gericht, noch einem Hausgenossen Kummer (Haft) befehlen; auch soll man der Hausgenossen Gut nicht bekümmern.“ Erst nach drei vergeblichen Ladungen vor den Münzmeister erlaubt dieser, schuldige Hausgenossen vor gewöhnlichem Gericht zu belangen. Ebenso haben Münzmeister und Hausgenossen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Münzfälschung: „daß Niemand über keinen Falsch theilen soll wann die Hausgenossen zu Mainz; wird einer mit Falsch begriffen, der Falsch ist des Münzmeisters, es sei viel oder wenig.“ Nach dem Privileg Friedrich's I. von 1165 durften die

Münzer in Worms nur in bischöfliche Haft gesetzt werden. Auch durften sie nur durch ihren Lehrknecht vor das Gericht des Bischofs geladen werden. Von allen andern Stadtämtern waren sie frei, wenn sie ein solches nicht freiwillig übernahmen. Jährlich hielt der Münzmeister mit den Münzern drei ungebotene Dinge, zu denen alle Münzer bei Strafe von fünf Schillingen erscheinen mußten. Auf denselben Dingen wurde alles versäumte Recht und alles Ungericht gerügt und gebessert; was der Münzmeister nicht ausrichten konnte, das sollte er an den Bischof ziehen. In ähnlicher Weise spricht das Weisthum der Mainzer Hausgenossen von den drei ungebotenen Dingen. „Auch sollen wir Hausgenossen zu drei ungebotenen Dingen auf der Münze sein ohne Gefährde, und mag der Kämmerer zu den Hausgenossen darauf gehn und mag fragen nach unseres Herrn Recht und nach seinen Rechten, und soll man es bescheiden, so oft er es fordert und es noth thut; dasselbe soll man auch einem Münzmeister thun, so oft er es fordert und es noth thut. Welcher Hausgenosse die drei ungebotenen Dinge versäße und nicht auf die Münze käme, der hat seine Freiheit verloren, er trete denn dar und schwöre zu den Heiligen, daß es ihm vergessen wäre oder ehrhaftige Noth benommen hätte."

Ein anderes Recht, welches Friedrich I. den Münzern in Worms bestätigte, erscheint als Ausfluß ihres dienstmännischen Standes. „So oft ein Kaiser oder König nach Worms kommt, und ein Bischof zu Worms hätte nicht genug Diener, ihm aufzuwarten, so sollen die Münzer von der Münze, die da ist eines Kaisers Kammer, der Diener Stelle vertreten, also daß man sie an eines Marschalks, Truchsessen, Schenken oder Kämmerers Amt nehme, und zu keinem geringern." Das erinnert an eine ähnliche Bestimmung des Dienstrechts vom Jahre 1024, welche den Fiskalinen die gleiche Freiheit zusicherte. Da Friedrich dieselbe „von altem Recht" bestätigte, so haben wir einen Beweis mehr, daß unsere Münzer nichts weiter sind als die alten Fiskalinen. Das Privileg spricht auch von dem Fall, wenn die Münzer für den König Münzen zu schlagen haben. So oft nämlich ein Kaiser oder König nach Worms kommt und Münzen geschlagen haben

will, so soll er das Silber geben, und der Zoller die Kohlen; und der Münzmeister schickt die Werkleute mit dem eisernen Zeug, das Bild auf die Pfennige zu machen, und läßt die Pfennige schlagen, daß sie das Gewicht des Silbers, das er empfangen hat, wieder enthalten. Die Bestimmung geht darauf, daß die Münze dem Kaiser, so oft er nach Worms kommt, ledig wird: wie alle übrigen Regale, die dem Kaiser im ganzen Reiche allemal an dem Ort seines Aufenthalts offen stehn.

Die Münzer haben ferner überall das Privileg, ausschließlich in den Städten Geld wechseln zu dürfen; zuweilen müssen sie das Privileg mit den Juden theilen und einen Zins davon entrichten, wie in Worms. In Köln führten die Münzer von diesem Vorrecht den Namen Wechsler (campsores). Doch scheint es für den Kleinverkehr hie und da besondere Wechsler gegeben zu haben, die unter der Aufsicht der Münzer standen. Nach dem Straßburger Stadtrecht durften nur die Münzer von den Wechslern Silber kaufen; sonst konnte Jeder in der Stadt beliebig Silber ein- und verkaufen, wenn es nicht einer neuen Münze halber verboten wurde. Nach dem Augsburger Stadtrecht durfte Niemand ohne Erlaubniß der Münzer Silber wechseln, mit Ausnahme der Kaufleute, die nach Köln giengen; doch hatten diese nur das Recht, bis zum Belauf von zehn Mark Silber zu wechseln. Zu Mainz „soll Niemand wechseln wann die Hausgenossen; doch mag ein Jeder Silber und Gold kaufen, das er verführen will nach seiner Kaufmannschaft, und ein jeder Goldschmied mag Silber oder Gold kaufen, das er und sein Gesinde verwirken mag mit seinem Hammer und nicht mehr". — Das Recht des Wechsels war das allereinträglichste, was die Münzer hatten. Bei den zahllosen Münzsorten kam es unendlich oft vor, daß fremde wie einheimische Kaufleute sich der Münzer bedienen mußten. Ebenso häufig war aber der Austausch alter Münzen gegen neue. Um einen größern Gewinn von der Münze zu ziehen, wurde gewöhnlich alle Jahre die Präge verändert: der Gebrauch der alten Münze ward untersagt, und Jedermann gezwungen, neue einzuwechseln. „Ein neuer Bischof mag wohl geben eine neue Münze,

und dann jährlich eine."[1] Die alten Pfennige mußten also zu herabgesetztem Werthe hergegeben und gegen neue vertauscht werden; da die neuen nicht besser, sondern umgekehrt oft geringhaltiger waren, bildete der Wechsel natürlich ein einträgliches Geschäft, an dem die Münzer auch ihr Theil gewannen. Zugleich erhielten die Münzinhaber auf eine wohlfeile und bequeme Art das nöthige Silber zum Prägen neuer Münze.[2]

Ueber das Prägen der Münze selbst erfahren wir Einiges aus dem Straßburger Stadtrecht. So oft der Bischof Münzen schlagen ließ, gab er dem Münzmeister das Silber, und dieser vertheilte es unter die Münzer. Zuweilen lieferten wohl auch die Münzer das Silber. Wenigstens sagt das Weisthum der Mainzer Hausgenossen, daß jeder Hausgenosse nach seinem Vermögen Silber in die Münze geben solle. Die geprägte Münze war Eigenthum des Bischofs, doch behielten die Münzer von jeder Mark zwei Pfennige für sich. Nach einer Bestimmung der Kapitularien durften die Münzer von 22 Schillingen je einen behalten;[3] vermuthlich hatte man in Folge des häufigern Umprägens den Antheil der Münzer herabgesetzt. Auf die rauhe Mark giengen zwanzig Schillinge, die eine Münz- und Gewichtseinheit von einem Pfund Pfennigen darstellten. Der Schilling war nur eine eingebildete Münze. Wirklich ausgeprägt wurden Pfennige und halbe Pfennige: zwölf Pfennige machten einen Schilling. Ehe eine neue Münze geschlagen wurde, schlug man zur Probe fünf Schillinge in der Form und Schwere, welche die Münze haben sollte. Diese Probeschillinge bewahrte der Burggraf, um daran verdächtige Münzen zu prüfen. Da sie ein Viertel Pfund ausmachten (sechzig Pfennige), so ließ sich hiernach leicht das Gewicht verdächtiger Münzen bestimmen; würde man einen kleinern Pfundtheil gewählt haben, so hätte man entweder den Schilling,

---

[1] Wackernagel Basler Bischofsrecht p. 18 art. 7. Mainzer Hausgenossenrecht Art. 2: „und mag der Erzbischof die Pfennige alle Jahr verändern, ob er will."

[2] Bode das ältere Münzwesen von Niedersachsen S. 24.

[3] Pipp. cap. c. 765 cap. 5 bei Pertz leges 1, 31.

der dem Verkehr und den Bußen als Münzeinheit zu Grund lag, selbst wieder theilen müssen, oder man hätte einen unbequemen Pfundquotienten gehabt und das Wiegen erschwert. Der Münzmeister hatte einen Eid zu schwören, daß er die Pfennige, so lange dieselbe Münze beibehalten werde, nach Form und Gewicht der Probeschillinge ausprägen wolle. Die Prägstöcke hatte der Bischof in Verwahrung; sollte neues Geld geschlagen werden, so lieh er sie auf sechs Wochen dem Münzmeister. Dann stellte dieser sie dem Bischof wieder zu, worauf die Formen zerbrochen dem Münzmeister zurückgegeben wurden, wenn ihm der Bischof nicht erlaubte, dieselben unzerbrochen zu behalten. Wurde eine neue Münze geschlagen und die alte verboten, so lief vom Tage des Verbots an eine dreimalige Frist von je vierzehn Tagen. Während der sechs Wochen konnte der Münzmeister einen Jeden darum ansprechen, daß er die verbotene Münze genommen habe. Der Beklagte mußte dann entweder mit siebenter Hand einen Reinigungseid schwören oder dem Münzmeister sechzig Schillinge büßen. Nach Verlauf der sechs Wochen durfte der Münzmeister nur den ansprechen, den er das verbotene Geld hatte nehmen sehn. Der Beklagte hatte aber das Recht, sich durch seinen Eid ohne Eideshelfer zu reinigen. Von einer Prüfung der neugeprägten Münze durch den Bischof sagt das Straßburger Stadtrecht nichts. Unser Privileg vom Jahr 1165 bestimmt, daß der Bischof, wenn er auf den Münzmeister einen Argwohn hätte, die neuen Pfennige in der Münze zwischen vier Wänden von ehrbaren Leuten untersuchen lassen dürfe. Ausführlicher ist das Basler Bischofsrecht. Hiernach darf der Bischof wann und wie oft er will die Münze untersuchen lassen. Und zwar soll der Schultheiß mit zwei oder drei biderben Mannen ohne Wissen des Münzmeisters in die Münze gehn und, während der Münzmeister die neuen Pfennige berechnet und auszählt, eine Hand voll Pfennige greifen und sie „mit stracken Armen“ von dannen tragen und sie vor dem Bischof oder vor biderben Leuten zur Wage und zum Feuer versuchen. Findet man an der Mark ein unrechtes Gelöth von vier Pfennigen oder darunter, so geht es dem Münzmeister nicht an

Leib oder Ehre; ist es aber mehr, so ist er der Münzfälschung schuldig. Versucht man die Pfennige zum Feuer und findet am Schilling einen Abgang von zwei Gerstenkörnern oder darunter, so geht es nicht an die Ehre; was aber darüber wäre, das ist die Fälschung. —

Mochten die Hausgenossen aus dem Stand der Dienstmannen oder aus dem Stand der Patricier sein, so gehörten sie doch als Bürger immer auch zur städtischen Gemeinde. Obgleich sie daher ihr Münzrecht als ein eignes Recht besaßen, woran die Stadt keinen Theil hatte, so gieng ihr Interesse in den Zeiten der Eintracht gleichwol mit dem der Stadt Hand in Hand. Erst nachdem die Münzer nicht mehr in der Unabhängigkeit der Stadt auch ihr Interesse gewahrt fanden, führte die abgesonderte Verwaltung der Münze Nachtheile für die Stadt herbei, so daß diese darauf bedacht war, wie sie selbst das Münzregal erwerben könne.

---

## Gerichte und Richter.

Wir wenden uns zu einer Uebersicht der Gerichte und Richter. Vor Allem bedarf es jedoch einiger Worte über das Verhältniß der Gerichte zum Rath und zu der städtischen Verfassung überhaupt, da diese wie wir wissen von der Gerichtsverfassung ihren Ausgangspunkt genommen hat. Es gab eine Zeit, und in den meisten Städten dauerte sie bis tief in das zwölfte Jahrhundert hinein fort, in welcher das Wesen der Stadtfreiheit nur in einer besondern Verfassung der Gerichte bestand; die Bürger hatten kein anderes Vorrecht als den privilegirten Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern; im Uebrigen führten die Richter wie überall die Herrschaft, und die Gerichte bildeten die einzige Obrigkeit: für andere Behörden war in der Stadt kein Raum. Im Gegensatz zu dieser Zeit werden wir später eine andre kennen lernen, in welcher die Gerichte nichts weiter als von dem Rath abhängige und ihm unterworfene Aemter sind; er ernennt die Richter, wählt die Schöffen und übt, wie man heut zu Tage sagen

würde, die Gerichtshoheit; daß hierbei zuweilen noch die Bischöfe konkurriren, ändert nichts an der Sache: die städtischen Gerichte sind von allem Antheil am Regiment der Stadt ausgeschlossen. Und zwischen beiden Perioden liegt eine dritte Zeit in der Mitte, in welcher der Rath und die Gerichte neben einander bestehn; in welcher dieselben Personen zugleich Rathsherrn und Schöffen; die Richter nicht allein Vorsteher der Gerichte sondern auch Vorsteher des Raths sind: eine und dieselbe Behörde hat die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung. Das ist die Zeit, welche für Worms schon jetzt gekommen ist, in allen andern Städten aber später kam, da nirgends die städtische Entwicklung so früh wie hier Statt gefunden hat. Am spätesten kam sie in Magdeburg und Köln, weil dort die neue Stadtfreiheit anfangs nur in einem erweiterten Schöffenthum sichtbar wurde. Dort hat es später auch eigenthümlicher Kämpfe bedurft, um den rein städtischen Formen der Regimentsverfassung Bahn zu brechen und das Schöffenthum dem Rath unterzuordnen. Leichter konnte die Veränderung in den Städten verlaufen, welche ehedem einer bischöflichen Vogtei unterworfen waren: mit der Abwerfung der Vogtei war sogleich eine städtische Vertretung gegeben, die ohne Weiteres den Charakter einer wahren Obrigkeit annehmen konnte. In diesen Städten wurde ein Schöffenthum erst wieder durch den Rath gebildet; in den andern gieng umgekehrt aus dem Schöffenthum der Rath hervor. Die Städte, welche am frühsten einen Rath an ihrer Spitze hatten, haben auch zuerst die Richter aus dem Rath oder doch von dem Vorsitz im Rath verdrängt; in Worms ist dies zum Theil sogar schon in unserem Zeitraum geschehn. Und das war denn der Anfang zu völliger Unterordnung der Gerichte unter den Rath oder der Uebergang zu jener dritten Periode. —

Die einzige Quelle, die wir für die Gerichtsverfassung dieser Zeit haben, ist das oben erwähnte Privileg Heinrich's VI. vom Jahr 1190. Leider ist uns dasselbe nur unvollständig als Bruchstück von wenigen Zeilen erhalten, die gelegentlich in der Zornschen Chronik mitgetheilt werden.[1] Es nennt als die ordentlichen

[1] Böhmer fontes rerum Germanicarum 2, 215—216.

Richter der Stadt den Schultheiß und den Greve; außerdem zwei Amtleute, welche auch schon im Freiheitsbrief Friedrich's I. von 1156 vorkommen.

Den Burggrafen kennt das Privileg nicht mehr. Er scheidet in dieser Zeit völlig aus dem Gemeinwesen der Stadt, in welchem für ihn kein Platz mehr war, wenn er nicht als gewöhnlicher „Bürger" wie die Ministerialen und Burgensen daran Theil nehmen wollte. Das seltene Erscheinen desselben in der Stadt deutet darauf, daß er hier überflüssig geworden war; in zwei Wormser Urkunden von 1165 finden wir ihn unter den Zeugen nur als Graf von Saarbrücken aufgeführt.[1] Bald nachher muß der Vertrag mit dem Stift abgeschlossen sein, worin Graf Simon auf die Schirmvogtei über die Kirche verzichtete.

Eine merkwürdige Umwandlung ist mit dem Amt des Schultheißen vorgegangen: wir haben sie als Folge von der veränderten Stellung der Stadt zu Kaiser und Bischof anzusehn. Während der Schultheiß ehedem vom Bischof aus den Stiftsministerialen ernannt wurde, ist er jetzt kein bischöflicher Beamter, sondern ein kaiserlicher; die Wahl oder Ernennung desselben geht aber von der Bürgerschaft aus; und er wird nicht mehr aus dem Stande der Dienstmannen, sondern aus dem der bürgerlichen Geschlechter erwählt.

Die erste Veränderung, daß der Schultheiß aus einem bischöflichen ein kaiserlicher Beamter geworden ist, hängt mit der Verleihung einer kaiserlichen Gerichtsbarkeit an die Stadt zusammen. Friedrich I. hatte das Recht, über den Stadtfrieden zu richten, dem Rath übertragen; es bedurfte indeß immer noch eines Gerichtsvorstehers, welcher das Gericht zu hegen, die Urtheile zu verkünden und für ihre Vollziehung zu sorgen hatte. Das konnte kein anderer als der bischöfliche Schultheiß sein, der nach dem Ausfall des Burggrafen oberster Richter der Stadt wurde. Der Kaiser lieh daher dem Schultheiß seinen Bann, wobei die Stadt, welche den Schultheiß wählte, allemal symbolisch mitbeliehen wurde. Nur in einer solchen Form konnte der Rath eine Gerichts-

[1] Regesta Ruperti ed. Chmel p. 188. Pertz leges 2, 139.

barkeit ausüben, da als eigentlicher Inhaber derselben damals noch ausschließlich der Kaiser gedacht wurde. Dieser hatte die Gerichtsbarkeit im Umfang des Burgbanns auch der Stadt nicht zum Eigenthum geschenkt, sondern nur ihre Ausübung der Stadt übertragen. Bei der Investitur mußte der Schultheiß dem Kaiser einen Lehnseid schwören, welcher ohne Zweifel eine erneuerte Huldigung der Stadt mit einschloß: die Reichsunmittelbarkeit der Stadt hatte einen ganz bestimmten Ausdruck angenommen.

Aus der ersten Veränderung scheint sich die zweite ergeben zu haben, wonach der Schultheiß nicht mehr vom Bischof ernannt, sondern von der Bürgerschaft erwählt wurde. Es ist nicht unmöglich, daß die letztere von Alters her zur Ernennung mitwirkte, ebenso wie dies in Augsburg bei der Wahl des Burggrafen geschah. Nach dem Uebergang einer Gerichtsbarkeit auf die Stadt wurde der Schultheiß aber ein städtischer Richter, indem die Executive dieser Gerichtsbarkeit ihm zufiel. Ein bischöflicher Richter war er nur in Bezug auf die untergeordnete Gerichtsbarkeit, welche er stets gehabt hatte. Bei weiterer Ausbildung der Stadtfreiheit wurde daher der Bischof ganz von einem Antheil an der Schultheißenernennung entfernt. Unser Privileg vom Jahr 1190 bestimmt, daß der Schultheiß alljährlich von den Bürgern neu gewählt werden soll: auf Martini kommen die Bürger unter dem Läuten der Glocke vor dem kaiserlichen Hofe zusammen und rufen mit Zustimmung Aller den neuen Schultheiß aus, dem dann der Kaiser die Belehnung ertheilt.

Volumus etiam, ut omni anno in festo S. Martini burgenses sonante majori campana super curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant, quae a nobis et successoribus nostris investiatur.

Die Stelle ist nicht so zu verstehn, als ob alle Bürger in der That mitgewählt hätten. Vielmehr wählte allein der Rath; dann wurde die Wahl der versammelten Bürgerschaft verkündet, worauf diese ihre Zustimmung zu erkennen gab. Der jährliche Amtswechsel selbst ist ein ächt republikanisches Institut. Man will

dadurch allen berechtigten Geschlechtern einen möglichst gleichen Antheil an der Herrschaft sichern und es dem Einzelnen unmöglich machen, auf Kosten der Gesammtheit eine höhere Gewalt auszuüben. Mit der Zeit wurde ein Aemterwechsel in allen Städten eingeführt und meist sogar auf die Rathsherrn selber erstreckt.

Als Termin des Aemterwechsels finden wir den Martinstag bezeichnet. Daß man einen Heiligentag wählte, darf uns nicht Wunder nehmen, da es im Mittelalter sehr gewöhnlich war, nach Heiligentagen zu rechnen. So fand in Regensburg der jährliche Aemterwechsel auf Michaelis Statt, in Basel auf Johannis, in Speier auf Dreikönigstag; in Worms waren die halbjährlichen Termine zur Entrichtung von Renten, Zinsen und Gefällen Georgi und Remigi. Regelmäßig aber war gerade Martini der Termin für Zahlungen wie für den Aemterwechsel; eine Folge des ältern Systems, nach welchem die Lieferungen fast nur in Naturalien bestanden. Den Hauptlieferungstermin verlegte man auf den ersten wichtigen Heiligentag nach gehaltener Ernte, damit die verschiedenen Früchte erst eingebracht sein könnten. Und da mit jedem Amtsantritt stets Abgaben verbunden waren, welche der neue Beamte seinem Herrn, andern Beamten oder dem Vorgänger zu entrichten hatte, so ließ man auch den jährlich wiederkehrenden Aemterwechsel am liebsten an dem Tag Statt finden, welcher der allgemeine Zahltermin war. In den meisten Städten hat sich die Sitte fast das ganze Mittelalter hindurch erhalten.

Nachdem statt der Ernennung des Schultheißen durch den Bischof eine jährliche Neuwahl desselben durch den Rath eingeführt war, kam man natürlich darauf, statt eines bischöflichen Ministerialen einen Bürger zu dem Amt zu nehmen. Da die Bürger im Rath eine bedeutende Mehrheit bildeten, fiel es nicht schwer, die Ministerialen bei der Wahl regelmäßig zu übergehn. Unser Privileg sagt nur, daß eine taugliche Person (persona conveniens) gewählt werden solle; von einer Beschränkung der Wahl auf den Stand der Dienstmannen sagt es nichts. Wann die Veränderung mit dem Schultheißenamt vollendet wurde, ist nicht genauer zu ermitteln. Der Zeitpunkt muß jedoch zwischen die

Jahre 1165 und 1190 fallen. Denn unter den Zeugen des Freiheitsbriefs von 1156 und der beiden Urkunden von 1165 finden wir denselben Schultheiß Richizo als bischöflichen Dienstmann aufgeführt[1]: das Amt hatte also bis dahin seine Natur nur insoweit verändert, daß es nicht mehr ausschließlich ein bischöfliches war. Das Privileg von 1190 dagegen kennt das Amt schon ganz in seiner spätern Gestalt; vermuthlich wollte Heinrich VI. nur die weiteren Veränderungen bestätigen, welche seit 1156 mit der städtischen Verfassung vorgegangen waren. Daß die Schultheißen in diesem Zeitraum wirklich aus dem Geschlechterstand genommen wurden, dafür haben wir bestimmte Zeugnisse. Einmal lautet der Eingang einer städtischen Urkunde von 1220: ministeriales, judiees et consiliarii.[2] Da die Ministerialen den Ehrenvorzug haben als erster Stand besonders genannt zu werden, so waren die nachher genannten Richter und Rathsherrn Bürger. Der Schultheiß ist unter den Richtern begriffen, die dienstmännischen Rathsherrn unter den Ministerialen; wäre der Schultheiß ein Dienstmann gewesen, so würden die Worte „scultetus, ministeriales, judices et consiliarii" gelautet haben. Sodann kommt unter den Zeugen einer Urkunde von 1213 ein Ingebrandus als Schultheiß vor, welcher in andern Urkunden unter den Burgensen steht. Bemerkenswerth ist die Art, wie Ingebrand als oberster Richter bezeichnet wird: Ingebrandus, cui tum temporis Otto rex vicem suam in judicando commiserat.[3] Die Urkunde war eine städtische und bezog sich auf ein Rechsgeschäft, so daß der Richter kein anderer sein kann als der städtische Schultheiß. Sie enthält also auch eine nochmalige Bestätigung dafür, daß der Schultheiß seine Investitur wirklich vom Kaiser empfieng.

War nun der Schultheiß von dem Bischof ganz unabhängig geworden, so erscheint er von der Stadt um so abhängiger.

[1] Schannat hist. episcop. Wormat. 2, 76. Chmel reg. Rup. p. 188. Pertz leges 2, 139.

[2] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 154.

[3] Zorn Wormser Chronik S. 28. Schannat 2, 91. Böhmer fontes 2, 216.

Schon daß er nur ein Jahr im Amte blieb, während die Rathsherrn ihre Aemter lebenslänglich hatten, war mit einer selbständigen Stellung desselben nicht mehr vereinbar. Wiewohl er vom Kaiser selbst beliehen wurde, war er im Grunde doch weiter nichts als ein städtischer Beamter. Der Rath wählt ihn aus seiner Mitte und läßt das Amt unter seinen Mitgliedern abwechseln. Noch in dieser Zeit muß er den Vorsitz im Rath verloren haben, da wie wir unten sehn werden schon jetzt zwei Bürgermeister an der Spitze des Raths erscheinen. Der Rath übte in der Folge seine oberste Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus, und der Schultheiß sank zu einem Vorstand des dem Rath untergeordneten Stadtgerichts herab. Damit kam auch die kaiserliche Belehnung außer Uebung: es mußte scheinen, als ob das Schultheißenamt wahres Eigenthum der Stadt geworden sei. Das gab denn später ein besonderes Aergerniß für den Bischof, daß der Schultheiß, der doch von jeher ein rein bischöflicher Richter war, nun mit einem Mal als rein städtischer Richter auftrat, und daß die gesammte Gerichtsbarkeit so aus den Händen des Stifts in die der Stadt hinübergespielt schien.

Neben dem Schultheißen gab es in Worms noch einen zweiten Gerichtsvorsteher in der Person des Stadtgreven (praefectus, comes), welcher seinen Ursprung aus der alten Duplicität der Gerichte herleitet und der Unterbeamte des Burggrafen gewesen ist. Während die Aemter des Burggrafen und des Vogtes vereinigt wurden, hat sich die Trennung der beiden unterrichterlichen Aemter erhalten. Unser Privileg von 1190 bestimmt über die Wahl des Greven nichts, doch kann gerade der Theil, der davon hätte handeln müssen, nicht verloren sein, weil das Privileg unmittelbar nach der Stelle, welche von der Wahl des Schultheißen spricht, zur Wahl der beiden Amtleute übergeht. Es scheint demnach, daß der Greve zur Zeit des Privilegs noch ein burggräflicher Beamter war, obgleich der Burggraf selbst bereits auf sein Amt verzichtet hatte. Hierfür streitet auch der Umstand, daß in einer Urkunde von 1196 ein Albertus comes und ein Hartunges comes neben einander vorkommen, der erstgenannte aber

1198 und 1208 wiederum als comes erscheint.[1] Vielleicht war also dieser Albert der vom Burggrafen eingesetzte Greve, welcher bald nach dem Jahr 1190 sein Amt aufgab und die jährliche Neuwahl eines Andern gestattete, seinen Titel jedoch nachher fortführte, wie das nicht selten zu geschehn pflegte: die dem Graf Simon von Saarbrücken und dessen Erben schuldigen Abgaben übernahm der neue Stadtgreve. Sie bestanden 1262 in einem jährlichen Zins von 12 Pfund Wormser Pfennigen; vielleicht waren sie jetzt noch bedeutender und sind erst in der Folge auf die angegebene Summe herabgesetzt worden. Später wurde der Stadtgreve alljährlich auf Martini zugleich mit dem Schultheißen vom Rath neugewählt. Er gehörte, auch als das Amt noch burggräflich war, von jeher dem Stand der Burgensen an. Das Amt erscheint indessen im Vergleich zu dem des Schultheißen nach unserm Privileg sehr unbedeutend. Denn von den Gefällen, welche die Heimbürger jährlich zu entrichten haben, bezieht der Schultheiß zwölf Pfund, der Greve aber nur zwei. Nach der Vereinigung der königlichen und bischöflichen Gerichte war der Greve nichts weiter als ein zweiter überflüssiger Vorsteher des Stadtgerichts und Stellvertreter des Schultheißen.

Unter dem Schultheißen und Stadtgreven stehen nun die beiden Amtleute (judices, ministri, officiati) als Unterrichter. Wir finden solche Unterrichter für die niedere Gerichtsbarkeit in allen Städten: in Mainz waren es vier officiati, in Straßburg zwei judices, in Regensburg zwei comites.[2] Nach dem Straßburger Stadtrecht hatten sie nur eine Gerichtsbarkeit in Geldschulden. Sie wurden überall aus dem Stand der bürgerlichen Geschlechter erwählt; das Straßburger Stadtrecht bestimmt über ihren Stand „daß sie also erbhare Leute seien, daß die Bürger mit Ehren vor ihnen zu Gericht stehn mögen.“ Wie alle untern Richter von den obern ernannt werden, so wurden auch

---

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 91. 93. Böhmer fontes rer. Germ. 2, 216.

[2] Gudenus cod. diplom. Mogunt. I, p. 466. 537. II, p. 436. 439. 440. Schöpflin Alsatia diplom. I, p. 309. Ried cod. diplom. Ratisb. I, p. 167. 171.

sie entweder vom Burggrafen (Regensburg), oder vom Schultheißen (Straßburg), oder vom Burggrafen und Schultheißen ernannt: eine Folge von der Auffassung der Gerichtsbarkeit als eines zu allodialem oder lehnbarem Eigenthum besessenen Regals. Von den Abgaben, welche sie in Worms bei ihrem Amtsantritt zu leisten hatten, erhielten nur der Bischof und Schultheiß Antheile; dem Schultheißen zahlte jeder fünf, dem Bischof ein Pfund Wormser Pfennige. Hiernach scheint es, daß sie nach der Entfernung des Burggrafen nur von dem Schultheißen gesetzt wurden; vermuthlich ernannte vorher der Schultheiß einen und der Burggraf den andern. Noch in dem Freiheitsbrief von 1156 werden sie als Amtsleute des Schultheißen und des Burggrafen aufgeführt (officiati eorum). Das Privileg Heinrich's VI. bestimmt, daß sie alljährlich auf Martini wie der Schultheiß neu gewählt werden sollen. Nach den oben mitgetheilten Worten heißt es weiter: „und sogleich sollen zwei Richter, die man nennt Amtleute, gesetzt werden, deren jeder sechs Pfund zu zahlen hat; zwei davon erhält der Bischof, die übrigen der Schultheiß."

Statimque duo ministri, amptmann vulgariter dicti, statuantur, quorum uterque sex libras dabit, de quibus duo recipiat episcopus, reliquos idem villicus.

Die Art, wie dieselben erwählt wurden, war also der gleich, wie der Schultheiß erwählt wurde: der Rath ernannte, und die Bürgerversammlung stimmte zu. Weil der Kaiser sie aber nicht noch zu investiren brauchte, konnten sie sogleich eingesetzt werden (statuantur). Zuweilen finden wir sie in den Urkunden mit dem Prädikat „Amtmann" unter den Zeugen aufgeführt.[1] —

Was die Urtheilfinder anlangt, so bildeten in allen peinlichen Fällen, in denen es sich darum handelte über den Stadtfrieden zu richten, die Rathsherrn das Gericht. Sie waren nicht bloß Beisitzer des Schultheißen, sondern zugleich die Inhaber der Gerichtsbarkeit, weßhalb sie auch den Titel Richter (judices) führten; der Schultheiß war nur der Erste unter den Gleichen, der das Gericht

---

[1] Schannat hist. episcop. Worm. 2, 91.

hegte. Daß man die Rathsherrn noch in dieser Zeit Richter nannte, geht aus einer Urkunde von 1198 hervor, in welcher unter den Zeugen ein Wormser Bürger als „Volmarus de Stulen et de quadraginta judicibus in Wormatia" auftritt.[1] Der Rath mit dem Schultheiß an der Spitze ist also an die Stelle des ächten Dings getreten, das unter dem Vorsitz des Burggrafen gehalten wurde; denn alle Friedbruchsachen konnten nach alter Sitte nur in den ungebotenen Gerichten entschieden werden. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schultheißen ausmachten, hat sich im Lauf des 12. Jahrhunderts wieder ein Schöffengericht gebildet, indem der Rath aus seiner Mitte eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern mit dem ständigen Beisitz im Stadtgericht beauftragte. Vermuthlich wechselten die Beisitzer alljährlich um, und die Neuwahl fand zugleich mit der Aemterbesetzung auf Martini statt; ohne Zweifel wählte man anfangs immer auch einige Dienstmannen in das Gericht. Später betrug die Zahl der Schöffen regelmäßig sieben, den Stadtgreven und die beiden Amtleute abgerechnet. Die Wormser Schöffen werden urkundlich zuerst in dem Münzerprivileg vom Jahr 1165 erwähnt: die Münzer sollten nur mit ihrem Willen zu Schöffen der Stadt gewählt werden dürfen. Eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Wahl der Urtheilfinder zu den gebotenen Dingen hat wahrscheinlich selbst dann Statt gefunden, als das alte Schöffenthum unterdrückt war; für die nächste Zeit ist es außer Frage, daß der Rath ausschließlich die Schöffen setzte. Gewiß hat daher der Rath auch jetzt das Recht der Schöffenwahl ausgeübt, da wie wir eben sahen, sogar die Wahl der Richter auf ihn übergegangen war. Der gesteigerte Verkehr erheischte eine vermehrte Rechtspflege und ein ständiges Stadtgericht, an welchem nicht der gesammte Rath Theil nehmen konnte.

Möglich ist es, daß die Streitigkeiten über Eigenthum, die begreiflicher Weise in den Städten ebenfalls häufiger wurden, schon in unserer Zeit auf das Schöffengericht übergiengen.

---

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 93.

Nur die Auflassungen und Anwältigungen, sowie alle Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit pflegten vor versammeltem Rath zu geschehn, so daß derselbe insofern wieder an die Stelle des ächten Dings getreten ist. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hörte das Grundeigenthum auf, Maaßstab des Vermögens zu sein, nahm selbst einen Kapitalwerth an und wurde mit in einen lebendigern Verkehr gezogen. Seit dieser Zeit wurden die Rechtsgeschäfte weit häufiger; von nun an fließen auch die Urkundenquellen reichlicher. Die alten Formen des Rechts, das einmal auf die ältern Verhältnisse basirt war, dauerten indeß unverändert fort. Alle Forderungsrechte tragen daher noch einen sachlichen Charakter, sie haben eine reale Grundlage und sind entweder in den Boden radicirt oder durch eine Gewehre geschützt. So müssen weitaus die meisten Obligationen durch eine Auflassung und Anwältigung vollzogen werden; natürlich wurden dadurch die Geschäfte des Raths bedeutend vermehrt. Weil der Rath bei diesen Geschäften nur im Namen der ganzen Gemeinde handelt und die Gesammtheit aller schöffenbarfreien Einwohner vertritt, so werden die Beurkundungen im Namen der Stadt ausgestellt und beginnen mit den Worten „cives Wormatienses.“ Wo der Rath in seiner Eigenschaft als städtische Obrigkeit handelt, lautet der Anfang der Urkunden: ministeriales, judices et consiliarii. Erst seit dem Jahr 1225 tritt eine Aenderung ein, indem die Rechtsgeschäfte mit den Worten „consules et universi cives Wormatienses“ beginnen; wahrscheinlich hängt die Aenderung mit der Einführung des neuen Konsultitels zusammen, doch ist die Formel mit der ältern ganz gleichbedeutend, da sie die Rathsherrn nur als ausübende und handelnde Behörde unter den Bürgern besonders auszeichnen will. Die Rechtsgeschäfte werden nach althergebrachter Art öffentlich vollzogen. Daher ist eine Gegenwart von andern Bürgern durchaus nicht ausgeschlossen, sie scheint indeß nur in besondern Fällen Statt gefunden zu haben. Für gewöhnlich haben wir uns außer den betheiligten Parteien nur den Rath als anwesend zu denken. Zum Beweis des Gesagten mögen einige Beispiele hier eine Stelle finden.

Im Jahr 1208 beurkunden die cives Wormatienses, daß die Bürgerin Gisela die Schenkung des Hofes Rebstock an das Andreasstift ohne Vorbehalt erneuert habe. Unter den Zeugen werden eine Anzahl von Ministerialen und Patriciern genannt, die wie es scheint sämmtlich Mitglieder des Raths waren.[1]

Als Ritter Rudewin von Flohnborn seinen Hof in der Stadt Worms dem Kloster Otterberg schenkte, fand die Vollziehung des Geschäfts vor Bischof und Rath Statt. Zu größerer Sicherheit bestätigte König Heinrich (VII.) 1222 die Schenkung mit den Worten: hanc igitur praefatae curtis d o n a t i o n e m c o r a m e p i s c o p o e t c o n s i l i a r i i s W o r m a t i e n s i b u s p u b l i c e a c s o l l e m n i t e r c e l e b r a t a m nos ratam habentes etc.[2]

Konrad von Steinach und dessen Ehefrau verzichteten 1226 vor dem Rath zu Worms auf Güter zu Breungesheim. Nach den betheiligten Geistlichen folgen unter den Zeugen zuerst die beiden Bürgermeister, dann zwölf Rathsherrn mit Namen und endlich „alii quam plures t a m d e c o n s i l i o q u a m d e u n i v e r s i t a t e c i v i t a t i s.“[3]

Bischof Heinrich und die universitas civium Wormatiensium beurkunden 1229 einen Verzicht. Unter den Zeugen stehn mehrere Ritter und Bürger; einer der letzten ist ein Bürgermeister, so daß bei dem Verzicht nur Mitglieder des Raths gegenwärtig waren.[4]

Ein Wormser Bürger verkaufte 1244 dem Martinsstift eine jährliche Rente von zwei Fleischschrannen. Der Rath (consules et universi cives) stellte dem Kapitel hierüber eine Urkunde aus: h u j u s v e n d i t i o n i s c o n t r a c t u m c o n c i v i s n o s t e r c o r a m n o b i s i n c o n s i l i o p u b l i c e r e c o g n o v i t.[5]

Im Jahr 1249 beurkundet die Stadt ein Vermächtniß des Rudolf von Sülzen und seiner Ehefrau an das Kloster Otterberg. Unter den Zeugen werden zuerst die Rathsherrn als consules und

---

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 216.

[2] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 32.

[3] Böhmer cod. diplom. Moenofrankof. p. 44.

[4] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 41.

[5] Original in Darmstadt. Das Siegel ist abgefallen.

darauf mehrere andere Bürger als concives nostri namentlich aufgeführt. Ganz ähnlich lautet das Zeugenverzeichniß eines andern Rechtsgeschäfts vom Jahr 1252.[1] Der Rath stellte also die Urkunde für die Stadt aus, weßhalb die anwesenden Nichtmitglieder des Raths concives „nostri" genannt werden, obgleich sie selbst unter den ausstellenden „consules et universi cives" mit inbegriffen sind.

Wir kommen schließlich auf das Verhältniß des Raths und Gerichts noch einmal zurück. Eine bestimmte Scheidung, eine Unterordnung des Gerichts unter den Rath und ein Ausschluß der Richter und Schöffen von dem Regiment der Stadt ist noch nicht eingetreten, bereitet sich aber vor. Während wir jetzt die Schöffen noch im Rath zu suchen haben, werden wir in der folgenden Zeit sehn, wie das Schöffenkolleg eine von dem Rath abgesonderte Gerichtsbehörde wird. Dann lautet die feierliche Form, in welcher die in ihren Organen vertretene Stadt die Urkunden ausstellt: ministeriales, consules, judices, scabini et universi cives Wormatienses.[2] —

Außer den allgemeinen Richtern der Stadt werden in dem Privileg vom Jahr 1190 zuerst auch noch besondere Lokalrichter erwähnt, die den Namen „Heimbürger" führen und nur für die einzelnen Pfarrsprengel der Stadt bestimmt sind. Sie sollen ebenfalls alljährlich auf Martini neu gewählt werden. Ihr Amt besteht nach dem Privileg darin, daß sie in den verschiedenen Parochien die Richtigkeit der Gemäße zu überwachen haben. Von Abgaben an die Pröpste oder Erzpriester sind sie frei. Dagegen muß jeder ein Pfund Wormser Pfennige entrichten; da ihrer sechzehn sind, also zusammen sechzehn Pfund. Hiervon erhält der Schultheiß zwölf, der Greve zwei und jeder Amtmann eins.

Eligantur etiam sedecim viri, qui heimburgenses dicuntur, quorum quilibet dabit libram, ex quibus duas accipiet comes, duas praefati ministri, duodecim villicus. Hi jurare de-

[1] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 68. 78.
[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 229; cod. Moenofr. p. 100.

bent secundum legem dei justam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parochia illius anni, et nullus eorum quidquam dare debet praeposito aut archipresbytero olei aut denariorum aut alius rei.

Obgleich die Heimbürger in dem Privileg zuerst genannt werden, so kann das Amt doch nicht erst damals neu eingeführt sein. Daß sie von Abgaben an die Erzpriester ausdrücklich freigesprochen werden deutet vielmehr darauf, daß sie in älterer Zeit zu solchen Abgaben verpflichtet waren. Offenbar haben wir die alten Gemeindevorsteher vor uns, welche den fränkischen Dekanen ebenso entsprechen, wie der Burggraf dem Gaugrafen und der Schultheiß dem Centenar. Innerhalb der Burggrafschaft bildete die Stadt wieder eine besondere Cent; wie jede Cent in mehrere Dekanien zerfiel, so zerfällt die Stadt in mehrere Gemeinden: jede Gemeinde hat einen besondern Heimbürger zum Vorsteher. Hierfür spricht auch der Name des Amts: Heim so viel als Haus, Ort und bürgen so viel wie schützen, sichern; die Heimbürger sind daher die Hüter oder Vorsteher eines Ortes. Ursprünglich gab es in den kleinern Städten aber wohl nur einen Heimbürger. Wir sehen dies aus dem Straßburger Stadtrecht, wonach ein Heimbürger für die innere oder alte, und zwei für die äußere oder neue bestellt wurden. So lange Straßburg nur aus der Altstadt bestand, hatte es also nur einen Gemeindevorsteher. Mit dem Wachsthum der Stadt vergrößerte sich die Zahl der Kirchspiele; für jedes neue Kirchspiel wurde ein neuer Heimbürger aufgestellt. Allein das Wachsthum der Städte war nicht bloß ein äußeres, es war auch ein inneres an steigender Einwohnerzahl, vermehrtem Leben, regerem Verkehr: seitdem machte jedes Kirchspiel mehrere Heimbürger nöthig. So finden wir jetzt in Worms für jede der vier Parochien vier Heimbürger. Mit dem veränderten städtischen Leben wurde zugleich die Bedeutung des Amts eine andere: die Heimbürger wurden Aufseher über den Kleinverkehr und über die Gemäße. Daneben behielten sie ihre ältern polizeilichen Funktionen. Dasselbe was die Heimbürger in Mainz, Worms, Speier und Straßburg waren, sind die Burrichter in Köln: ihrem Ur-

sprung nach ebenfalls weiter nichts als die Vorsteher der uralten Stadtbezirke oder Pfarrgemeinden. Ein Unterschied zwischen den Burrichtern und Heimbürgern besteht nur darin, daß jene nicht bloß eine Polizeiaufsicht, sondern in allen Sachen bis zum Werth von fünf Schillingen eine eigne Gerichtsbarkeit haben. Nach dieser Seite entsprechen sie also mehr den Unterrichtern der übrigen Städte, den Amtleuten in Worms, den Richtern in Straßburg und Mainz, den Greven in Regensburg. Da Köln außer dem gemeinen Greven und dem Aftervogt als den Stellvertretern des Burggrafen und Edelvogts keine andern Richter hätte, so konnten die Lokalrichter hier leichter ihre alte Gerichtsbarkeit behaupten.

Anfangs scheinen die Heimbürger überall eine eigne Gerichtsbarkeit gehabt zu haben; dieselbe ist jedoch in den meisten Städten verloren gegangen. Die Abgaben, welche sie in Worms den Richtern, vorzugsweise aber dem Schultheiß zu leisten hatten, lassen darauf schließen, daß sie als die untersten Richter der Stadt einst von dem Schultheiß ernannt wurden. In Mainz waren sie dem Kämmerer als dem ersten Vorsteher des Stadtgerichts zu Abgaben verbunden, so daß hier vermuthlich auch das Recht der Ernennung dem Kämmerer zustand. In Straßburg wurden sie noch zur Zeit des Stadtrechts vom Schultheißen ernannt. Ursprünglich haben gewiß die freien Gemeinden das Recht gehabt, die Heimbürger zu wählen, bis sie es in den Zeiten der Unterdrückung einbüßten. Wie unser Privileg zeigt, hat die Stadt Worms schon im 12. Jahrhundert ihr altes Wahlrecht wieder erlangt. Ueber die Art und Weise der Wahl sagt das Privileg nichts. Es würde jedoch voreilig sein, wenn wir deßhalb annehmen wollten, daß die Wahl mit der des Schultheißen, des Greven und der beiden Amtleute übereinstimmend gewesen sei. Denn während die Richter dem Stand der Geschlechter angehörten, fiel bei den Heimbürgern ein solches Erforderniß weg. Auch in Mainz und Speier brauchten die Heimbürger zu dieser Zeit keine Patricier zu sein. Für Mainz geht dies schon aus dem mehrerwähnten Privileg des Erzbischofs Ruthard vom Jahre 1099 hervor,

worin er die Weber unter Anderm auch von der Verpflichtung befreite, das Heimbürgeramt zu übernehmen.[1] Daraus sehen wir zugleich, wie das Amt dort mehr eine Last als ein Recht war.

Etwas mehr über das Amt der Heimbürger in Worms erfahren wir aus einer Aufzeichnung des 15. Jahrhunderts, die indeß einer Niederschrift des 13. Jahrhunderts entstammt und das Privileg vom Jahre 1190 vortrefflich ergänzt.[2] Hiernach sollen die sechzehn Heimbürger alljährlich auf Martini von dem Pedellen der Stadt aus den vier Parochien gewählt und ernannt werden. Die so gewählten Heimbürger müssen dann vor den Bürgermeistern einen Eid leisten, daß sie das Jahr hindurch alle Gemäße in der Stadt untersuchen und aichen, die falschen zerbrechen, und hierbei unparteiisch verfahren, auch zum Läuten der Hofglocke allezeit bereit sein wollen. Außerdem haben sie aber noch eine andere Funktion: sie müssen alles Ungericht in der Stadt rügen und auf den drei ächten Dingen, welche unter dem Vorsitz des Kämmerers gehalten werden, zur Anzeige bringen. Zu dem Gericht sollen sie zuvor dem Kämmerer, dem Schultheiß, den Richtern und den Schöffen im Bischofshof die Sitze zurüsten. Im Gericht erscheinen sie jeder mit einem Stab in der Hand. Darauf fragt sie der Kämmerer bei ihrem Eid, was Unrecht und Gefährde ihnen auf den Gassen und Straßen der Stadt bekannt geworden sei. Nachdem sie es angezeigt haben, bestimmt der Kämmerer nach dem Urtheil der Schöffen den Schuldigen die Buße, die innerhalb dreimal fünf Tagen erlegt werden muß. Augenscheinlich handelt es sich nur um geringere Vergehen: die Heimbürger sollen über die Ordnung und Sicherheit in der Stadt wachen und eine niedere Polizei ausüben. Wir dürfen vermuthen, daß sie von jeher verpflichtet waren, in den drei ächten Dingen das Ungericht zu rügen. Das ächte Ding hat alle Bedeutung verloren und ist zu einem bloßen Rügegericht herabgesunken, da

---

[1] Joannis rerum Mogunt. 2, 518.
[2] Böhmer font. rer. Germ. 2, 210—212.

die Friedbruchsachen und Auflassungen vor den Rath gehören. In dieser Form scheint es aber im 13. Jahrhundert fortgedauert zu haben. Hier mußten auch alle verkauften Höfe in der Stadt, welche der bischöflichen Kammer zinspflichtig waren, von dem Kämmerer angewältigt werden. Auffallend ist nur, daß wir nicht den Schultheiß sondern den Kämmerer an der Spitze des ächten Dings finden, obgleich der Kämmerer sonst von aller städtischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist. Die Vermuthung liegt jedoch nahe, daß derselbe ursprünglich in Worms ebenso wie in Mainz der Stellvertreter des Burggrafen war, und daß er daher nach dem Ausfall des letztern die drei ächten Dinge zu hegen hatte. Unsere Aufzeichnung sagt zwar, daß der Kämmerer erst nachdem die Bischöfe sich wieder Rechte über die Bürger angemaßt hätten eine Zeit lang der oberste Richter in der Stadt gewesen sei. Allein dies ist offenbar ein Irrthum; denn gerade seit dieser Zeit verschwindet der Kämmerer völlig aus den städtischen Gerichten. Hat die Nachricht überhaupt einen Sinn, so ist sie nur auf unsere Periode zu beziehen und muß dann auf die angegebene Weise erklärt werden. Für eine ununterbrochene Fortdauer der ächten Dinge streitet die Zähigkeit, mit welcher deutsche Rechtsinstitute unter völlig umgestalteten Verhältnissen sich noch lange zu erhalten pflegen. Erst als das Schöffengericht das ausschließliche Stadtgericht wurde, und der Rath auch die Verwaltung der niedern Polizei in seine Hände nahm, scheinen die drei ächten Dinge abgekommen zu sein; zugleich damit erlosch die Bedeutung des Heimbürgeramts, indem dasselbe seinen wesentlichen Inhalt verlor und durch andere städtische Aemter verdrängt wurde. Das ist in Worms wohl schon im Lauf des 13. Jahrhunderts geschehn, noch ehe die Zunftunruhen das einheitliche Stadtregiment des Raths vollendet haben. Statt der sechzehn Heimbürger finden wir 1315 einen einzigen, der aus dem Geschlechterstand gewählt wurde und bei dem Gericht als Ankläger fungirte. So gab es später auch in Speier einen patricischen Heimbürger, der als Ankläger im Rath erschien und den Stab als Zeichen der Gerichtsbarkeit führte. Die alten Heimbürger dagegen treffen wir unter den niedern Die-

nern der Stadt mit den Wächtern, Boten, Söldnern und Stadtknechten zusammengestellt.[1] —

Gelegentlich hier eine polemische Bemerkung. Man hat nämlich alles Ernstes versucht, den Ursprung des Raths in den deutschen und italienischen Städten aus einer Vereinigung der Pfarr- oder Thorsprengelbeamten abzuleiten. Und zur Unterstützung dieser Ansicht haben sogar die Heimbürger in Worms herhalten müssen. Mit demselben Recht könnte man heut zu Tage den Stadtrath einer bedeutenden Kommune aus Marktmeistern oder Thorschreibern zusammensetzen wollen. —

Das Privileg von 1190 enthält endlich noch ein anderes städtisches Amt, nämlich das der zwei Stadtpedellen. Es sind die Frohnboten, welche vor Gericht vorzuladen und in geringern Fällen die Urtheile zu vollstrecken haben; sie sind jetzt Diener der Stadt geworden. Nach der vorhin erwähnten Niederschrift aus dem 13. Jahrhundert gab es später nur einen Pedellen: wann die Stelle des einen abgeschafft wurde, ist unbekannt. In Betreff der Wahl der Pedellen bestimmt das Privileg, daß alljährlich eine neue Statt finden und daß dieselbe von den Wollenwebern ausgehn solle.

Pannifices duos pidellos quovis anno statuant, quibus tantum burgenses obediant et nullo pidello alii.

Hier haben wir also schon politische Rechte der reich gewordenen Tuchweberzunft und den Beweis, daß die niedern Stände bereits einen Antheil an der Herrschaft erstrebten; mit dem Recht, die Pedellen der Stadt jährlich zu wählen, scheint man die angesehnste Zunft abgefunden zu haben. So gering das Recht auch scheinen mag, so war es doch nicht unwichtig, da alle Bürger den Pedellen Folge leisten müssen. Es gewinnt indessen erst seine wahre Bedeutung, wenn wir es im Zusammenhang mit der den Pedellen zustehenden Wahl der Heimbürger auffassen. Wir dürfen wohl kaum daran zweifeln, daß die Pedellen das Ernennungs-

---

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 282. Rau Regimentsverf. von Speier 2, 12.

recht der Heimbürger nicht erst im 13. Jahrhundert erworben, sondern schon zur Zeit, als das Privileg ausgestellt wurde, besessen haben. Dann war also auch die Wahl der Heimbürger in den Händen der Tuchweberzunft, da die Pedellen natürlich nur solche zu Heimbürgern wählen durften, welche die Zunft wollte. Mit andern Worten: die Tuchweber wählten zuerst die sechzehn Heimbürger und darauf die zwei Pedellen, welche die Heimbürger ausriefen. Die Pedellen hatten auch die übrigen Aemter auszurufen, deren Besetzung vom Rath ausgieng; darum wird in dem Privileg die Neuwahl der Pedellen vorangestellt. Nun gewinnt die Ordnung, in welcher das Privileg die städtischen Aemter aufzählt, Verständniß: zuerst kommen die Pedellen, dann der Schultheiß, darauf die Amtleute und zuletzt die Heimbürger. So hatten die Tuchweber eigentlich die gesammte niedere Stadtverwaltung in ihren Händen; gewiß werden sie die Pedellen und Heimbürger größtentheils aus ihrer Mitte genommen haben. In wie weit bei der Wahl herkömmlich vielleicht noch andere Zünfte berücksichtigt wurden, mag dahingestellt bleiben. Es wird aber dadurch sehr wahrscheinlich, daß die Bischöfe schon in der allernächsten Zeit über ein Bündniß der Zünfte in der Stadt Klage erhoben. Jedenfalls hatten die Zünfte eine den Umständen vollkommen entsprechende Theilnahme am Regiment der Stadt erlangt; früh hatte der Rath bescheidenen und eben darum berechtigten Ansprüchen der Zünfte nachgegeben. Das trug ihm bald gute Früchte. Denn in den folgenden Kämpfen zwischen dem Bischof und der Stadt stehen die Zünfte einige seltene Ausnahmsfälle abgerechnet treu auf Seiten ihrer städtischen Obrigkeit. Auch später haben die Zunftunruhen in Worms nie einen so gewaltsamen Charakter gehabt, daß sie wie anderwärts alle Schranken niedergerissen und die ganze Verfassung der Stadt umgestürzt hätten.

---

## Rathsverfassung. Stadtsiegel.

Die Fortschritte der Stadt zu republikanischer Selbständigkeit werden schon an der Umwandlung sichtbar, die mit den Gerichten und Richtern vorgieng. Noch deutlicher sind sie indeß aus der Rathsverfassung zu erkennen, die zwar in ihren Grundzügen seit dem Jahr 1156 unverändert blieb, doch aber im Einzelnen weiter ausgebildet wurde und der Stadtfreiheit erst den ächt republikanischen Charakter verlieh.

Die wichtigste Neuerung, welche uns begegnet, ist der Ursprung des Bürgermeisteramts. Wir lernen dasselbe zuerst aus einer Urkunde vom Jahr 1220 kennen, worin der Rath eine Verordnung wider Gaukler und unstatthafte Gastgelage trifft; den Schluß derselben bilden die Worte: sub magisterio Godofridi de Moro et Gernodi Longi.[1] Gottfried von Maulbaum und Gernot Lang waren also die zwei Bürgermeister dieses Jahres: jener kommt als Zeuge einer Urkunde von 1224 mit seinem Bruder Eberhard unter den bischöflichen Dienstmannen,[2] dieser in einer andern von 1234 unter den bürgerlichen Geschlechtern vor.[3] Wenige Jahre später finden wir zwei andere Bürgermeister. In dem oben angeführten Verzicht Konrad's von Steinach vom Jahr 1226 stehen „David et Conradus tunc temporis magistri civium“ als Zeugen den übrigen Rathsherrn voran. Wenn wir auch die Geschlechter, denen die Bürgermeister David und Konrad angehörten, nicht bestimmen können, so geht doch aus andern gleichzeitigen Urkunden soviel hervor, daß David ein Ministeriale, Konrad ein Patricier war. Nun wird der Schluß nicht zu gewagt scheinen, daß alljährlich zwei neue Bürgermeister, und zwar einer aus dem Stande der Ministerialen und der andere aus dem der Patricier, gewählt wurden, zumal da das Bürgermeisteramt auch in der

---

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 154.

[2] Original in Darmstadt. Mit anhängendem Siegel des Bischofs.

[3] Original in Luzern. Verehrte Mittheilung von Böhmer.

Folge auf diese Weise besetzt zu werden pflegte. Das Amt kann aber im Jahr 1220 nicht mehr ganz neu gewesen sein, weil man schon damals die Verordnungen des Raths danach datirte. Doch ist dasselbe auch nicht älter als der Freiheitsbrief vom Jahr 1156, weil dieser noch keine Erwähnung davon thut.

Ohne Frage steht der Ursprung des Amtes mit der Veränderung des Schultheißenamts in Zusammenhang und fällt zwischen die Jahre 1165 und 1190. Dieselbe freiheitliche Tendenz, welche Schultheiß und Richter aus dem Vorsitz im Rath verdrängte, bewirkte weiter, daß der Rath sich andere Vorsteher aus seiner Mitte wählte. Es mußte Jemand da sein, welcher den Rath in außerordentlichen Fällen berief, seine Verhandlungen leitete, ihn wenn er nicht beisammen war vertrat. Seitdem der Schultheiß regelmäßig aus dem Geschlechterstand gewählt wurde, wollten die Dienstmannen darum nicht auf das Recht verzichten, einen der Ihrigen an der Spitze des Raths zu sehn. Also wählten die dienstmännischen Rathsherrn den einen und die bürgerlichen den andern Vorsteher des Raths: bei der Absicht, allen Rathsherrn wo möglich einen gleichen Antheil an der Herrschaft zu gewähren, ließ man die Bürgermeister jährlich wechseln, ebenso wie dies mit den Richtern geschah. Da die Mitglieder des Raths ihre Stellen lebenslänglich besaßen, so hatten alle die Aussicht, mit der Zeit an die Reihe zu kommen. Vielleicht gieng ursprünglich das Amt nach dem Alter Reihe um; dafür spricht, daß die Bürgermeister später unter den Zeugen erst nach denjenigen Rathsherrn genannt werden, welche das Amt schon bekleidet haben. Auch der Name Meister hat eine Nebenbeziehung auf das Alter, so daß die beiden ältesten Rathsherrn anfangs wohl die natürlichen Meister des Raths waren. Die Vorsteher des Raths waren zugleich die Vorsteher oder Meister der Bürgerschaft überhaupt, insofern der Rath eine Vertretung der beiden herrschenden Stände, und die Bürgermeister wieder eine Vertretung des Raths bildeten. In Worms waren sie zunächst nichts weiter als magistri consulum, doch treten sie gleich unter dem Namen magistri civium auf, weil der Konsultitel erst später eingeführt wurde. Wie über-

all so war auch hier anfangs ihr Wirkungskreis durch den Rath sehr beschränkt, bis sie mit der Zeit die eigentlichen Regenten der Stadt wurden. Unmöglich konnte der gesammte Rath in allen Dingen selbst entscheiden, seitdem die Thätigkeit desselben immer mehr in Anspruch genommen ward; auch sah man ein, daß die einheitliche Leitung und ein ausgedehnteres Recht der Bürgermeister der Stadt nur förderlich sei. Vor willkührlicher Erweiterung der Amtsgewalt durch die Bürgermeister war der Rath ohnehin durch den jährlichen Wechsel derselben wie durch sein Wahlrecht geschützt. — Das Aufkommen des Bürgermeisteramts bezeichnet den Gipfelpunkt in der freiheitlichen Entwicklung: die Richter, welche einst ausschließlich die Obrigkeit der Stadt bildeten, treten ganz von der Herrschaft zurück und machen einer genossenschaftlichen Behörde Platz. Die obenerwähnte Urkunde von 1220 erinnert noch an die alte Zeit, gehört aber schon der neuen an: im Eingang werden die Richter wie ehedem besonders hervorgehoben, der Schluß zeigt uns, daß thatsächlich die Bürgermeister die Regierung führen, und die Auszeichnung der Richter auf einem bloßen Ehrenvorzug beruht. In der nächstfolgenden Zeit verlieren die Richter auch diesen Ehrenvorzug und verschwinden vollständig aus den Urkunden des Raths. Dagegen sind noch mehr wie hundert Jahre darüber hingegangen, ehe die Bürgermeister in den Anfangsworten der städtischen Urkunden eine Stelle fanden.

Auch der Ursprung eines andern städtischen Amtes fällt noch in unsere Periode. Es ist zwar bei weitem nicht so wichtig, wie das der Bürgermeister, gibt aber doch davon Kunde, wie die Verfassung sich nicht blos freier und unabhängiger, sondern zugleich im Einzelnen bestimmter und gegliederter ausbildete. Die mehrerwähnte Niederschrift aus dem 13. Jahrhundert kennt nämlich schon einen besondern Stadtschreiber (notarius civitatis): da die städtischen Urkunden zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts häufiger werden, so wird der Rath damals zuerst einen eignen Stadtschreiber angestellt und ihm die Aufsicht über die städtische Kanzlei übertragen haben. Gar bald wurde aus

dem Stadtschreiber eine sehr bedeutende und einflußreiche Person, indem die Geschäftskenntniß oft seiner Stimme größeres Gewicht verschaffte, wie den Rathsherrn selber. Die jetzige Zeit, die an hochtrabende Titel gewöhnt ist, mag freilich unter dem Stadtschreiber keinen höhern Beamten vermuthen; in der That war er aber dasselbe, was heut zu Tage etwa ein Kanzler sein würde. Denn daß er die Ausfertigung aller städtischen Urkunden und Schreiben zu vollziehen hatte, machte ihn namentlich in den auswärtigen Beziehungen der Stadt zum geheimen Vertrauten des Raths; durch seine Hände gieng der Verkehr der Stadt mit dem Kaiser, mit benachbarten Fürsten und Herrn, sowie mit andern Städten. Daher wurde es später Sitte, daß die Stadt allen feierlichen Gesandtschaften immer den Stadtschreiber zur Begleitung beigesellte. Wiewohl er eigentlich nur ein Beamter und Diener des Raths war, stand er im Ansehn einem Rathsherrn vollkommen gleich. Das geht schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts daraus hervor, daß neu aufgenommene Bürger dem Bischof ein Viertel des besten käuflichen Weins, jedem Rathsherrn ein halbes Viertel und dem Stadtschreiber ebenfalls ein halbes Viertel zu entrichten hatten.[1] —

Ueber allen Beamten und Richtern steht nun der Rath selbst als Träger der Gewalten. Er wird wie in der vorhergehenden Zeit aus 12 Dienstmannen und 28 Bürgern gebildet, die lebenslänglich im Amt bleiben und sich durch Kooption ergänzen. Die große Anzahl seiner Mitglieder, deren lebenslängliche Amtsdauer und das Recht der Selbstergänzung mußten gleich sehr dazu beitragen, sein Ansehn zu erhöhen und ihn ebensowohl dem Bischof wie der Stadt gegenüber unabhängig zu erhalten. Er war die einzige Obrigkeit der Stadt, welche nicht jährlich wechselte und nicht durch Wahl ihr Recht empfieng; von ihm gieng umgekehrt die jährliche Aemterbesetzung aus, indem er die Bürgermeister, den Schultheiß, den Stadtgreve, die Amtleute und Schöffen zu wählen hatte. Er war wenn wir so wollen auch die einzig wahre

---

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 214.

Obrigkeit der Stadt: er allein führte die Regierung kraft eigner Gewalt und brauchte Niemandem als dem Kaiser Rechenschaft abzulegen. Seine Bedeutung mußte fast der einer erblichen Obrigkeit gleichkommen, weil er sich künstlich selber fortsetzte und immer dieselben Geschlechter wieder berief. Wir haben also eine streng aristokratische Verfassung vor uns. Gleichwohl schützte die große Zahl der im Rath vertretenen Geschlechter vor oligarchischer Entartung. Wenn wir die Einwohnerzahl der Stadt zu Ende des 12. Jahrhunderts auf 50000 Seelen anschlagen, so gehörte vielleicht kaum der fünf und zwanzigste Theil davon dem Ritter- und Geschlechterstand an. Berechnen wir daher die Zahl der Geschlechter auf zweihundert, so kam auf fünf allemal ein Rathsmitglied; allein bei der Verwandtschaft der Geschlechter untereinander hatten wohl weitaus die meisten ihre Vertretung im Rath. Die Kooption wurde vermuthlich wie überall so ausgeübt, daß das Recht der Kur unter den Rathsherrn Reihe umgieng: derjenige, welcher gerade eine Stelle zu besetzen hatte, ernannte aus seinem Geschlecht einen neuen Rathsherrn. Diese Ausübung eines der Gesammtheit zustehenden Wahlrechts durch die Einzelnen ist bei jeder Aristokratie sehr natürlich und enthält an und für sich noch keinen verderblichen Mißbrauch. So lange nur die Geschlechter und Dienstmannen zur eigentlichen Stadt gehörten, konnte es den niedern Ständen gleichgültig sein, wie der Rath sein Recht der Selbstergänzung geltend machte. Die übrigen Glieder der beiden herrschenden Stände aber theilten das Interesse der Geschlechteraristokratie, wonach nicht in abstrakter Weise der Rath, sondern die bestimmten einzelnen Geschlechter selbst als berechtigt gedacht wurden. Auch fanden diejenigen, welche nicht im Rath saßen, wenigstens in der allgemeinen Bürgerversammlung ihre Vertretung. Die Rathsherrn treten im Jahre 1220 zuerst als Konsuln auf; vorher führten sie nur den Namen judices oder consiliarii. Offenbar liegt in dem neuen der römischen Weltrepublik entlehnten Titel das klare Bewußtsein der städtischen Freiheit ausgesprochen: der Rath will seine republikanische Würde auch äußerlich zur Anschauung bringen. Der Ausdruck kommt in einer Urkunde vom

14. April des genannten Jahres vor, worin „ministeriales, consules, cum universis in Wormatia civibus“ dem zum Bischof neugewählten Heinrich die Zustimmung ertheilen, Kaiser Friedrich II. mit der Stadt Wimpfen zu belehnen.[1] Die Einwilligung des Domstifts[2] genügte wie es scheint dem neugewählten Bischof nicht, und er hatte deßhalb auch die Stadt zu Rath gezogen; der Bischof betrachtete also in wichtigen Fällen den Rath der Stadt immer noch als seinen Rath, obgleich die Stadt in ihren Angelegenheiten längst keine Einmischung des Bischofs mehr duldete.

Der Rath übte nicht allein die hohe Gerichtsbarkeit, die Aufsicht über die Verwendung der Zölle und das Prägen der Münze, über Mauern, Brücken und Wege, sondern er dehnte seine Thätigkeit auf Alles aus, was irgend eine Beziehung zum Wohl der Stadt hatte. Wie schon oben angedeutet wurde haben wir ihn nicht bloß als das Organ für die Ausübung einzelner Regierungsrechte zu denken, welche die Stadt erworben hat, vielmehr ist er schon eine Art von Staatsgewalt geworden, die überall eingreift, wo es die Ehre und Wohlfahrt der Stadt erfordert. Zur Ausübung seiner Gewalt steht ihm ein Recht des Ge- und Verbots zu, das er jetzt in ganz ähnlicher Weise geltend macht wie einst der Bischof; bei neuen Statuten muß jedoch die Bürgerversammlung um ihre Zustimmung befragt werden. Das angeführte Statut vom Jahre 1220 wider Gaukler und unstatthafte Gelage gibt uns ein Beispiel von der Anwendung dieses Rechts.[3] Bedeutungsvoll ist der Eingang des Statuts. „Wir die Dienstmannen, Richter und Rathsherrn zu Worms haben nach fürsichtiger Berathung einmüthig beschlossen, mehrere verwerfliche Gewohnheiten abzuschaffen, welche der Stadt zu Schaden und Unehren gereichen, damit die Würde und Freiheit der Stadt unter unserm Regiment keinen Abbruch leidet.“ Am Schluß wird die Einwilligung der Bürgerschaft erwähnt (annuente civium uni-

---

[1] Kopialbuch des Domstifts f. 271[b] in Darmstadt.
[2] Schannat hist. episcop. Wormat. 2, 100.
[3] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 154.

versitate). Da der Inhalt nicht ohne Interesse ist, wollen wir denselben mittheilen.

1. Kein Fremder, wes Standes er auch sei, soll in den Herbergen durch Gaukler oder Spieler (joculatores, joculatrices, histriones aut garciones) belästigt werden. Wer von den Bürgern Fremde beherbergt und zugleich Gaukler und Spieler aufnimmt, verfällt der Stadt in eine Buße von dreißig Schillingen.

2. Hat ein Leichenbegängniß Statt gefunden, so soll in dem Hause des Verstorbenen den Verwandten und Freunden kein Gastmahl gegeben werden, zumal da dies schon durch die Kirche untersagt ist. Denn in einem Haus der Trauer ist es besser der Ruhe als des Schmausens zu pflegen. Wer demungeachtet solche Gelage, die wohl bei einer Hochzeit statthaft sein mögen, in seinem Hause oder anderswo hält, soll der Stadt dreißig Schillinge büßen.

3. Zur Vermeidung schwerer und unnützer Kosten sollen die Verwandten oder Freunde eines abwesenden Bürgers nicht während dessen Abwesenheit in seinem Hause ein Gelage veranstalten, ebenfalls bei einer Strafe von dreißig Schillingen. Wenn aber Jemand vor seiner Abreise oder nach seiner Rückkunft Solches thun will, der mag es ungestraft thun. —

Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts erscheint als Symbol der vollendeten städtischen Entwicklung auch ein eignes Stadtsiegel. Es findet sich zuerst im Jahr 1198 gebraucht;[1] seit dem 13. Jahrhundert wird es zugleich mit den Urkunden häufiger. Wahrscheinlich ist also der Ursprung desselben noch um einige Jahrzehnte weiter hinauf zu rücken. Die Embleme des Siegels wollen die Bedeutung der Stadt als einer besondern Schutzgenossenschaft versinnlichen. Sie zeigen uns zunächst den Dom, wie er noch heute erhalten ist; doch sind nur die obern Theile des Hauptthurms und zweier Seitenthürme sichtbar. Daneben stehen rechts und links zwei gewaltige Mauerfesten mit hohen Thoren; daran schließt sich zu beiden Seiten die Stadtmauer, welche perspektivisch dem Rand des Siegels folgt, aber bald verschwindet. Zwischen

---

[1] Schannat hist. episc. Wormat. 1, 221.

den beiden Mauerfesten erblicken wir eine große Nische, die im Innern des Domes gedacht werden muß. Hier sitzt der heilige Petrus auf seiner Kathedra, in der linken Hand den Schlüssel, in der rechten ein Evangelienbuch haltend. Als Umschrift trägt das Siegel die Imprekation, daß er der Stadt ein treuer Schirmherr bleiben möge: TE SIT TUTA BONO WORMACIA PETRE PATRONO. Der Rand der in der Mitte noch einmal nach oben ausbiegenden Nische gibt darauf die Antwort: SEMPER ERIS CLYPEO GENS MEA TVTA MEO (mein Volk, unter meinem Schild wirst Du sicher wohnen). Eine Abbildung des Siegels, welche wir bei Schannat finden, ist unbrauchbar, weil sie im Einzelnen vielfach verzeichnet ist und nicht einmal die Größe des Siegels wiedergibt. Die Anlage und Ausführung des Siegels läßt darauf schließen, daß die bildende Kunst damals in Worms schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte. Kein Siegel einer andern Stadt hat den gleichen Gedanken in derselben einheitlichen und harmonischen Weise zur Darstellung gebracht. Die Zeichnung des heiligen Petrus, namentlich die Art, wie er sitzt und Buch und Schlüssel hält, ist bis auf Hände und Füße so leicht und schön, daß man sich billig wundern muß, wenn man die steifen Gliederpuppen auf den gleichzeitigen geistlichen Siegeln damit vergleicht. Es wäre nicht unmöglich, daß die Anfertigung des Siegels mit der Vollendung des Domes im Jahre 1181 zusammenhienge und den Dombaumeister selbst zum Urheber hätte.

Das alte Stadtsiegel blieb bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts im Gebrauch. Seitdem kam ein anderes auf, weil der Bischof seine Landeshoheit über die Stadt unter Anderm auch aus dem Siegel der Stadt beweisen wollte. Ein gleiches Argument machten die Erzbischöfe von Mainz in ihren Streitigkeiten mit der Stadt Mainz geltend. Gewiß ist es das allersonderbarste von der Welt, da der Ursprung der Stadtsiegel bei weitem nicht bis zu den Zeiten der bischöflichen Vogtei hinaufreicht und gerade umgekehrt den Moment bezeichnet, in welchem die Ausbildung der Städte zu unabhängigen Gemeinwesen auch äußerlich als vollendet hervortritt. Die Annahme, daß die Bischöfe den Städten

erst ein eignes Siegel verliehen hätten, gewinnt nur dadurch einigen Schein, daß die Städte den Stiftsheiligen als ihren Schutzpatron im Siegel führten. Man wird es aber bei dem kirchlichen Sinn des 12. Jahrhunderts natürlicher finden, daß die Städte, die als Genossenschaften keine Familienabzeichen haben konnten, lieber den Stiftsheiligen als willkührlich gewählte Insignien in ihre Wappen und Siegel aufnahmen: er sollte sie auf ihrem Banner auch in die Schlacht begleiten und hier zum Kampf und Sieg führen.

Im 14. Jahrhundert kam zu dem größern eben beschriebenen noch ein kleineres Siegel, das sogenannte Sekret, hinzu. Es ist dem vorigen sonst völlig gleich, nur hat es die Umschrift: SIGILLVM SECRETI CIVIVM WORMACIENSIVM. Ueber den Unterschied in der Anwendung der zwei Siegel ist mancherlei vermuthet und geschrieben worden. Gewöhnlich wird das größere für das „Staatssiegel" gehalten, während das kleinere nur bei Rechtsgeschäften gedient haben soll. Allein ein solcher Unterschied wurde, wenn er überhaupt bestanden hat, nicht streng durchgeführt: beide Siegel sind mir bei Rechtsgeschäften, die von der Stadt beurkundet werden, gleich häufig vorgekommen. So findet sich das große in den Jahren 1320, 1325, 1327, 1331, 1343, 1347, 1371, 1377, 1394, 1401, 1430 und 1486 bei Rentenkäufen, Gültverschreibungen, Kaufbriefen, Lehnsreversen und sonstigen Beurkundungen. Das kleinere kommt zum ersten Male im Jahr 1322 vor, dann wieder 1408, seitdem öfter, 1435, 1437, 1438, 1459, 1467, 1469, 1481, 1485 und 1491; meist ebenfalls bei Rechtsgeschäften, die von der Stadt beurkundet werden. Hiernach zu schließen wurde im 14. Jahrhundert das große und im 15. das kleine Siegel häufiger gebraucht: fast scheint es, als ob der häufigere Gebrauch des kleinen mit dem Verfall der Stadt in Verbindung zu bringen sei. Vielleicht war in der That für den häufigern Gebrauch des Sekrets derselbe Grund maßgebend, welcher im Jahr 1456 den Rath zu Speier bewog, das Sekret kleiner zu machen: „unnöthiger Nachrede wegen Hoffarts damit vorzukommen." [1]

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 263.

Aehnlich wie die Siegel der Stadt Worms sind die der übrigen freien Bischofsstädte. Sie gehen ebenfalls von dem Gedanken aus, daß die Stadt als eigne Genossenschaft unter dem besondern Schutz des Stiftsheiligen stehe; durch die Thürme und Mauerzinnen soll wieder der Schutz versinnlicht werden, den die Stadt selbst gewährt. Die Städte Straßburg und Speier scheinen ihre Siegel dem Wormser geradezu nachgebildet zu haben. Die Zeichnung wenigstens ist ganz dieselbe; statt des heiligen Petrus erscheint die Mutter Gottes mit dem Kinde. Die Mutter Gottes wurde auch in Basel als Schutzpatronin der Stadt verehrt. Das Siegel hatte den Münster im Bild; unter der Kirchenthüre standen die Buchstaben A. M. (Ave Maria). In Mainz war der heilige Martinus Schutzpatron des Stiftes und der Stadt. Das Siegel stimmt fast ganz mit dem Wormser überein. Die Umschrift lautet: AVREA MOGVNTIA ROMANE ECCLESIE SPECIALIS FILIA. Außer dem großen Siegel hatte die Stadt noch zwei kleinere, beide ebenfalls mit dem Bild des h. Martinus, aber ohne den Dom und die Stadtmauer.[1] Die Städte Regensburg und Köln führten wie die Stadt Worms den h. Petrus in ihrem Siegel. Die Kölner ließen im Jahr 1270 auf Veranlassung des Dombaus ein neues Siegel verfertigen; das ältere gehört der Zeit des Rundbogenstyls an und enthält vermuthlich die Abbildung des niedergerissenen Doms.[2] Die Siegel hatten die Umschrift: SANCTA COLONIA DEI GRATIA ROMANE ECCLESIE FIDELIS FILIA. Das Siegel von Augsburg enthält ausnahmsweise keine Beziehung auf den Schutz eines Heiligen, sondern auf den römischen Ursprung der Stadt: unter den offenen Thoren der Stadt ist das römische Koloniezeichen, ein Tannenzapfen, abgebildet. —

In raschem Lauf war die Stadt Worms in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von hundert Jahren, geschützt und begünstigt durch die salischen und hohenstaufischen Kaiser, aus einer

[1] Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte 3, 273. Joannis rerum Mogunt. 1, 1000.

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 359; man s. auch die Einleitung S. 28.

von den Bischöfen abhängigen Schutzgemeinde ein unabhängiger Freistaat geworden, welcher nun umgekehrt dem Klerus Schutz verleihen sollte. Sie hatte wie kaum eine andere eine Fülle von Macht und Freiheit erlangt und den bestimmten Charakter republikanischer Selbständigkeit angenommen. Versuchen wir zum Schluß, die Grundzüge der Verfassung kurz nebeneinander zu stellen.

Die Civitas im weitern Sinn besteht also aus Bürgern und Schutzgenossen. Die eigentliche Bürgerschaft besteht nur aus den dienstmännischen und patricischen Geschlechtern. Unter den Schutzgenossen bilden die Geistlichen einen privilegirten Stand, der zwar vom Stadtregiment ausgeschlossen, aber auch von der städtischen Gerichtsbarkeit und von den städtischen Lasten eximirt ist. Alle übrigen weltlichen Einwohner dagegen sind der Herrschaft des Raths unterworfen und werden zu den städtischen Abgaben, Leistungen und Diensten herangezogen: sie bilden die Beherrschten, die Dienenden, wenn man will die Unterthanen. Denn die Verfassung ist eine rein aristokratische. Doch nicht in der Weise, daß wenige Geschlechter ausschließlich im Besitz der Herrschaft gewesen wären. Vielmehr ruht die Gewalt dem Recht nach bei der Gesammtheit der Bürger. Die Ausübung kommt aber nur dem Rath zu, einem zwar aus der Gesammtheit hervorgegangenen aber doch nicht von ihr abhängigen Ausschuß. Der Rath leitet sein Recht nicht von der Stadt ab, sondern vom Kaiser; ihm hatte Friedrich I. in dem Freiheitsbrief vom Jahr 1156 sogleich die Gerichtsbarkeit übertragen: die Belehnung des Schultheißen sollte das Andenken an den Ursprung des Rechts erneuern. Selbst bei einer republikanischen Verfassung wurde im Mittelalter die Gewalt niemals von der Gesammtheit der Unterworfenen, ja nicht einmal von der Gesammtheit der herrschenden Stände abgeleitet. Alle Gewalt kommt stets von oben, letzte Quelle derselben ist der Kaiser, und diesem hat Gott unmittelbar das „weltliche Schwert“ geliehen. Also ist der Rath auch für die Gemeinde der dienstmännischen und patricischen Geschlechter eine wahre Obrigkeit; nur in einem andern Sinne, als für die niedern Stände, welche gar nicht zur Bürgerschaft gehören.

Die am Rath keinen Antheil nehmenden Bürger bilden die Bürgerversammlung, an deren Beschlüsse der Rath namentlich bei der Erhebung von Abgaben und der Errichtung von Statuten gebunden ist. Im Uebrigen regiert und verwaltet der Rath allein; er hat überall Recht, Ehre und Vortheil der Stadt zu wahren. Er wählt die Bürgermeister, welche den Rath berufen und darin vorsitzen; den Schultheiß, den Greven, die beiden Amtleute und die Schöffen an das städtische Gericht. Alle Aemter werden mit Mitgliedern des Raths besetzt, und zwar jedes Jahr mit neuen: Mitglieder des Raths bilden daher auch das Gericht. Nur die Frohnboten und Heimbürger werden nicht vom Rath ernannt und brauchen nicht dem Bürgerstand anzugehören. Die Besetzung dieser untergeordneten Aemter geht von den vornehmsten Zünften aus; und darin liegt schon ein untergeordneter Antheil der Zünfte am Bürgerrecht. Gleichwohl dauern die alten Standesunterschiede, wie sie durch die freie oder unvollkommen freie Geburt bedingt werden, noch ungeschwächt fort. An die Stelle der fränkischen Volksgemeinde ist die neue Bürgerschaft getreten. Sie besteht aber nicht mehr aus Altfreien allein, sondern zugleich aus den bischöflichen Dienstmannen, dem obersten der ehemals unfreien Stände. Auch ruht die neue Bürgerschaft nicht mehr auf den Grundlagen der alten Volksgemeinde; denn zu dem Landeigenthum ist der Handel als zweites wesentliches Moment gekommen. Selbst von den Dienstmannen treiben wenigstens die Münzer den Wechsel als städtisches Gewerbe. Doch läßt sich ein gewisser Zusammenhang der Bürgerschaft mit der fränkischen Gemeinde trotz der Mischung der alten Standesverhältnisse nicht verkennen. Der Stand der Patricier entspricht ganz dem der Altfreien, auch wenn von den ehemals vollkommen freien Geschlechtern vielleicht keines mehr zu Ende des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre. Und auch daß ein ursprünglich unfreier Stand jetzt vor die Altfreien getreten ist, steht nicht mit der fränkischen Verfassung in Widerspruch: erhob doch schon damals der königliche Dienst auch einen Unfreien über die Gemeinfreien, obgleich diese ihrer Geburt nach eine höhere Stelle einnahmen. Die Hauptverschiedenheit liegt

darin, daß eine früher unbekannte genossenschaftliche Verfassung die fränkische Gerichtsverfassung verdrängt hat; daß also die Gemeinde Trägerin von Regierungsrechten geworden ist, die ehedem nur vom König, von den Grafen und Richtern besessen werden konnten.

Ein langes unbestrittenes Herkommen schien der freien Stadtverfassung auch für die Folge festen Bestand zu verleihen. Wiederholt wurde sie durch Otto IV. im Jahr 1208 und durch Friedrich II. im Jahr 1220 bestätigt;[1] Friedrich II. ließ sogar den Freiheitsbrief von 1156 in sein Privileg wörtlich aufnehmen und nannte die Bürger darin ausdrücklich „des Reichs Getreue" (fideles regni Wormatienses). Aber ob auch der Bischof die freie Stadtverfassung fortwährend anerkennen würde? Oder ob er zu gelegener Zeit nicht daran denken sollte, daß er einst mehr als geistlicher Herr gewesen sei? — Noch hatte kein Bischof die Verfassung angefochten: aber eben darum hatte sie auch trotz ihres langen Bestandes noch nicht die nöthige Festigkeit. Denn nur das verspricht die rechte Dauer, was im Streit gehärtet und gestählt worden ist. Ueber die Festigkeit politischer Verfassungen pflegt weniger die längere oder kürzere Zeit ihres Bestandes als die Zahl der Kämpfe zu entscheiden, welche um ihretwillen ausgehalten und siegreich zu Ende geführt wurden.

---

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 153. 156. Originale in Worms.

# Episode.

## Vom Ursprung und Fortgang der Stadtfreiheit zu Straßburg, Basel, Speier, Mainz, Regensburg und Köln.

---

### Straßburg.

Ehe wir die Geschichte von Worms weiter verfolgen, haben wir die Geschichte vom Ursprung und Fortgang der Stadtfreiheit in den übrigen Städten nachzuholen. Es ist oben gezeigt worden, wie unter Heinrich IV. die Städte zuerst äußerlich als selbständige Gemeinden auftraten; seitdem schweigen etwa hundert Jahre lang von den meisten Städten alle Nachrichten. Aber die bewegende Kraft, welche damals die ersten Aeußerungen eines erwachten politischen Lebens hervorrief, hat in der Stille fortgewirkt und auch die innern Verhältnisse der Städte allmälig umgestaltet. Sehen wir daher, wie viel jetzt von den Resultaten wahrzunehmen ist, und wie die freie Stadtverfassung hier ebenfalls zur vollkommenen Ausbildung gelangte.

In allen unsern Städten waren dieselben Keime der Entwicklung vorhanden; zugleich haben die Städte im Ganzen auch dieselbe äußere Geschichte gehabt. Die Entwicklung mußte daher überall ein gleiches und im Wesentlichen übereinstimmendes Resultat herbeiführen: in einem bunten Spiel der Formen erblicken wir immer wieder denselben politischen Gehalt verkörpert. Sie konnte anfangs, wenn keine günstigen Einflüsse auf sie einwirkten, wohl hie und da eine Zeit lang zurückbleiben, allein nirgends konnte sie auf die Dauer unterdrückt werden; wo sie im Anfang

aufgehalten zu sein schien, ist sie dafür später innerlich gereift nur mit desto größerer Kraft und Nachhaltigkeit eingetreten. Das war in Straßburg der Fall, welches an den allgemeinen Kämpfen unter Heinrich IV. keinen Theil hatte nehmen können und nicht wie Worms oder Speier von den salischen und hohenstaufischen Kaisern begünstigt worden war. Es wurde erst durch die andern Städte zu selbständigem Leben erweckt und mit in die Bewegung gezogen. Seit dem 12. Jahrhundert hat dieselbe indeß auch hier begonnen: die Bürger von Straßburg waren beide Male bei der geschworenen Einigung, welche die rheinischen Städte zu Gunsten Heinrich's IV. und V. abschlossen. Als Handelsplatz gewann die Stadt schon im 12. Jahrhundert für den Oberrhein fast dieselbe Bedeutung wie das reiche und mächtige Köln für den Niederrhein. Straßburger Kaufleute befuhren nicht allein mit ihren Schiffen den Strom, sondern erhielten denselben auch auf ihre Kosten schiffbar und reinigten sein Bett.[1] Sie bildeten einen angesehnen Mittelstand zwischen den Bürgern und Handwerkern und nahmen einen ähnlichen Platz ein, wie in Speier und Worms die Tuchweber; das Stadtrecht kennt sie bereits als eine solche bevorzugte Mittelklasse, welche dem Bischof nur zu Ehrendiensten verpflichtet ist. In den Jahren 1119 und 1129 erhielt Straßburg wie wir wissen von Heinrich V. und Lothar die ersten Privilegien: in dieser Zeit wurde aller Wahrscheinlichkeit nach auch die erste Erweiterung der Stadt vollendet, die einen größern Umfang hatte als die Altstadt selbst. Wie rasch aber die Stadt anwuchs, können wir daraus sehen, daß schon im Jahr 1200 eine neue Erweiterung der Stadt nöthig wurde, und zwar abermals eine sehr bedeutende, da ihr Umfang nicht viel geringer war wie der der ersten. Die Abschaffung des Strandrechts, welche Heinrich VI. im Jahr 1196 zu Ehenheim aussprach, kam vorzugsweise den Straßburger Kaufleuten zu Gut und erfolgte wahrscheinlich auf ihr Betreiben. Alles weist darauf hin, daß der Handel der Stadt damals zu großer Blüthe gelangt war. Nun ist es zuletzt überhaupt

[1] Nicolay de Argentinensium in Rheno navigatione p. 5 (1760).

der Handel gewesen, welcher den Städten den Impuls zu ihrer Erhebung gegeben hat; er konnte also auch in Straßburg nicht ohne Rückwirkung auf das politische Leben bleiben. Gleichwohl scheint es, daß das Stadtrecht, dem wir oben seine Stelle erst zu Ende des 12. Jahrhunderts anweisen konnten, nur die ältern Verfassungszustände kennt und von der neuen Stadtfreiheit noch nichts weiß; ja man hat bisher sich auf das Stadtrecht immer nur zum Beweis der vollständigen Knechtschaft der Stadt berufen. Wir wollen es hier zum Beweis des Gegentheils gebrauchen.

Man vermuthet wohl nicht, daß es deutliche Spuren von einem Antheil der Bürger am Stadtregiment enthält. Und doch finde ich nicht allein diese, sondern sogar einen förmlichen Rath; den letztern freilich als rechtlich anerkannte Behörde nur in sehr beschränkter und untergeordneter Art. Daß die Bürger ihre Einwilligung geben sollen, wenn Jemand eine neue Mühle anlegen will, haben Andere schon bemerkt. „Wer eine neue Mühle anlegen will, muß die Erlaubniß des Burggrafen und die Einwilligung der Bürger hierzu einholen; hat er Beides erlangt, so soll er dem Burggrafen einen Goldpfennig geben" (quicunque molendinum facere voluerit, licentiam a burggravio et c o n s e n s u m b u r g e n s i u m quaeret; q u i b u s d u o b u s h a b i t i s aureum nummum burggravio dabit). Schwerlich haben wir uns die Konsensertheilung so zu denken, daß alle Bürger in großer Versammlung berathen und einzeln abgestimmt hätten. Vielmehr können wir aus dem Artikel mit demselben Recht auf das Vorhandensein eines Rathes schließen, wie wir es für Worms und Speier aus den Urkunden von 1106 und 1111 gethan haben. Doch soll auf diesen Artikel das geringste Gewicht gelegt werden. Ein anderer redet deutlicher: „wenn der Vogt gestorben, oder die Vogtei sonstwie erledigt ist, so darf der Bischof ohne Wahl und Zustimmung des Kapitels, der Dienstmannen und Bürger keinen neuen setzen" (mortuo advocato vel vacante advocatia quocunque modo, e p i s c o p u s n u l l u m a d v o c a t u m p o n e r e d e b e t s i n e electione et c o n s e n s u canonicorum, ministerialium et b u r g e n s i u m). Ich meine, wenn die Bürger bei

der Wahl des obersten Richters mitgewirkt hätten, der seine Gewalt unmittelbar vom Kaiser empfieng, so sei das ein wichtiges Recht gewesen; der Vogt war es, welcher den Bann weiter an den Schultheißen, an den Zollverwalter und den Münzmeister leihen sollte. Wenn hier von einem Wahlrecht und von einer Zustimmung die Rede ist, so dürfen wir uns die Sache wohl in der gewöhnlichen Weise vorstellen: das Kapitel wählte; der Rath stimmte zu; und der Bischof bestätigte. Aber es sind noch deutlichere Zeichen da. Der Artikel 61 bestimmt, daß der Gehalt der Münze ein- für allemal feststehn, und wenn die Münze gefälscht worden ist, auch das Gepräge nur nach Rath erfahrener Männer verändert werden soll: tunc enim per consilium sapientium mutabitur secundum aliam formam non secundum pondus. Wer sind die erfahrenen Männer? — Gewiß nicht die Münzer selbst; denn alsdann würden die Worte nur einen überflüssigen und unnützen Zusatz enthalten. Auch nicht die Dienstmannen, wenigstens nicht diese allein. Sonst wäre ohne Frage ihr Stand ausdrücklich genannt worden; das Stadtrecht trägt an vielen andern Stellen kein Bedenken, die familia ecclesiae als allein berechtigt zu nennen. Auch Schöffen können es nicht sein; denn ein Schöffenthum war nicht mehr vorhanden, vielmehr hat sich ein solches erst in der Folge wieder gebildet. Die erfahrenen Männer sind also nichts Anderes als die meliores und majores, die sapientiores und honorabiliores, aus denen überall der Rath zusammengesetzt wird, und welche das zweite sogenannte Stadtrecht geradezu als die Mitglieder desselben bezeichnet. Nach den Eingangsworten dieses Stadtrechts sind es die „cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores,“ welche mit dem Bischof das Statut vereinbaren; nach einem weitern Artikel sind es „honestae et idoneae personae, sapientes et discretae,“ welche jährlich zu Konsuln der Stadt erwählt werden sollen. Und in den Eingangsworten des dritten Stadtrechts vom Jahr 1249 treten nach den Konsuln „et ceteri cives meliores et sapientiores“ auf: nachdem der Rath eine festere Form angenommen hat, sondern sich seine Mitglieder unter den angesehnsten und er-

fahrensten Bürgern wieder als Konsuln bestimmter aus. Auf das Wort consilium, welches in unserm Artikel vorkommt, brauchen wir nicht einmal Rücksicht zu nehmen, obgleich dasselbe schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts technisch den „Rath" einer Stadt zu bedeuten anfieng. Dagegen sei ein anderer Umstand erwähnt. Während Heinrich V. im Jahre 1111 den Bürgern von Speier nur das Recht einräumte, daß Gehalt und Gewicht der Münze nicht ohne ihre Zustimmung verändert werden dürfe, sollen die Bürger von Straßburg im Falle einer Münzfälschung sogar zur Veränderung des Gepräges ihre Zustimmung geben: die Mitaufsicht des Rathes über die Münze erscheint also in Straßburg zu Ende des 12. Jahrhunderts ausgedehnter, als in Speier zu Anfang desselben. Endlich aber haben wir noch einen Artikel, der auch das Dasein eines eignen städtischen Haushalts darthut. Da wo von der Verpflichtung der Schmiede geredet wird, heißt es zuletzt, daß sie gegen Ersatz der Kosten und Auslagen durch die Stadt die Schlösser und Ketten der Stadtthore machen müssen (clausuras et catenas ad portas civitatis obserandas datis sibi de republica sumtibus et expensis facere debent). Daß unter der res publica ein besonderes Gemeindevermögen — das „gemeine Gut" nach der Uebersetzung von 1270 — zu verstehn ist, sehn wir aus dem vorhergehenden Artikel, wonach der Bischof, wenn er zur Belagerung eines Schlosses mehr als dreihundert Pfeile verlangt, die übrigen auf seine Kosten anfertigen läßt (de sumtibus suis et expensis). Und ebenso heißt es in allen andern hierher gehörigen Artikeln, daß der Bischof solche Arbeiten, zu denen die Handwerker nicht verpflichtet sind, auf seine Kosten machen lassen muß.[1] Offenbar ist hier res publica dasselbe, was anderwärts commune opus civitatis oder fabrica civitatis genannt wird. Die Verpflichtung der Schmiede, gegen Verabreichung des Materials und der Kost (data materia et ministrata interim vivendi expensa) die Schlösser und Ketten für die Stadtthore zu liefern, ist ein Rest aus frühe-

[1] Art. 105. 108. 109. 110. 112. 113. 115. 116. 118.

rer Zeit, in welcher die Stadt noch unter bischöflicher Vogtei stand und keinen eignen Haushalt hatte. Zu der Zeit aber, in welcher das Stadtrecht niedergeschrieben wurde, war ein solcher bereits vorhanden; hätte das ältere System der Verwaltung vollständig fortgedauert, so würde an unserer Stelle statt der respublica der Burggraf oder der Zollverwalter erwähnt worden sein, da zwischen ihnen früher die gesammte Verwaltung der Stadt getheilt war. Es gab daher noch eine andere Gemeindeverwaltung, oder sie war wenigstens im Entstehn begriffen, und diese neue Verwaltung führte der Rath.

So entschieden nun auch im Stadtrecht einzelne Rechte der Bürger durch den Bischof anerkannt werden, so geringfügig und unbedeutend erscheinen sie im Ganzen, wenn wir die freie Verfassung von Worms oder Speier zu Ende des 12. Jahrhunderts damit vergleichen. Von einem Rath als eigenthümlicher Obrigkeit der Stadt will das Stadtrecht nichts wissen: „alle Gewalt zu Straßburg steht dem Bischof zu"; nur in bestimmten Fällen soll ein Ausschuß der Bürger das Interesse der Stadt berathen und deren Theilnahme an der Verwaltung vertreten. Ein eigentlicher Rath aber sollte alle Interessen der Stadt vertreten, sein Recht sollte so weit reichen als seine Fürsorge für die Stadt, und er sollte darum gerade nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern überall zu handeln befugt sein, wo er es für nöthig hielt. Wir können die Frage nicht von der Hand weisen, ob der Zustand, welchen das Stadtrecht für die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts als rechtlich schildert, damals auch faktisch noch bestanden habe. Erwägen wir, daß die Aufzeichnung des Stadtrechts vom Bischof veranlaßt wurde und zum Zeugniß für die bischöflischen Rechte dienen sollte, so liegt der Schluß auf der Hand, daß die Stadtfreiheit thatsächlich bereits viel weiter fortgeschritten war, und daß daher der Rath in der Wirklichkeit eine andere Stellung einnahm, als sie der Bischof zugestand.

Lassen wir das Stadtrecht vorerst wieder bei Seite, um uns zur Straßburger Geschichte zu wenden; vielleicht finden wir dann, soweit es die dürftigen Ueberlieferungen gestatten, den innern

Zusammenhang, welchem die Aufzeichnung des Stadtrechts angehört. Ohne Zweifel reichen die Anfänge des Raths weit über die Zeiten des ersten Stadtrechts hinaus. Nach einer in Straßburg sehr verbreiteten Annahme soll Bischof Otto (1082—1100) der Urheber des dortigen Municipalregiments gewesen sein: er habe einen Rath eingesetzt und diesem einen Theil der städtischen Verwaltung übertragen.[1] Gründet sich die Annahme auch zunächst nur auf den Irrthum, daß unter Bischof Otto das zweite Stadtrecht abgefaßt sei, so scheint es doch, daß sie zugleich auf einer alten Tradition beruht, nach der man in Straßburg selbst den Ursprung des Raths von Bischof Otto ableitete. Ja es scheint sogar, daß diese Tradition umgekehrt erst die Ursache war, das zweite Stadtrecht, welches die jährliche Wahl eines Raths anordnete, dem Bischof Otto zuzuschreiben: Otto wird als ein Bischof frommen und wohlwollenden Sinnes geschildert, welcher seine Vogtei über die Stadt nach alter Weise als väterliche Schutzherrschaft ansah. Aus dem Privileg Heinrich's V. vom Jahr 1119 wissen wir, daß er namentlich das lästige Recht des Weinbanns milderte. Er war ein Bruder des Grafen Friedrich von Staufen, ein treuer Anhänger Kaiser Heinrich's IV., daher gewiß der politischen Entwickelung der Städte nicht abgeneigt. Nun klingt es gar nicht mehr unglaublich, daß er zuerst den Bürgern einen Antheil an der Verwaltung einräumte und seinen bischöflichen Rath nicht bloß aus Dienstmannen, sondern auch aus Mitgliedern des zweiten Standes bildete. Und weiter nichts besagt jene Tradition, wenn wir ihren geschichtlichen Inhalt seines sagenhaften Gewandes entkleiden. Nachdem man nicht mehr wußte, wie der Rath entstanden war, sollte er einer bestimmten Einsetzung seinen Ursprung verdanken: in Speier wurde sie an Heinrich V., in Straßburg an Bischof Otto angeknüpft. Die Anfänge der Straßburger Stadtfreiheit führen uns also in die Zeiten Heinrich's IV. zurück; das ist nicht auffallend, da zu die-

---

[1] Grandidier histoire de l'église de Strasbourg 2, 94. Strobel vaterländische Geschichte des Elsasses 1, 315 (1841).

ser Zeit die Erhebung des altfreien Bürgerstandes in den meisten größern Städten begonnen hat.

Das Ansehn des Raths muß schnell gestiegen sein. Seit den Privilegien Heinrich's V. und Lothar's trat auch hier die Stadt dem Bischof als berechtigte Gemeinde gegenüber. Unter den genannten Kaisern war das Straßburger Bisthum mehrere Male Gegenstand des Streits zwischen zwei Bischöfen; die Selbständigkeit der Stadt konnte dadurch ebenfalls nur erhöht werden. Aus einer Urkunde Bischof Burchard's (1141—1162) vom Jahr 1143 für das Hospital zu Straßburg sehen wir, daß die Stadt als solche dem Hospital schon früher eine Schenkung gemacht hatte (burgenses omnia lobia juxta murum versus portam quae dicitur porta sellatorum et unum areale inter eandem portam et proximum pontem situm donaverunt); zu andern Schenkungen, welche die Vorgänger des Bischofs machten, hatte sie ihre Zustimmung ertheilt (communi petitione burgensium, consentientibus omnibus canonicis et burgensibus, omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus, communi consensu burgensium).[1] In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint der Rath die Bedeutung einer eigentlichen Obrigkeit der Stadt erlangt zu haben. Die Umbildung erfolgte aber nicht wie in Speier allmälig und in der Stille, sondern durch einen bestimmten Akt der Autonomie. Wir haben hierfür zwar kein anderes Zeugniß als die spätere Straßburger Rathsverfassung; allein wenn sie uns auch über den Zeitpunkt ihres Ursprungs im Zweifel läßt, so können wir doch die Art und Weise desselben desto deutlicher aus ihr erkennen. Während in den meisten andern Städten die Konsuln lebenslänglich im Amt blieben, fand nämlich in Straßburg ein jährlicher Wechsel Statt: schon im zweiten Stadtrecht wird derselbe ausdrücklich vorgeschrieben. Wo Lebenslänglichkeit hergebracht war, ist der Rath eher vorhanden gewesen als der Begriff der Stadt als der politisch berechtigten Gesammtheit; wo dagegen die Konsuln jährlich wechseln,

---

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 380—382.

ist die Stadtfreiheit gleich anfangs durch die ganze Gemeinde begründet worden. Doch kommt uns noch ein weiterer Umstand zu Hülfe. So oft in Straßburg später die Verfassung abgeändert wurde, wurde ein neuer „Schwörbrief" gemacht; jede Verfassungsurkunde nannte man einen Schwörbrief, weil sie alle Jahre von Neuem beschworen werden mußte. Die Einrichtung ist gewiß keine willkührliche, sondern ebenso alt wie die städtische Verfassung selbst. Diese ist also aus einer geschworenen Einigung der Bürger oder aus der Errichtung eines Stadtfriedens hervorgegangen: die Freiheit, welche der Stadt Worms im Jahre 1156 durch den Kaiser verliehen wurde, ist in Straßburg durch die Bürger usurpirt worden, bis ihr das Herkommen einen rechtlichen Charakter gab. Indessen brauchen wir bei einer solchen „conjuratio" nicht nothwendig an eine Verschwörung und Empörung zu denken; ihr Inhalt und Umfang konnte sehr verschieden sein, ja nur auf die Gewährleistung hergebrachter Rechte sich beziehen. Mochte der Rath in der Stille oder kraft eines beschworenen Vertrags in einen Gegensatz zum Bischof treten, so waren im einen wie im andern Fall doch die Anfänge der städtischen Selbständigkeit allmälige. Die Errichtung einer Kommune setzt immer schon eine Entstehung derselben voraus; und da wo gar kein Akt der Konstituirung zu bemerken ist, läßt sich wenigstens im Verlauf der Geschichte ein Zeitpunkt wahrnehmen, in welchem das Bewußtsein der Kommune als einer Rechtseinheit lebendig wird, je später, desto klarer und entschiedener. Wie das Volk früher vorhanden ist, als die Idee nationaler Gemeinschaft in seinen Angehörigen erwacht, der Staat früher, als die Idee desselben seine Glieder durchdringt, so war auch die städtische Gemeinde eher vorhanden, als der Begriff derselben in ihren Trägern zum Bewußtsein kam. Gewiß hatte der Straßburger Rath schon vor der Errichtung des ersten Grundvertrags eine Gerichtsbarkeit geübt, ebenso wie es der Wormser Rath vor der Verleihung des Freiheitsbriefs von 1156 gethan hat. Wann und wie unsere geschworene Einigung in Straßburg abgeschlossen wurde, wissen wir aber nicht. Nur soviel dürfte als ausgemacht anzunehmen

sein, daß es unter der Herrschaft der Bischöfe Rudolf (1162—1179) oder Heinrich (1181—1190) geschah, wenn nicht schon in den letzten Jahren Bischof Burchard's (1156—1162), und daß diese Bischöfe, die Anhänger der Hohenstaufen waren, nichts gegen die Stadtfreiheit unternommen, sondern zu der geschworenen Einigung der Bürger ihre Zustimmung gegeben haben. Da Worms erst im Jahr 1156 seinen Freiheitsbrief erhielt, so kann die Einigung nicht wohl früher abgeschlossen sein; viel später darf sie ebenfalls nicht gesetzt werden, da die neue Wormser Stadtfreiheit ohne Zweifel sogleich eine Rückwirkung auf die andern Städte äußerte. In das Jahr 1161 fällt die Unterdrückung der conjuratio in Trier: wahrscheinlich hat daher zu dieser Zeit (1156—1161) auch in Straßburg die Errichtung der conjuratio Statt gefunden.

Auf Bischof Heinrich folgte Konrad von Hüneburg (1190—1202), aus dem Geschlecht der Straßburger Vögte. Es war ein kirchlich gesinnter, strenger und eifriger Herr, der nach der Wahl Otto's IV. sogleich auf dessen Seite trat. Mit ihm im Bunde erscheinen die Bürger von Straßburg; König Philipp unternahm im Jahr 1199 eine Belagerung der Stadt, die sechs Wochen gedauert haben soll: auf Vermittelung des Herzogs Berthold von Zähringen unterwarfen sich Bischof und Stadt dem König.[1] In Folge der Belagerung stellte sich das Bedürfniß heraus, die Vorstädte, welche jedem Anlauf offen standen, mit in die Ringmauern zu ziehen; man schritt deßhalb zu der zweiten Erweiterung der Stadt, wobei der Bischof nach Kräften die Bürger unterstützte. Aus Dankbarkeit ließ die Stadt an dem Speierthor ein Bildniß des Bischofs mit der Unterschrift anbringen: Conradus de Huneburg fidelis Argentinensis episcopus; noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts war das Bildniß zu sehen.[2] Im Jahr 1200 oder 1201 schloß Bischof Konrad mit dem Grafen Rudolf von Habsburg einen Vertrag wegen einiger zwischen dem Bisthum und dem Grafen streitigen Einkünfte. Obgleich die Angelegenheit nur das Bisthum betraf, hatten doch die Bürger zum

[1] Reg. imp. 1198—1254 p. 6. Strobel Gesch. des Elsasses 1, 450.
[2] Silbermann Lokalgeschichte der Stadt Straßburg S. 58 (1775).

Vertrag dem Bischof ihre Zustimmung gegeben: consilio fratrum nostrorum majoris ecclesiae, hominum quoque ministerialium et burgensium nostrorum.[1] Unter den Zeugen werden eilf Ministerialen und neunzehn Patricier namentlich genannt. — Die Geschichte der letzten Jahre Bischof Konrad's zeigt uns also den Bischof mit der Stadt fortwährend in Eintracht; aus dem eben angeführten Vertrag geht hervor, daß der Rath sogar in Stiftsangelegenheiten eine Stimme hatte. Dagegen hat die Eintracht zwischen dem Bischof und der Stadt nicht von Anfang an bestanden. Die neue Stadtfreiheit schien dem Bischof eine widerrechtliche; er wollte die alte bischöfliche Herrschaft hergestellt wissen; und darüber gerieth er bald nach seiner Wahl mit den Dienstmannen und Bürgern in Streit. Mochte er der Stadt auch ein ausführliches Zeugniß über ihre althergebrachte Verfassung vorhalten, so blieb sein Ankämpfen gegen die neue Ordnung der Dinge doch vergeblich. Er wurde von der Stadt zur Anerkennung ihrer Freiheit gezwungen und mußte auf seine vermeintlichen Rechte Verzicht leisten. Allem Anschein nach war seine Aussöhnung mit der Stadt eine aufrichtige, und dafür ergriff die Stadt im Jahr 1198 mit ihm Partei gegen König Philipp. Näheres über den Verlauf des Streites ist unbekannt. Die einzige Nachricht, die wir davon haben, besteht in einer kurzen und dürftigen Notiz, nach welcher Bischof Konrad im Jahr 1193 von einigen Straßburger Ministerialen gefangen genommen wurde.[2] Sie kann indeß, da Dienstmannen und Bürger damals überall Hand in Hand giengen, kaum anders als in der angegebenen Weise gedeutet werden und wirft dann ein helles Streiflicht auf die innere Geschichte der Stadt zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts.

In diesen Zusammenhang gehört die Aufzeichnung des ersten

---

[1] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 309; etwas besser Würdtwein nova subsidia 10, 194.

[2] Annales Argentinenses bei Böhmer fontes 2, 99—100: Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis. Strobel Gesch. des Elsasses 1, 440.

Straßburger Stadtrechts. Oben haben wir demselben aus andern Gründen seinen Platz in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts angewiesen; hiernach darf es bestimmter in die Jahre 1192 oder 1193 gesetzt werden. Es ist ein Weisthum über die alte städtische Verfassung, als die Gemeinde der Dienstmannen und Bürger wie in Speier und Worms eine genossenschaftliche Verfassung mit einem Rath an der Spitze durchgesetzt hatte, veranlaßt vom Bischof als Zeugniß für seine herkömmlichen Rechte wie für diejenigen der Stadt. Nur in einem Streit kann der Grund zur Aufzeichnung des alten Rechts liegen: der Bischof hielt dieselbe den Bürgern, für welche keine kaiserlichen Privilegien sprachen, zum Beweis entgegen, daß die neue Stadtfreiheit eine widerrechtliche sei. Solche umfassende Beurkundungen über das öffentliche Recht wurden niemals ohne besondere Ursachen vorgenommen; fast immer lagen sie in Streitigkeiten, die zwischen den Betheiligten entstanden waren. Wir wollen nur an den großen Kölner Sühnebrief vom Jahr 1258 erinnern, das ausführlichste Zeugniß, welches wir über die Verfassung einer deutschen Stadt aus der Zeit der Geschlechterherrschaft haben. Etliche sechzig Jahre älter ist das Straßburger Stadtrecht, das einem ähnlichen Zwiespalt zwischen dem Bischof und den Bürgern seine Aufzeichnung verdankt. Es ist darum so werthvoll, weil es uns die ältern Zustände in einer vollständigen, höchst anschaulichen Uebersicht schildert und für die der freien Stadtverfassung vorhergehende Zeit fast die einzige uns erhaltene Quelle ist. Während in Köln der Erzbischof die auf dem Herkommen ruhende Stadtfreiheit nicht anerkennen wollte, waren es sechzig Jahre früher in Straßburg die Bürger, welche das alte Recht des Bischofs nicht anerkennen wollten. Schon hatte auch hier die blühende Entfaltung städtischen Lebens innerlich die alten Zustände längst überwunden. —

Die Straßburger Konsuln führten bald nach Art der Städte Worms und Speier ein republikanisches Regiment ein. Sobald einmal dem Bischof gegenüber die Selbständigkeit errungen war, lag es nahe, seine Herrschaft ganz zu beseitigen. Das ist gerade zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts geschehn,

in ähnlicher Weise, wie um diese Zeit die übrigen Städte weitere Fortschritte machten. Von günstigem Einfluß waren die Kriege Philipp's von Schwaben und Otto's IV. Damals erhielt die Stadt zuerst Gelegenheit, nach Außen selbständig aufzutreten; Philipp von Schwaben und Otto IV. haben der Stadt auch die ersten wichtigern Privilegien verliehen. Durch das Privileg Philipp's vom Jahr 1205 wurde sie in den unmittelbaren Schutz des Kaisers und des Reichs aufgenommen: sub specialem regiae majestatis tuitionem recipientes civitatem — ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare; sie wurde also, wenn wir wollen, dadurch reichsunmittelbar. Zugleich gewährte er ihr die Freiheit, daß alle Bürger (vel ipsi burgenses vel etiam quicumque ipsius civitatis cives) von ihren Gütern im Elsaß oder den dazu gehörigen Leuten weder Dienste noch Abgaben schuldig sein sollten.[1] Die Freiheit war für die Ausdehnung des Bürgerrechts über die Ringmauern der Stadt hinaus von der größten Bedeutung: nun schien es für Alle, welche Güter im Elsaß hatten, vortheilhaft, ohne Veränderung des Wohnsitzes Bürger von Straßburg zu werden. In Folge des Privilegs sollen in der That viele Auswärtige zu Ausbürgern der Stadt aufgenommen worden sein;[2] vielleicht ist daher der Unterschied, welcher in dem Privileg zwischen burgenses und cives gemacht wird, schon auf dieses Verhältniß zu beziehen. Otto IV. bestätigte im Jahre 1211 alle Rechte, Privilegien und guten Gewohnheiten der Bürger (omnes usus et bonas consuetudines nec non universa jura et privilegia), so daß damit die freie Stadtverfassung ausdrücklich anerkannt wurde: die Bürger werden von Otto IV. zum ersten Male „liebe Getreue" des Kaisers genannt.[3] Auf Grund der beiden Privilegien scheint der Rath sich von dem Bischof völlig unabhängig gemacht zu haben; die Stadt behauptete selbständige Eigenthumsrechte, während nach der Ansicht des Bischofs das Gemeindegut nur von ihm

[1] Schöpflin Als. diplom. 1, 311.
[2] Wencker Bericht von Ausburgern S. 4 (1702).
[3] Schöpflin Als. diplom. 1, 321—322.

zu Lehn rührte. So gerieth die Stadt mit dem Bischof über ihre Freiheit abermals in Streit, und Bischof Heinrich von Veringen (1202—1223) nahm den Kampf, welchen sein Vorgänger ohne Erfolg versucht hatte, von Neuem auf. Diesmal waren die Umstände dem Bischof günstiger. Als König Friedrich II. im Jahr 1212 aus Italien herankam, war ihm der Bischof alsbald zur Unterstützung mit fünfhundert Streitern bis Basel entgegengezogen[1] und hatte so einen Anspruch auf des Königs Dankbarkeit gewonnen. Zudem mußte Friedrich, der seine Erhebung der Kirche verdankte, vor Allem darauf bedacht sein, sich die Bischöfe geneigt zu erhalten: gewiß werden diese jedes Mittel aufgewendet haben, um den König gleich bei seinem Eintritt in das Reich gegen die Stadtfreiheit einzunehmen. Als der Bischof und die Bürger von Straßburg ihren Streit vor den König brachten, erfolgte am 7. März 1214 zu Rothweil von Friedrich II. der Rechtsspruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Bischofs eingesetzt werden, und daß die Stadt kein selbständiges Eigenthumsrecht an der Almende ausüben dürfe, da der Bischof dieselbe vom Reich zu Lehn trage: quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale judicium, nisi de consensu et bona voluntate episcopi et ejus concessione; quod nullus hominum illas terras in civitate vel extra, quae vulgo nuncupantur almende, habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.[2] Nicht die Existenz, sondern nur die Bedeutung des Raths bildete den Gegenstand des Streits: die Stadt wollte eine Behörde, welche dem Kaiser, der Bischof eine, die ihm unterworfen sei. Natürlich konnte der letztere nicht daran denken, eine bei den veränderten Umständen unentbehrliche Behörde ganz abschaffen zu wollen. Merkwürdig ist der zweite Punkt des Streits, der nur dadurch zur

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 70.

[2] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 326.

Litiskontestation gekommen sein kann, daß die Gemeinde der Dienstmannen und Geschlechter über das öffentliche Eigenthum, das ohne Zweifel lange schon unter ihrer Verwaltung stand, frei disponirt hatte. Aus der Geschichte von Frankfurt ist uns ein ähnlicher Streit überliefert, der besonders für die Entwickelung der Städte zu Rechtssubjekten lehrreich ist. Wie in allen königlichen Hofstädten gehörte in Frankfurt ursprünglich alles Grundeigenthum dem König; doch war seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine Scheidung des königlichen und des städtischen Eigenthums eingetreten. Heinrich VI. hatte nun im Jahr 1193 den bei Frankfurt gelegenen Riederhof dem Schultheißen Wolfram geschenkt. Dessen Wittwe schenkte ihn später dem Kloster Haina, und Friedrich II. bestätigte 1216 diese Schenkung. Drei Jahre nachher trat die Stadt dem Kloster eine an den Hof gränzende Wiese gegen einen jährlichen Zins von 60 Schillingen ab. In der Folge weigerte sich aber das Kloster, den Zins zu zahlen, weil es die Wiese als Pertinenz des geschenkten Gutes ansah, und setzte bei dem König die Befreiung von der Abgabe durch; im Jahr 1227 wurde die Stadt durch König Heinrich (VII.) genöthigt, den Zins ausdrücklich zu erlassen. Der König hielt die ursprüngliche Rechtsqualität des Landes für entscheidend, die Stadt führte zu ihren Gunsten den jüngsten Besitzstand an (asserentes cives, quod ad ipsorum jurisdictionem et communitatem pertineret). Als das Kloster Haina den Hof 1230 an das Kloster Arnsburg verkaufte, leistete die Stadt, um ihr Recht zu wahren, noch einmal freiwillig Verzicht auf den Zins, da das Kloster Haina nur durch einen königlichen Machtspruch davon befreit worden sei.[1]

Doch welchen Einfluß hatte der Rechtsspruch Friedrich's II. auf die Straßburger Stadtfreiheit? — So dürftig die Quellen der nächstfolgenden Zeit sind, so steht doch wenigstens das fest, daß die Verfassung von dem Bischof nicht umgestoßen wurde,

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 19. 24. 27. 50. 54. Fichard Entstehung von Frankfurt S. 99—102.

und daß der Rath nach wie vor fortbestand. Schon in einer Urkunde Bischof Heinrich's vom Jahre 1215 über eine von einem Straßburger Bürger dem Kloster Königsbrücken gemachte Schenkung werden nämlich unter den Zeugen die zwei Bürgermeister der Stadt genannt, Ulrich der Truchseß und Konrad Birnekorn.[1] Es ist das erste Mal, daß die Straßburger Bürgermeister vorkommen, sonderbarer Weise unmittelbar nach dem zwischen dem Bischof und der Stadt vorgefallenen Streit. Hätte das Bürgermeisteramt nicht bereits längere Zeit bestanden, so würde der Bischof damals gewiß nicht eine Errichtung desselben zugelassen haben, da in dem Amt so klar die städtische Selbständigkeit ausgesprochen liegt. Daß wir nichts von einem Kampf zwischen dem Bischof und der Stadt hören, läßt uns schließen, daß sich beide Theile bald darauf vertragen und ausgesöhnt haben; auf einen bloßen königlichen Rechtsspruch hin wird die Stadt nicht ohne Weiteres ihre freie, durch einen längern Bestand geschützte Verfassung aufgegeben haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach enthielt das zweite sogenannte Stadtrecht den zwischen dem Bischof und der Stadt abgeschlossenen Vertrag oder ein auf Grund dieses Vertrags vereinbartes Statut: der Bischof ließ die Verfassung im Einzelnen unangetastet und willigte in die jährliche Wiederbesetzung des Raths und Gerichtes; die Stadt bequemte sich zur Anerkennung einer bischöflichen Oberhoheit und holte für die Aemterbesetzung vom Bischof die Erlaubniß ein. Einer solchen Ausgleichung entsprechen schon die Eingangsworte des Statuts „qualiter cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores tamquam justitiae et aequitatis amatores convenerunt et d e c o n s e n s u e t c o n s i l i o d o m i n i e p i s c o p i, advocati, omniumque majorum eandem civitatem colentium haec instituta statuentes describi fecerunt." Entschiedener deutet jedoch der Artikel, welcher von der Rathswahl handelt, auf den mit dem Bischof eingegangenen Vergleich. Der Artikel bestimmt, daß alljährlich zwölf oder wenn es nöthig ist mehr ehrsame und biderbe, weise und bescheidene Leute,

---

[1] Würdtwein nova subsidia 10, 287.

theils aus dem Stand der Dienstmannen, theils aus dem der Bürger, zu Rathsherrn, und unter diesen ein oder zwei Meister erwählt werden sollen, die sämmtlich den Eid leisten müssen, des Bischofs, des Stifts und der Stadt Ehre zu allen Dingen getreulich zu fördern: duodecim vel plures si necesse fuerit honestae et idoneae personae, sapientes et discretae, tam inter ministeriales quam inter cives, ponantur annuatim consules civitatis, inter quos unus magister vel duo si necesse fuerit eligantur, qui jurant omnes invicem honorem ecclesiae, episcopi et civitatis ad omnia fideliter promovere.

Leider sind die beiden angeführten Stellen die einzigen, die uns Grandidier[1] aus dem Stadtrecht mitgetheilt hat; zu einer genauern Bestimmung des Zeitpunkts, welchem das zweite Stadtrecht angehört, fehlt es daher an jedem Anhalt. Da wir indessen von dem ersten Stadtrecht in überzeugender Weise darthun konnten, daß es erst zu Ende des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet sein kann, und von dem dritten wissen, daß es im Jahr 1249 entstanden ist, so muß das zweite zwischen diese Zeit, also in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Und da in den Eingangsworten die Zustimmung des Stadtvogts erwähnt wird, der seit dem Jahr 1220 keine Gewalt mehr in der Stadt ausübte, so dürfen wir die Abfassung mit Sicherheit vor das Jahr 1220 setzen. Daß sie in der Zeit von 1200—1214 Statt gefunden haben sollte, ist sehr unglaublich, weil damals keine Veranlassung dazu vorhanden war; es bleibt also nur die Zeit von 1214—1220 übrig, zu deren Geschichte die Abfassung vortrefflich paßt. Denkbar wäre es freilich, daß auch das zweite Stadtrecht noch in das Ende des 12. Jahrhunderts fiele (1194—1198) und sich unmittelbar an das erste anschlösse: wie dieses dem Bischof als Zeugniß für seine alten Rechte dienen sollte, so enthielt jenes die Rechte, welche die Bürger als Postulate der neuen Stadtfreiheit errungen hatten, und welche Bischof Konrad von Hüneburg anerkennen mußte.

[1] Grandidier histoire de l'église de Strasbourg 2, 36—37.

Sei dem wie ihm wolle, so liefert uns das Statut in Verbindung mit der Urkunde von 1215 jedenfalls den Beweis, daß zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts eine ausgebildete Verfassung bestand, und daß dieselbe auch nach der Entscheidung Friedrich's II. vom Jahr 1214 erhalten blieb.

Wie wenig Friedrich II. selbst eine Unterdrückung des Raths beabsichtigte, geht daraus hervor, daß er der Stadt schon im Jahr 1219 ein Privileg verlieh, worin er den Rath neben der Bürgerschaft ausdrücklich erwähnt und ihn seiner Gnade und seines guten Willens versichert (dilectis fidelibus suis consilio et universis civibus Argentinensibus gratiam suam et bonam voluntatem). Er nahm die Stadt, so lange sie dem Reich die Treue bewahren würde, in seinen Schutz und versprach ihr namentlich, sie in Bezug auf Beden und Abgaben bei allen Rechten und Ehren zu erhalten, welche sie von seinen Vorfahren hergebracht habe. In einer weitern Urkunde von demselben Jahre sagt er ihr wiederholt seinen Schutz zu und bestätigte unter Anderm den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Ringmauern.[1] Das letztere Privileg geht nun schon weit über seinen ursprünglichen Umfang hinaus. Nach der Urkunde Lothar's vom Jahr 1129 waren Streitigkeiten über außerhalb der Stadt gelegenes Erbe und Eigen von dem Privileg ausgenommen; auch enthielt die Urkunde nichts von einer Befreiung der Bürger von auswärtigen geistlichen Gerichten. Nach dem Privileg Friedrich's II. sind beide Beschränkungen weggefallen: ut numquam in loco aliquo per personam eccliasticam vel saecularem aliquis civium impediatur aut molestetur vel in judiciis trahatur extra civitatem vel prorsus cogatur ab aliquo, pro sua proprietate seu possessione ibi cuiquam respondere. Ueber das Verhältniß zwischen dem Bischof und der Stadt gibt uns ein beschworener Vertrag vom Jahr 1220 Aufschluß, der von dem Bischof und dem Kapitel auf der einen und dem Rath und den Bürgern auf der andern Seite abgeschlossen wurde: er sollte als Grundlage der Verfassung für alle Zei-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 335. 336. 338. 339.

ten gelten und ebensowohl die Geistlichen wie die Bürger in ihren Rechten schützen. Bischof und Klerus gelobten, die Vogtei niemals an eine Person aus dem Fürstenstand veräußern zu wollen; bei jeder Erledigung des Bisthums soll das Kapitel, und nach der Wiederbesetzung der neue Bischof den Vertrag wiederholt beschwören. Dafür versprachen Dienstmannen und Bürger, die vollständige Immunität des Klerus von allen Abgaben aufrecht zu erhalten, sowie den Bischof und die Geistlichkeit sammt ihren Gütern und Besitzungen gegen Jedermann zu beschützen; und das soll der Rath, so oft derselbe erneuert oder verändert wird, zugleich mit andern angesehnen Dienstmannen und Bürgern ebenfalls wiederholt beschwören. Ministeriales ecclesiae ac burgenses civitatis juramento se astrinxerunt, quod personam, res, possessiones universas episcopi nec non cujuslibet sui successoris, qui sacramentum super articulo advocatiae subierit aut subire voluerit, ac totius civitatis cleri, qui unquam pro tempore fuerit, salvas illaesas intactas in omni emunitate pariter et libertate quarumlibet exactionum infra civitatis ambitum fideliter et efficaciter contra quemlibet hominem defendent ac semper liberas conservabunt. Zwei Urkunden von 1244 und 1247 zeigen, daß die Erneuerung des Vertrags wirklich erfolgte: das erste Mal durch das Kapitel, als Bischof Berthold von Teck gestorben war, das zweite Mal durch den neuen Bischof Heinrich von Stahleck.[1] Der Vertrag ist deßhalb merkwürdig, weil er die veränderte Stellung der Stadt zum Bischof bestimmt ausspricht. Während einst die Stadt vom Bischof Schutz empfieng, ist es jetzt die Stadt, welche dem Bischof und Klerus umgekehrt Schutz verleihen soll. Das Princip der frühern Verfassung ist also geradezu auf den Kopf gestellt; und das erkennt der Bischof schon im Jahr 1220 feierlich an und macht es zum Grundgesetz für alle folgenden Zeiten! —

Mit den Nachfolgern Bischof Heinrich's, dem Bischof Bert-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 341. 388. 396.

hold von Teck (1223—1244) und dem Bischof Heinrich von Stahleck (1245—1260) lebte die Stadt fast ununterbrochen in Frieden und Eintracht. Wir wissen nur von einem einzigen Streit aus dieser Zeit, der im Jahr 1243 zwischen Bischof Berthold und der Stadt über das Schultheißen- und Burggrafenamt entstanden war: vermuthlich hatte der Rath sich Uebergriffe erlaubt und eine eigenmächtige Besetzung der Aemter versucht. Berthold erhob vor Papst Innocenz IV. Klage, worauf dieser den Erzbischof von Trier beauftragte, die Stadt gerichtlich zu verfolgen; noch in demselben Jahre kam indeß eine Ausgleichung zu Stande, und am 29. November ertheilte der Bischof wieder „seinen lieben Bürgern von Straßburg" ein Privileg. Er befreite ihre Güter in fünfzehn zur Grafschaft gehörigen Dörfern von allen dem Bisthum schuldigen Diensten und Abgaben.[1] Sowohl Berthold als sein Nachfolger Heinrich suchten die Streitigkeiten mit den Bürgern zu vermeiden, damit sie im Bunde mit ihnen desto kräftiger nach Außen auftreten, und in den Kämpfen des Papstes und des Kaisers mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu Gunsten der Kirche machen könnten. Die Stadt ergriff gleich im Jahr 1228 Partei gegen Friedrich, als ihn der Papst wegen des vereitelten Kreuzzugs in den Bann gethan hatte. König Heinrich (VII.) rückte im folgenden Sommer mit einem Heer vor die Stadt, konnte aber nichts ausrichten; auf Vermittelung des Abts von S. Gallen wurden Bischof und Stadt 1230 mit dem König ausgesöhnt, und am 28. August des genannten Jahres erhielten Bischof, Dienstmannen und Bürger auch die Verzeihung des Kaisers.[2] Aus demselben Jahr haben wir eine bischöfliche Urkunde, worin eine von den Bürgermeistern dem Martinskloster gemachte Schenkung bezeugt wird: locum, qui vulgo almenda nuncupatur, magistri civium cum totius civitatis consilio et aliis civibus multis honestis et majoribus consensu et auctoritate nostra contule-

---

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 516. Schöpflin Als. dipl. 1, 386.

[2] Reg. imp. 1198—1254 p. 233—234. Pertz script. 2, 181. Schöpflin Als. dipl. 1, 365.

runt.[1] Dann nimmt die Stadt mit Bischof Berthold Theil an der Empörung des Königs gegen seinen Vater; schon am 8. März 1233 schloß Heinrich (VII.) mit dem Bischof und der Stadt (episcopus, capitulum, ministeriales, consilium et universi cives) ein enges Bündniß und erklärte dieselben für seine besondern Schutzgenossen.[2] Als der Kaiser im Jahr 1235 aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, und das Reich ihm wieder zufiel, wendete er auch der Stadt Straßburg wieder seine Gnade zu und ertheilte ihr 1236 mehrere Privilegien. In dem einen versprach er insbesondere, die Bürger bei Recht, Ehre und Verfassung zu erhalten, wie sie dieselben zu Zeiten seines Großvaters, Vaters und Oheims besessen hätten; in dem andern nahm er die Bürger, die mit Waaren im Reich reisen würden, zu Wasser und zu Land in seinen Schutz. In einer weitern Urkunde gebot er den Richtern des Reichs, die Freiheit der Stadt von auswärtiger Gerichtsbarkeit zu wahren und die Bürger nicht vor ihre Gerichte zu ziehen.[3] Allein die Privilegien vermochten die Treue der Bürger nicht an den Kaiser zu fesseln. Nach der Wahl Heinrich Raspe's zum Gegenkönig, bei welcher Bischof Heinrich von Stahleck mitgewirkt hatte, fiel die Stadt zum dritten Mal und nun für immer von Friedrich II. ab (1246). Zwei Jahre darauf bestätigte ihr Papst Innocenz IV. die Privilegien.[4] Auch nach dem Tode Heinrich Raspe's trat die Stadt nicht auf die Seite der Hohenstaufen zurück, sondern erklärte sich wie Mainz und Köln für König Wilhelm von Holland, während Worms, Speier und die meisten übrigen Städte treu bei Konrad IV.ausharrten. —

Ueber die Verfassung von Straßburg im 13. Jahrhundert haben wir zwei ziemlich ausführliche Urkunden: das sogenannte dritte Stadtrecht mit seinen Fortsetzungen, und den Schwörbrief vom Jahr 1270.[5] Zu Zeiten Bischof Heinrich's von Stahleck

---

[1] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 365.
[2] Wencker apparatus archivorum p. 162 (1713).
[3] Wencker von Ausbürgern S. 7. Schöpflin Als. dipl. 1, 374. 378.
[4] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 400.
[5] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 548—562. 316—332. Der latei-

hatte der Besitz unumschränkter Gewalt die Patricier bereits übermüthig gemacht und zur Unterdrückung der niedern Stände verleitet, so daß der Bischof über die Ungerechtigkeiten der Konsuln und herrschenden Geschlechter Klage erhob. Rath und Bürger (consules et ceteri cives meliores et sapientiores) vereinbarten daher mit dem Bischof ein Statut, um den Klagen abzuhelfen und die gute Ordnung in der Stadt wieder herzustellen. Dies Statut ist das sogenannte dritte Stadtrecht; es wurde im Jahr 1249 in sechzehn Artikeln abgefaßt, erhielt aber in der nächstfolgenden Zeit noch vier und zwanzig Zusatzartikel. Der Schwörbrief vom Jahr 1270 ist eine Urkunde über das alte Recht und die alte Verfassung der Stadt, wie beides damals als Grundgesetz beschworen wurde. Die vier ersten Artikel sind dem ersten Straßburger Stadtrecht entlehnt; der folgende handelt von der jährlichen Rathswahl und stimmt mit dem betreffenden Artikel des zweiten Stadtrechts wörtlich überein. Ohne Zweifel entstammen daher auch dem letztern noch andere Artikel, ja vielleicht ist uns dasselbe sogar seinem Hauptinhalt nach durch den Schwörbrief erhalten.

Die beiden Urkunden zeigen zunächst, daß Bürgermeister und Rath nun in rechtlich anerkannter Weise eine wahre Gerichtsbarkeit ausüben. Zweimal wöchentlich sollen sie zu Gericht sitzen: der Meister richtet, der Rath findet das Urtheil. Sie richten nicht nach dem Landrecht, sondern nach dem geschriebenen Stadtrecht. Jede Gewaltthat oder Unordnung, die in der Stadt vorfällt, sollen sie in den nächsten drei Tagen richten und bessern. Bleibt eine Missethat durch Versäumniß des Meisters ungerichtet, und wird er dessen überführt, so soll er drei Monat lang eine Meile von der Stadt sein; die gleiche Strafe trifft einen säumigen und dem Meister ungehorsamen Rathsherrn. Alle Bürger müssen dem Rath, wenn er auf der Pfalz oder anderswo Gericht hält, Rede stehn; gibt einer eine unziemliche Antwort, so soll er vier Wochen lang eine Meile von der Stadt sein. Der Gerichtsbarkeit des Raths sind auch die Dienstmannen unterworfen: „jeder Bür-

---

nische Text des dritten Stadtrechts bei Mone Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 6, 23 (1837).

ger, er sei Gotteshausdienstmann oder nicht, soll vor dem Meister und Rath von Straßburg Recht nehmen und sich dessen nicht weigern." Wenn ein Bürger einen andern außerhalb der Stadt verwundet oder schlägt, so soll darüber ebenso Gericht gehalten werden wie wenn es in der Stadt geschehn wäre. Wird ein Bürger Schulden halber dreimal vergeblich vor Gericht geladen, so mag der Vogt oder der Schultheiß ihn zwingen, die Schuld zu bezahlen; ist er aber dem Gericht ungehorsam, so soll er vom Meister und Rath gezwungen werden und zur Strafe seines Ungehorsams sechs Wochen lang die Stadt räumen. Bürgermeister und Rath haben also eine höhere Gerichtsbarkeit als Vogt und Schultheiß. Der letztere behielt seine alte Gerichtsbarkeit, während der Rath den Blutbann erwarb und den Vogt verdrängte: dem Vogt blieb nur ein Antheil an den Strafgeldern und Einkünften. „Wird vor dem Rath um einen Frevel gewettet, so haben Schultheiß und Vogt Gewalt um die Wette zu richten, gleich als wäre es vor ihr Gericht gebracht." Wie hier, so wird an andern Stellen der Vogt nach dem Schultheißen genannt; wahrscheinlich hatte der Stadtvogt bis zum Ausgang der Vogtei einen Beamten in der Stadt, der ebenfalls den Namen Vogt führte. Urtheilfinder des Schultheißen waren die Schöffen. „Es sind auch mit allgemeiner Zustimmung Schöffen erwählt und eingesetzt: das sollen Leute sein ehrsamen und bewährten Lebens und gutes Wortes." Sie wurden in Gegenwart des Raths gewählt und vereidet; von wem die Wahl ausgieng, sagt der Schwörbrief nicht. Bei Käufen und Verkäufen, bei Bürgschaften, Schuldzahlungen und andern Rechtsgeschäften dienten sie als Zeugen. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts war gewiß wieder ein bestimmtes Schöffenkolleg vorhanden; schon im Jahr 1228 wird ein Schöffenmeister (magister scabinorum) erwähnt.[1] Rath und Gericht scheinen in Straßburg von Anfang an mit verschiedenen Personen besetzt worden zu sein, so daß die Schöffen nicht zugleich Rathsherrn waren. Im Uebrigen standen beide Behörden in demselben Verhältniß zu einander, wie wir es in Worms fan-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 363.

den: das dritte Stadtrecht zeigt uns bereits die Anfänge einer Unterordnung des Gerichts unter den Rath.

Neben der obersten Gerichtsbarkeit hat der Rath die Verwaltung und das Regiment der Stadt. Er übt ein Recht des Ge- und Verbots, dem alle Bürger sich fügen müssen. Entsteht Streit oder Auflauf in der Stadt, so sollen die Bürger vor dem Münster zusammenkommen und nicht eher zu den Waffen greifen, als es der Rath erlaubt. Statuten oder Vorschriften, welche in die Rechte der Bürger eingreifen, erläßt der Rath mit Zustimmung der Bürger — „mit der Städte Willen"; Statuten, welche sich auf das eigentliche Privatrecht beziehn, werden vom Rath unter Zuziehung der Schöffen entworfen — „von gemeinem Rath des Raths und der Schöffen". Die Schöffen nehmen auch sonst in wichtigern Angelegenheiten am Rath Antheil. „Wenn man hohe Sachen vor den Bischof oder anderswohin zu bringen hat, so soll der Rath zuvor sich versammeln und, wenn es noth thut, die Schöffen heißen zu dem Rath gehn." Da die Anzahl der Rathsherrn im Verhältniß zu der Größe der Stadt eine viel kleinere war als in Worms, so mußte der Rath oft das Bedürfniß empfinden, sein Ansehn zu verstärken und andere erfahrene Bürger mit entscheiden zu lassen. Daher ist nicht allein die Zuziehung der Schöffen, sondern auch die Theilnahme der „ceteri cives meliores et sapientiores" zu erklären, deren so häufig in den Urkunden gedacht wird. Der Rath hat ferner die Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben: alljährlich soll dem neuen Rath in dem nächsten Monat nach seiner Eröffnung das Ungelt verrechnet werden. Jeder neue Rath hat dasselbe Recht, wie der vorige; doch darf er die Bußen nicht erlassen, die der alte festgesetzt hat. Vater und Sohn oder zwei Brüder sollen nicht in demselben Jahre zu Rathsherrn erwählt werden. Ein Meister kann erst nach fünf Jahren wieder Meister werden. Auch muß jeder Meister und Rathsherr, so lange er sein Amt bekleidet, ein Pferd halten.[1]

[1] Statuten von 1249 Art. 1, 2, 9, 13, 16, 17, 19, 22, 33, 34, 38. Schwörbrief von 1270 Art. 5, 6, 7, 8, 10, 34, 38, 40.

Ueber die Art und Weise der Rathswahl schweigen die Urkunden. Vermuthlich stand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Bischof oder dem Kapitel eine Mitwirkung zu; später wurde die Besetzung des Raths von bischöflichem Einfluß vollkommen frei. In den letzten Zeiten des Geschlechterregiments hatten die einzelnen Rathsherrn ein besonderes Kurrecht: jeder wählte nach Ablauf eines Jahres für sich allein einen neuen Rathsherrn. Damit stimmt der Vertrag vom Jahr 1263, wonach der alte Rath jährlich neue Rathsherrn und Meister kiesen soll. Gewiß ist dieser Wahlmodus schon im 12. Jahrhundert aufgekommen, da er mit den aristokratischen Verfassungen unserer Städte auf das Engste zusammenhängt. Nur wurde er vom Bischof beanstandet, weil seine Mitwirkung dadurch ausgeschlossen war. An der Spitze des Raths standen die Bürgermeister, hier regelmäßig „Meister" schlechthin genannt. Wir finden bald einen, bald zwei; im Jahr 1271 sind es vier, und diese Zahl blieb seitdem unverändert. Jeder sollte das Amt ein Vierteljahr bekleiden. Ueber die Anzahl der Rathsherrn bestimmte das zweite Stadtrecht, daß ihrer nicht weniger als zwölf sein sollten. Die Zahl scheint anfangs wirklich zwölf betragen zu haben, sie wuchs aber im Lauf des 13. Jahrhunderts auf das Doppelte an. Aus der Zeit von 1220 bis 1271 sind uns dreizehn Rathsverzeichnisse aufbewahrt, welche die allmälige Vergrößerung des Raths erkennen lassen: in den Jahren 1220 und 1228 sind es vierzehn, 1230 und 1231 sechzehn, 1233 und 1234 fünfzehn, 1237 achtzehn, 1239 zwanzig, 1240 achtzehn, 1245 siebzehn, 1246 neunzehn, 1249 siebzehn und 1271 wieder siebzehn Mitglieder.[1] Dann haben wir noch ein Rathsverzeichniß aus dem Jahr 1332, dem letzten der Alleinherrschaft der Patricier. Darnach bestand der Rath aus den vier Meistern und zwanzig Rathsherrn: außer den vier Meistern waren sechzehn von den Rathsherrn Ritter.[2] Das zeigt von großer Macht und Blüthe der Straßburger Geschlechter, wie denn die Vermehrung der

---

[1] Schilter zu Königshoven Vorrede nro 10. Schöpflin Als. dipl. 1, 363 für 1228.

[2] Schöpflin Als. dipl. 2, 127.

Rathsherrn und Meister einen Schluß auf das Wachsthum der Stadt überhaupt gestattet. Die meisten dienstmännischen Geschlechter müssen sich dem städtischen Adel angeschlossen und die Theilnahme an dem freien Stadtregiment dem bischöflichen Hofdienst vorgezogen haben. Zu Ende des 13. Jahrhunderts, als der Stadtfreiheit von Außen keine Gefahr mehr drohte, begannen die Parteikämpfe der Geschlechter untereinander. Nirgends sind sie heftiger gewesen als in Straßburg und Köln: hier wie dort sind die Geschlechter in zwei Faktionen gespalten, welche um die Oberherrschaft in der Stadt ringen. Es ist als ob die entfesselten und an den Krieg gewöhnten Kräfte des Streites nicht hätten entbehren können. —

Noch hatten die Bürger von Straßburg indeß einen letzten Entscheidungskampf mit dem Bischof zu bestehn, ehe dieser die Unabhängigkeit der Stadt anerkannte. Auf Bischof Heinrich war Walther von Geroltseck gefolgt (1260—1263), der bald nach seiner Wahl die alten Ansprüche des Stifts erneuerte und eine Menge von Beschwerden gegen die Stadt aufstellte. Es schien ihm, daß sein Vorgänger zu nachgiebig gewesen sei; er wollte die Stadtfreiheit nur in dem beschränkten Umfang dulden, den sie unter Bischof Berthold von Teck gehabt hatte. Zwei Schreiben des Bischofs aus den Jahren 1260 und 1261 geben uns von seinen Forderungen ausführliche Kunde.[1] Meister und Rath sollen jedesmal erst nach eingeholter Erlaubniß des Bischofs und in dessen Gegenwart gesetzt werden, damit er Untaugliche entfernen kann; ohne Einwilligung des Bischofs und Kapitels soll die Stadt kein neues Ungelt auflegen; den Armen und Reichen soll unparteiisch Recht gesprochen und das Unrecht der „Gewaltigen" nach Gebühr bestraft werden; die Juden soll die Stadt nicht ferner besteuern, da dieselben dem Bischof zuständig sind; und endlich soll die Almende von den Geschlechtern nicht in ihren Privatnutzen verwendet werden, sondern Arm und Reich gemein sein. Bischof Walther glaubte das Recht ganz auf seiner Seite: das

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 2, 9—12. Schöpflin Alsat. diplom. 1, 433—434.

unabhängige Regiment der Stadt beruhe auf Eigenmacht und verletze die Privilegien seiner Kirche. Mit vieler Klugheit nahm er Partei für die niedern Stände und klagte die Patricier der Willkühr, Selbstsucht und Ungerechtigkeit an. Allerdings mag das Statut vom Jahr 1249 den Unordnungen und Gewaltsamkeiten nicht mit einem Male ein Ziel gesetzt haben, so daß der Bischof wohl Grund hatte, Meister und Rath allzugroßer Nachsicht gegen ihre Standesgenossen zu zeihen; allein daß es nicht so arg war, wie der Bischof angab, lehrt der folgende Streit, worin die Handwerker treu zum Rath hielten. Im Uebrigen erscheint das, was der Bischof als Eingriff in seine Rechte schildert, nur als die natürliche Folge der Geschlechterherrschaft. Die freie Rathswahl hatte gewiß unter seinem Vorgänger schon bestanden, oder es war wenigstens die Theilnahme des Bischofs zu einer leeren Form herabgesunken. Seitdem der Judenschutz thatsächlich von der Stadt geübt wurde, war es billig, daß die Juden der Stadt auch eine Abgabe entrichteten. Wenn aber der Bischof über die Verwendung der Almende zum Vortheil der Geschlechter Klage führt, so ist dabei zu bedenken, daß die Gemeinde der Dienstmannen und Patricier damals noch mit der Stadt identisch war, und der „arme“ Mann nicht dazu gehörte. Und die Erhöhung des Ungelts war ohne Zweifel durch die vermehrten städtischen Ausgaben gerechtfertigt und zur Erhaltung der Stadt nothwendig. Darum wollte selbst der Bischof die Auflage zulassen, wenn sie wirklich in den Nutzen der Stadt verwendet werde: „wisset, daß wir dasselbe Ungelt wohl gestatteten zu nehmen, wenn wir sähen, daß es der Stadt nöthig wäre, also daß der gemeine Mann nicht dadurch arm gemacht und der Gewaltige bereichert würde, wie leider oft bei unserer Vorfahren Zeiten wider Gottes Recht und Furcht geschehen ist.“ Das Ungelt war jedoch den Geistlichen besonders verhaßt, weil es sie mittelbar stets mitbesteuerte, auch wenn sie von der Abgabe selbst frei waren. „So haben Meister und Rath ohne unsere und des Kapitels Erlaubniß ein neues Ungelt auf das Mahlen gesetzt, ohne das alte Ungelt von dem Wein, das man doch wider Gott mit Unrecht nimmt,

zu großem Schaden des Volks von Straßburg und der Landleute reich und arm."

Natürlich konnten die Bürger dem Verlangen des Bischofs nicht nachgeben. Als jede Aussicht auf einen Vergleich schwand, rückten sie in der Pfingstwoche des Jahres 1261 aus der Stadt und zerstörten das bei Mundolsheim gelegene bischöfliche Schloß Haldenburg, weil sie besorgten, der Bischof möchte von dort aus ihnen Schaden zufügen. Darauf befahl dieser allen Geistlichen, Straßburg zu verlassen, und verkündete das Interdikt. Nur zwei Domherrn blieben in der Stadt: der Dechant Berthold von Ochsenstein, dem es der Bischof aus Rücksicht für sein Alter gestattete, und der Kantor Heinrich von Geroltseck, welcher das Verfahren des Bischofs mißbilligte. Dagegen zogen auch viele Dienstmannen mit aus, unter ihnen namentlich die Kagen, die Beger und die Burggraf. Das Interdikt kümmerte die Bürger nicht viel. Sobald der Klerus abgezogen war, ließen sie einige fremde Priester kommen, die ihnen die geistlichen Sakramente verwalteten. Indeß sammelte der Bischof ein ansehnliches Heer und suchte die Stadt mit Gewalt der Waffen zur Unterwerfung zu nöthigen. Der Erzbischof von Trier, die Aebte von Murbach und S. Gallen und der Graf Rudolf von Habsburg stießen mit ihrer Mannschaft zu ihm. Er eroberte die Burg zu Lingolsheim und ließ dann in der unmittelbaren Nähe der Stadt ein Lager aufschlagen. Nachdem ein Versuch, dieselbe zu überrumpeln, mißlungen war, wurde für die Zeit bis nach gehaltener Ernte ein Anstand gemacht, worauf sich das bischöfliche Heer zerstreute (14. Juli 1261). Im Herbst kam dasselbe wieder zusammen, und die Feindseligkeiten begannen von Neuem. Die Macht des Bischofs wurde jedoch dadurch geschwächt, daß Graf Rudolf von Habsburg mit ihm in Zwist gerieth und auf die Seite der Straßburger übertrat. Schon am 13. September schickte der Graf einen Vertrauten in die Stadt; wenige Tage darauf hielt er mit dem Domprobst Heinrich von Basel, dem Grafen Konrad von Freiburg, dem Grafen Gottfried von Habsburg und einem zahlreichen Gefolge seinen Einzug. Die genannten Herrn schlossen nun ein Schutz- und Trutzbündniß

mit den Bürgern gegen den Bischof. Im Oktober trat die Stadt Kolmar und am 6. November auch die Stadt Basel mit in den Bund.[1] Der Krieg dauerte den ganzen Winter über fort und wurde vom Bischof wie von der Stadt hauptsächlich durch Verwüstung der beiderseitigen Besitzungen geführt. Alle Verhandlungen über eine Sühne hatten keinen Erfolg. Da kam es am 8. März 1262 zur Schlacht bei Hausbergen. In der Frühe war ein Theil der Straßburger ausgezogen, um den festen Kirchthurm zu Mundolsheim zu zerstören. Sie arbeiteten rüstig an der Zerstörung, als der Bischof, der mit den Seinen zu Dachstein weilte, Kunde erhielt und sogleich in Molsheim Sturm läuten ließ: alsbald läuteten alle Glocken der Umgegend bis nach Schlettstadt, Rhinau, Zabern und Hagenau, das bischöfliche Heer erhielt von allen Seiten Zuzug und wuchs auf 300 Ritter und 5000 Mann Fußvolk an. Die Straßburger aber schickten Eilboten nach der Stadt und ließen hier ebenfalls mit allen Glocken Sturm schlagen. Da rückte Alles, was Waffen tragen konnte, den Ausgezogenen zu Hülfe; so groß war die Menge, daß die Ausgezogenen vor lauter Streitern kaum das Feld sehen konnten. Als die Bürger ihre Verbindung mit einander bewerkstelligt hatten, ordneten sie ihre Schaaren und sprachen dem Fußvolk Muth ein. „Laßt uns heute furchtlos kämpfen für die Ehre der Stadt, für unsere Freiheit und für die Freiheit unserer Kinder und Kindeskinder!" Bei dem Dorf Oberhausbergen wurden die beiden Heere handgemein. Zwei Ritter brachen die ersten Lanzen und warfen sich gegenseitig zu Boden; der von des Bischofs Heer fand durch die andringenden Straßburger seinen Tod. Von beiden Seiten wurde mit hartnäckiger Tapferkeit gefochten. Der Bischof selber stritt wie ein „frommer Ritter"; zwei Pferde wurden unter ihm erstochen; auf dem dritten ergriff er die Flucht, und die Seinen folgten ihm nach. Mehr als sechzig der bischöflichen Ritter waren gefallen, darunter Hermann von Geroltseck, des Bischofs Bruder, der Herr von Tiersberg, ein Beger, der rothe Burggraf, drei Brüder

---

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 436. 432. Wencker app. arch. p. 169. 170.

von Eckerich, der alte Staffeler mit zwei Söhnen, und viele andere. Etliche siebenzig wurden gefangen und mit denselben Stricken gefesselt, mit denen sie die gefangenen Bürger hatten binden wollen. Die Bürger, die den Feinden fast sämmtliche Rosse getödtet und die schwerfälligen Ritter dadurch wehrlos gemacht hatten, errangen einen glänzenden Sieg. Jubelnd zogen sie am Abend mit den gefangenen Rittern in die Stadt; ein gewaltiger Schrecken verbreitete sich über das ganze Bisthum.[1] Allein die Niederlage bewog den Bischof nicht zum Nachgeben. Nach Ablauf eines kurzen Waffenstillstands begannen Krieg und Verwüstung abermals und dauerten mit geringen Unterbrechungen bis in das folgende Jahr fort. Die Stadt suchte neue Bundesgenossen zu erwerben: am 23. Juli 1262 schloß sie ein Bündniß mit dem Grafen Siegbert von Werd und am 24. August mit dem Grafen Rudolf von Thierstein.[2] Fast das gesammte Elsaß wurde in die Fehde verwickelt. Da starb in der Fastenzeit des Jahres 1263 plötzlich Bischof Walther, wie es heißt vor Aerger über die erlittene Niederlage. Das Domkapitel, welches sehnlich die Wiederherstellung des Friedens wünschte, wählte zum Nachfolger Walther's den treuen Freund der Bürger Heinrich von Geroltseck, denselben, der in dem Streit mit Bischof Walther ihre Partei genommen hatte.

Schon im April des Jahres 1263 gieng der Neugewählte mit der Stadt einen Vertrag ein, worin er derselben ihre hergebrachten Gewohnheiten und Rechte feierlich bestätigte.[3]

1. Der Rath wählt ohne Einmischung des Bischofs alljährlich neue Meister und Rathsherrn. Die neuen Meister und Rathsherrn kommen darauf vor den Bischof und schwören, seine und der Stadt Ehre und recht Gericht zu halten.

2. Der Bischof besetzt das Schultheißenamt nach Willkühr,

---

[1] Conflictus in Husbergen in dem Code historique de la ville de Strasbourg I, 222—235. Königshoven bei Schilter S. 245—252.

[2] Schöpflin Als. dipl. I, 438.

[3] Schilter zu Königshoven S. 729.

mit einem Dienstmann oder einem Bürger, umsonst oder um Geld, auf seine oder auf des Schultheißen Lebenszeit. Der Schultheiß ernennt zwei Bürger zu Unterrichtern, die ihre Aemter so lange behalten, als der Bischof oder der Schultheiß am Leben bleibt.

3. Auch setzt der Bischof einen Dienstmann zum Burggrafen, welcher den Zünften der Kordowener, Zimmerleute, Küfer, Oelleute, Schwertfeger, Müller, Schmiede, Schilter und Sattler aus ihrer Mitte einen Meister gibt.

4. Das Amt des Zollers wird mit einem Bürger besetzt, „und soll derselbe so gewiß sein, daß die Mannen Lehns an ihm warten mögen und auch die Bürger ihres Rechts an ihm sicher sind.“ Das Amt eines Münzmeisters bekleidet ein Hausgenosse, „der so ehrsam und so gewiß sei, daß das Land und die Stadt an ihm sicher sind.“

5. Die Stadt hat ein freies Verfügungsrecht über die Almende. Auch darf sie so oft es nöthig ist Einungen und Satzungen machen.

6. Alle Städte und Dörfer des Straßburger Bisthums haben ihren Oberhof zu Straßburg.

7. Das Hospital soll in der Stadt Gewalt sein, und soll der Meister und der Rath Pfleger darüber geben.

8. Alle Freiheiten und Rechte der Stadt, mögen sie auf Privilegien der Könige, Kaiser und Päpste, oder auf Herkommen und Gewohnheit beruhen, soll ein Bischof der Stadt gönnen und stete halten. —

„Also gewann dieser Krieg und Streit ein Ende, damit die Bürger erfochten und erwarben der Stadt Nutz und Ehre und ihrer selbst und ihrer Nachkommen große Freiheit und Seligkeit. Denn hätte der Bischof die Rechte und Freiheit erfochten und erkobert, die er meinte zu Straßburg zu haben, so wäre Straßburg sein eigen worden und in seiner Gewalt gewesen wie Molsheim oder Dachstein, das doch Gott und seine liebe Mutter, die da Patronin und Herrin ist des Münsters und der Stadt, nicht

wollten verhängen noch fürbaß nimmer gestatten." Mit diesen schönen Worten schließt Königshoven die Erzählung vom Krieg der Bürger mit Bischof Walther.[1] In der That drohte von nun an der Stadtfreiheit keine Gefahr weiter. Ein besonderes Glück war es für die Straßburger, daß ihr alter Bundesgenosse, Graf Rudolf von Habsburg, im Jahr 1273 den deutschen Königsthron bestieg; er blieb auch als König mit Vorliebe der Stadt zugethan, ertheilte ihr verschiedene Privilegien und weilte gern in ihrer Mitte. Die Bischöfe Konrad von Lichtenberg (1273—1299) und Friedrich von Lichtenberg (1299—1306), die wie die Bürger treu an dem Haus der Habsburger hielten, ließen die freie Stadtverfassung unangetastet. In das Ende des 13. Jahrhunderts fällt die höchste Blüthe der Stadt: das war die Zeit, in der ein Erwin von Steinbach den Straßburger Münster baute. Damals begannen die Bürger, sich öffentlich Herren von Straßburg zu nennen; schon in einem Schreiben der Stadt Basel vom Jahr 1269 werden sie „domini consules et cives Argentinenses" angeredet.[2] Wie sehr sie ihre Macht fühlten, sehn wir daraus, daß sie auch vor dem König sich so nennen wollten. Nach der Wahl Heinrich's VII. schickten sie Boten an ihn, die um die übliche Bestätigung der Privilegien bitten sollten. Die Boten trafen den König zu Speier, kamen vor ihn und sprachen: „unsere Herren von Straßburg haben uns zu Euch gesandt, daß Ihr ihnen ihre Freiheiten bestätiget, wie Eure Vorfahren gethan haben." Aber der König gab keine Antwort; vergebens erneuerten die Boten in Straßburg ihre Bitte. Als sie dem König nach Kolmar folgten, wurden sie bedeutet, daß sie die Straßburger vor dem König nicht ihre Herren nennen dürften. Und die Boten kamen wiederum vor den König und sprachen: „Eure Bürger und Diener von Straßburg haben uns zu Euch gesandt, daß Ihr ihnen ihre Freiheiten bestätiget." Da antwortete der König und sprach: „ich wußte nicht, was Ihr für Herren meintet, da Ihr spracht, Ihr

---

[1] Code historique de la ville de Strasbourg 1, 84.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 394.

wäret der Herren von Straßburg Boten; aber seit Ihr nun sprecht, Ihr wäret meiner Bürger Boten von Straßburg, die kenne ich wohl; man soll Euch thun, wie Ihr gefordert habt." [1]

---

## Basel.

Von Straßburg gehn wir rheinaufwärts nach Basel. Zwar hat die Stadt nur vom Jahre 1025 bis zum Jahr 1501 zum deutschen Reich gehört; doch fallen gerade in diesen fünfhundertjährigen Zeitraum die Abwandlungen ihres städtischen Lebens, und wir dürfen sie deßhalb nicht als fremde Stadt ausschließen. Sie ist unter unsern sieben Freistädten die einzige, welche keine Burggrafen gehabt hat; sie war auch die einzige, welche keine königliche Pfalz gehabt hat. Doch nahm die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft denselben Gang wie anderwärts, nur daß sie nicht so früh Statt fand: erst im 11. Jahrhundert haben die Bischöfe die Gerichtsbarkeit und im 12. das Münzrecht erworben. Oberster Richter war der Vogt, der zugleich Schirmvogt des Stifts war. Er behauptete dieselbe Stelle, welche in den andern Städten der Burggraf hatte; seine Gerichtsbarkeit enthielt ebenso wie die der Vögte zu Straßburg und Augsburg eine wahre Grafengerichtsbarkeit. Auch er gehörte dem Herrenstand an und empfieng den Königsbann unmittelbar vom König. Von 1103—1213 haben die benachbarten Grafen von Homberg das Amt erblich besessen; [2] vielleicht sind sie schon früher in den Besitz desselben gekommen. Das Stadtregiment war also getheilt zwischen dem Bischof und einem von ihm nur dem Namen nach abhängigen Dynasten. Unter dem Vogt stand ein bischöflicher Schultheiß als Unterrichter, welcher aus dem Stande der Stiftsdienstmannen gewählt wurde. Wir finden ihn in einer Urkunde von 1141 mit dem Vicedom, dem Truchseß, dem Schenk, dem Kämmerer und

---

[1] Albertus Argent. bei Urstisius Germ. hist. 2, 115. Königshoven bei Schilter S. 123—124.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 455.

dem Marschall zusammengestellt; in einer andern Urkunde von 1184 führt er wie im 12. Jahrhundert der Schultheiß von Straßburg den Namen causidicus.[1] In der erstgenannten Urkunde begegnet uns auch der Zoller und der Münzmeister, die unmittelbar nach dem Vicedom stehn, daher ebenfalls dem Stand der Dienstmannen angehörten. Sonach hätten wir ganz die gewöhnliche Verfassung und die gewöhnlichen Beamten der ältern Zeit: Vogt, Schultheiß, Zoller und Münzmeister; geradeso wie sie das Straßburger Stadtrecht aufführt.

Der mächtige Vogt wurde den Bischöfen bald unbequem; ihr Streben gieng nach der Alleinherrschaft. Bischof Heinrich von Thun (1215—1238) scheint gleich nach seiner Wahl mit Hülfe der Dienstmannen und Bürger die Grafen von Homberg aus dem Amt verdrängt zu haben; nach einer Urkunde zu schließen, welche Ochs zwischen die Jahre 1216 und 1218 setzt, wäre der letzte Vogt aus dem genannten Grafengeschlecht um diese Zeit von dem Bischof förmlich abgesetzt worden.[2] Seitdem verlieh der Bischof die Vogtei nur an Stiftsministerialen.

Die Urkunde ist für uns noch insofern wichtig, als darin zuerst des Basler Raths Erwähnung geschieht. Der abgesetzte Vogt wurde nämlich in der Urkunde verpflichtet, dem Rath auf kommenden Michaelistag die Summe von hundert Pfund zu zahlen; wahrscheinlich hatte er dieselbe von der Stadt geliehen. Also führte der Rath schon eine besondere Gemeindeverwaltung, so daß er zu Anfang des 13. Jahrhunderts bereits längere Zeit bestanden haben muß. Sein Ursprung und seine allmälige Umbildung zu einer städtischen Obrigkeit hat daher im Lauf des 12. Jahrhunderts Statt gefunden; zuerst war er ein bloßes bischöfliches Konsilium, dann trat er als Vertretung der Stadt dem Bischof gegenüber. Wie in Straßburg fiel auch in Basel die Entwickelung der Stadtfreiheit erst in die Zeit, in welcher die Bischöfe wieder eine Opposition dagegen versuchten. Friedrich II. hatte bald nach

---

[1] Herrgott geneal. gent. Habsb. 2, 115. Schöpflin Als. dipl. 1, 280.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 290—295. Trouillat monuments de Bale 1, 509 will die Urkunde erst in das Jahr 1227 gesetzt wissen.

seiner ersten Ankunft aus Italien der Stadt ein Privileg gegeben, worin er den Rath als förmliche Obrigkeit anerkannte und bestätigte, vielleicht schon im September des Jahres 1212, als er bei seinem Einzug in Basel freudig empfangen wurde. Damals entschied es sich, daß er ohne Kampf in den Besitz des Reiches gelangen werde; daß er der Stadt Basel zu dieser Zeit sehr geneigt war, sehen wir aus der ungewöhnlichen Bezeichnung „nobilis civitas", die er der Stadt in einer am 26. September 1212 dort ausgestellten Urkunde beilegte.[1] Auf Grund des Privilegs beanspruchte der Rath völlige Unabhängigkeit vom Bischof und eine eigene Stadtfriedensgerichtsbarkeit, in ähnlicher Weise, wie es die Räthe zu Worms, Speier und Straßburg thaten. Allein Bischof Heinrich von Thun wollte ebensowenig durch einen unabhängigen Rath wie durch einen mächtigen Dynasten gebunden sein. Er brachte es bei Friedrich II. dahin, daß das Privileg vom Jahr 1212 wieder aufgehoben, und der Rath zu Basel für eine dem Bischof untergebene Behörde erklärt wurde. Auch sollte der Rath in Zukunft keine selbständige Verwaltung des städtischen Haushalts führen, sondern dabei an den Willen des Bischofs gebunden sein. In drei Urkunden vom Jahr 1218 brach Friedrich II. den Stab über die gesammte Stadtfreiheit.[2] In der ersten, vom 12. September, bestätigte er dem Bischof seine alten Rechte mit ausdrücklicher Beziehung auf die Stadt. In einer zweiten von demselben Tage übertrug er das Ungelt auf den Bischof, so daß dieser die Abgabe fortan nach Willkühr erheben und verwenden dürfe. Und in der dritten, vom 13. September, knüpfte er die Existenz eines Raths an die Genehmigung des Bischofs. Consilium, quod Basileae fuit, revocamus, deponimus ac totaliter infringimus atque privilegium nostrum, quod inde habent Basilienses, cassamus omnino; — inhibemus, ne Basilienses de cetero consilium vel aliquam institutionem novam, quocumque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine epi-

---

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 70.

[2] Trouillat monuments de Bale 1, 473. Kopp Urk. zur Gesch. der Eidgen. Bünde 2, 126. Pertz leges 2, 229.

scopi sui assensu et voluntate. Berücksichtigen wir nur die in dem Eingang des Rechtsspruchs aufgeworfene Frage, ob der König in einer bischöflichen Stadt gegen den Willen des Bischofs einen Rath errichten dürfe, so könnte man vermuthen, daß der Rath zu Basel im Jahr 1212 von Friedrich II. erst neu eingesetzt worden sei. Allein das ist in Basel durch das Privileg Friedrich's II. so wenig geschehn als in Worms durch den Freiheitsbrief Friedrich's I. Wohl aber hatte sich sogleich die Bedeutung des Raths verändert, er war etwas Anderes geworden wie vorher, und insofern war er von Friedrich II. auch neu errichtet. Während er früher als Organ des Bischofs lediglich von ihm seine Rechte ableitete, wollte er nach dem Erwerb des Privilegs unmittelbar unter dem König stehn.

So viel scheint Bischof Heinrich von Thun wirklich erreicht zu haben, daß der Rath wieder eine bischöfliche Behörde wurde. Die Stadt, die unter den rheinischen Bischofssitzen am spätesten emporgekommen ist, hatte noch nicht die Kraft, um es auf einen Kampf mit dem Bischof ankommen zu lassen. Sie mußte sich einstweilen der Entscheidung des Königs fügen und eine Oberherrschaft der Bischöfe hinnehmen, bis die Entwicklung ihres städtischen Lebens weiter fortgeschritten sein würde. Der Rath blieb zwar erhalten, doch gieng seine Besetzung und Berufung vom Bischof aus. In einer Urkunde vom Jahr 1225 wird er von Bischof Heinrich „consilium nostrum“ genannt;[1] als ihren Rath betrachteten ihn auch die nächsten Nachfolger Heinrich's, Bischof Lutold von Aarberg (1238—1249) und Bischof Berthold von Pfirt (1249—1262). Als Lutold im Jahr 1248 die Zünfte der Metzger und Spinnwetter bestätigte, gaben nur die Domherrn und Ministerialen ihre Einwilligung; ebenso als Berthold im Jahr 1260 die Schneiderzunft bestätigte.[2] Der Rath wurde also nicht einmal zu allen städtischen Angelegenheiten zugezogen; oder es hieng vom Bischof ab, ob er in einem bestimmten Fall außer den Ministerialen auch Bürger in seinen Rath berufen wolle.

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 299.
[2] Daselbst S. 318, 320, 350.

Wir können hier wieder einmal deutlich den Bildungsgang verfolgen, welchen der Rath überall genommen hat: zuerst bestand er nur aus Ministerialen; dann traten Mitglieder des zweiten Standes hinzu; endlich hörte er auf, ein Rath des Bischofs zu sein, und wurde ein Rath der Bürgerschaft. Je nach dem frühern oder spätern Aufschwung einer Stadt, nach ihrer Größe, ihrem Handel und Wohlstand, nach den Ereignissen, welche die Emancipation des zweiten Standes beförderten oder aufhielten, nach der Gunst des Königs und dem Maaß und Inhalt seiner Privilegien wurde die Bildung des Raths früher oder später vollendet. In Basel war der Stand der Ministerialen im Verhältniß zu dem der Bürger besonders zahlreich: es sind fast ebensoviel dienstmännische als patricische Geschlechter, welche im 13. Jahrhundert Rath und Gericht besessen haben.[1] Das machte es den Bürgern schwerer als anderwärts, eine gleichberechtigte Theilnahme am Rath zu erringen. Da unter den Zünften vier sogenannte Herrenzünfte waren, die vor den übrigen Zünften gewisse Vorrechte voraus hatten, so möchte man fast schließen, daß alle Mitglieder der altfreien Gemeinde bei der Unterwerfung unter die bischöfliche Vogtei entweder in den Stand der Dienstmannen übergiengen oder als Handwerker dem Hofrecht unterworfen wurden, und daß eine freie Mittelklasse ebenso wie in den königlichen Hofstädten erst durch die Einwanderungen wieder entstand.

Als Zeugniß über die alte Verfassung der Stadt dient uns das mehrerwähnte Basler Bischofsrecht, welches aller Vermuthung nach im Jahr 1260, jedenfalls aber zwischen den Jahren 1250 und 1262 aufgezeichnet wurde. Es zeigt, daß bis zu dieser Zeit die Herrschaft rechtlich nur in den Händen des Bischofs und seiner Dienstmannen lag. Der Bischof ist im Besitz der gesammten Gerichtsbarkeit; er verleiht sie weiter an den Vogt und Schultheiß. Doch richtet er selbst in allen Sachen, die er selber richten will, oder die mit Recht vor ihn gezogen werden; nur wo es an blutige Hand geht, tritt der Vogt ein. Ihm gehören Zoll, Münze,

---

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 475. 480.

Maaß und Gewicht. Sein ist der Weinbann und eine Abgabe von fremdem Wein. Von jeder Hofstatt wird ihm ein Zins entrichtet und zur Ernte ein Schnitter gestellt. Auch zahlen ihm die Bürger eine Steuer, das sogenannte Gewerf, wovon er die eine und der Kaiser die andere Hälfte erhält. Nächst Bischof und Domherrn bilden den ersten Stand die Dienstmannen; sie theilen die Freiheiten und Vorrechte der Geistlichen. Von dem Gewerf und Hofzins sind sie frei. Umgekehrt soll ihnen der Bischof steuern, wenn sie Ritter werden. Sie thun nur dann für die Stadt Kriegsdienste, wenn es der Bischof erlaubt. Wider ihren Willen darf die Stadt keinen von ihren Hörigen oder Leuten zum Bürger aufnehmen. Auch haben ihre Höfe in der Stadt das Privileg der Immunität. Von den Bürgern ist in dem Bischofsrecht beinah gar nicht die Rede. Bei dem Ausgeben einer neuen Münze sollen sie vom Bischof zu Rath gezogen werden. Dagegen dürfen sie ohne Erlaubniß des Bischofs weder Statuten machen noch Ungelt setzen. Der Rath kommt nur an einer einzigen Stelle vor, nämlich da wo von dem Dienst der Ministerialen für die Stadt gesprochen wird.[1]

Zur Zeit der Aufzeichnung des Bischofsrechts war aber die städtische Verfassung gewiß viel weiter fortgeschritten, als es die angeführten Bestimmungen des Bischofsrechts zugeben. Die Art und Weise, wie dasselbe vom Bischof, von den Dienstmannen und von den Bürgern handelt, erinnert sehr an das erste Straßburger Stadtrecht. War damals in Straßburg die Verfassung eine ganz andere, als sie dem Recht nach hätte sein dürfen, so wird die Verfassung von Basel im Jahr 1260 wohl auch nicht mehr den bischöflichen Wünschen entsprochen haben. Wahrscheinlich steht das Bischofsrecht seiner Bedeutung nach dem Straßburger Stadtrecht vollkommen gleich: es ist ein Weisthum zu Gunsten des Bischofs, als dieser immer noch an seiner alten Herrschaft festhalten wollte, obgleich dieselbe thatsächlich längst überwunden war. Die Stadtfreiheit hatte trotz der Rechtssprüche vom Jahr 1218 in ihrer all-

[1] Wackernagel das Bischofsrecht von Basel art. 2, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15.

mäligen Fortentwicklung nicht aufgehalten werden können. Das wird durch eine Reihe von Anzeichen bewiesen.

Im Jahr 1225 unternahm die Stadt die Erbauung einer Rheinbrücke; auf Bitten des Raths gab das Kloster Bürgeln eine Beisteuer zum Bau, wofür der Bischof „consensu canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum“ dem Kloster die Freiheit vom Brückenzoll verlieh. Die Urkunde wurde mit dem Siegel des Bischofs, des Kapitels und der Stadt versehn.[1]

Im Jahr 1227 ertheilte Heinrich (VII.) der Stadt ein Privileg, worin er die Bürger „seine und des Reichs getreue“ nennt und sie in Betracht der vielen ihm geleisteten Dienste für lehnfähig erklärt (attendentes obsequia, quae nobis et imperio fideles nostri cives Basilienses exhibuerunt et exhibent incessanter, concedimus, ut libere feoda recipiant).[2]

Den ersten Kriegszug auf eigne Hand machten die Bürger im Jahr 1246 gemeinschaftlich mit der Stadt Mühlhausen gegen das benachbarte Schloß Landser.

Aus einer Urkunde von 1253 sehen wir, daß damals schon das Bürgermeisteramt bestand, und daß die Rathsherrn bereits den Konsultitel angenommen hatten: Petrus advocatus, Otto scultetus dicti Scalarii milites, Henricus magister civium dictus Steinlin, consules et universitas civium Basiliensium etc.[3]

Von 1254 bis 1256 war die Stadt Mitglied des großen rheinischen Städtebunds.

Wenige Jahre später finden wir die Aemter des Zollers und Münzmeisters nicht mehr mit Dienstmannen, sondern mit Bürgern besetzt.[4]

Wie es scheint kam es zu Ende des Jahres 1260 zu einer gewaltsamen Erhebung der Bürger gegen ihren Bischof, wobei der Dompropst Heinrich von Neuenburg hülfreiche Hand leistete. Kurz

---

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 299—300.
[2] Trouillat monuments de Bale 1, 510.
[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 334.
[4] Urk. von 1258 bei Ochs Gesch. von Basel 1, 337.

vor dieser Zeit möchte die Aufzeichnung des Bischofsrechts Statt gefunden haben; sie kann nur von Bischof Berthold von Pfirt ausgegangen sein, weil sein Nachfolger eine den Bürgern nachgiebige Politik einschlug. Leider sind wir über die Erhebung selbst nicht weiter unterrichtet. Aus der Stiftungsurkunde für die Gärtnerzunft vom Jahr 1260 ist jedoch zu schließen, daß Berthold von Pfirt aus dem Bisthum verdrängt, und Heinrich von Neuenburg in die Verwaltung desselben eingesetzt wurde.[1] Denn obgleich Berthold erst im Jahr 1262 starb, ist die Urkunde nicht von ihm, sondern von seinem Nachfolger Heinrich ausgestellt, und dieser legt sich darin schon den Namen Bischof bei. Auch zeigt die Urkunde, daß Heinrich von der Stadt unterstützt worden war. Während zur Errichtung der ältern Zünfte nur die Domherrn und Ministerialen eingewilligt hatten, wird die Gärtnerzunft „mit Rath unseres Kapitels, unserer Gotteshausdienstmannen, unseres Raths und unseres Gedigens (Dienerschaft, Bürgerversammlung) gemeinlich“ errichtet. Und ein Artikel der Urkunde sagt geradezu, daß der Bischof mit den Gärtnern ein beschworenes Bündniß abgeschlossen habe: „und soll man das wissen, daß wir ihnen und sie uns und unserm Gotteshaus geschworen haben zu helfen zu unsern Nöthen und wir ihnen zu ihren Nöthen gegen Jedermann.“ Heinrich ist vielleicht der einzige deutsche Bischof gewesen, welcher die Stadtfreiheit aufrichtig zu fördern suchte. Im Jahr 1261 wurde er mit dem Grafen Rudolf von Habsburg Bundesgenosse der Straßburger gegen Bischof Walther von Geroltseck; er ist auch der Begründer der freien Stadtverfassung von Basel geworden. Zum Dank für die Unterstützung der Bürger ertheilte er ihnen eine feierliche Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte, sprach sie von allem Gewerf und aller Steuer frei und gelobte, jährlich einen Bürgermeister und Rath zu setzen, die von den Domherrn, Dienstmannen und Bürgern gemeinschaftlich erwählt werden sollten: das ist die berühmte Basler „Handfeste“, welche nachmals jeder neue Bi-

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 351—356.

schof wiederholt beschwören mußte, und die Jahrhunderte hindurch die Grundlage der Basler Verfassung blieb. Die älteste uns erhaltene Handfeste ist jedoch erst die, welche Bischof Johannes Senn von Münsingen im Jahre 1337 ertheilte.[1]

Am 5. November 1262 erhielt die Stadt durch König Richard die erste königliche Bestätigung ihrer Privilegien. Richard versprach dem Bischof Heinrich, welcher die Urkunde ausgewirkt hatte „quod omnia jura et consuetudines honestas civitatis Basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas et contra eas nullatenus veniemus.“[2] In dasselbe Jahr fällt der erste Landkauf der Stadt; in das folgende die erste Erwähnung eines Rath- oder Richthauses.[3] Um diese Zeit bildete sich die Verfassung zu einer unabhängigen Aristokratie der ritterlichen und patricischen Geschlechter aus. Zum Beweis können die Anfangsworte einer Urkunde von 1278 dienen, worin der Rath dem Kloster Klingenthal zu Kleinbasel das Bürgerrecht der großen Stadt verlieh: consules, magister civium, advocatus et scultetus civitatis Basiliensis.[4] Vergleichen wir sie mit den Anfangsworten der Urkunde von 1253, so erscheint die Reihenfolge der Obrigkeiten gerade umgekehrt: Bürgermeister und Rath gehen dem Vogt und Schultheiß vor; die erste Stelle nehmen die Rathsherrn als „Konsuln“ ein. Auch die innern Parteikämpfe, die mit jeder ausgebildeten Stadtaristokratie verbunden waren, fehlten nicht. Weil aber in Basel das ganze 13. Jahrhundert hindurch der Stand der Ritter zahlreicher war als der der Patricier, so gieng die Spaltung von dem ersten Stand aus, und die Patricier schlossen sich der einen oder andern Partei an. Die Trennung erfolgte bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar wie Albert von Straßburg erzählt aus Neid der minder angesehnen Geschlechter über die Schaler (Scalarii) und die Mönche (Monachi). Sie errichteten ein eignes Banner mit einem

---

[1] Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 24.
[2] Schöpflin Als. diplom. 1, 441.
[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 362. 385.
[4] Daselbst S. 440.

weißen Stern in rothem Feld, weßhalb sie Sternträger (Stelliferi) genännt wurden; an ihrer Spitze stand das Geschlecht derer von Eptingen. Die Schaler und Mönche mit ihrem Anhang nahmen darauf ebenfalls ein besonderes Abzeichen an, einen grünen Papagei in weißem Feld, daher der Name Papageien (Psittaci). Wie innerhalb der Stadt die übrigen Stände sich zu einer von beiden Parteien hielten, so traten auch die umwohnenden Grafen und Herren auf die eine oder andre Seite: die Grafen von Pfirt und Habsburg z. B. waren Sternträger.[1] Die Papageien hatten die Oberhand und vertrieben im Jahr 1271 die Sternträger; mit Hülfe des Grafen Rudolf von Habsburg suchten diese wieder in die Stadt zu gelangen. Rudolf lagerte mit den Sternträgern im Herbst des Jahres 1273 vor Basel, als er die Nachricht von seiner Wahl zum römischen König empfieng; nun wurde in Eile ein Frieden vermittelt, und die Sternträger kehrten in die Stadt zurück.[2] Der Frieden war indessen von keiner Dauer. Am 17. März 1286 erließ König Rudolf mit beider Theile Willen ein Statut, wonach dieselben fortan „lieblich und gütlich" als ehrbare Ritter und Bürger mit einander leben sollten;[3] allein die Parteiung hörte auch damit nicht auf. Erst Bischof Peter Reich, dessen Geschlecht zu den Sternträgern hielt, brachte es um das Jahr 1290 zu einer endlichen Versöhnung, indem er den Antheil beider Parteien am Stadtregiment genau festsetzte.

Der Aufschwung der Stadt wird nicht allein in dem unabhängigen Geschlechterregiment sichtbar; auch die Handwerker sind zu Basel im 13. Jahrhundert bedeutend emporgekommen. Davon gibt uns schon die rasch aufeinander folgende Stiftung verschiedener Zünfte Kunde. Und in der Folge haben die Zunftbewegungen früher oder ebenso früh begonnen wie in Köln, Mainz und Straßburg, obgleich die Stadt an Größe und Einwohnerzahl hinter diesen Städten weit zurückstand. Wie sehr die Wohlhabenheit im 13.

---

[1] Alb. Argent. bei Urstisius Germ. histor. 2, 99.

[2] Ann. Colm. Chron. Colm. a. 1273 bei Böhmer fontes rerum Germ. 2, 7. 48. 49. Alb. Arg. bei Urstisius Germ. histor. 2, 100.

[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 433—437.

Jahrhundert unter den Basler Handwerkern gestiegen sein muß, geht aus einer Erzählung hervor, welche uns Johann von Winterthur aufbewahrt hat. Als König Rudolf einst nach Basel kam, kehrte er bei einem Gerber ein, den er auf der Gasse bei schmutziger Arbeit getroffen hatte. Sogleich ließ dieser durch seine Frau ein prächtiges Gastmal zurüsten und in den kostbarsten Geschirren eine Menge von Speisen und Getränken auftragen. In reichem Schmuck nahm dann die Frau mit am Tische Platz. Da fragte der König verwundert: „warum schleppt ihr bei euerm Ueberfluß euch länger mit lästiger Arbeit?“ Darum, sagte der Gerber, weil Arbeit die Quelle des Reichthums ist.[1] —

Ueber die älteste Rathsverfassung der Stadt fehlen uns die Nachrichten; doch läßt sich Einzelnes aus den Urkunden bestimmen, in denen Dienstmannen und Bürger als Zeugen auftreten. Vielleicht dürfen wir schon die sechs Ritter und die sechs Bürger, welche in Urkunden von 1245 und 1258 genannt werden, für die Rathsherrn halten; gewiß ist es erst, daß die sieben Ritter und die acht Bürger, welche wir als Zeugen einer Urkunde von 1263 finden, die Rathsherrn dieses Jahres waren, da sie sich selbst ausdrücklich Konsuln nennen. Von diesen stehn drei Dienstmannen und zwei Patricier auch schon in dem Verzeichniß von 1258; ein vierter Dienstmann, Heinrich Steinlin, welcher in den Jahren 1253 und 1258 Bürgermeister war, steht 1263 unter den Rathsherrn: dafür kommt im Eingang der Urkunde Werner von Straßburg als Bürgermeister vor. Im Jahr 1262 finden wir wieder einen andern Bürgermeister, Rudolph Reich.[2] Rechnen wir den dienstmännischen Bürgermeister zu den sieben ritterlichen Rathsherrn, so wären also auch im Jahr 1263 beide Stände gleich stark im Rath vertreten gewesen. Die Anzahl der Rathsmitglieder selbst war nach unsern Urkunden zu schließen um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Zunehmen begriffen. Ursprünglich hat dieselbe wohl wie in Straßburg und Speier zwölf betragen: zu Ende des

[1] Joh. Vitodur. bei Eccard corp. hist. 1, 1751.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 325. 334. 337. 363. 384. 385.

Jahrhunderts hatte sie sich auf sechzehn fixirt. Ueber die Besetzung des Raths bis zum Jahr 1260 haben wir nur Vermuthungen. Wahrscheinlich fand ein jährlicher Wechsel Statt, doch gieng die Ernennung vom Bischof aus. Eine Spur dieses Ernennungsrechts ist lange Zeit geblieben: als später der neue Rath nicht mehr vom Bischof gewählt wurde, mußte der Bischof doch die Namen der Neugewählten verkünden lassen. Ob und wie lange einst zu Basel Lebenslänglichkeit und Kooption der Rathsherrn üblich war, wissen wir nicht. Nach der Handfeste war die Rathsbesetzung sehr eigenthümlich und von allen andern Städten abweichend. Der abgehende Rath wählte zwar wie in Straßburg jährlich den neuen, allein nicht direkt, sondern durch Vermittlung besonderer Wähler oder Kieser. Er ernannte nämlich zwei Ritter und vier Bürger, worauf die sechs zwei Domherrn hinzu nahmen: die so gewählten acht Kieser leisteten dem Rath einen Wahleid und erkoren dann den neuen Rath und Bürgermeister, den Bürgermeister und sieben Rathsherrn aus dem Ritterstand, die übrigen acht Rathsherrn aus dem Stand der Patricier.[1] Da die Kieser zur Hälfte dem Stand der Domherrn und Dienstmannen und zur Hälfte dem Stand der Bürger angehörten, so waren bei der Kur die Interessen des Bischofs wie der Stadt gleichmäßig vertreten. Die Wahl selbst lag aber in den Händen der Stadt, und der Bischof konnte unmittelbar keinen Einfluß geltend machen. Es scheint, daß die Einrichtung von Bischof Heinrich von Neuenburg herrührt und in das Jahr 1260 gesetzt werden muß. Gegen einen frühern Ursprung streitet ihre Künstlichkeit; doch fällt der Ursprung jedenfalls noch in das 13. Jahrhundert, weil die erste Fassung der Handfeste eine Zeit voraussetzt, in welcher die Handwerker noch keinen Antheil am Rath hatten.

Neben den Bürgermeister trat zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Oberstzunftmeister. Wie Basel auf der einen Seite einen zahlreichen und angesehnen Ritterstand hatte, war auf der andern auch der Stand der Handwerker zahlreich und ansehnlich: beides

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 367—377.

möchte die Folge sein von der vollständigen Unterwerfung aller Einwohner unter das bischöfliche Dienst- oder Hofrecht. Schon früh kam es zu einer ausgebildeten Verfassung der Zünfte. Während ursprünglich der Bischof jeder Zunft einen Ministerialen zum Vorsteher setzte, haben im 13. Jahrhundert wo nicht alle doch die meisten Zünfte das Recht erlangt, aus ihrer Mitte sich den Vorsteher frei zu wählen. Der im Jahr 1248 errichteten Metzgerzunft gab Bischof Lutold einen Meister aus ihrer Mitte, daneben aber noch einen Dienstmann zum Obervorsteher: ad haec omnia unum ex ministerialibus ecclesiae nostrae concedemus annuatim, ut omnia prout praescripta sunt per ipsum justo moderamine statuantur et si necesse fuerit corrigantur.[1] Als bald darauf auch die übrigen Zünfte Meister aus ihrer Mitte erhielten, wurden sie ebenfalls diesem dienstmännischen Obervorsteher untergeordnet. Das ist der sogenannte Oberstzunftmeister, der vom Bischof jährlich ernannt wurde, um eine Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Zünfte zu üben. Da das Amt des Bürgermeisters ausschließlich in den Händen der Dienstmannen blieb, scheint Bischof Heinrich von Neuenburg das des Zunftmeisters mit Patriciern besetzt zu haben; seit dem Jahr 1271 finden wir nur bürgerliche Zunftmeister. In den Rath kam der Zunftmeister erst, als auch die Zünfte in den Rath eindrangen; seitdem wurde er der zweite Vorsteher desselben. Dagegen erlangte er als Vorsteher und Vertreter aller Zünfte gleichwohl ein bedeutendes Ansehn und einen großen Einfluß in der Stadt. Schon in den Anfangsworten einer Urkunde von 1271 wird er als Obrigkeit der Stadt besonders erwähnt: wir Hug der Mönch, der Vogt, Peter der Schaler, der Schultheiß, Konrad der Mönch, der Bürgermeister, die Gotteshausdienstmannen, der Rath, der Zunftmeister und gemeinlich das Gedigen von Basel. Aehnlich in zwei Urkunden von 1305 und 1318: magister civium, consules, magister artificum et magistri artium; magister civium, consules, generalis magister societatum, singuli magistri societatum. Im

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 320.

14. Jahrhundert wurde er supremus magister artificum, im 15. supremus magister zunftarum genannt.[1]

Um den Streitigkeiten der Papageien und Sternträger ein Ende zu machen, bestimmte Bischof Peter Reich, daß Bürgermeister und Zunftmeister abwechselnd, die Rathsherrn aber zu gleichen Theilen aus beiden Parteien genommen werden sollten: quod cum uno anno Basileae Psittacus magister esset civium, eodem anno Stellifer esset zunftarum magister et anno sequenti e converso; et quod tot milites et tot probi cives in consilium de una parte sicut de reliqua sumerentur.[2] Daher hatten seitdem nicht allein die Ritter und Patricier, sondern unter den Ständen auch die zwei Parteien einen gleichen Antheil am Stadtregiment. In dieser künstlichen und zusammengesetzten Form hat sich indeß die Rathsverfassung nicht lange erhalten. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts traten Mitglieder der Zünfte in den Rath; die Zahl der dienstmännischen Rathsherrn wurde vermindert. Der alte Parteiunterschied der Sternträger und Papageien verlor seine Bedeutung, und es blieb nur ein Gegensatz zwischen Altbürgern und Handwerkern.

Das Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Bischof entsprach zu Ende des 13. Jahrhunderts dem der übrigen Städte. Doch war das Verhältniß zum Kaiser kein so unmittelbares wie das der Städte Worms, Speier und Straßburg. Denn der Kaiser hatte zu Basel nur ein Recht an der Vogtei, oder vielmehr an der mit der Vogtei verbundenen hohen Gerichtsbarkeit. Darum leistete die Stadt auch nur von der Vogtei wegen dem Kaiser einen Eid, und es schworen nicht alle Bürger, sondern nur die Rathsherrn. Der Eid, welchen der Rath Karl IV. schwor, lautete: „wir schwören unserm Herrn, König Karl dem römischen König, der hie gegenwärtig ist, und seinem Vogt an seiner Statt, sein Recht zu sprechen, wenn wir darum gefragt werden, so fern wir uns darauf verstehn, das uns Gott helfe und alle Heiligen.“ Die andern Städte, welche zum Theil schon im 12. Jahrhundert

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 405. 406. 2, 26. 109.

[2] Alb. Arg. bei Urstisius Germ. histor. 2, 113.

ihre volle Reichsunmittelbarkeit wieder erlangten, leisteten einen förmlichen Huldigungseid, und es schwor nicht allein der Rath, sondern die gesammte Bürgerschaft. Bischof und Stadt standen zu einander in einem gegenseitigen Fidelitäts- und Schutzverhältniß, welches zuerst durch die Handfeste im Jahr 1260 bestimmt ausgesprochen wurde. „Auch haben wir unsern lieben Burgern von Basel gelobt zu rathen und zu helfen wider Jedermann, der sie beschweren wollte, und sie haben uns geschworen zu rathen und zu helfen wider Jedermann und dem Gotteshaus sein Recht zu behalten ohne alle Gefährde." Jeder neugewählte Bischof leistete der Stadt, nachdem ihm die Handfeste vorgelesen worden, folgenden Eid: „was die Briefe, so gelesen sind, von uns weisen und sagen, das wollen wir halten und vollführen getreulich und ohne alle Gefährde und darwider nicht thun, das schwören wir, als uns Gott also helfe und alle Heiligen." Der Rath schwor dem Bischof zwar auch einen Eid, aber nicht ihm allein, sondern der ganzen Stadt: „wir schwören unserm Herrn Bischof, der hie gegenwärtig ist, unsern Herrn den Domherrn, den Gotteshausdienstmannen, den Bürgern gemeinlich arm und reich zu rathen und zu helfen nach bestem Wissen und Vermögen, Jeglichem zu seinem Recht, das uns Gott helfe und alle Heiligen." Der Bischof erscheint, wie die Domherrn und Ministerialen, nur als besonders ausgezeichnetes Mitglied der städtischen Genossenschaft, nicht aber als deren Obrigkeit. Die Obrigkeit war der Rath, und ihm mußten die Bürger einen Eid leisten. Sie schworen „dem Bürgermeister und dem Rath gehorsam zu sein bis S. Margarethentag und von da an über ein Jahr und die Einung (Stadtfrieden) und die Verbündnisse stete zu halten."[1] Bischof und Rath schworen also dem Kaiser und der Stadt, die Bürger aber nur dem Rath.

---

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 382. 383. 495. 496. Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 24—25.

## Speier.

Den ersten Ursprung der Speierer Stadtfreiheit haben wir oben schon im Zusammenhang mit der Geschichte von Worms kennen gelernt. Wir haben gesehn, wie die Anfänge eines Raths in die Zeiten Heinrichs IV. und V. fielen, und wie der Rath unter König Philipp von Schwaben bereits ein republikanisches Regiment führte. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint die Verfassung von Speier ziemlich dieselben Fortschritte gemacht zu haben wie die von Worms. Seit dem Jahr 1209 sind nicht mehr die Dienstmannen, sondern die Bürger im Besitz des Schultheißenamts; 1209 und 1213 ein Konrad, 1217 und 1226 ein Elwin Schwarz und 1223 ein Dippold. Wir sehen zugleich, daß das Amt nicht mehr auf Lebenszeit verliehen wurde; wahrscheinlich fand ein jährlicher Wechsel Statt. Der Rath wählte, und der Bischof bestätigte: in einer bischöflichen Urkunde von 1230 kommt der Schultheiß als „officialis noster" vor. Auch mit dem Amt des Vogtes muß eine Veränderung vorgegangen sein. Ein Anselmus advocatus steht in den Jahren 1213 und 1220 unter den Dienstmannen, daneben erscheint 1218 ein Godefridus advocatus unter den Bürgern. Später wird der Vogt immer erst nach dem Schultheißen genannt, er war also wie in Straßburg zu einem Unterrichter des Schultheißen herabgesunken. Offenbar ist die Veränderung Folge von dem Erwerb der Stadtfriedensgerichtsbarkeit durch den Rath. Im Jahr 1265 sitzen Schultheiß, Vogt, Rathsherrn und andere Bürger zu Gericht über einige Aufrührer: judices nostri Elbewinus Niger scultetus et Marquardus dictus Lambesbuch advocatus judicio praesidentes consulibus et aliis nostris civibus in publico consistorio sententias proferentibus. Daß seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts städtische Zollverwalter vorkommen, ist oben schon erwähnt: im Jahr 1208 ein Hartungus telonearius, 1217 ein Dietmarus telonearius, 1222 Heinricus telonearius und 1223

Heinricus filius telonearii. Im Jahr 1218 steht sogar der Münzmeister unter den Bürgern.[1]

Auffallend ist es, daß der Münzmeister dem Stand der Bürger angehörte. Allein die Speierer Hausgenossen haben frühzeitig bürgerliche Geschlechter in ihre Gesellschaft aufgenommen, und im Lauf des 13. Jahrhunderts erfolgte eine förmliche Verschmelzung der Hausgenossen und Bürger. Die reichsten und angesehnsten Bürger waren Münzer, weßhalb sich die übrigen Geschlechter an sie anschlossen: um die Mitte des 13. Jahrhunderts mögen beide zu einer einzigen Altbürgergilde zusammengetreten sein. Schwerlich ist eine solche Verbindung der herrschenden Geschlechter schon vor dieser Zeit zu Stand gekommen; sie möchte mit der Gründung der sogenannten Trinkstuben in andern Städten gleichzeitig fallen und ebensowohl Folge sein von der durch die Bischöfe versuchten Unterdrückung der Stadt wie von dem Verlangen der niedern Stände nach einem Antheil am Regiment. Vor dem 13. Jahrhundert haben wir aus keiner Stadt Kunde von einer zunftmäßigen Abschließung der Altbürger, dieselben strebten vielmehr eher danach, ihre Zahl zu vermehren als zu beschränken. Etwas Anderes sind die Schutzgilden freier Gemeinden, welche einst zur Erhaltung der ächten Volksfreiheit errichtet worden waren. Der Name „Hausgenossen" veränderte nun in Speier zum dritten Mal seine Bedeutung: zuerst hatte er die bischöfliche Familia bezeichnet, dann gieng er auf die Münzer über, jetzt wurde er allen Geschlechtern zu Theil. Und da die Münzer nicht aufhörten, eine besondere Korporation innerhalb der Stadt zu bilden, so nannte man seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gerade diejenigen Geschlechter vorzugsweise Hausgenossen, welche nicht Münzer waren. So ist es zu erklären, wie in Speier Münzer und Hausgenossen unterschieden werden konnten: sie verhielten sich ungefähr ebenso zu einander, wie in Köln die Mitglieder der Wechslergilde und der Richerzechheit. Aus einem Vertrag vom Jahr 1289 lernen wir nicht allein die Stellung der

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 145, 146, 158, 160, 166, 170, 171, 179, 307. Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 13—15.

Münzer zu den Hausgenossen, sondern auch die der Altbürgergilde zu der Stadt näher kennen. Rath und Geschlechter (judices, consules et universi cives cum concivibus monetariis et illis, qui dicuntur husgenoszen) vereinigten sich in dem genannten Jahr über den Gebrauch eines gemeinschaftlichen Münz- und Rathhauses, welches zugleich zu einem Gesellschaftshaus dienen sollte. Zur Erbauung desselben hatten Münzer und Hausgenossen aus ihren Privatmitteln hundert Pfund Heller beigesteuert. Alles Uebrige hatte der Rath aus den Einkünften der Stadt zugeschossen; ohne Zweifel war auch der Grund und Boden öffentlich (Almende). Der Rath sollte das erste Anrecht auf den Gebrauch des Hauses haben: wann und so oft er will, darf er dort seine Versammlungen halten (quandocunque et quotiescunque consules Spirenses super ipsam domum ire volunt ad consilium in stupa vel ante stupam, id facere possunt et debent sine omni contradictione et prohibitione ipsorum monetarium et husgenoszen); ist der Rath nicht versammelt, so können die Geschlechter nach Belieben das Haus zu ihren Zwecken benutzen (nobis vero absentibus ipsi monetarii et husgenoszen eadem domo uti pro communi utilitate possunt prount volunt). Dagegen sollte der Grund und Boden des Hauses und das Haus selbst im Privateigenthum der Geschlechter stehn (ipsa domus monetae et fundus ipsius monetae est et esse debet perpetuo dictorum monetariorum et husgenoszen).[1] Münzer und Hausgenossen bildeten also zusammen die Altbürgergilde, die im Alleinbesitz des Stadtregiments war und daher das Münz- und Rathhaus auch zu ihrem Privatgebrauch benutzte.

Zu einer Unterordnung der Richter unter den Rath ist es in Speier erst sehr spät und während des Geschlechterregiments eigentlich gar nicht gekommen. Schultheiß und Vogt erscheinen das ganze 13. Jahrhundert hindurch noch als die Vorsteher des Raths; regelmäßig lauten die Urkundenanfänge „judices, consules et universi cives" (1261, 1264, 1286).[2] Zwei Bürgermeister

---

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 384.

[2] Remling Speierer Urkdb. p. 288, 300, 380.

finden sich zuerst 1261, dann wieder 1286; sie werden auf ein Jahr vom Rath gewählt.[1] Eine Urkunde von 1291 beginnt mit den Worten: nos judices, magistri et consules nec non universi cives Spirenses.[2] In päpstlichen Urkunden von 1277 und 1279 wird schon die neue Formel „magistri, consules et universitas civium“ gebraucht,[3] doch bleibt in städtischen Urkunden die ältere üblich. Da Schultheiß und Vogt, obgleich sie vom Rath gewählt wurden, die Eigenschaft bischöflicher Beamten beibehielten, so blieben die Rechte des Bischofs wenigstens der Form nach gewahrt, und es haben daher solche Kämpfe, wie sie in andern Städten zwischen Bischof und Rath um die oberste Gewalt geführt wurden, in Speier nicht Statt gefunden. Thatsächlich hatte der Rath das Regiment. Unter dem Schein einer bischöflichen Oberhoheit verwaltete er alle städtischen Angelegenheiten vollkommen selbständig.

Daß er über die Almende frei verfügte, sahen wir aus dem Vertrag von 1289. Im Jahr 1248 schenkte er ein städtisches Grundstück an das Domkapitel, was von dem Kapitel mit den Worten bezeugt wurde „quod consiliarii Spirenses ad preces quorundam dominorum nostrorum aream attinentem reipublicae civitatis liberaliter indulserunt“.

Im Jahr 1261 ordneten Richter und Rath mit Zustimmung der Bürger die Verwaltung des Hospitals. Ein Gleiches wurde den Bürgern von Straßburg erst durch die Sühne von 1263 bewilligt.

Rath und Bürger übten ferner ein unbestrittenes Recht der Autonomie. Im Jahr 1264 bestimmten sie, daß wer gegen den Willen der Eltern in ein Kloster gehe oder eine Ehe abschließe, seiner Erbschaft verlustig werden solle.

Von König Philipp von Schwaben an hat jeder deutsche König der Stadt die Privilegien bestätigt. In zwei Urkunden von

---

[1] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 18.
[2] Lehmann Speierer Chronik S. 303.
[3] Remling Speierer Urkdb. p. 345, 356.

1260 bestätigte Papst Alexander IV. dieselben ebenfalls, darunter namentlich die Freiheit der Bürger von auswärtigen Gerichten.[1] —

Indessen hat es auch in Speier an Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Klerus nicht gefehlt. Besonders gab die Erhebung des Ungelts oft Anlaß zu Konflikten. Bischof Heinrich gestattete im Jahr 1260 mit Genehmigung des Kapitels die Erhebung für die nächsten fünf Jahre. Die Art und Weise der Erhebung war aber schon 1262 unter den fünf Streitpunkten, über welche er mit der Stadt vertragen wurde. Zwei Jahre darauf (1264) beschlossen die Stifter, innerhalb der nächsten zehn Jahre die Auflage überhaupt nicht zu gestatten, es sei denn, daß Rath und Bürger aus den städtischen Privilegien oder aus dem geschriebenen Recht eine Befugniß zur Erhebung der Auflage darthun könnten.[2] Heftiger entbrannte der Streit unter dem Nachfolger Bischof Heinrich's, Friedrich von Bolanden (1272—1302). Es kam so weit, daß im Jahr 1277 der Domdechant ermordet wurde, worauf der Klerus das Interdikt verkündete und aus der Stadt zog. Ein Vergleich stellte 1279 den Frieden wieder her.[3] Durch Vermittelung König Rudolf's ward der Bischof im nächsten Jahre bewogen, die Freiheiten der Stadt feierlich anzuerkennen und zu beschwören. Am Palmabend 1280 stellte er hierüber eine Urkunde aus, worin er erklärte, daß er sämmtliche Privilegien der Stadt wahren und bessern, die Bürger nach Kräften dabei helfen erhalten und mit dem Recht zufrieden sein wolle, was Rath und Bürger ihm auf ihren Eid sprechen würden (recognoscimus nos jurasse, quod nos omnia privilegia consulibus et civibus seu civitati Spirensi a sede apostolica sive a divis imperatoribus et regibus Romanis sive a nostris antecessoribus vel a nobis indulta conservare et meliorare debeamus, nec in aliquo molestare, et si ab aliquo alio in his molestati fuerint, tueri pro viribus debeamus, contenti etiam esse debeamus sententiis, quas iidem consules et cives Spirenses proferent nobis sub

---

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 237, 288, 300, 285.
[2] Remling Speierer Urkdb. p. 284, 291, 298.
[3] Würdtwein nova subsidia 1, 151.

sui debito juramenti).[1] Allein die Irrungen hörten damit nicht auf. Einige Zeit später entstanden zwischen dem Bischof und der Stadt neue Zerwürfnisse über angebliche Eingriffe des Raths in die geistliche Gerichtsbarkeit sowie über eigenmächtige Besetzung des Vogt- und Schultheißenamts. Ein Schiedsgericht erledigte im Jahr 1294 den Streit dahin, daß der Rath jährlich auf Dreikönigstag den neuen Schultheiß, Vogt, Münzmeister und Zollverwalter wählen, der Bischof aber dieselben bestätigen solle. Zugleich wurden die Bürger mit ihren Gütern von aller Bede, Steuer, Schatzung und sonstigen Lasten und Abgaben freigesprochen.[2] —

Der Rath bestand aus zwölf Mitgliedern, welche im 12. Jahrhundert theils aus dem Stand der Dienstmannen, theils aus dem der Bürger gewählt wurden. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestand er nur aus Bürgern, wie die seit dieser Zeit erhaltenen Rathsverzeichnisse ausweisen. Die Ministerialen, welche nicht zu den Münzern gehörten, hatten die Stadt verlassen und nahmen an dem städtischen Gemeinwesen keinen Theil mehr. An die Stelle des Unterschieds zwischen Ministerialen und Bürgern trat der zwischen Münzern und Hausgenossen. Die Anzahl der Rathsmitglieder ist mit einer kurzen Unterbrechung bis auf die Zunftunruhen unverändert geblieben. Die Art und Weise der Rathsbesetzung ist aber schon in den Zeiten des Geschlechterregiments Schwankungen unterworfen gewesen. Bis zum Jahr 1258 scheint der Rath sich selbst durch Kooption ergänzt zu haben: „so einer von den Rathsherrn mit Tod abgegangen, haben sie nach ihrem eignen Gefallen den Platz wieder besetzt."[3] Das ist die gewöhnliche ältere Art der Rathsbesetzung, die überall Statt fand, wo Lebenslänglichkeit der Rathsherrn hergebracht war. Innere Unruhen führten im Jahr 1258 einen Umsturz der Rathsverfassung herbei. Damit die Eintracht in der Stadt wiederhergestellt werden könnte, legte der Rath in dem genannten Jahre sein Amt in die Hände des Bischofs Hein-

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 363.

[2] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 17—18.

[3] Lehmann Speierer Chronik S. 269.

rich nieder und überließ demselben mit Zustimmung der Bürgerschaft die Errichtung eines neuen Raths: quod cum inter nos (consules et universi cives) discordia esset suborta, nos qui tunc consules fuimus constituti, ut in civitate Spirensi posset concordia facilius ordinari, jus nostrum, quantum ad consilium civitatis Spirensis quondam nostris humeris incumbebat, in manus episcopi libere resignantes ipsius commisimus ordinationi consentiente ad hoc universitate civitatis Spirensis faciendum et ordinandum, quidquid sibi expediens videretur. Geringe Differenzen können es nicht gewesen sein, die den Rath zu einem so außerordentlichen Schritte veranlaßten; vielleicht hatte gerade die Selbstergänzung und der damit getriebene Mißbrauch den im Rath nicht vertretenen Geschlechtern Grund zur Unzufriedenheit gegeben. Leichter als anderwärts mußte in Speier die aristokratische Verfassung zu einer Oligarchie ausarten, da die beschränkte Anzahl der Rathsherrn verbunden mit dem Recht der Kooption die minder mächtigen Geschlechter von allem Antheil am Regiment ausschloß. Auch waren die Befugnisse des Raths wohl noch nicht genau abgegränzt: vor dem Jahr 1265 stand es nicht einmal fest, daß Stimmenmehrheit den Ausschlag gebe.[1] Der Bischof wählte nun 1258 einen Rath von achtzehn Mitgliedern, die ebenfalls lebenslänglich im Amt bleiben, aber in Zukunft nicht durch Kooption sondern vom Bischof ergänzt werden sollten. Sie mußten den Eid schwören, die Rechte des Bischofs, der Kirche und der Stadt nach besten Kräften fördern zu wollen.[2] Obgleich die neue Rathsverfassung für alle Zeiten gelten sollte, hat sie doch kaum einige Jahre Bestand gehabt. Wohin hätte es auch bei den bald darauf beginnenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof führen müssen, wenn dieser die Rathsbesetzung in seiner Hand behalten hätte! Schon im Jahr 1265 war der Rath wieder auf die Zahl von eilf Mitgliedern herabgekommen: eine Ergänzung durch den Bischof hatte also nicht Statt gefunden, oder sie war vom

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 274.
[2] Remling Speierer Urkdb. p. 277.

Rath nicht anerkannt worden. Indeß dauerte die Parteiung unter den Geschlechtern fort. Im Jahr 1265 versuchten mehrere der ersten Bürger einen Aufruhr, um die Stadt in ihre Gewalt zu bringen; der Versuch mißlang und endete mit einer Verbannung der Aufrührer.[1] Kurze Zeit darauf gab es neue Unruhen, die diesmal von der Gegenpartei, den Anhängern des Bischofs, ausgegangen waren.[2] Als Resultat der Parteikämpfe, in welche wie immer die niedern Stände mit verwickelt wurden, erscheint zu Ende des 13. Jahrhunderts die Wahl des Raths durch die Gemeinde. Münzer, Hausgenossen, Zunftmeister und Zunftausschüsse besetzen gemeinschaftlich auf Dreikönigstag die erledigten Rathsstellen für den Fall, daß im Lauf des Jahres einer oder mehrere der zwölf Rathsherrn mit Tod abgegangen sind. Die Rathsherrn selbst dürfen nur aus den Geschlechtern gewählt werden; die eine Hälfte soll der Gesellschaft der Münzer, die andere Hälfte den übrigen Hausgenossen angehören.[3] Mit dieser durch Lehmann uns überlieferten Nachricht stimmen die Rathsverzeichnisse seit dem Jahr 1284 völlig überein. Wir finden jedes Jahr die gleiche Anzahl von zwölf Rathsherrn und sehen aus einer Zusammenstellung derselben, daß sie ihre Aemter lebenslänglich bekleiden.[4] Unrichtig ist es daher, wenn Fuchs behauptet, der Rath zu Speier habe zu Ende des 13. Jahrhunderts jährlich gewechselt.[5]

---

## Mainz.

In Mainz dauerte das 12. Jahrhundert hindurch noch die ältere Verfassung fort, wie wir dieselbe oben im ersten Buch geschildert haben: die Macht des Erzbischofs war im Steigen

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 307.
[2] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 17.
[3] Lehmann Speierer Chronik S. 269.
[4] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 19. 30. 31.
[5] Lehmann Speierer Chronik S. 272.

begriffen, während die der Burggrafen abnahm; allmälig gelangte der Erzbischof mit seinen Ministerialen zur vollständigen Herrschaft. Während eines Zeitraums von hundert Jahren (1135—1236) erhielt die Stadt kein einziges kaiserliches Privileg; und daran mochte nicht sowohl der Erzbischof wie der Wankelmuth und die Unbeständigkeit der Bürger selbst Schuld sein. Unter unsern Städten ist Mainz daher diejenige, in welcher die Stadtfreiheit am spätesten sich Bahn gebrochen hat: seit dem Erwachen der städtischen Selbständigkeit schwankt die Geschichte der Stadt fortwährend zwischen gewaltsamen Unterdrückungen und gewaltsamen Befreiungen. Auch die Zeit vom Jahr 1244 bis zum Jahr 1412 ist beinah ununterbrochen von Kämpfen zwischen dem Erzbischof und der Stadt durchtobt, bis die letztere endlich ihrem mächtigen Kirchenfürsten erliegt. Doch war es ihr so lange gelungen, ihre Freiheit und Unabhängigkeit in gleicher Weise wie die Städte Speier und Worms zu behaupten.

Einen Rath als bischöfliches Konsilium hat es gewiß schon zur Zeit der Ermordung Erzbischof Arnold's von Selhoven gegeben. Damals, als Worms von Kaiser Friedrich I. mit dem großen Freiheitsbrief beschenkt wurde, und Trier und Straßburg auf eigne Hand Stadtfriedenseinungen errichteten, wollten auch die Bürger von Mainz den Rath zu einer städtischen Obrigkeit machen. Als Urheber der Ermordung wird uns ein Bürger Namens Arnold genannt, der den meisten Einfluß in der Stadt gehabt habe und schon früher ein Anstifter von Unruhen und Empörungen gewesen sei: d. h. er war der Führer jener großen Bewegung, die das Regiment der Stadt in die Hände dienstmännischer und altfreier Geschlechter bringen wollte. Allein seitdem Friedrich zur Strafe für den Mord die Mauern geschleift und die Privilegien vernichtet hatte, war den Bürgern auf lange Zeit die Aussicht genommen, ihr Verlangen nach Selbstherrschaft zu befriedigen. Denn der Inhalt der Strafe bestand eben darin, daß Mainz alle Vorrechte einer Stadt verlieren sollte: Mauern, Gräben und Thürme wurden zerstört und die Privilegien, Freiheiten und Rechte der Stadt aufgehoben (civitas omnibus juribus

et libertatibus ac privilegiis perpetuo est privata; murus et fossatum et aliae turrium munitiones funditus eversa, ut civitas lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia nec unquam reaedificandi habeat facultatem).[1] Gerade so hatte der Kaiser das Jahr zuvor (1162) Mailand behandelt. Wie in Mailand wurde aber auch hier die Strafe nicht vollständig vollzogen. Daß die Mauern wenigstens theilweise stehn blieben, geht aus einer Urkunde vom Jahr 1189 hervor, in welcher die Lage einer Hofstatt mit den Worten bezeichnet wird „super Rheni ripa in superiori parte Moguntinae civitatis muro adjacens inter fossatum".[2] Nur waren sie nicht mehr in solchem Stande, daß sie der Stadt hätten Schutz verleihen können, und bei der Wiederherstellung im Jahr 1200 mußten sie von Neuem aufgebaut werden: bei dem Hoftage, welchen Friedrich im Jahr 1184 zu Mainz hielt, und der das Reich in seiner ganzen Pracht und Herrlichkeit zeigte, entbehrte die Stadt Mainz ihrer Zierde und ihres Schmucks. Auch sehen wir an der Fassung des Privilegs, welches Friedrich II. den Bürgern (cives Maguntini fideles nostri) im Jahr 1236 ertheilte, daß es mit der Kassation der Privilegien durch Friedrich I. Ernst gewesen war: die Exemtion von auswärtiger Gerichtsbarkeit wurde der Stadt nicht etwa bestätigt, sondern noch einmal neu verliehen.[3] Ein rechtskräftiges Herkommen, der Schild und die Wurzel städtischer Verfassung wie der Verfassung im Mittelalter überhaupt, hatte sich also in Mainz bis zu der Zeit gar nicht bilden können, in welcher die Bischöfe überall die Stadtfreiheit zu unterdrücken suchten. Der Rath war freilich wohl eine hergebrachte Einrichtung, er durfte indeß selbständige Rechte nur so weit geltend machen, als sie der Erzbischof zu gestatten für gut fand. Daher werden in städtischen Urkunden bis zum Jahr 1244 nie Rathsherrn, sondern allein die erzbischöflichen Richter erwähnt: Arnoldus camerarius, Herbordus, Ernestus, Fridericus Scado et Bertholdus Maguntini offi-

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 264. 265. 3, 216. 326.
[2] Gudenus cod. dipl. 1, 291.
[3] Oetter Sammlung verschiedener Nachrichten 1, 422 (1749).

ciati (1206); Arnoldus camerarius, Dietherus scultetus, Godescalcus et Wernherus officiati Maguntini (1214).[1] Erst nach dem Jahr 1244 tritt der Rath mit unter den Obrigkeiten der Stadt auf: camerarius, scultetus, judices, consilium et universi cives Moguntini.[2] Die Richter gehen aber noch im 14. Jahrhundert dem Rath vor; im Jahr 1348 vereinigen sich „Kämmerer, Schultheiß, Richter, Bürgermeister und Rath“ keinen neugewählten Erzbischof in die Stadt einreiten zu lassen, der nicht zuvor die Freiheiten und Rechte der Stadt bestätigt habe.[3] Vergleichen wir damit die Eingangsworte der Wormser Urkunden (ministeriales, consules, judices, scabini et universi cives), so werden wir uns von dem gewaltigen Unterschied überzeugen, der bis zum Jahre 1244 zwischen den Verfassungen beider Städte bestanden hat.

Endlich kam aber auch in Mainz, nächst Köln der reichsten und blühendsten Handelsstadt am Rhein, die Stadtfreiheit zum Durchbruch. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts scheinen neue Bewegungen Statt gefunden zu haben; Erzbischöfe wie die beiden Siegfried von Eppstein zauderten nicht, muthig den Kampf mit der Stadt aufzunehmen. Siegfried III. (1230—1249) belagerte dieselbe sogar 1244 und zwang sie noch einmal zu völliger Unterwerfung. Allein noch in demselben Jahr wurde er dennoch zur Anerkennung des Stadtfreiheit gezwungen. Die Bürger nahmen ihn unvermuthet in der Stadt gefangen und ertrotzten eine Reihe von Rechten, die seine alte Herrschaft vollständig aufhoben.[4] Vielleicht fürchtete er das Schicksal Erzbischof Arnolds; wahrscheinlicher ist es, daß er durch seine Nachgiebigkeit den Beistand der Bürger gegen die Partei des Kaisers gewinnen wollte, welche seit einem Jahre auch in Deutschland mit den Waffen bekämpft wurde.[5]

[1] Originale in Darmstadt.

[2] Böhmer codex Moenofrankofurtanus p. 101.

[3] Senckenberg selecta juris 2, 132.

[4] Joannis rerum Moguntinarum 1, 18. 601.

[5] Ne cives Moguntinenses ab ecclesia, archiepiscopo et clero in tantis turbationibus deficerent ac in refusionem bene gestorum dedit eisdem privilegia. Mainzer Chronik aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu Darmstadt.

Am 13. November 1244 stellte er zu Mainz den großen Freiheitsbrief aus, der von nun der Stadt zu einer festen Grundlage ihrer Unabhängigkeit diente.[1] Folgendes sind die Rechte, welche Siegfried einräumte.

1. Er bewilligt der Stadt, vier und zwanzig Bürger zu Rathsherrn zu wählen, welche lebenslänglich im Amt bleiben und von den Bürgern selbst ergänzt werden (annuemus et permittimus, quod ipsi cives viginti quatuor eligent ad consilium civitatis, sic quod uno decedente alter in locum suum succedens protinus eligatur).

2. Das Ungelt, welches dermalen in der Stadt erhoben wird, dürfen die Bürger so lange forterheben, als sie es für erforderlich halten (pecuniam, quae vulgariter ungelt dicitur, quam in civitate nunc habent, stare permittimus, quamdiu expediens fuerit civitati).

3. Der Rath ernennt nach Belieben weltliche Pfleger zur Verwaltung des Hospitals und präsentirt für die Seelsorge darin dem Erzbischof einen Geistlichen, der wenn er sich etwas zu Schulden kommen läßt, auf Verlangen des Raths abgesetzt werden soll.

4. Der Erzbischof gelobt, den Juden sein Versprechen unverbrüchlich zu halten. — Er will also das Judenschutzrecht der Stadt anerkennen und eine Besteuerung durch dieselbe zulassen. Noch im Anfang des Jahrhunderts waren die Judensteuern zu Mainz kaiserlich gewesen; erst im Jahr 1212 hatte Otto IV. den Erzbischof damit beliehen.[2]

5. Die Bürger sind frei von allen Abgaben und Kriegsdiensten für den Erzbischof; auch sollen ihre Güter, soweit die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs reicht, nur den althergebrachten und rechtmäßigen Zins zahlen.

6. Der Erzbischof befreit die Bürger von allen erzbischöflichen Zöllen und verzichtet auf sein Recht, die Ueberzimmer in der Stadt zu brechen.

---

[1] Gudenus cod. diplom. 1, 580—582.
[2] Gudenus cod. diplom. 1, 419.

7. Er verspricht, nie mit einem größern Gefolge einzureiten, als er und die Stadt es für nöthig halten; die Feste Kastel niederzureißen, sobald er sie in seine Gewalt bekommt; weder innerhalb der Stadt noch eine Meile im Umkreis einen burglichen Bau aufzuführen; und wenn die Stadt von Feinden belagert wird, nach Mainz zu kommen, um sich und die Seinigen zu vertheidigen.

8. Auch soll die Stadt, wenn zwischen dem Papst und Kaiser Friede geschlossen wird, von ihm mit eingeschlossen werden. Dafür will auch die Stadt ihn und die Seinigen „um keines Menschen willen“ verlassen.

Zugleich schwor Siegfried einen Eid, die bewilligten Rechte zu halten, und veranlaßte das Kapitel zu dem gleichen Eid. Außerdem mußte das Kapitel schwören, in Zukunft nie einen Erzbischof zu wählen, der nicht den Eid ebenfalls leisten und der Stadt darüber Brief und Siegel geben wolle. Und damit der Vertrag desto fester gehalten werde, sollten der Erzbischof, alle Mainzer Kapitel, die Erzbischöfe von Trier und Köln, der Bischof von Speier und sämmtliche Helfer des Erzbischofs den Vertrag in besondern Urkunden dem Papst bezeugen. Siegfried war so gewissenhaft, bis an sein Ende dem Eid treu zu bleiben. Die Stadt aber harrte standhaft bei der Kirche aus, unterstützte den Erzbischof in Allem, was er that, und half ihm zur Bekämpfung seiner Feinde. Sie scheute sich nicht, selbst mit den Bürgern von Worms, den treuen Anhängern des hohenstaufischen Kaiserhauses, eine Fehde zu beginnen. Zehn Jahre später, als die Verhältnisse andere geworden waren, stand sie mit den Bürgern von Worms an der Spitze des großen rheinischen Städtebundes und hielt den Frieden und die Ordnung in halb Deutschland aufrecht. Da fiel es keinem Erzbischof ein, an ihrem Freiheitsbrief zu rütteln; zu Ende des 13. Jahrhunderts hatte sie dieselbe Stellung zu Kaiser und Bischof errungen, wie die Städte Worms oder Speier.

Die Rathsverfassung blieb bis auf die Zunftunruhen unverändert. Kämmerer, Schultheiß und Richter wurden zwar nicht aus dem Rath verdrängt, doch kamen schon in der nächsten Zeit zwei Bürgermeister auf, die der Rath aus seiner Mitte jährlich

neu wählte. Von wem die Rathsbesetzung ausgieng, erfahren wir aus dem Freiheitsbrief nicht; die Ausdrücke lassen aber darauf schließen, daß der Rath sich selbst ergänzte. Das scheint um so weniger zweifelhaft, als die beträchtliche Anzahl der Rathsmitglieder den meisten Geschlechtern Vertretung im Rath gewährte, und in den beiden Nachbarstädten Worms und Speier bis in das 13. Jahrhundert gleichfalls Kooption bestand.

## Regensburg.

Wir kommen nun zu den zwei Städten, in denen man die Fortdauer der römischen Stadtverfassung am entschiedensten nachweisen zu können glaubte: Regensburg und Köln. Beide Städte verdanken ihre frühe Blüthe dem ersten Aufschwung des deutschen Handels und der glücklichen Lage an den zwei größten deutschen Strömen. Ihr Emporkommen hängt also auf das Innigste mit der nationalen Entwickelung zusammen. Wenden wir uns zuerst nach Regensburg, um dann mit Köln, der größten deutschen Stadt im Mittelalter, zu schließen. —

Es ist gut, daß wir die Mährchen, welche uns Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg aufgetischt hat, nicht mehr für wahr zu halten brauchen. Wir würden sonst mit Eichhorn[1] Spuren von dem Dasein des Regensburger Raths schon im 9. Jahrhundert finden müssen. Nur schade, daß wir aus dieser Zeit wohl von cives Ratisponenses aber nicht von consules Ratisponenses etwas hören. Weil später zuweilen cives für consules steht, glaubte Gemeiner das Wort cives auch in den ältesten Zeiten für consules nehmen zu dürfen. Der untrüglichste Beweis war aber der, daß einmal die Redensart „plebs urbis et senatus" vorkommt! Mir ist es schwer geworden, in Regensburg Spuren von dem Dasein eines Raths zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu entdecken: gerade da, wo also die Fortdauer römischer Einrich-

[1] Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. 2, 169.

tungen am leichtesten möglich gewesen wäre, beginnen die Spuren von dem Dasein der neuen städtischen Obrigkeit am allerspätesten. Doch geht Hegel[1] zu weit, wenn er aus dem Vertrag des Bischofs mit dem Herzog von Baiern vom Jahr 1205 auf die Nichtexistenz des Raths schließen will. Denn daß nach diesem Vertrag alle Anordnungen über das Feilbieten auf dem Markt und über die verschiedenen Innungen von dem Bischof und dem Herzog ausgehn (de indicendo foro rerum venalium qualiumcunque et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus), hindert nicht, daneben eine Mitaufsicht des Rathes anzunehmen; und selbst wenn eine solche nicht Statt gefunden hätte, würde ein Rath auch ohne diese Befugniß gedacht werden können.

Eine Eigenthümlichkeit der Regensburger Stadtverfassung besteht nun darin, daß die Hoheitsrechte nicht wie an andern Orten dem Bischof allein zukommen, sondern zwischen ihm und dem Herzog von Baiern getheilt sind. Ein ähnliches Verhältniß finden wir noch im 12. Jahrhundert in allen bischöflichen Städten, indem der Vogt-Burggraf seine Rechte auf eine ganz selbständige Weise ausübt; allein schon in der nächstfolgenden Zeit tritt der Unterschied hervor: während in den andern Städten die unabhängigen Dynasten vom Bischof entfernt wurden, blieb dies in Regensburg unmöglich, weil die dortige Burggrafschaft ein Reichslehn war. Als das alte burggräfliche Geschlecht im Jahr 1185 ausstarb, kam das Lehn durch Erbgang, wie es scheint nach einem kurzen Besitz der Grafen von Bogen, in die Hände der alten Pfalzgrafen von Wittelsbach, die nach dem Fall Heinrich's des Löwen auch das baierische Herzogthum erhalten hatten. Begreiflicher Weise führte diese Theilung der Hoheitsrechte zu vielen Streitigkeiten zwischen Bischof und Herzog: der Vertrag von 1205 mußte schon 1213 erneuert werden,[2] ohne daß der Zwiespalt damit ein Ende genommen hätte. Kam den Bürgern nun

[1] Geschichte der italienischen Städteverfassung 2, 437.

[2] Ried cod. dipl. Ratisb. 1, 289. Hund metrop. Salisb. (edit. Ratisb.) 1, 157.

auch die Uneinigkeit der beiden Gewalthaber zu Statten, so blieb ihnen doch der allmälige Ausschluß des Herzogs von dem Regiment der Stadt allein überlassen, und die herzoglichen Rechte mußten ebenso sehr die Entwickelung der städtischen Freiheit wie den Uebergang der Stadt in die Zahl der Reichsstädte erschweren.

Der erste uns bekannte königliche Freiheitsbrief ist im Jahr 1207 von Philipp von Schwaben ertheilt [1]: er bildet die Grundlage eines zweiten, welchen Friedrich II. im Jahr 1230 verliehen hat.[2] Fünf Artikel der Philipp'schen Urkunde finden wir darin fast wörtlich wiederholt. Doch ist auch die Urkunde Philipp's nicht die erste, welche Regensburg von einem deutschen König erhalten hat, indem dieselbe schon die Privilegien bestätigt, wie sie Friedrich I. und Heinrich VI. verliehen haben: omnia jura et bonas consuetudines vel a patre vel a fratre nostro ipsis concessas confirmamus. Die Privilegien sind nicht mehr vorhanden, doch ist mit gutem Grund zu schließen, daß der ausschließliche Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern wie in Straßburg, Speier und Mainz das älteste Vorrecht der Stadt ausmachte. Derselbe wird zwar nicht in der Urkunde Philipp's, dafür aber in der Friedrich's ausdrücklich als altes Recht der Stadt erwähnt (quod cives Ratisbonenses non cogantur venire ad aliquod judicium extra civitatem, cum hoc sit de antiquo jure ipsorum). Von den Bestimmungen der Philipp'schen Urkunde verdienen einige besonders hervorgehoben zu werden. Zuerst gewährte er den Bürgern das Recht, daß sie nur um Schulden ihrer Mitbürger, nicht aber um Schulden des Bischofs, des Herzogs oder Anderer gepfändet werden sollen. Wir haben uns hierbei an die im Mittelalter allgemein verbreitete Sitte zu erinnern, wonach man Landsleute für die Schulden ihrer Genossen und des Landesherrn haften ließ, wenn der fremde Gläubiger solche an seinem Wohnort antraf. Bemerkenswerth ist die Dfinition, wer für einen Mitbürger der Stadt gelten soll: homines, qui communi jure eorum reguntur cum eisque consuetudines

---

[1] Gemeiner über den Ursprung von Regensburg S. 68.

[2] Hund metrop. Salisb. 1, 159.

suas in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis, observant. Weiter erhalten die Bürger das Recht, wegen aller in ihrem Hause begangenen Verbrechen, welche die Zerstörung des Hauses zur Folge haben, sich eidlich reinigen zu dürfen, und zwar außer der Zeit eines errichteten Friedens allein (si nulla tunc forma pacis statuta fuerit), innerhalb derselben mit zwei Eideshelfern aus der Zahl der Genannten (si aliqua pacis forma statuta fuerit tertia manu denominatorum). Sodann sollen alle Einwohner, welche Handel treiben, seien es Geistliche, Weltliche oder Juden, gleichwie die übrigen Bürger zu den Abgaben beitragen: quicunque sive clericus sive laicus seu etiam judaeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne onus collectarum portabit. Und endlich wird den Bürgern die Erlaubniß zur Wahl eines Hansegrafen gegeben, der auf auswärtigen Märkten die Rechte und Gewohnheiten der Bürger handhaben, innerhalb der Stadt aber nur nach der Stadt Herkommen und mit Einwilligung der Bürger etwas anordnen soll: facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum, qui vulgariter hanisgrave dicitur, ut illo de officio suo jura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat, et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit, id nonnisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat.

Der Hansegraf ist nichts weiter als der Gildemeister der Regensburger Kaufmannschaft (Hanse), dessen Gerichtsbarkeit auf auswärtigen Märkten sowie in allen Innungssachen vom König bestätigt wird. Zu Ende des 12. Jahrhunderts wurden große Märkte zu Ens in Oestreich gehalten: die Regensburger Kaufleute kamen jedesmal mit ihrem Hansegrafen, der in so großem Ansehn stand, daß auch fremde Kaufleute oft auf sein Urtheil zu komprommittiren pflegten.[1] Früh hatten hier die Regensburger Kauf-

[1] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 281.

leute Handelsbegünstigungen erworben,[1] ja sie scheinen alle Märkte in den Donauländern beherrscht zu haben. Wenn nun auch alle angesehnern Bürger von Regensburg zu der Gilde der Kaufleute (Großhändler) gehören mochten, so hatte doch der Hansegraf, den sie aus ihrer Mitte zum Vorsteher der Gilde wählten, in der Stadt selbst keine obrigkeitliche Bedeutung. Das zeigen die Worte der Urkunde, welche ihm eine eigentliche Gewalt in der Stadt absprechen. Noch bestimmter redet der Freiheitsbrief von 1230: cives potestatem habebunt eligendi hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum. Zur Geschichte der Stadtfreiheit steht daher der Hansegraf in keiner weiteren Beziehung.

Außerdem scheint aber die Urkunde nichts von einer städtischen Verfassung in Regensburg zu erwähnen. Nur die beiden Artikel, wo von den Abgaben gesprochen wird, deuten darauf, daß schon ein städtischer Haushalt bestanden haben muß. Abgaben (generales collectae) wurden zwar auch von dem Bischof und Herzog erhoben, und es sind deßhalb unter Kollekten nicht nothwendig städtische Abgaben zu verstehn. Allein die Worte „in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis" können nicht anders als von einer Verwendung in den Nutzen der Stadt verstanden werden. Wo aber ein städtischer Haushalt ist, da muß auch eine Behörde sein, welche ihn verwaltet: unbedenklich würde also schon hiernach aus dem Privileg vom Jahr 1207 auf die Existenz eines Rathes zu schließen sein. Schlüsse zu ziehn ist aber nicht Jedermanns Sache; hat doch sogar Hegel[2] geläugnet, daß in unserm Privileg von einem Stadtrath die Rede sei. Betrachten wir dasselbe genauer, so finden wir freilich keinen Stadtrath, dafür aber ein anderes Institut, welches auf die Geschichte der Stadtverfassung ein viel helleres Licht wirft, als es eine bloße Erwähnung des Raths thun könnte.

[1] Urkunden von 1190. 1192. 1201 bei Scheid orig. Guelf. III praef. p. 30 und Ried. cod. dipl. 1, 283.

[2] Geschichte der ital. Städteverf. 2, 427. 438.

Alles kommt darauf an, wie die Bestimmung zu verstehn sei, daß während eines geschworenen Friedens zwei Eideshelfer aus der Zahl der Genannten nöthig sind, um sich von einem Verbrechen zu reinigen, außer dieser der Zeit der Angeklagte dagegen keine Eideshelfer nöthig hat. Was für ein Friede ist gemeint? Wer hat ihn errichtet? Und von wem wird er gehandhabt? — Es ist nichts Anderes als ein von der Bürgerschaft errichteter Stadtfrieden, an dessen Spitze freigewählte („genannte") Richter stehn. Schwerlich lassen die Worte „si aliqua pacis forma statuta fuerit" und „si nulla tunc forma pacis statuta fuerit" eine andere Auslegung zu; jeder Zweifel verschwindet aber, wenn wir die betreffende Stelle aus dem Freiheitsbrief Friedrich's II. von 1230 mit der unsrigen vergleichen. Die Bestimmung selbst ist wie wir auf den ersten Blick sehn ganz dieselbe, doch sind die Ausdrücke, auf welche es hier ankommt, deutlicher: si pax eo tempore non esset in civitate jurata, sola manu se expurgabit; si vero cives pacem servare juraverunt, is qui reus putatur, tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo, qui dicuntur denominati. Wie in Worms 1156 ein Stadtfrieden von dem Kaiser verliehen wurde, so haben die Bürger von Regensburg durch eine conjuratio oder „Einung" den Stadtfrieden selber errichtet; der Vertrag wurde indeß allemal nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. In Basel führte noch in späterer Zeit der Stadtfrieden den Namen „Einung," ein Sprachgebrauch, der vielleicht auch aus der ersten vertragsmäßigen Errichtung eines besondern Stadtfriedens zu erklären ist. Umgekehrt nannte man in vielen französischen Städten die communia eine institutio pacis,[1] weil der wesentliche Inhalt der Kommune in der Aufrichtung eines Stadtfriedens bestand. Sachlich ist das Institut überall gleich: eine geschworene Einigung der Bürgerschaft (conjuratio, communio), um die Freiheiten der Stadt und einen besondern Stadtfrieden aufrecht zu erhalten; an der Spitze eine selbstgewählte Obrigkeit oder ein Rath, dessen Mitglie-

[1] Hegel Gesch. der ital. Städteverf. 2, 369.

der jedoch anfangs gewöhnlich nicht den Namen consules führten. In Frankreich hießen dieselben jurati, in Worms waren es die judices, in Regensburg sind es die denominati. Eine solche conjuratio war unter Friedrich I. auch in Trier versucht, aber unterdrückt worden: in Regensburg muß sie die königliche Genehmigung erhalten haben. Dies weist uns auf die Zeiten der ersten gewaltsamen Erhebung der Bürgerschaft zurück, und ich glaube, daß in Regensburg die Stadtfrieden bereits seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts errichtet worden sind. Denn daß 1207 König Philipp das Institut als etwas Bekanntes und Gewöhnliches erwähnt, setzt eine frühere Anerkennung, und diese wieder ein längeres Herkommen voraus, welches die Anerkennung vorbereitet hat. Auffallend bleibt dabei, daß das Institut noch kein regelmäßiges zu sein scheint, welches alle Jahre erneuert wird, und daß also in der Zwischenzeit, nachdem die Dauer des alten Stadtfriedens abgelaufen ist, gewisse Verbrechen nicht so streng geahndet werden konnten, oder dem Beklagten wenigstens die Reinigung erleichtert wurde. Es sind gerade solche, welche einen Bruch des Stadtfriedens enthalten und daher eine Zerstörung des Hauses nach sich ziehn (propter quod domus sua destrui deberet). Während der Dauer eines Stadtfriedens durfte sich der Verklagte von einem Friedbruch nur durch die Eideshülfe zweier Richter reinigen; konnte er dies nicht, so war der Kläger näher, den Beweis der Schuld zu führen.

Wir wissen nun auch, was unter dem judicium civitatis zu verstehn ist. Ein gewöhnliches Schöffengericht unter dem Vorsitz des burggräflichen Schultheißen kann es nicht sein, weil es in Regensburg kein Schöffenthum mehr gab; es ist also das niedergesetzte Stadtfriedensgericht, dessen Mitglieder die denominati sind. Die Zahl derselben vermögen wir nicht anzugeben; wahrscheinlich blieb sie in der ersten Zeit nicht immer gleich, sondern wurde bei den verschiedenen Stadtfriedenseinungen bald vermehrt bald vermindert. Das judicium civitatis kommt überhaupt nur an zwei Stellen des Freiheitsbriefes von 1230 vor: das eine Mal, wo es den Bürgern verboten wird, ohne Erlaubniß des Gerichts

(sine judicio civitatis) in ein fremdes Haus einzudringen oder Sachen darin in Beschlag zu nehmen; das andere Mal, wo es den Bürgern untersagt wird, näher als zwölf Schuh an Mauer und Graben der Stadt heranzubauen, widrigen Falls das Gebäude auf Befehl des Gerichts (per judicium civitatis) niedergerissen werden soll. Wir sehen, daß das Gericht schon eine Gerichtsbarkeit erworben hat, welche die des Domvogtes und des Burggrafen bei Seite schob: das Oberaufsichtsrecht über die Festungswerke war ehedem ein Attribut der Burggrafschaft. Halten wir die beiden Privilegien von 1207 und 1230 zusammen, so scheint die Selbständigkeit der Stadt in der Zwischenzeit bedeutend fortgeschritten zu sein: in dieser Zeit ist auch vermuthlich das judicium civitatis zu einem Rath umgebildet, und von den Genannten der Name consules angenommen worden. Bestimmte Zeugnisse können wir freilich nicht dafür anführen, allein es gibt doch der Anhaltspunkte genug, welche mit einiger Sicherheit darauf schließen lassen. Und das Privileg vom Jahr 1245, worin Friedrich II. der Stadt das Recht gewährt, einen unabhängigen Rath zu wählen, beweist wenigstens soviel, daß dieser älter sein muß als das Jahr 1230.

Das erste Zeichen für die Fortschritte der städtischen Selbständigkeit liegt in dem besondern Siegel der Stadt, welches im Jahr 1211 zuerst als sigillum civium Ratisbonensium erwähnt wird[1]: die Umbildung der Stadt zu einer eignen Korporation war also damals bereits vollendet. In einer Urkunde von 1236 kommt dann das Stadtsiegel ausdrücklich als sigillum universitatis civium vor.[2] Als Bischof Konrad IV. (1204—1227) im Jahr 1214 das Hospital in ein anderes Haus verlegte, trifft er diese Anordnung nicht für sich allein, sondern holt erst die Einwilligung der Bürger ein (communicato civium nostrorum assensu et beneplacito)[3]: er würde aber die Anordnung ohne Zweifel kraft eignen Rechts getroffen haben, wenn der Rath noch

[1] Ried cod. dipl. Ratisb. 1, 302.
[2] Ibid. p. 378. Auch 1238 ibid. p. 383.
[3] Ibid. 1, 306.

keine Regierungsrechte gehabt hätte. Ferner erklärt Friedrich II. in seiner Bestätigung aller hergebrachten Rechte des Bischofs vom Jahr 1219, daß die Stadt Regensburg bei dem Reich erhalten werden solle: omne jus, quod episcopus Ratisponensis quiscunque hactenus in civitate Ratisponensi ab imperio habere consuevit, et honestas consuetudines, quas cives ejusdem civitatis eventu qualicunque ad nostram potestatem retorserant, recognovimus et plene restituimus, volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam.[1] Die mitgetheilte Stelle zeigt, daß die Beziehungen der Stadt zum Reich schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts denen der übrigen Städte entsprochen haben. Regensburg scheint sogar stets in einer gewissen Reichsangehörigkeit geblieben zu sein; hier haben wir die urkundliche Zusage des Kaisers, daß die Stadt auch ferner in ihrem Verhältniß bleiben soll. Darauf folgt nun im Jahr 1230 der große Freiheitsbrief Friedrich's II., der keineswegs die darin enthaltenen Privilegien zuerst verleiht, sondern zum größten Theil nur neu bestätigt und zusammenfaßt. Darunter ist besonders eins hervorzuheben, welches den Bürgern eine Mitaufsicht über die Münze gestattet: dreimal im Jahr dürfen sie mit Wissen und Willen des Bischofs und Herzogs in Begleitung des bischöflichen und des herzoglichen Münzmeisters in der Münze die Pfennige prüfen; werden dieselben unrichtig befunden, so sollen Bischof und Herzog darüber urtheilen.[2] Wie in den andern Städten befand sich die Ausübung des Münzregals in den Händen einer erblichen Gilde, die aus dienstmännischen oder patricischen Geschlechtern gebildet wurde. Sie empfieng aber, da Bischof und Herzog die Münze gemeinschaftlich besaßen, von beiden zugleich ihre Lehen. Beide haben die hergebrachten Rechte der Gilde mehrfach bestä-

---

[1] Ried cod. dipl. p. 323.

[2] Tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerint, de voluntate episcopi et ducis monetam intrabunt cum magistris ab episcopo et duce ad monetae officium deputatis et denarios examinabunt, et si qua in eisdem inventa fuerit falsitas, praefati episcopus et dux judicabunt.

tigt, so im Jahr 1295 Pfalzgraf Otto in einer deutschen und Bischof Heinrich in einer lateinischen Urkunde.[1] Neben dem Aufsichtsrecht der beiden Münzinhaber hat indeß die Stadt frühe ebenfalls ein solches geltend gemacht, und dieses wird in unserm Privileg von Friedrich II. als rechtmäßig anerkannt.

Aus alle dem ergibt sich, daß die Stadt Regensburg um das Jahr 1230 auf derselben politischen Entwicklungsstufe angekommen war wie die rheinischen Städte. Die Verfassung der Stadt zeigt namentlich mit der von Worms eine große Aehnlichkeit, insofern hier wie dort die selbständige Handhabung des Stadtfriedens den Kern der neuen Bürgerfreiheit ausmacht. Daß auch in Regensburg eine unabhängige Geschlechteraristokratie das Regiment führte und bereits einen Druck auf die niedern Stände auszuüben begann, geht aus dem Verbot der Muntmannen hervor, welches Friedrich II. in seinen Freiheitsbrief aufnahm. Die Gewalthaber in der Stadt (potentes de civitate), welche solche Vasallen halten, sollen zehn Pfund zum Bau der Mauern an die Stadt als Buße zahlen und die Muntmannen ihrer Eidespflicht entlassen. Aus dem Verbot lernen wir zugleich, worin das Verhältniß bestand: minder mächtige Bürger, besonders Handwerker, geloben den angesehnen Patriciergeschlechtern Dienst und Hulde, wofür ihnen diese Schutz und Beistand versprechen. Leicht artete die Muntherrschaft zu einer beschwerlichen Last und zu Bedrückungen der nichtmuntmännischen Einwohner aus, weßhalb die Reichsgesetze schon frühe, wiewohl im 13. Jahrhundert ohne Erfolg, gegen das Verhältniß ankämpften. Es ist als ob die hofrechtliche Abhängigkeit der Handwerker von den geistlichen oder weltlichen Herren in der Muntmannschaft fortgesetzt werde, so daß die Geschlechter nur in die Stelle der frühern Herrn einrückten.

Etwas über ein Jahr nachdem Friedrich die Privilegien der Stadt Regensburg bestätigt hatte, wurde das Edikt von Ravenna gegen die Freiheit der bischöflichen Städte erlassen. Bischof Siegfried (1227—1246) hat als kaiserlicher Hofkanzler (seit 1230) ge-

---

[1] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 442. Ried cod. dipl. 1, 688.

wiß einen großen Antheil am Erlaß des Edikts gehabt. Dasselbe war, wie man aus den verschiedenen Ausfertigungen sieht, ganz besonders auch gegen die Stadt Regensburg gerichtet.[1] Indeß scheint Bischof Siegfried, der bis zum Jahr 1245 ein treuer Anhänger des Kaisers blieb, keinen Umsturz der Regensburger Verfassung versucht zu haben. Er allein wäre auch ohne die Mitwirkung des Herzogs nicht dazu berechtigt gewesen. Wie es scheint bequemte sich die Stadt zu einer Anerkennung der hoheitlichen Rechte des Bischofs und dieser ließ die althergebrachte Freiheit der Bürger unangetastet. Leider hat es Gemeiner unterlassen, näher auf die innere Geschichte der Stadt in diesem Zeitraum einzugehn; so viel wir aus einigen Urkunden entnehmen können, ist es zu keinem Streit mit dem Bischof gekommen. Im Jahr 1233 bestätigte Siegfried eine Schenkung, welche seine lieben Bürger von Regensburg auf seine Bitte den Büßerinnen daselbst gemacht hatten (dilecti cives Ratisponenses ad petitionem nostram); 1238 bestätigte er eine Schenkung der Bürger (universitas civium nostrorum Ratisponensium) an das Schottenkloster zu S. Jakob[2]: beide Theile scheinen also in dieser Zeit fortwährend in Eintracht gelebt zu haben. Mit dem Abfall des Bischofs vom Kaiser im Jahre 1245[3] änderte sich das Verhältniß zwischen dem Kaiser, dem Bischof und der Stadt: in der Hand eines dem Kaiser feindselig gesinnten Bischofs wurde das Edikt von Ravenna zu einer gefährlichen Waffe gegen die Stadt. Leicht brachten es daher die Bürger bei Friedrich II. dahin, daß er dasselbe in Bezug auf Regensburg widerrief und ihnen die alten Freiheiten und Rechte ausdrücklich bestätigte; sie sollten ihre freigewählten Obrigkeiten zu Ehren des Kaisers und des Reichs und zum Frommen der Stadt fortbehalten: liceat vobis communia consilia ad honorem nostrum et imperii et utilitatem civitatis vestrae statuere et magistros seu rectores civium vel quoslibet officiales alios libere

---

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 150.
[2] Ried 1, 372. 383.
[3] Reg. imp. 1198—1254 Vorrede p. 51.

ordinare; privilegium, quod episcopo super infringendis juribus et libertatibus vestris quibus estis usi hactenus concessimus, cassamus (10. November 1245).[1] Dem Bischof sollte also die Möglichkeit zu einem Eingriff in die Verfassung der Stadt genommen werden. Deßhalb erhalten die Bürger das Recht, ihre Obrigkeit ohne Antheil des Bischofs nach wie vor selbst zu bestellen: damit war die Unabhängigkeit der Stadt vollständig ausgesprochen. Aus der Art und Weise, wie das Edikt von Ravenna widerrufen wird, möchte man schließen, daß die Freiheiten und Rechte der Stadt noch nicht verletzt worden seien (privilegium, quod super infringendis juribus et libertatibus vestris concessimus). Der Zusatz „quibus estis usi hactenus" beweist aber, daß eine freie Stadtverfassung im Jahr 1245 zu Regensburg nichts Neues mehr war, sondern schon vor dem Edikt von Ravenna bestanden hatte. Die Stadt blieb dem Kaiser und seinem Sohne König Konrad IV. treu und harrte fünf Jahre lang (1246—1251) im Interdikt aus;[2] wir lassen indeß diesen Streit der Bürgerschaft und Geistlichkeit unberührt und versuchen lieber einiges Nähere über die Regensburger Verfassung kennen zu lernen.

Eine Urkunde vom Jahr 1255 ist die erste, welche den Bürgermeister und Rath der Stadt erwähnt (promiserunt magister et consules civitatis Ratisponensis pro ipsa universitate civium): unter den Zeugen finden wir den magister civium Ratisponensium auch namentlich aufgeführt.[3] Bürgermeister ohne den Rath kommen schon in den Jahren 1243 und 1244 vor: 1243 Otto der Prager, der das Amt im Jahr 1255 wieder bekleidete, 1244 Heinrich der Zanner „zu den Ziten Purgermaister".[4] In der Urkunde von 1244 werden die Richter vor dem Bürgermeister genannt: der burggräfliche Schultheiß Läutwin bei der Kapelle und der bischöfliche Propst Heinrich unter den Wahlen; 1256 schreibt aber die Stadt Nürnberg „magistro

---

[1] Ried 1, 408.
[2] Ried 1, 409. 421. 425. 430.
[3] Ried 1, 442.
[4] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 348. 351.

civium, judici, consilio et universis civibus Ratisponensibus;" unter dem judex muß der scultetus verstanden werden.[1] Einige Jahre später gehn sogar schon die Konsuln den Richtern vor: consules, judices Ratisponenses sive cujuscunque dignitatis vel officii ejusdem civitatis viri cum universitate civium Ratisponensium (1260).[2] Was für eine freie Stellung um diese Zeit die Bürger dem Bischof und Herzog gegenüber behaupteten, sehn wir daraus, daß im Jahr 1255 Bischof Albert (1256—1260) wegen eines Streites mit dem Herzog in Betreff der Münze auf das Urtheil der Stadt kompromittirte.[3] Otto der Prager, Bürgermeister von 1243 und 1255, war es auch 1248; 1251 Friedrich auf Donau; 1258 Konrad von Hohenfels; 1259, 1266 und 1267 Albrecht vom Purgtor; 1269 Heinrich „der Meister zu Regensburg genannt von Owe" (Auer); 1270, 1273, 1275, 1276 Herr Rüdger bei der Kapelle; 1278 Hermann von Lichtenberg „Meister der Stadt zu Regensburg"; dann 1281—1287 wieder Hermann von Lichtenberg: alle aus den ersten und angesehnsten Regensburger Patriciergeschlechtern.[4] Man sieht, daß der Bürgermeister eigentlich alle Jahre wechseln sollte, daß er aber regelmäßig das Amt länger verwaltete. Im Jahr 1287 wurde deßhalb ein Statut gemacht, daß der Bürgermeister, wenn die Stadt einen solchen zu ihrer Nothdurft aufzustellen für gut finde, immer nur auf ein Jahr bestätigt werden solle: quod quandocunque necesse fuerit et expediens civitati magistrum unum eligendi et locandi, magister idem ad unum annum tantummodo confirmetur. Das Statut wurde von dem Bürgermeister, dem Rath und der Bürgerschaft beschworen.[5] Es ist deßhalb so merkwürdig, weil wir daraus die eigenthümliche Beschaffenheit und wie ich glaube auch den Ursprung des Regensburger Bürgermeisteramts kennen lernen.

---

[1] Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 113.

[2] Ried 1, 461.

[3] Ried 1, 442: die Urkunde, welche zuerst den Bürgermeister und Rath erwähnt.

[4] Gemeiner 1, 355. 363. 380. 388. 394 398. 402. 405. 406. 409. 425. Ried 1, 520.

[5] Gemeiner 1, 425.

Der Bürgermeister war weder ein bloßer Vorsteher des Raths, wie in den meisten übrigen Städten, noch auch der Vorsteher einer Altbürgergilde wie in Köln. Vielmehr erscheint er gleich von vornherein als der Vertreter der ganzen Stadt, dessen Gewalt nicht aus der des Raths abgeleitet ist, als „Meister der Stadt zu Regensburg." Er kann also nicht aus dem Rath hervorgegangen sein, sondern die gesammte Bürgerschaft muß ihn aufgestellt und mit besondern Befugnissen bekleidet haben. Ein Bürgermeister sollte überhaupt nur dann gewählt werden, wenn es das Bedürfniß und die Wohlfahrt der Stadt erheische; und darüber hatte nur die gesammte Bürgerschaft zu entscheiden. Doch ergeben die Verzeichnisse, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das Amt regelmäßig erneuert wurde. Wahrscheinlich wählte der Rath und die Bürgerversammlung bestätigte nur, doch kann der Wahlmodus nichts an dem Verhältniß des Bürgermeisters zum Rath geändert haben. Uebrigens ist der Rath auch in Regensburg älter als das Amt des Bürgermeisters; anfangs waren ohne Zweifel die Richter Vorsteher des Raths, wie aus der Reihenfolge der Zeugen in dem Statut von 1244 zu schließen ist. Bald wurde aber von der Stadt das Bürgermeisteramt eingeführt und der Schultheiß auf den Vorsitz in der Bürgerversammlung beschränkt; seitdem war er nur dann im Rath, wenn er in denselben gewählt worden war. Daß man 1287 die Amtsdauer des Bürgermeisteramtes auf ein Jahr festsetzte, scheint eine Unzufriedenheit mit der Geschlechterherrschaft anzudeuten: bei der größern Gewalt des Bürgermeisters war es allerdings gefährlich, wenn ein mächtiger Patricier Jahre lang im Amt blieb. Parteiungen gab es schon 1281 in der Stadt. Auf der einen Seite stehn die Ritter, Münzer und Brauer, auf der andern die Kaufleute und Bürger „arm und reich." Die Streitigkeiten wurden im genannten Jahre, als König Rudolph anwesend war, vertragen.[1] Ritter, Münzer und Brauer sind die Patricier, denen die gemeine Bürgerschaft gegen-

---

[1] Gemeiner 1, 414. Er macht hier wieder den Fehler, unter den Bürgern die Rathsherren zu verstehn.

übersteht. Die Ritter sind hier diejenigen von den Geschlechtern, welche den ordo militaris erworben haben. Unter den Brauern haben wir uns aber nicht etwa eine Handwerkerzunft vorzustellen, sondern eine Geschlechterinnung, welche die Braugerechtigkeit besitzt: ähnlich wie in Köln die Gewerkschaft der Mühlenbesitzer. Die „Bräuen“ waren burggräfliche Lehn, welche nachmals von dem Herzog von Baiern geliehn wurden. „Es soll auch der Herzog die Burggrafschaft leihen und alle die Rechte, die zu der Burggrafschaft hören, das ist das Friedgericht, das Schultheißenamt, die Bräuen, die kleinen Zölle.“[1] Das Statut vom Jahr 1287 wurde in der Folge nicht immer beobachtet: so blieb z. B. 1306 der vorjährige Bürgermeister Balduin von Pärbing im Amt, 1315 Ludwig der Schenk von Au, und 1317 Friedrich von Au;[2] der allgemeinen Bürgerversammlung, welche alljährlich die Aemter besetzte, stand es natürlich frei von dem Statut beliebig Ausnahmen zu machen, indem sie dadurch nur einen neuen Akt ihrer Autonomie vollzog.

Die Anzahl der Rathsherrn lernen wir aus einem Statut von 1259 kennen: „das ist der Satz, den Herr Albrecht von dem Purgtor, Bürgermeister, und die Sechzehn des Raths und andere Purger gesetzt haben.“ Es sind die denominati von 1207 und die consules von 1260; im Jahr 1281 wird er der geschworene Rath genannt. Diese Zahl der Rathsmitglieder ist Jahrhunderte lang unverändert geblieben, wie die Verzeichnisse von 1259, 1290, 1307, 1312, 1329, 1333, 1342, 1351, 1354 und 1400 ausweisen;[3] wir dürfen daher vermuthen, daß sie sich bald nach der ersten Errichtung einer Kommune fixirt hat. Alle Mitglieder gehörten dem Geschlechterstand an, und man scheint sogar darauf gesehn zu haben, daß immer einige Ritter darunter waren. Für die spätere Zeit ergeben die Rathsverzeichnisse, daß der Rath jährlich neu besetzt wurde: es scheint aber mit den Mitgliedern des

[1] Hund metrop. Salisb. 1, 179 (268) in dem Verzeichniß der herzoglichen Rechte zu Regensburg von 1364.

[2] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 461. 490. 495. 497.

[3] Daselbst S. 381. 414. 429. 464. 484. 541. 563; 2, 29. 65. 79. 349.

Raths ebenso wie mit den Bürgermeistern gegangen zu sein und kein regelmäßiger Wechsel Statt gefunden zu haben. So finden wir z. B. unter den 16 Rathsherrn von 1351 zehn, welche 1354 wieder vorkommen. Bei einer auf bestimmte Geschlechter beschränkten Rathswahl ist dies auch gar nicht anders zu erwarten. Doch scheint in Regensburg eine jährliche Erneuerung des Raths von Anfang an angenommen werden zu müssen: so oft ein neuer Stadtfrieden beschworen wurde, setzte man ein neues judicium pacis ein, und es hieng von der Wahl aller den Stadtfrieden abschließenden Geschlechter ab, wen sie in dasselbe ernennen wollte. Schon für das Jahr 1269 haben wir ein bestimmtes Zeugniß, daß der Rath jährlich „gewandelt" wurde, auch wenn die alte Stadtfriedenseinung fortdauerte; später führte der Rathswandel den Namen „Verkehrung."[1] Der Rath in Regensburg ist demnach nie ein bischöfliches Konsilium gewesen, wie in den andern Städten: aus einem solchen würde er sich nicht zu einer wahren Gemeindeobrigkeit der Stadt haben umbilden können, weil der Bischof hier nicht im Alleinbesitz der Hoheitsrechte war. Vielmehr hatte der Rath sogleich die Bedeutung einer obersten Gerichtsbehörde, ähnlich wie das Gericht der Vierzig in Worms. Während aber in Worms der Stadtfrieden von Friedrich I. verliehen wurde, ist er in Regensburg von der Bürgerschaft errichtet; und während dort der Kaiser ein für alle Mal ein Gericht für die Handhabung desselben einsetzte, konnte ein solches hier immer nur aus der Wahl der Kommune hervorgehn. In Worms behielten also die 40 Richter ihr Amt lebenslänglich und ergänzten sich durch Kooption; sie waren von der Gemeinde unabhängig, indem sie ihre Gewalt nicht von dieser empfiengen; sie herrschten im Namen und Kraft Verleihung des Kaisers. In Regensburg war die Amtsdauer der Genannten auf die Dauer eines abgeschlossenen Stadtfriedens beschränkt; es wurde sogar früh üblich, das Gericht jährlich neu zu besetzen; und dieses leitete sein Recht nicht von einer kaiserlichen Verleihung, sondern von der Gemeinde ab. Ungeach-

---

[1] Gemeiner 1, 398. 2, 88.

tet der Verschiedenheit in den äußern Formen war jedoch das Wesen der Verfassung in beiden Städten gleich: eine unabhängige Geschlechteraristokratie, welche über sich nur den Kaiser als Herrn erkennt, führt die Alleinherrschaft in der Stadt. Denn im Grunde ist es einerlei, ob das Regiment für immer oder alle Jahre von Neuem einem Ausschuß übertragen wird; was in Regensburg durch die Verkehrung des Raths bewirkt wurde, eine Theilnahme möglichst Vieler an der Herrschaft, das bewirkte in Worms die anderthalbmal so große Anzahl der Rathsmitglieder. Dem Recht nach ruhte in beiden Städten der „Friede" in den Händen der Gesammtheit, und es gab hier wie dort einen großen Rath, an dessen Einwilligung der Rath in gewissen Fällen gebunden war.

Wer bildete den großen Rath? War es wieder nur ein Ausschuß der Bürgerschaft oder diese selbst? — Wir haben in der Geschichte von Worms neben dem Gericht der Vierzig nur eine allgemeine Bürgerversammlung kennen gelernt: im Lauf des ganzen 13. Jahrhunderts habe ich auch in Regensburg keinen „äußern" Rath entdecken können. Gemeiner, der unter den cives immer die Rathsherrn versteht, bleibt konsequent und begreift von dem Augenblick an, wo die consules auftreten, unter den cives einen äußern Rath. Hüllmann folgt ihm darin nach und trennt die Funktionen des innern und des äußern Raths, wie man etwa heut zu Tage das Ressort solcher Behörden abgränzen könnte. Dem äußern Rath räumt er die Sicherheits- und Rechtspflege ein, womit der Bürgermeister nichts zu thun gehabt habe; den innern Rath erklärt er für eine „Wirthschaftsbehörde."[1] Von dem Wesen und der Entstehung eines großen (äußern) Raths scheint weder Hüllmann noch Gemeiner eine Ahnung gehabt zu haben: erklärt ja sogar Hüllmann den innern Rath für jünger als den äußern! Und doch ist gerade in Regensburg die Entstehung des großen Raths so bestimmt zu verfolgen als sonst nirgends. Nachdem ein Rath mit dem Bürgermeister an der Spitze entstanden war, blieb die Gesammtheit aller Bürger übrig, welche nicht zum

[1] Städtewesen 3, 546. 549. 550. 554.

Rath gehörten; da die Handwerker im 13. Jahrhundert noch keine Bürger waren, so besteht die Gemeinde wie der Rath natürlich nur aus Altfreien oder Patriciern. Das sind die universi cives, welche in den Urkunden nach dem Bürgermeister und den Konsuln genannt werden. Ich denke, es sei am natürlichsten, die Worte magister. consules et universi cives in dem gewöhnlichen Sinn zu nehmen; unnatürlich aber ist es, die universi cives für einen Ausschuß der universitas zu erklären. Die Glieder dieser im Rath nicht vertretenen Gesammtheit bilden nun die Bürgerversammlung, das Geding, Burding oder wie es in Regensburg heißt das Burgding.[1] Wir brauchen dasselbe nicht bloß für eine Fortsetzung des ächten Dings zu halten, sondern es ist, wenn wir wollen, dieses selbst. Noch im Jahr 1230 hatten Burggraf und Domvogt das Recht, dreimal im Jahr ihr ungebotenen Ding zu halten (publica placita); bald nachher erscheinen die Stellvertreter des Burggrafen und Domvogts, Schultheiß und Probst, an der Spitze der Bürgerversammlung, während der Vorsitz im Rath auf den Bürgermeister übergegangen ist. In Fällen, in denen früher das Burding hatte berufen werden müssen, blieb dies auch in der Folge, nach der Entstehung des Raths, nothwendig: ohne Zustimmung des Burdings konnte kein Statut gemacht und kein Ungelt erhoben werden. Ja noch in späterer Zeit konnte der Rath in schwerern Fällen nicht allein für sich allein das Urtheil sprechen, sondern mußte den äußern Rath zuziehn. Ein merkwürdiges Beispiel ist uns aus dem Jahre 1364 überliefert, als ein Bürger den Frohnboten während der Zeit des gebotenen Friedens erschlagen hatte.[2] Offenbar ist die Zuziehung des großen Raths ein Rest von dem alten Unterschied in der Kompetenz des gebotenen und ungebotenen Dings. Es war aber natürlich, daß der Rath in vielen Fällen das Burding vertrat, da er gerade zu dem Zweck einer Vertretung der Bürgerschaft niedergesetzt war: regieren können nicht Alle zu gleicher Zeit. Brachte auch die fortgeschrittene Entwicklung, als deren Resultat wir überall den Rath

[1] Gemeiner 1, 323; 2, 29. 111.
[2] Gemeiner 2, 135.

zu betrachten haben, es von selber mit, daß mehr regiert wurde, so ersetzte doch der Rath eine öftere Berufung des Burdings; und gerade dies gehörte mit zu den Vortheilen der neuen Behörde, daß das Regiment der Stadt in festen Händen blieb. Je entschiedener nun in einer Stadt der Rath den Charakter einer wahren Obrigkeit annahm, desto selbständiger konnte er handeln, desto weniger war er an die Bürgerschaft gebunden. In Worms z. B. war der Rath der Vierzig fast durchaus an die Stelle des ächten Dings getreten. Ganz konnte indessen die Theilnahme der Gemeinde niemals wegfallen, denn der Rath hatte wohl ein Recht, für Alle zu sorgen, aber nicht das Recht, ohne Weiteres Alle zu verpflichten. Aus zwei Gründen war in Regensburg die Mitwirkung des Burdings viel häufiger als in Worms: wegen des verschiedenen Ursprungs und der verschiedenen Organisation der Räthe beider Städte. Die sechzehn Genannten, die aus dem Burding hervorgiengen, deren Amt nach einem Jahr erlosch und deren Zahl nicht einmal der Größe der Stadt und der Anzahl der zur Gemeinde gehörigen Geschlechter entsprach, würden eine bedeutende Verantwortung übernommen haben, wenn sie das Regiment in derselben unabhängigen Weise geführt hätten, wie die vierzig Konsuln in Worms, die lebenslänglich den Rath besaßen, das Recht der Kooption hatten und vom Kaiser eingesetzt waren. Daher ist es in Regensburg Sitte geworden, daß der Rath in allen Fällen, welche nicht zu den laufenden Geschäften der städtischen Verwaltung gehörten, eine Anzahl von erfahrenen und einflußreichen Bürgern hinzuzog; und aus dieser Gewohnheit hat sich zu Ende des 13. Jahrhunderts, bestimmt seit den Zeiten der Zunftbewegungen, ein weiterer, großer oder äußerer Rath gebildet, welcher die Einwilligung der gesammten Bürgerschaft da wo dieselbe nicht unbedingt nothwendig war, ersetzte. Wo dagegen die Einwilligung nothwendig war, konnte sie, so lange die Herrschaft in den Händen der Geschlechter blieb, auch nur von der gesammten Bürgerversammlung ertheilt werden. Das Burding dauerte für einzelne Fälle fort, obgleich sein Zusammentreten nach der Bildung eines großen Raths noch seltener wurde als vorher. Regel-

mäßig trat der letztere an seine Stelle, der gleichsam als seine Fortsetzung erscheint: Schultheiß und Probst wurden auch die Vorsitzenden des großen Raths.[1] In der Entstehung desselben wiederholt sich gewissermaßen die Entstehung eines Raths überhaupt: wie zuerst der Rath aus der universitas civium heraus an die Spitze der Stadt trat, so erfolgt im Fortgang der Entwicklung ein solches Ausscheiden der angesehnsten Bürger aus der Gemeinde noch einmal. Es ist dieselbe treibende Kraft, welche im 12. Jahrhundert nach dem ersten Aufschwung der Städte einen Rath, und hundert Jahre später, seitdem eine noch größere Beweglichkeit und Mannichfaltigkeit alle Lebensverhältnisse ergriffen hat, einen Bürgerausschuß erzeugt. Die Identität der Entwicklung sehen wir in Regensburg auch an einem zufälligen, doch nicht ganz gleichgültigen Umstand. Während ursprünglich die Mitglieder des einzigen Raths, welcher existirte, die Genannten hießen, gieng diese Bezeichnung, sobald der Rath ein consilium und die Rathsherrn consules geworden waren, auf den neuen Rath über: nun waren dessen Mitglieder die Genannten,[2] und es macht hierbei keinen Unterschied, daß in dem einen Fall der Rath von der Gemeinde und in dem andern die Gemeindevertretung von dem Rath „genannt" wird. Einige urkundliche Belege mögen die Bildungsgeschichte des großen Raths näher erläutern.

Bei allen Statuten, deren uns Gemeiner eine ziemliche Anzahl mittheilt, erscheint nicht der Rath sondern die universitas civium als beschließend. In der ersten Zeit wird der Rath oft gar nicht einmal als besondere Behörde ausgezeichnet, sondern er verschwindet in dem allgemeinen Burding. Das Statut von 1244 beginnt mit den Worten „wir die Gemain der Purger zu Regensburg;" unter den Zeugen werden vierzig Geschlechter namentlich und „anderer ein michel Tail" aufgeführt: der Bürgermeister folgt erst nach den vier Richtern, so daß wir ganz das alte Burding vor uns haben.

In einem Statut von 1269 lauten Eingang und Schluß

[1] Gemeiner 2, 2. 79. 84. 164.
[2] Gemeiner 2, 122.

schon anders: wir der Meister und der Rath und die Gemein der Burger — das ist geschehn vor der Gemein und mit der Gemein auf der Burger Hause. Die Anfangsworte eines Statuts von 1286, worin eine Bestimmung über die Münze getroffen wird, stimmen mit den vorigen überein; am Ende folgen die Namen von 24 Patriciern „die dabei gewesen sind da der Satz und das Gebot gesetzet ward."

Im Jahr 1290 wurden zwei Geschlechter, Ortlieb der Setzer und Konrad der Münzer, verbannt; der Beschluß hebt an „wir Karl von Au Meister zu Regensburg und die Gemein der Burger;" am Ende werden 14 Patricier „die des Rathes sind" und 65 andere namentlich genannt.[1]

Einige Jahre später finden wir zuerst den Ausdruck majus consilium gebraucht. Die Stadt hatte damals vom Klerus eine Beisteuer für den Neubau ihrer Mauern verlangt und dadurch einen lebhaften Streit mit dem Bischof und den Geistlichen hervorgerufen. Eine Urkunde des Erzbischofs von Salzburg aus dem Jahr 1295 erzählt uns Einiges von den darüber gepflogenen Verhandlungen. Der Rath ließ zuerst vorstellen, daß die neuen Festungswerke allen Einwohnern der Stadt zum Vortheil gereichen würden, und daß er den Klerus, wenn dieser sich dem gemeinen Nutzen entzöge, nicht mehr schützen könne. Der Bischof versprach darauf aus seiner Kammer eine Beihülfe (adjutorium), wenn man nur die Steuerfreiheit des Klerus nicht antaste. Allein der Rath beharrte auf seinem Vorhaben und erklärte, er dürfe nicht davon abgehn, weil der Beschluß nicht von ihm, sondern von dem großen Rath ausgegangen sei. Ad quod iteratò praedicti quinque nuncii civium habito consilio cum illis qui dicuntur sedecim responderunt, quod nihil possent acceptare, sed cum istius exactionis petitio non ab ipsis sedecim sed a majori consilio principium acceperit et etiam firmitatem, ipsi tamquam perpauci sine eorum consilio et consensu non poterant nec volebant aliquid immutare.[2] Of-

[1] Gemeiner I, 349. 351. 398. 399. 423. 429. 430.
[2] Ried I, 675.

fenbar war dieser Grund sachlich genommen nur ein Vorwand; denn wenn die Bürger wirklich hätten nachgeben wollen, brauchten sie nur den Rath dazu zu bevollmächtigen. Der Form nach hatte aber der Rath vollkommen Recht, wenn er behauptete, für sich allein nicht nachgeben zu können; denn er durfte von einem Beschluß nicht abgehn, bei welchem der große Rath Namens der Gemeinde mitgewirkt hatte. Unter dem großen Rath haben wir uns aber noch keine geschlossene bestimmt organisirte Behörde zu denken. Wo die Einwilligung der Gemeinde nöthig war, erschienen nach wie vor alle wirklichen Bürger; wo eine solche nicht erforderlich war, hieng die Zuziehung vom Rath ab. In diesen Fällen berief derselbe, so oft er es für gut fand, je nach den Umständen in verschiedener Zahl die angesehnsten Geschlechter, deren Zustimmung eine Beschlußnahme der Gesammtheit vertrat und ihn der Verantwortung überhob. Die nächsten Beispiele werden dies beweisen.

Bei einem Statut von 1307 werden zuerst die Rathsherrn und dann noch 16 andere Patricier genannt, die von jenen „zu mehrerer Sicherheit des Satzes" hinzugezogen waren.

Werner der Straubinger, aus einem der ersten Regensburger Geschlechter, war 1312 mit der Stadt zerfallen und hatte den Bürgermeister vor auswärtige Gerichte geladen. Um das privilegium de non evocando aufrecht zu erhalten, faßte die Stadt den Beschluß, daß in Zukunft alle Bürger, welche sich eine solche Verletzung der Stadtfreiheit zu Schulden kommen ließen, für immer aus der Stadt verbannt werden sollten; zugleich wurde dies Urtheil über Werner von Straubingen ausgesprochen und von dem Bürgermeister verkündet. „Und dieser Satz ist gesetzt auf unserm Dinghaus mit denen, die da des Rathes waren, und mit allen denen, die hernach geschrieben sind, in dem Namen und Geschäfte aller der Gemeine hie zu Regensburg." Darauf folgen die Namen der 16 Rathsherrn und über 120 Namen von der Gemeine; alle gehören rathsfähigen Patriciergeschlechtern an, wie gleich zu Anfang der 120 fünf Herrn von Au genannt werden.

Ein Statut von 1323 beginnt: wir Ortlieb der Gump.

recht Bürgermeister, der Rath und die Gemein der Burger zu Regensburg thun kund allen denen, die diesen Brief ansehent oder hörent lesen, daß wir nach Anweisung und Rath unsrer ehrbaren Bürger, der besten, die in unsrer Stadt sind, der wir mehr denn hundert zu uns auf unser Rathhaus forderten u. s. w.

Im Jahr 1326 wurden zwei Patricier, Dietrich von Au und Ortlieb Gumprecht — wahrscheinlich wegen ihrer östreichischen Gesinnung, da die Stadt sich für Ludwig von Baiern entschieden hatte — aus Regensburg verbannt; nach den Rathsherrn werden gegen 200 Bürger von der Gemeine aufgezählt, welche die Verbannung mit beschlossen hatten.[1]

Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts, kurz vor den Zunftunruhen, scheint die Zahl der Mitglieder des großen Raths sich auf zwei und dreißig fixirt zu haben. Wir schließen dies aus der Art und Weise, wie im Jahr 1362 die Wahl des Schultheißen bestimmt wurde. Damals waren bereits Handwerker im großen Rath, doch gestand man ihnen weder das Recht der Mitwahl noch der Wählbarkeit zu. Zum Behuf der Wahl erhielten die Rathsherrn sechszehn und die (Genannten) von der Gemeine zwei und dreißig Kugeln; darunter waren je zwei durch ein besonderes Kennzeichen bemerklich gemacht. Die Vier, welchen die bestimmten Kugeln zufielen, hatten nun das Recht, den Schultheiß aus den zwei und dreißig Gliedern der Gemeine vorzuschlagen.[2] Diese zwei und dreißig bildeten also den großen Rath, soweit er aus Patriciern bestand; und sie bildeten ihn allein, ehe die Handwerker Zutritt erhielten. Daß der Schultheiß aus ihnen genommen werden sollte, ist wohl davon eine Folge, daß er im großen Rath den Vorsitz hatte. Wenn die Zahl der Mitglieder des großen Raths lange Zeit unbestimmt blieb, so darf uns das nicht befremden, da wir ja wissen, daß im 13. Jahrhundert in manchen Städten selbst der Rath nicht immer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern hatte.

---

[1] Gemeiner 1, 464. 482—486. 527. 534. 535.
[2] Das. 2, 127.

In Fällen, in denen von Alters her die Entscheidung bei der Gemeinde stand (Besteuerung, Stadtfriedensbrüche, Statuten), blieb auch nach der Bildung eines großen Raths die Berufung des Burgdings üblich, so lange die Gemeinde nur aus Geschlechtern bestand. Seitdem aber die Handwerker Bürger geworden und dreizehn Abgeordnete der dreizehn Zünfte in den großen Rath eingetreten waren, repräsentirte dieser selbst in den angegebenen Fällen, wo früher sämmtliche Altbürger hatten mitwirken müssen, die ganze Bürgerschaft. Der Rath richtete mit den fünf und vierzig Genannten ausschließlich über den Stadtfrieden und konnte mit ihnen auch neue Statuten entwerfen.[1] Eine allgemeine Bürgerversammlung trat nur noch außerordentlicher Weise zusammen, gewöhnlich einmal im Jahre, bei der Erneuerung des Grundvertrags.

Die regelmäßige Wiederholung der Stadtfriedenseinung (conjuratio) hat sich in Regensburg bis auf die spätesten Zeiten erhalten; sie kann zum schlagenden Beweis für den ersten Ursprung der dortigen Stadtfreiheit dienen. Auch bei andern Städten ist es nicht selten, daß das Princip, aus welchem die Stadtfreiheit zuerst hervorgieng, in der spätern Entwickelung noch lange sichtbar bleibt und die gesammte Verfassungsgeschichte der Stadt eigenthümlich gestaltet. So ist in Köln, wie wir gleich sehn werden, das Innungswesen bis zu den Zunftunruhen von bedingendem Einfluß auf die städtische Verfassung gewesen. Die Frage ist nur die, ob das Princip eine allseitige Entwickelung zuläßt, oder ob es von dieser überwunden werden muß. Das letztere war in Köln mit dem Innungswesen der Fall. Wo aber das Princip eine Form erzeugte, die fähig war, den ganzen Inhalt der Entwickelung aufzunehmen, da konnte die Form auch die verschiedenen Phasen städtischer Verfassung überdauern. Und dies war in Regensburg mit der Stadtfriedenseinung der Fall.

Alle Jahre wurde der Stadtfrieden von Neuem beschworen: er dauerte wie alle andern Verordnungen und Gesetze nur von

---

[1] Beispiele aus den Jahren 1356, 1364, 1385 in der Regensb. Chronik bei Gemeiner 2, 94. 95. 135. 222.

einem Burgding auf das nächste. Zugleich damit wurde die Verkehrung des Raths und die Aemterbesetzung vorgenommen.[1] Die Kurialen dieser Akte hat uns Gemeiner nicht mitgetheilt, obwohl hierüber ohne Zweifel noch Urkunden vorhanden sind. Dagegen theilt uns der Verfasser der Chronik einen neuen Grundvertrag mit, welcher im Jahr 1342 errichtet wurde. Mehr als 200 Bürger hatten ihre Siegel an die Handfeste gelegt; da den Handwerkern das Recht der Siegelmäßigkeit nicht zukam, so scheinen die Geschlechter sämmtlich, die Zünfte aber nur durch Abgeordnete im Burgding vertreten gewesen zu sein. Aus der Urkunde erfahren wir auch, daß alle Bürger (alte wie neue) jährlich dem Meister und Rath der Stadt in dem Burgding den Eid der Treue schworen. Bürgermeister und Rath leisteten der Stadt einen Eid auf den Stadtfrieden. Der Inhalt des jährlichen Stadtfriedens war theils ein wesentlicher, theils ein zufälliger. Zufällig, insofern meist die besondern Zeitverhältnisse einzelne vorübergehende Bestimmungen nöthig machten: so enthält der Vertrag von 1342 mehrere Artikel, welche sich auf die damaligen Unruhen und die Feindseligkeiten der vertriebenen Herrn von Au beziehn. Wesentlich aber ist Alles, was auf die Fortdauer der Schutzverbindung und des Rechtszustands („Friedens") überhaupt geht. Dahin gehört, daß die Bürger mit Hab, Gut, Leib und Leben zu gegenseitigem Schutz und Beistand verpflichtet sind, daß sie Recht, Ehre und Freiheit der Stadt handhaben wollen, bei etwaigen Aufständen dem Bürgermeister und Rath Gehorsam leisten, darzu thun, was Aller und der Stadt Ehre und Nothdurft ist, und dergleichen mehr.[2] So oft eine neue Ordnung (Statut) gemacht wurde, beschwor man auch den Stadtfrieden, wenn dieser dadurch eine Abänderung erlitt: dies geschah z. B. 1356 in Folge einiger Todtschläge. Der Rath beschwor mit 350 Bürgern einen außerordentlichen Stadtfrieden, wonach jede Feindschaft zwischen den Einwohnern ein halbes Jahr ruhen sollte.[3] Meistentheils wurde

---

[1] Gemeiner 1, 514; 2, 119.

[2] Daselbst 2, 27—30.

[3] Daselbst 94.

indeß der Stadtfrieden zu Ende des Jahres, wenn der Aemterwechsel (Michaelis) vorzunehmen war, einfach auf das neue Jahr verlängert und der Inhalt des alten Vertrags nur bestätigt; zugleich wurden dann die frühern Verordnungen, die Statuten über das Maaß und Getränk sowie der Ungeltsatz verlesen und erneuert. So wurde z. B. der Frieden von 1356 in den Jahren 1357—1362 wiederholt beschworen; gewiß ist er auch in den nächsten Jahren fortgesetzt worden; im Burggeding von 1366 wurde er wieder bis auf das nächste Burggeding geboten.[1] Im Jahr 1400 scheint ein neuer Frieden errichtet worden zu sein. Der Verfasser der Chronik erwähnt die „Urkunde des gemeinen Friedens" (Stadtbrief oder Friedbrief schlechthin genannt), welche diesmal Sonntag vor Martini ausgestellt wurde, gibt uns jedoch nur einen sehr unvollständigen Auszug. Darnach soll der Rath allein nur über geringere Verletzungen des Friedens, über schwerere Fälle aber, die an das Leben gehen, mit Zuziehung der Genannten richten. In dem Friedbrief sind die 16 Rathsherrn, die 45 Genannten und außerdem noch 136 Bürger aus der Gemeine mit Namen aufgeführt.[2] —

Im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts gelang es der Stadt, die meisten Regalien von dem Bischof und Herzog durch Kauf an sich zu bringen: ein Beweis von ihrem Reichthum wie von den häufigen Geldbedürfnissen des Bischofs und Herzogs. Die erste Erwerbung erfolgte schon 1257, indem das Domkapitel der Stadt die Einkünfte der bischöflichen Gerichte verpfändete; 1266 versetzte Bischof Leo für 500 Pfund Pfennige den großen Zoll; und 1388 erwarb die Stadt alles, was von den bischöflichen Gerechtsamen noch übrig war: das bischöfliche Friedgericht, den kleinen Zoll, die Wage und Galgenhube. Das Friedgericht hatte schon ein anderer Pfandinhaber inne, von welchem es die Stadt im Jahr 1391 erst einlösen mußte.[3] Das herzogliche Friedgericht und das Schultheißenamt war im Jahr 1279 als Pfandschaft in den Händen

[1] Gemeiner 2, 101. 105. 111. 119. 122. 123. 142.
[2] Daselbst S. 349.
[3] Daselbst 1, 380. 393. 2, 243. 244. 281

der vier Geschlechter Auer, Prager, Süß und Gumprecht; Pfalzgraf Ludwig verlängerte die Pfandschaft auf vier Jahre unter der Bedingung, daß die Gerichtsgefälle dem Bischof angewiesen würden, dessen Schuldner der Herzog ebenfalls war.[1] Das Schultheißenamt kam später an das Geschlecht der Zand (Dens), welche es gegen 50 Jahre besessen haben. Die Glieder dieses Geschlechts schrieben sich daher sämmtlich Schultheißen von Regensburg, auch wenn sie das Amt nicht wirklich verwalteten. Im Jahr 1359 wurde die Pfandschaft vom Rath erkauft und den Herzögen noch ein Beträchtliches auf die Pfandsumme geschlagen; 1366 bestätigten sie die Pfandschaft von Neuem; 1384 verlängerten sie die Verpfändung für 2000 Gulden auf weitere sechs Jahre und versprachen, in Zukunft dem jeweiligen Schultheiß den Blutbann unentgeldlich zu leihen.[2] Die Handwerkerinnungen wurden 1384 von dem Herzog und 1388 von dem Bischof aus allem Abhängigkeitsverband entlassen, vorbehaltlich einiger Dienste und Gefälle. Vorher hieng die Aufnahme von Handwerkern von den Herrn ab; auch war das Gewerbe selbst noch gewissen Beschränkungen unterworfen, wie wir daraus sehen, daß ihnen erst damals erlaubt wurde „für Jedermann in der Stadt zu arbeiten was er will."[3] Indessen scheinen nicht alle Innungen zu dieser Zeit noch in einer solchen Abhängigkeit vom Bischof und Herzog gestanden zu sein. Nachdem die Münzer 1391 aufgehört hatten zu münzen, weil der Gewinn zu gering war, erhielt die Stadt von dem Herzog auch das Münzrecht.[4] In demselben Jahr besetzte der Rath zuerst das Gericht in selbständiger Weise mit acht Rathsherrn und zehn Genannten: die Räthe hatten die hohe Gerichtsbarkeit in Stadtfriedensbrüchen, das Stadtgericht die übrige Straf- und die gesammte Civilgerichtsbarkeit.

[1] Ried 1, 560. Gemeiner 1, 412. Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Oberbaiern, hatte bei der Theilung des Landes im Jahr 1255 die Burggrafschaft erhalten, während an Niederbaiern die herzoglichen Rechte gekommen waren (der Herzogshof und einige Einkünfte).

[2] Gemeiner 2, 55. 111. 116. 140. 211.

[3] Daselbst 210. 241.

[4] Daselbst 277—280.

## Köln.

Nirgends hat sich in Deutschland das städtische Leben großartiger und herrlicher entfaltet als in Köln; demgemäß ist es hier auch frühe zu einer freien republikanischen Verfassung gekommen. In Bezug auf letztere kann Worms mit Köln wetteifern, an Reichthum und Macht dagegen, an Einwohnerzahl und Blüthe des Handels, an wunderbaren Gebilden der Kunst bleibt es weit hinter Köln zurück. Aber auch keine andere hat als Knotenpunkt der Handelsstraßen eine so günstige Lage gehabt wie Köln, den Osten mit dem Westen und den Süden mit dem Norden verbunden. Im 12. Jahrhundert hatte der Handel der Stadt eine europäische Bedeutung gewonnen und wurde bis nach England, Norwegen, Böhmen und Ungarn betrieben. Der Hauptmarkt der Kölner Kaufleute war London, wo sie in einem eignen Gildehaus (Guildhall) ihre Waaren niederlegen durften und eifersüchtig ihr Monopol zu erhalten suchten. Als die Stadt Lübeck bei König Heinrich II. (1154—1189) um die Erlaubniß nachsuchte, ebenfalls ein Gildehaus zu erbauen, wußten sie es dahin zu bringen, daß der König die Erlaubniß verweigerte. Sie selbst dagegen erlangten ein Handelsprivileg nach dem andern, früher als sie von dem Kaiser irgend einen Freiheitsbrief erhalten haben. Von Heinrich II. liegen uns drei Urkunden vor. In der einen bewilligte er ihnen, den Wein auf dem Markt zu London ohne alle Belästigung, das Sextar zu drei Pfennigen, feil bieten zu dürfen; in der andern befiehlt er allen Getreuen, ihre Güter im ganzen Umfang des Reichs wie seine eignen zu beschützen;[1] und in der dritten ertheilt er ihnen mit ihren Waaren ein wiederholtes Protektorium und verbietet, höhere Abgaben als die hergebrachten von ihnen zu fordern. Von ihrer Gildehalle in London mußten sie zwei Schillinge

---

[1] Quod protegatis cives et mercatores et homines Colonienses et omnes res et possessiones suas, sicut meas proprias, quia homines et fideles mei sunt.

jährlich entrichten, doch war ihnen auch diese Abgabe noch zu hoch. Richard Löwenherz hob dieselbe im Jahr 1194 auf, nahm seine lieben Bürger von Köln noch einmal in den königlichen Schutz, erlaubte ihnen, in der Stadt London zu kaufen und zu verkaufen, und gebot, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu erhalten.[1] Es darf uns nicht wundern, wenn der Reichthum der Kölner bei einem solchen Handel ins Ungemessene stieg. Natürlich kam das Kapital der Großhändler wieder dem Kleinverkehr und den Handwerkern zu Gut; der Reichthum blieb nicht allein in den Händen jener ersten zugleich grundbesitzenden Geschlechter, sondern theilte sich der Masse der Bevölkerung mit. Vor Allem kam er aber in Köln, der heiligen Stadt, der gehorsamen Tochter der römischen Kirche, auch der Kunst zu Gut: zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts sind die meisten Kirchen in Köln gebaut, darunter die schönsten, die der reich und prächtig entwickelte romanische Styl in seiner letzten Ausbildung überhaupt hervorgebracht hat.[2]

Wir wenden uns zum politischen Leben der Stadt, das um so anziehender wird, je weniger es mit der Verfassungsgeschichte der übrigen Städte übereinstimmt. Die Quelle der Verschiedenheit beruht nun darauf, daß die freie Gemeinde in Köln vor und nach dem Erwerb der Gerichtsbarkeit durch Erzbischof Bruno ihre alte ächte Volksfreiheit behauptete; und damit auch ein Schöffenthum, wonach die Urtheilfinder des Burggrafen und Schultheißen nicht wie in andern Städten allemal von den Richtern berufen wurden, sondern lebenslänglich in ihren Aemtern blieben. Wir erfahren aus dem Weisthum vom Jahr 1169, daß die Schöffen zu Köln schon im 10. Jahrhundert das Recht der Kooption ausübten. Den Ursprung dieser Selbstwahl dürfen wir daher in eine Zeit hinaufsetzen, wo noch die fränkischen Einrichtungen fortdauerten. Doch liegt schon in der Selbstwahl eine Abweichung, da nach den Kapitularien die Schöffen für jeden Mallus unter

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. I, 364. 365. 378.
[2] Burckhardt Conrad von Hochstaden S. 40—41.

Aufsicht der Missi durch den Grafen und die ganze Gemeinde erwählt werden sollten.

Hier entsteht sogleich die Frage, woher es kam, daß in Köln die alte Freiheit fortdauerte, während sie fast überall in ihrer ursprünglichen Integrität vernichtet wurde. Die naheliegende Antwort ist, daß unter den spätern Karolingern sowie unter den sächsischen Kaisern die freie Gemeinde in Köln zahlreich und mächtig genug war, ihre Rechte zu behaupten, und daß ihr der Handel schon damals die neue und frische Kraft gab, welche den übrigen Städten erst zugeführt wurde, als die alte Freiheit bereits erloschen war. Wenigstens zeigt uns das Beispiel Magdeburg's, wo sich dieselbe Erscheinung unter gleichgünstigen Bedingungen wiederholt, daß dieser Grund nicht ohne Einfluß geblieben ist: in beiden Städten kann die Erhaltung der alten Freiheit nicht zufällig mit der frühen Blüthe des Handels zusammentreffen. Es entsteht aber die weitere Frage, durch was für ein Mittel den Kölner Altfreien die Behauptung ihrer Rechte gelang. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dasselbe in einer Innung finde, welche die Gemeinde zum Schutz ihrer Freiheit in eben der Zeit abgeschlossen hat, in der anderwärts Unterdrückung und Hörigkeit das gemeinsame Loos aller Freien wurde. Daß solche Schutzgilden oder Eidgenossenschaften schon unter Karl dem Großen weit verbreitet waren, geht aus den immer wiederkehrenden Verboten derselben hervor. Im 10. und 11. Jahrhundert verschwinden sie wieder, aus keinem andern Grund, als weil sie unterdrückt durch geistliche und weltliche Gewalt der Ausbildung der herrschaftlichen Rechte keinen erfolgreichen Widerstand hatten leisten können. Daraus ist zu erklären, daß wir aus dieser Zeit fast gar keine Nachrichten über die Schutzgilden haben, bis sie im 12. Jahrhundert hie und da in den Städten unter veränderter Gestalt wieder auftauchen: in den Niederlanden, in Nordfrankreich, in England, und besonders in Dänemark, wo das Gildewesen nicht als gefährlich angesehn, vielmehr von den Königen bestätigt und gefördert wurde. Leidet es keinen Zweifel, daß solche Gilden auch in dem nördlichen Deutschland nichts Seltenes waren, so kann es

gar nicht auffallen, wenn ausnahmsweise in einer Stadt die Erhaltung der Schutzgilde und mittelbar der Freiheit selbst auch einmal geglückt ist. Und das war in Köln der Fall, wo das Emporkommen des Handels alsbald auf den Untergang der karolingischen Verfassung folgte. Nachdem die Einfälle der Normannen mit dem 9. Jahrhundert aufhörten, störte schon in der nächsten Zeit nichts mehr den Aufschwung der Stadt, während das übrige Deutschland noch längere Zeit fast alljährlich von den Ungarn heimgesucht wurde. Die Gilde, welche ich im Auge habe, ist keine andere, als die vielbesprochene und so verschieden gedeutete Richerzeche oder, wie das Wort gewöhnlich in den Urkunden lautet, die Richerzecheit. Der Name ist offenbar jünger als die Sache. An eine ununterbrochene Fortdauer der alten Gilde zu glauben, welche erst seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts im Gegensatz zu den seit dieser Zeit entstandenen Handwerksinnungen Richerzecheit oder Gilde der Reichen genannt worden sein mag, nöthigt nicht allein die spätere Geschichte von Köln, in welcher diese Innung der Altfreien im ausschließlichen Besitz politischer Rechte erscheint, sondern auch das Weisthum von 1169, das die Identität der Bürger mit den Innungsgenossen voraussetzt. Ja was mehr sagen will, die Richerzecheit war es, welche damals die uralten Privilegien aus ihrem Schrein hervorholen ließ; sie war demnach das Subjekt dieser Privilegien, und mit ihr, als der Gesammtheit aller Mitglieder der freien Gemeinde, hatten Erzbischof und Burggraf transigirt, als die Gerichtsbarkeit vom Kaiser auf das Erzstift übertragen worden war. Es deutet auf einen feinen politischen Takt, wenn die Gemeinde ihr Wahlrecht der Schöffen diesen selbst überließ und so eine Einwirkung des Erzbischofs oder des Burggrafen auf die Wahl möglichst erschwerte.

Zweierlei ist also für die gesammte spätere Entwickelung zu beachten: daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Stadt sogleich in dem uralten Schöffenthum ein Organ fand, welches in den übrigen Städten sich erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts auf eine neue und eigenthümliche Weise heraufbilden mußte; und daß die weitere Entwickelung der kölni-

schen Verfassung durch die Formen der Gilde bedingt wurde. An der Spitze der Schöffen standen Burggraf und Vogt (Schultheiß). Jener ernannte einen Greven (subcomes, secundus comes, vicecomes, vicarius burggravii), dieser einen Untervogt (subadvocatus, secundus advocatus, vicarius advocati urbis) zu seinem Stellvertreter. Beide Unterrichter gehörten dem Bürgerstande an. Später, als die Selbständigkeit der Schöffen weiter fortgeschritten war, finden wir die Unterrichter zuweilen mitten unter den übrigen Schöffen genannt. Die Gilde hatte ihre besondern Vorsteher, welche sie aus der Zahl der Schöffen wählte, ursprünglich wohl nur einen, der Schöffen- und Bürgermeister zugleich war. Nach jenem alten Privileg, dessen Inhalt uns in dem Weisthum erhalten ist, gab es deren aber schon zwei;[1] die Annahme, als sei erst im 11. oder 12. Jahrhundert zu dem Schöffenmeister ein weiterer Vorsteher der Innung hinzugekommen, beruht nur auf einer falschen Lesart des Weisthums.[2] Vielmehr war die Trennung beider Aemter ohne Zweifel bereits zur Zeit der Ottonen erfolgt, als die Vergrößerung der Stadt eine gesteigerte Thätigkeit des Gildemeisters in Anspruch genommen hatte.[3] Weil die Gilde der Reichen alle Mitglieder der berechtigten freien Gemeinde umfaßte, so waren ihre Vorsteher oder Meister auch zugleich die magistri civium; die Bürgermeister in Köln sind daher viel älter als der Rath und vermuthlich nur um Weniges jünger als das Schöffenthum. Sie können indeß anfangs weiter nichts als ausführende Unterbeamte der Richter und Schöffen gewesen sein, wenn sie auch als die gesetzmäßigen Vertreter der Bürgerschaft eine selbständige Stellung einnahmen. Das Weisthum von 1169 nennt sie vor den Schöffen.[4] So bestand die älteste Verfassung aus dem Schöffenthum, das seinen Ursprung aus der karolingischen Gerichtsverfassung herleitet, und aus den Bürgermeistern, die ihre Entstehung

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 303.

[2] Securis ad radicem posita nro 28: a magistro scabinorum et civium Coloniensium, wofür nach Lacomblet a magistris gelesen werden muß.

[3] Clasen der kölnische Senat in den mittlern Zeiten S. 19.

[4] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 302.

dem Gildewesen verdanken. Die letztern traten zu dem Stadtgericht zwar nicht als feindseliges aber doch als fremdartiges Element, da nur ein Schöffenmeister naturgemäß aus dem Schöffenthum hätte hervorgehn können. Mit Ausnahme des Burggrafen, welcher aus dem Herrenstand, und des Vogtes, welcher aus dem Stand der erzstiftischen Dienstmannen genommen wurde, gehörten alle übrigen Richter und Vorsteher der Stadt (rectores civitatis) wie die Schöffen selber dem altfreien Stand oder der Richerzecheit an. Die Bürgermeister wurden alljährlich neu gewählt; die Amtsdauer der Unterrichter war unbestimmt.

Bei diesen einfachen Verhältnissen ist es jedoch nicht lange geblieben, sondern es trat bald nach zwei Seiten hin eine Fortbildung derselben ein. Einmal entstand innerhalb der Richerzecheit wieder eine engere Schöffenbruderschaft, und sodann traten neben die Schöffen noch andere Bürger, die ebenfalls an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten Theil nahmen.

Derselbe Einigungstrieb, der einst alle Mitglieder der freien Gemeinde zu einer Gilde verbunden hatte, scheint die angesehnsten Geschlechter, aus denen regelmäßig die Schöffen gewählt wurden, zur Errichtung einer neuen Gilde veranlaßt zu haben. Aus allen schöffenbarfreien Genossen, aus denen die Schöffen hätten gewählt werden können, bildete sich ein engerer Verein von solchen, aus denen die Schöffen ihr Kolleg wirklich ergänzten, und diese auf Schöffenstühle exspektivirten Personen sind die Schöffenbrüder, welche mit den Schöffen zusammen die Schöffenbruderschaft bilden (fraternitas scabinorum). Urkundlich finde ich die fratres scabinorum zuerst 1159 unter den Zeugen eines Kaufbriefs als fratres senatorum; 1174 werden ihrer 22 mit Namen genannt; 1178 kommen sie unter der Bezeichnung confratres vor.[1] Bei Auflassungen und gewöhnlichen Gerichtssitzungen vertraten sie die Stelle des Volkes, während in den drei ächten Dingen auch die Anwesenheit der übrigen Altfreien erforderlich blieb. Niemand konnte daher Schöffe werden, der nicht zuvor in die Bruderschaft

[1] Lacomblet 1, 276. 326.

aufgenommen war. Die Wahl eines Schöffen wurde indeß nicht durch Abstimmung vollzogen, sondern das Wahlrecht gieng der Reihe nach unter den einzelnen Schöffen um, so daß einer nach dem andern, so oft ein Schöffenstuhl erledigt war, aus der Zahl der Schöffenbrüder einen neuen Schöffen kreirte. Ein solcher Wahlmodus kann nicht der ursprüngliche sein, doch muß er schon früh Eingang gefunden haben, weil er nach dem Schied vom Jahr 1258 bereits althergebracht erscheint. Damals hatte der Erzbischof unter Anderm auch über die unregelmäßige Besetzung der Schöffenstühle Klage erhoben: das eine Mal ließen die Schöffen ihr Kolleg bis auf wenige Mitglieder aussterben, das andere Mal würde deren Zahl über die Gebühr erweitert.[1] Der Mißbrauch war bei dem Wunsch, wo möglich immer nur Familienglieder zu wählen, sehr natürlich; in Frankfurt finden wir ihn hundert Jahre später unter den Beschwerden der Zünfte aufgeführt. Daß die Anzahl der Schöffen, die eigentlich vier und zwanzig betragen sollte, schwankte, sehen wir schon aus den gedruckten Urkunden: im Jahre 1174 werden drei und zwanzig, im Jahr 1180 aber acht und zwanzig Schöffen genannt.[2] Die neuen Schöffenenbrüder wurden ebenfalls von den Schöffen erwählt; ob in der angegebenen Weise, ist ungewiß. Vielleicht ist die Schöffenbrüderschaft ebenso alt wie das Wahlrecht der einzelnen Schöffen, wenigstens hat zu ihrer Entstehung dieselbe oligarchische Tendenz beigetragen, welche auch in der Ergänzung des Schöffenkollegs wirksam wurde.

Wichtiger und einflußreicher als die Bildung der Schöffengilde war die zweite Neuerung, wonach neben den Schöffen noch andere angesehne Bürger an der Verwaltung der städtischen Geschäfte Theil nahmen: also die Entstehung eines Raths, die wir

---

[1] Lacomblet 2, 246. Quod sede vacante scabinatus, ad quam statim eligi deberet scabinus, propter contradictionem unius vel duorum electionem huiusmodi nimis protrahunt, ita quod per hoc ad numerum nimis parvum devolvitur scabinatus, et tunc demum quilibet eorum duos vel tres scabinos eligunt, pecunia aliquando pro hoc recepta, ita quod per talem multorum electionem numerus scabinorum in immensum excrescit.

[2] Ibid. 1, 326. 333.

uns auch hier zuerst nur als etwas Faktisches zu denken haben. Während in den andern Städten die erfahrensten und angesehnsten Bürger den Bischöfen als Beirath zur Seite traten, erblicken wir hier die meliores et potiores cives als Beirath der Schöffen. Sie machen also mit diesen zusammen einen weiten oder großen Rath aus. Rechtlich hatte zwar der Rath, der nicht wie die Schöffen dem Erzbischof einen Eid leistete, keine besondere Amtsbefugniß, doch stieg sein Einfluß und seine Macht in demselben Grade, in welchem die Stadt von dem Erzbischof unabhängiger wurde. Die ersten Mitglieder waren die verdienten oder gewesenen Bürgermeister, da der Bürgermeister nur ein Jahr im Amte blieb: der Schöffenmeister trat in die Zahl der Schöffen zurück. Vermuthlich war der Rath aber nicht auf die abgetretenen Bürgermeister beschränkt. Wie in den andern Städten gehörten alle angesehnern Bürger dazu, und die Zahl seiner Mitglieder war anfangs nicht fest bestimmt. Zum Beweis wollen wir die Urkunden reden lassen: einige davon sind schon oben angeführt worden.

Als die Zunft der Bettziechenweber 1149 errichtet wurde, ertheilten nicht allein die Schöffen sondern auch die meliores civitatis ihre Zustimmung: fraternitatem in domo civium ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque totius civitatis, vulgi etiam favore applaudente confirmatam suscepisse. Der advocatus ist der Stadtvogt, der comes der Greve; das gemeine Volk, welches seine Zustimmung ertheilt, sind die später sogenannten populares, die Mitglieder der schon bestehenden Handwerksinnungen. Die vielen Zeugen derselben Urkunde werden mit den Worten eingeführt: testimonium virorum illustrium — es sind lauter Bürger — et totius civitatis probatissimorum.[1]

In der Urkunde von 1155 über die Zollfreiheiten des Klosters Kornelismünster lauteten die Worte: archiepiscopus vero, totius suae civitatis senatu convocato, et meliori-

[1] Lacomblet 1, 251.

bus de civitate et aliis qui erant praecipui et sanioris sonsilii adstantibus, coepit diligenter discutere.[1]

In dem Kaufbrief von 1159 finden wir unter den Zeugen den Burggrafen, den Edelvogt, den Greven, den Aftervogt, zwei Zollverwalter und zwölf Senatoren mit Namen, dann „et omnes tam senatores quam senatorum fratres et Coloniensis urbis potiores cives" schlechthin genannt.

Weiter 1171: omnibus senatoribus et quam multis civibus comprobarunt.

In einer Urkunde von 1174 stehn unter den Zeugen die „scabini et magistratus urbis pro universis civibus": magistratus geht hier zunächst auf die Bürgermeister und die Vorsteher der Pfarrsprengel, dann aber auch auf den Ausschuß der Richerzecheit.

Im Jahr 1178 schließen die Kölner „consilio senatorum et prudentissimorum civitatis" einen Vertrag mit den Bürgern von Verdün.

In dem Privileg vom Jahr 1236 bestätigt Friedrich II.: omnia jura scabinorum, civium et civitatis. Cives ist also nicht der Inbegriff aller Bürger, sondern es steht im eminenten Sinn für consules.

Am allerdeutlichsten redet aber eine Stelle aus dem Laudum Conradinum, wo die Schiedsrichter auf eine Beschwerde des Erzbischofs also entscheiden: quod his quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis.[2]

Und nun glaube ich auch unbedenklich die officiales oder officiati de Richerzecheit, welche in dem Weisthum von 1169 und öfters in dem Schied von 1258 genannt werden, für die Mitglieder dieses Raths erklären zu dürfen: die Amtleute oder der Ausschuß der Altbürgergilde mit den verdienten Bürgermeistern. Wenn daher das Weisthum den Erzbischof Philipp sagen läßt:

---

[1] Martene amplissima collectio 1, 829.

[2] Lacomblet I, p. 276. 308. 318. 326. II, p. 107. 251 (art. 43).

vocari fecimus magistros civium et scabinos nostros Colonienses nec non officiales de Richerzecheit; so wird man schwerlich glauben wollen, er habe alle Mitglieder der Gilde berufen. Zum Ueberfluß heißt es gleich weiter: qui inter se habito consilio; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird aber nie von einer Bürgerversammlung gesagt, sie habe Rath gehalten. Warum würde der Erzbischof, wenn wirklich alle Mitglieder gemeint wären, nicht fratres gesagt haben, da doch senatorum fratres gesagt werden konnte? Allerdings steht officium und fraternitas Richerzecheit abwechselnd, ähnlich wie die Handwerksgilden diversorum officiorum fraternitates genannt werden, daraus folgt aber nicht, daß die officiales nun auch mit den fratres gleichbedeutend wären. Das Mißverständniß ist durch eine Ungenauigkeit der ältern Urkundenabdrücke entstanden, die anstatt officiales de Richerzecheit zuweilen officiales die Richerzecheit haben, während jedesmal officiales de Richerzecheit gelesen werden muß.[1] Ein weiterer Irrthum ist es, wenn Wilda die consules für identisch mit den Bürgermeistern hält. Von den vier Stellen, die er für diese sonderbare Indentität anführt,[2] beweisen die drei ersten gar nichts, die vierte geradezu gegen ihn: magistri civium vel alii potentes cives nihil penitus attentent contra commune statutum civitatis. Wie die Bürgermeister officiati qui dicuntur magistri civium heißen, so werden ihre und der Schöffen Räthe officiales qui dicuntur de Richerzecheit genannt. Dafür aber, daß am Niederrhein officiales in dem Sinn von consiliarii üblich war, haben wir ein sehr bestimmtes Zeugniß. Erzbischof Konrad erlaubte nämlich 1259 der Stadt Neuß, daß sie neben den Schöffen noch 12 oder 14 Amtleute haben dürfe, und räumte denselben unter andern auch das Recht ein, zugleich mit dem Schultheiß und den Schöffen Statuten (eininge et kure) zu machen: quod ex nunc in antea duodecim officiatos vel quatuordecim, qui

---

[1] Lacomblet 2, 246. Apologie des Erzstifts Köln p. 21, 22, 23, 31, 32; ebenso die Securis ad radicem posita nro 77, deren Abdrücke bis auf die beiden in der Apologie p. 22 fehlenden Worte propter vor bona und in vor immensum mit der Apologie übereinstimmen.

[2] Wilda Gildenwesen S. 189 und 190.

amptman vulgariter appellantur, juxta certum numerum scabinorum habeatis perpetuo; — vacantibus officialium officiis universitas oppidi Nussiensis nec non officiales, qui fuerint superstites, alios in locum decendentium pariter eligant.[1] Ueber die Bedeutung dieser officiati wird man wohl nicht streiten wollen. Es ist aber derselbe Erzbischof Konrad, der das Jahr zuvor den Kölner Schied veranlaßt hatte. Der Gedanke liegt nahe, so wenig auch sonst von Uebertragungen politischer Formen und Institute zu halten ist, daß Konrad hier die Verfassung von Köln zum Vorbild genommen und derselben Sache auch den gleichen Namen gegeben hat. Die mitgetheilte Stelle ist indeß noch in anderer Hinsicht lehrreich. Nach dem Privileg soll die Wahl neuer Rathsglieder von dem Rath und der Bürgerschaft ausgehn, während die Ergänzung der Schöffen diesen allein überlassen wird (ut vos scabini scabinos possitis eligere). Ebenso wird es in Köln gewesen sein. Die officiales der Richerzecheit wählten mit Zustimmung der übrigen Altbürger die Mitglieder des Raths, oder was dasselbe sagen will, sie wählten in dieser Weise den Bürgermeister, der nach Ablauf seines Amtsjahres in den Rath übergieng. Schon der Zeit des Weisthums entspricht eine solche Gestaltung der Dinge. Denn sobald es einen Rath gab, nahm dieser kraft Vertretung der Gesammtheit die Wahl der Bürgermeister und der neuen Rathsherrn in seine Hand. Nun ist auch der scheinbare Widerspruch zu erklären, daß es einmal in dem Laudum heißt, die Bürgermeister würden von der gesammten Gilde gewählt, während sonst das Wahlrecht stets dem Rath zugeschrieben wird.[2] Natürlich der Rath wählte, aber mit Zustimmung der Bürger; ehe ein Rath entstanden war, wählten die Bürger selbst.

Steht es hiernach urkundlich fest, daß im Lauf des 12. Jahrhunderts zu dem Kolleg der Schöffen noch ein eigner Rath hinzukam, so ist dabei wohl zu beachten, daß die neue Behörde nicht

[1] Lacomblet 2, 263.

[2] Magistri civium, qui eliguntur a fraternitate, quae Richerzecheit vocatur etc. Officiales, qui dicuntur de Richerzecheit, magistris civium, quos quolibet anno eligunt etc. Officiales de Richerzecheit eligant magistros civium etc. Lacomblet 2, 249 (1. 2). 246 (25. 28).

wie in andern Städten die Bedeutung einer städtischen Obrigkeit annehmen konnte. Denn das blieben die Schöffen, oder sie wurden es, als die Herrschaft des Erzbischofs sich immer mehr verflüchtigte. Das consilium behielt den Charakter eines Beiraths, den dasselbe anfangs überall gehabt hatte, und wenn auch mit steigender Selbständigkeit der Stadt zugleich seine Macht stieg, so erlangten doch nur die Bürgermeister eine Gerichtsbarkeit. Daher lauten denn auch die Urkundenanfänge bis zum Jahr 1260 regelmäßig: judices, scabini et universi cives Colonienses.

Bis zum 13. Jahrhundert hat die Stadt Köln kein einziges Privileg von dem Kaiser erlangt, und die Verfassung ist nur durch das Herkommen bis zur republikanischen Selbständigkeit ausgebildet worden. Es ist daher der Mühe werth, diese Fortschritte etwas mehr ins Einzelne zu verfolgen. Schon aus der Entwickelung der einfachen ältern politischen Formen zu immer größerer Mannichfaltigkeit kann auf das Wachsthum der Stadt und ihrer Freiheit geschlossen werden. Ansprüche, welche der Erzbischof erhob, waren die reichen Kölner gleich bereit abzukaufen; mehr als einmal haben sie auf diese Weise ihre Rechte behauptet und erweitert. Beden durfte der Erzbischof nicht fordern, weil die Stadt nie unter einer bischöflichen Vogtei gestanden hatte. Während in Mainz Erzbischof Arnold zu seinen Römerzügen eine Beisteuer eintrieb, mußte in Köln Erzbischof Philipp zu gleichem Zweck Darlehne aufnehmen. Im Jahr 1174 lieh ihm die Stadt die Summe von 1000 Mark, ein einziger Bürger, Gerhard vor dem Hofe, außerdem noch 600 Mark. Dafür überließ Philipp der Stadt seine Einkünfte von der Münze, dem Gerhard vor dem Hof die von dem Zoll auf so lange, bis die Schuld abgetragen sein würde. Alle Stände des Erzstifts mußten versprechen, keinem neuen Erzbischof Gehorsam oder Hulde zu leisten, der den Darlehnsvertrag nicht anerkenne.[1] Der Uebergang der Stadt zu völliger Unabhängigkeit von den Erzbischöfen war leichter als anderwärts, da das Stift nie eigentliche Herrschaftsrechte gehabt hatte: die Entwickelung erfolgte ganz unbemerkt, indem die Schöffen allmälig zu Herren

[1] Lacomblet I, 318.

der Stadt wurden. Schöffen, Bürgermeister und Rath scheinen bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Erzbischof, den Burggrafen und den Vogt von dem Stadtregiment verdrängt zu haben; es ist nicht ohne tiefere Bedeutung, daß die erstern den Namen Senatoren annehmen,[1] um dieselbe Zeit, in welcher Friedrich I. zu Worms die vierzig Konsuln einsetzte. Die neuerrichtete Weberzunft wurde 1149 nicht von dem Erzbischof und Burggrafen, sondern von den Richtern, dem Senat und dem Rath bestätigt. Zehn Jahre später faßten die Kölner den Beschluß, daß innerhalb der nächsten zehn Jahre die Meister und Vorsteher aller weltlichen Innungen nicht gewechselt werden sollen.[2] Merkwürdig ist der Eingang der Urkunde:

Rectorum, judicum ac totius populi Sanctae Coloniae pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum. Reipublicae status salutari consilio tunc ordinatus esse cognoscitur, quando generali bono omnium aequali pietate providetur. Nos itaque utilitati universorum pie consulentes communiter per totam Sacrosanctam Coloniam statuimus etc.

Die rectores sind die Bürgermeister, die judices die Schöffen. Rectores civitatis heißen sonst nur die Richter, an ihre Stelle sind aber jetzt die Bürgermeister als die Regenten der Stadt getreten. Den Richtertitel führen alle Schöffen, weil sie nicht mehr bloße Beisitzer des Gerichts sind, sondern eine eigene Gerichtsbarkeit haben, indem dieselbe auf ihr Kolleg übergegangen ist: geradeso wie die Wormser Konsuln von der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit in dem Privileg Friedrich's I. Richter genannt wurden. Die Worte des Eingangs selbst lauten nicht viel anders, als die Eingänge kaiserlicher Urkunden. Wie der Kaiser im Umfang des ganzen Reichs, so nehmen die Kölner für das Gebiet ihrer Stadt die oberste Herrschaft in Anspruch.

Das Selbstregiment, welches die Stadt im Innern ausübte, machte sie auch nach Außen geltend. Sie schloß mit fremden Städten

[1] Lacomblet I, 251. 276. 308. 326.
[2] Ibidem p. 275.

Verträge ab, ohne daß der Erzbischof dabei erwähnt wird, ja die Verträge mit den Kaufleuten von Dinant und Verdün (1171 und 1178) haben fast den Anschein einer Privilegienertheilung. In dem einen bewilligen sie (nos Coloniensium senatores) den Kaufleuten von Dinant die alten Zollsätze zu Köln, wie Erzbischof Friedrich sie bestimmt hat. In dem andern ertheilen sie den Bürgern von Verdün die Freiheit, daß zu Köln Schulden halber kein anderer von ihnen als der Schuldner selbst angesprochen, und dieser nicht durch Zweikampf oder Gottesurtheil, sondern nur durch das Zeugniß zweier Schöffen, Schöffenbrüder oder Rathsherrn überführt werden könne; zugleich bestätigen sie ihnen ebenfalls die alten Zollsätze.[1]

Aus den Urkunden folgt, daß die Einkünfte des Kölner Zolls wenigstens theilweise schon damals der Stadt zugeflossen sein müssen. Die Zollverwalter, welche urkundlich vorkommen, gehören stets dem Bürgerstand an. Oft finden wir sie unter den Schöffen; im Jahr 1171 war einer derselben Schöffenmeister. Wie einträglich aber der Kölner Zoll gewesen sein muß, können wir daraus abnehmen, daß zu seiner Verwaltung 4 Zollmeister erforderlich waren: zwei Ober- und zwei Untereinnehmer (telonearius, subtelonearius). Auch die Münze war in die Hände der Bürger gekommen, und zwar wie gewöhnlich durch Uebertragung auf eine Münzerinnung. Sie bestand in Köln nur aus Altbürgern, die eine erbliche Gilde mit den gewöhnlichen Münzerprivilegien und dem besondern Gerichtsstand vor dem Münzmeister bildeten: neben der Schöffenbruderschaft also die zweite engere Gilde, die innerhalb der Richerzechеit existirte. Da die Münzer die ausschließlich berechtigten Wechsler waren, so führte ihre Innung in Köln den Namen communitas c a m p s o r u m Coloniensium qui husgenozze dicuntur. Die Mißbräuche, welche sich bei dem Münz- und Wechselmonopol eingeschlichen hatten, gaben namentlich dem Erzbischof Konrad Anlaß zu vielfachen Beschwerden. Die Stadt beschwerte sich dann ihrerseits über willkührliche Ausübung des Münz-

[1] Lacomblet I, 308. 325. Die Schulden mußten also gerichtlich eingegangen sein.

regals von Seiten des Erzbischofs, der nur zweimal auf seine Rechnung Münze schlagen durfte: bei seiner Investitur mit den Regalien und nach seinem Römerzug. Im Jahr 1252 bestimmten die Münzer die Buße, welche diejenigen von ihnen zahlen sollten, die Silber kaufen und mit der Bezahlung so lange anstehn, daß vor dem Münzmeister darüber geklagt werden muß. Bei fortgesetztem Ungehorsam werden die Schuldigen ein Jahr lang von dem Recht zu münzen ausgeschlossen; wird das Vergehn auch dann noch nicht gebessert, so werden sie mit ihren Erben für immer aus der Gilde ausgestoßen.[1] Die Innung suchte also die eingerissenen Mißbräuche, über welche Konrad klagte, selbst abzustellen: die Münzer hatten Silber gekauft, aber die Verkäufer nicht bezahlt; bei ihrem privilegirten Gerichtsstand war dann der Weg Rechtens für die letztern ein sehr schwerer geworden.

Die Einkünfte von Zoll und Münze, so weit sie an die Stadt fielen, scheinen bald zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht mehr genügt zu haben. Bald führte das Bedürfniß auch hier zu einer städtischen Auflage, die schon 1154 eine Zeit lang bestanden haben muß. Damals wurden die Bewohner der Vorstadt von S. Pantaleon von dieser „communis civium collecta" für so lange befreit, als sie nicht mit in die Ringmauern gezogen sein würden.[2] Die Befreiung ertheilte der Erzbischof mit Genehmigung der Bürger (consensu civium); wir sehen also, daß zu dieser Zeit die Bürger bereits selber für den Bau ihrer Festungswerke sorgten. Zwanzig Jahre später erfolgte aber Einsprache dagegen von Seiten Erzbischof Philipp's. Da die Bürger die Arbeiten unbekümmert fortsetzen ließen, auch eigenmächtig auf der Almende (auf dem Leinpfad, dem Markt und an andern Orten) neue Häuser aufführten, so kam es zwischen dem Erzbischof und der Stadt zum Streit, der im Jahr 1180 vertragen wurde. Die Kölner

---

[1] Lacomblet 2, 206. Si per annum integrum et sex hebdomadas rebellis magistratui exstiterit, ex tunc ipse et heres suus de hereditate de moneta quae husgenozschaft dicitur in perpetuum eliminabuntur nec unquam ipsam possidebunt. Das Statut war mit dem eignen Siegel der Münzergilde (communi sigillo campsorum) versehn.

[2] Lacomblet 1, 263.

zahlten dem Erzbischof 2000 Mark, wofür er mit Einwilligung des Burggrafen den Ausbau der Werke gestattete.[1] Die errichteten Gebäude sollten stehen bleiben, aber keine weitern aufgeführt, und von jeder kleinern Hofstatt zwei, von der größern vier Pfennige an den Erzbischof gegeben werden. Ein Eigenthumsrecht, wie es der Bischof von Straßburg zu behaupten suchte, wollte der Erzbischof nicht in Anspruch nehmen; er bestritt nur das freie Verfügungsrecht, welches die Altbürger ausgeübt hatten. Ebenso führte auch später Erzbischof Konrad nur darüber Klage, daß die Bürger Plätze auf der Almende zu ihrem Privatvortheil verwendeten.[2] Daß die Stadt unangefochten über öffentliches Eigenthum verfügte, zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1218. Die Stadt schenkte damals dem von einem Bürger neugestifteten Hospital ein Grundstück, das zur Almende gehörte; auch erbaute sie eine Kapelle und stellte einen eigenen Geistlichen an. Als das Severinsstift den Gottesdienst untersagte, gieng die Stadt (judices, scabini universique magistratus Colonienses) unmittelbar an den Papst.[3] Bei Gelegenheit des Streits mit Erzbischof Philipp ließen die Kölner von dem Erzbischof zugleich alle ihre hergebrachten Rechte bestätigen (omnia jura civium et civitatis nec non et omnes bonas et rationalibus consuetudines): dies ist die erste förmliche Anerkennung der rein auf dem Herkommen ruhenden Stadtfreiheit. Da Friedrich I. noch in demselben Jahr (18. August 1180) den Vertrag bestätigte, so war damit indirekt die Verfassung auch vom Kaiser anerkannt.[4] — Das äußere Zeichen der städtischen Selbständigkeit, ein eigenes Stadtsiegel, kommt zuerst 1149 als sigillum civium vor; 1252 führt es den Namen sigillum communitatis civium Coloniensium.[5]

---

[1] Lacomblet 1, 333. Im Auszug auch bei Clasen Schreinspraxis S. 76 und Wallraf Beiträge zur Gesch. der Stadt Köln S. 116.

[2] Quod aliqui cives sibi usurpant in aliquibus locis vias publicas in civitate inter fossata et alias juxta civitatem et etiam ipsa fossata et in eis commodum proprium agunt, quod deberet esse communitatis. Lacomblet 2, 246 (30).

[3] Lacomblet 2, 40.

[4] Ibidem 1, 335.

[5] Ibid. 1, 251. 2, 203.

Die erste Kaiserurkunde, die den Kölnern unmittelbar ertheilt wurde, hat König Philipp von Schwaben verliehn. Sie enthält eine Bestätigung der alten Zollfreiheiten zu Kaiserswerth und Boppard, sowie die Erlaubniß, innerhalb der Mauern Befestigungen anzulegen (30. April 1207).[1] Die Zollfreiheiten hatte auch Heinrich VI. schon bestätigt, allein nur beiläufig in einer dem Erzbischof ausgestellten Urkunde.[2] Ein weiteres Privileg gewährte Otto IV. den Bürgern im Jahr 1212. Er erlaubte ihnen für drei Jahre, zum Bau der Festungswerke eine Auflage zu erheben, von jedem Malter Getraide, das vermahlen oder verbraut wird, einen Pfennig. Auch bestätigte er ihnen in demselben Jahre ihre Zollfreiheiten; ein Gleiches thaten 1216 Friedrich II. und 1224 Heinrich VII.[3] In den Urkunden Otto's werden die Kölner zuerst liebe Getreue des Königs genannt: dilecti fideles nostri universitas civium Coloniensium. Kaiser Friedrich nennt sie „nobiles burgenses Colonienses fideles imperii", eine besonders deßhalb merkwürdige Titulatur, da nur die Grafen und Herrn nobiles hießen. Wir finden das Beiwort in zwei spätern Kaiserurkunden wiederholt, in dem Privileg Richard's von 1257 und in dem Privileg Rudolf's von 1275.[4] Der Titel zeigt, daß die Kölner Patricier den Grafen und Herren beinah gleichgeachtet wurden: sie selber legten sich, wie wir oben sahen, bereits 1149 das Prädikat „illustres" bei. Außerdem werden sie nun auch fideles imperii oder Reichsangehörige genannt, so daß die Stadt hiernach schon reichsunmittelbar erscheint. Allein wir dürfen ein solches Verhältniß noch nicht für ein festbegründetes halten, da es an jedem rechtlichen Ausdruck der Reichsunmittelbarkeit fehlte. Der Kaiser ernannte keinen Richter, er hatte die Stadt noch nicht einmal in seinen und des Reichs Schutz genommen. Gerade die alte Freiheit und Selbstregierung der Bürger, die keiner Befreiung von bischöflicher Herrschaft, keiner

---

[1] Lacomblet 2, 11.
[2] Ibid. 1, 376.
[3] Ibid. 2, 21. 25. 61.
[4] Ibid. 2, 239. 399.

kaiserlichen Privilegien bedurfte, war dem Uebergang der Stadt in die Zahl der freien Reichsgemeinden hinderlich. Die oberherrlichen Rechte des Erzbischofs, die freilich nur dem Namen nach bestanden, waren durchaus nicht aufgehoben. Wenn daher Köln thatsächlich freier war als andere Städte, so war doch zu Anfang des 13. Jahrhunderts seine Reichsangehörigkeit nicht so entschieden, als die der Städte Worms oder Speier. Urkunden aus dieser Zeit nennen Köln sogar noch öfters geradezu eine erzbischöfliche Stadt und stellen es mit andern Städten, die einer unbedingten Herrschaft des Erzstifts unterworfen sind, auf völlig gleiche Linie. So heißt es in der eben erwähnten Urkunde Heinrich's VI. (1193): de civitate Coloniensi et Nussia et aliis oppidis ad manum archiepiscopi Coloniensis libere pertinentibus; und in dem Privileg Otto's IV. von 1198 für Erzbischof Adolf: burgensibus Coloniensibus, Susatensibus et aliis de oppidis et villis Coloniensis ecclesiae.[1] Wenn aber König Richard in dem Privileg von 1257 die Bürger zuerst dilecti nostri nobiles cives fideles imperii nennt und gleich darauf die alte Formel „de civitate Coloniensi et Nussia et aliis oppidis ad manum archiepiscopi Coloniensis libere pertinentibus" gebraucht, so ist diese offenbar nur aus der frühern Urkunde herübergenommen, ohne daß sie die frühere Bedeutung hat. Dagegen erklärte Heinrich VII. noch im Jahr 1231 nach einem Rechtsspruch der Fürsten, daß die Bürger (dilecti et fideles sui scabini et cives Colonienses) wegen Schulden oder Zusagen ihres Erzbischofs nicht zu haften brauchten.[2] Man hatte demnach die Kölner für wahre Unterthanen gehalten, da nur solche wegen der Schulden ihres Herrn angegriffen werden konnten. Nicht selten finden wir in den Urkunden die verschiedenen Stände des Erzstifts nebeneinander gestellt und es werden dann auch die Bürger von Köln dazu gerechnet: Coloniensis ecclesiae praelati, nobiles, ministeriales et universi cives (1174); universus clerus Coloniensis, comites, proceres, nec non et ministeriales

---

[1] Lacomblet 1, 376. 392.
[2] Ibid. 2, 87.

civesque Colonienses universi (1180); nobiles viri, milites, cives Colonienses, ministeriales et universi fideles ecclesiae Coloniensis (1232).[1] Alle Stände des Erzstifts werden also fortwährend als Einheit betrachtet, zu der die Landesherrn nicht minder als die Bürger gehören. Eine Absonderung beider war erst im Entstehn begriffen, noch aber ihr Verhältniß zum Reich oder zum Erzstift durchaus schwankend und unsicher. Die Stadt hatte bis jetzt nicht einmal ein Privileg des Kaisers erworben, das ihre hergebrachten Freiheiten unmittelbar bestätigt hätte. Erst im Jahr 1236 gewährte Friedrich II. einen solchen allgemeinen Bestätigungsbrief, indem er außer den Privilegien von 1216 und 1231 auch alle Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt (omnia jura scabinorum, civium et civitatis nec non et omnes bonas et rationabiles consuetudines) insgesammt bestätigte.[2] Damit war die Kölner Verfassung unter den Schutz des Kaisers gestellt. Gleichwohl wird die Stadt im folgenden Jahr von Friedrich II. selbst eine erzbischöfliche Stadt genannt: quod archiepiscopus extra civitatem suam sicut et infra possit legitime judicio praesidere.[3] Nun sind zwar Ausdrücke wie dilecti fideles oder civitas sua an und für sich ziemlich gleichgültig, aber das fortdauernde Schwanken im Ausdruck beweist, daß auch die Sache noch unentschieden war. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch werden die Kölner sowohl von den Kaisern als von den Erzbischöfen „liebe Getreue" genannt. So von Konrad IV.: judices, scabini et universi cives fideles imperii (1240); von Friedrich II.: judices scabini et universi cives fideles nostri (1242); von König Wilhelm: dilecti fideles nostri (1255); von König Richard: dilecti nostri nobiles cives imperii fideles (1257); von Rudolf I.: dilecti fideles nostri (1273), dilecti cives nostri et imperii Romani fideles (1274), dilecti nostri et fideles imperii nobiles cives (1275); von Adolf von Nassau

---

[1] Lacomblet 1, 318. 333. 2, 93.
[2] Ibid. 2, 107.
[3] Ibid. 2, 111.

fideles et grati nobis et imperio (1292); und von Albrecht I.: devoti et fideles nostri et Romani imperii (1298).[1] Aber auch die Erzbischöfe nennen sie so: dilecti fideles nostri scabini et cives Colonienses (1248), scabini Colonienses fideles sui (1249), fideles nostri judices, scabini et universi cives (1259), dilecti cives nostri (1275) und nostri et ecclesiae Coloniensis fideles (1289).[2] Und doch kann nur eine Bezeichnung die wahre sein. Entweder sind die Kölner des Kaisers und des Reichs Getreue und dann gehören sie zum Reich, oder sie sind des Bischofs und des Stifts Getreue und dann gehören sie zum Stift. Soviel ist wenigstens zu erkennen, daß die Stadt keine erzbischöfliche mehr sein kann, da gerade in der Zeit, in welcher die politischen Zustände sich schärfer und bestimmter ausprägten, der Ausdruck „fideles Romani imperii" häufiger wird. Wichtiger als dies erscheint es, daß jeder neugewählte König feierlich die Privilegien der Stadt bestätigte. Umgekehrt ist aus dem Verschwinden des Senatorentitels auf eine Beschränkung der Stadtfreiheit zu schließen, und es scheint in der That, als ob die Wiederaufnahme des alten Schöffentitels mit den städtefeindlichen Reichsgesetzen Heinrich's VII. und Friedrich's II. in Verbindung stehe. Auch in Köln bedurfte es heftiger und langdauernder Kämpfe, um die Rechte der Stadt gegen den Erzbischof zu behaupten und die reichsstädtische Unabhängigkeit zu erringen. Wie alle Verhältnisse, so haben auch diese Kämpfe in Köln einen großartigen und gewaltigen Charakter: sie ergreifen das ganze Erzstift und äußern namentlich eine Rückwirkung auf die Territorialfreiheit der Landesherrn. Ehe wir jedoch die Kämpfe kurz berühren, müssen wir noch einmal auf die städtische Verfassung zurückkommen.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts stand das Regiment der Stadt ausschließlich bei einer Geschlechteraristokratie, die bereits übermüthig geworden einen harten Druck ausübte und die Herr-

---

[1] Lacomblet 2, 127. 138. 223. 239. 376. 385. 399. 553. 591.

[2] Ibid. 2, 174. 185. 261. 393. 517.

schaft wie ein einträgliches Monopol behandelte. Reiche Bürger aus andern Innungen, die ihr Gewerbe aufgaben, wurden nicht in die Richerzecheit aufgenommen: diese blieb daher auf die Zahl der altfreien Geschlechter beschränkt, die fortwährend vermindert wurde; ohne Zweifel suchte man auch die Aufnahme neueingewanderter Geschlechter zu erschweren, seitdem einmal eine oligarchische Richtung sich der Verfassung bemächtigt hatte. Das Schicksal einer jeden auf sich beschränkten Aristokratie ist aber wie das alles Zeitlichen überhaupt, zu verkommen und endlich auszusterben. Kräftiger als irgendwo kam damals schon zu Köln in dem reichen Handwerkerstand eine Macht empor, die nicht gewillt war, die Lasten des Gemeinwesens länger allein zu tragen. Sie drängte nach oben und verlangte Antheil an der Verwaltung, wenigstens Mitaufsicht über den städtischen Haushalt, zu dem die Altbürger das Geringste beisteuerten. Die Richerzecheit scheint es selbst in ihrem Interesse gefunden zu haben, einige Mitglieder der Gemeine (communitas) in den Rath zu ziehen: so konnte sie die willfährigsten aussuchen und während sie scheinbar die Anforderungen der Gemeine gewährte doch das Heft in ihren Händen behalten. Von dem Schöffenkolleg blieben natürlich alle Nichtmitglieder der Schöffenbrüderschaft ausgeschlossen.

Das Regiment der Stadt war aus den Schöffen und Rathsherrn zusammengesetzt. An der Spitze des Schöffenkollegs stand der Schöffenmeister, an der Spitze des Raths der Bürgermeister. Oder der kölnische Senat gieng aus den zwei Brüderschaften hervor, der Schöffengilde und der Richerzecheit, deren jede die Obrigkeit der Stadt mitbilden half. Der Rath war der Ausschuß der Richerzecheit, das Schöffenkolleg der Ausschuß der Schöffengilde. Im Rath nahmen die verdienten Bürgermeister die erste Stelle ein, im Schöffenkolleg die verdienten Schöffenmeister (officiales scabinorum) oder Schöffenamtleute. Die Wahl der Schöffenbrüder, der Schöffen und des Schöffenmeisters scheint schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr von allen Schöffen, sondern nur von den Schöffenamtleuten ausgeübt worden zu sein, ebenso wie auch die Wahl des Bürgermeisters ausschließlich auf

die verdienten Bürgermeister übergieng.[1] Von den Richtern nahmen nur die Unterrichter als Genossen an dem Schöffenthum und Rath Antheil. Die Befugnisse der Oberrichter dagegen wurden in immer engere Gränzen gezogen und durch die selbständige Gerichtsbarkeit der Schöffen und Bürgermeister immer weiter beschränkt. Bürgermeister und Schöffen übten sogar einen eigenen Blutbann, wie aus den Beschwerden Erzbischof Konrad's hervorgeht,[2] und die Stadt hatte neben dem erzbischöflichen ein eigenes Gefängniß (die Hacht oder Haft) anlegen lassen. Das waren wohl Uebergriffe in die erzbischöflichen Gerechtsame, allein sie sind durch die Noth zu entschuldigen. Denn in einer so volkreichen Stadt wie Köln entstand bald das Bedürfniß einer vermehrten Rechtspflege: wie oft aber waren Erzbischof, Burggraf und Vogt Jahre lang abwesend! So legten sich die Bürgermeister das Recht zu, alles Ungericht auch ohne daß ein Kläger auftrat zu strafen.[3] Wollte aber der Erzbischof zu Gericht sitzen, so widersetzten sich die Schöffen und behaupteten, das gienge gegen ihre Freiheit.[4] Nicht darüber beschwerte sich Konrad, daß die Stadt in unabhängiger Weise regiert werde, sondern daß der Rath, eine von dem Erzbischof gar nicht anerkannte Behörde, die nicht einmal einen Eid leiste, mit den Schöffen die Herrschaft theile.[5] Und selbst dies würde sich der Erzbischof wohl haben gefallen lassen, wenn nicht der Rath den Bürgermeistern eine Jurisdiktion übertragen hätte.[6]

Man sieht, der Erzbischof war von einem völligen Aus-

---

[1] Clasen der kölnische Senat in den mittlern Zeiten S. 4. 6. Leider gibt Clasen über die allmälige Ausbildung des künstlichen Systems keinen Aufschluß.

[2] Magistri civium de novo cippum fecerunt et aliquibus pollices amputaverunt. Lacomblet 2, 246 (37).

[3] Quod magistri civium nullo conquerente contra illos, quorum pecuniam volunt habere (!), consueverunt motu proprio inquirere de eo quod vulgariter dicitur ungeworde, sive verbo sive opere perpetretur. Lacomblet 2, 246 (26).

[4] Ibid. art. 35.

[5] Ibid. 2, 247 (43).

[6] Quod officiales, qui dicuntur de Richerzecheit, magistris civium non possunt quod sit in praejudicium jurisdictionis archiepiscopi et suorum judicum conferre, cum ipsi officiales nullam habeant jurisdictionem. Lacomblet 2, 246 (25). Die verdienten Bürgermeister übertrugen also die Gewalt auf den von ihnen neugewählten Bürgermeister.

schluß von aller Gerichtsbarkeit nicht mehr weit entfernt. Schöffen und Rath hatten ganz dieselbe Stelle eingenommen, wie das Gericht der Vierzig in Worms, dem Friedrich I. den Blutbann übertragen hatte. So verschieden in beiden Städten die Rathsverfassung auch erscheinen mag, so war dieselbe im Wesentlichen doch übereinstimmend, und die Analogien lassen sich viel weiter durchführen, als man glauben sollte. In beiden Städten war die Zahl der Rathsmitglieder gleich, da in Köln die Zahl der Rathsherrn, welche zu den Schöffen hinzutraten, schon im 13. Jahrhundert sich auf funfzehn fixirt zu haben scheint. Aehnlich wie in Köln die Mitglieder des Raths nach den zwei Brüderschaften zerfallen, scheiden sich im Rath zu Worms Ministerialen und Geschlechter. In beiden Städten bilden die Schöffen wieder engere Kollegien im Rath. Die Stellung der Schöffen und Rathsherrn zu einander ist aber eine verschiedene, weil in Köln das Schöffenthum älter als der Rath, in Worms der Rath älter als das Schöffenthum ist. Dort erkannte der Bischof nur das Schöffenthum, hier nur den Rath an; in Köln bestritt er den Bürgern das Recht, einen Rath niederzusetzen, in Worms war die Befugniß des Raths noch unentschieden, ein Schöffenkolleg zu bilden. In Köln wie in Worms haben wir ferner zwei Bürgermeister, und zwar je aus den zwei Genossenschaften, aus denen der gesammte Rath hervorgeht: in Köln einen Schöffen- und einen Bürgermeister, in Worms einen Ministerialen und einen Patricier. Verschieden ist nur das Verhältniß der Bürgermeister zum Rath und die Bedeutung des Amts in beiden Städten, wie es die abweichende politische Entwickelung bedingte. In Köln sind die Bürgermeister älter als der Rath, in Worms ist der Rath älter als die Bürgermeister. Dort waren sie die uralten Vorsteher der Innung, welche die freie Gemeinde abgeschlossen hatte; hier waren sie nichts weiter als die Vorsitzenden des Raths. In Köln haben die Bürgermeister die Gerichtsbarkeit, in Worms die Konsuln. Mit Recht fragte Konrad von Hochstaden, wer denn in Köln den Bürgermeistern eine Gerichtsbarkeit übertragen könne? Darauf hätte die Stadt nur antworten können: das Herkommen. Denn die Gerichtsbarkeit stützte sich nicht wie die der Konsuln in Worms auf einen kaiserlichen Frei-

heitsbrief. Es ist vollkommen richtig, wenn man behauptet, daß die Kölner Bürgermeister dieselben Befugnisse hätten wie anderwärts die Konsuln; unrichtig aber ist es, daraus zu schließen, daß in Köln gar keine weitern Rathsherrn vorhanden gewesen seien. Dasselbe Verhältniß finden wir in vielen italienischen Städten. Die Konsuln sind hier nichts Anderes als die Bürgermeister in Köln, die Vorsteher der Stände und der ganzen Stadt. Aber es steht ihnen die Credenza zur Seite, Vertrauensmänner, welche einen Rath bilden: ebenso wie in Köln die Schöffen (senatores) und die Amtleute der Richerzecheit den Bürgermeistern. Umgekehrt sind in Worms die Vierzig wahre Konsuln, da sie nicht die Bedeutung eines Beiraths sondern einer Obrigkeit haben. Sowohl in Köln wie in Worms blieben die Mitglieder des Raths lebenslänglich in ihren Aemtern, während die Bürgermeister alljährlich wechselten. Dies mußte auch in Köln dahin führen, die Selbständigkeit des Raths den Bürgermeistern gegenüber zu erhöhen. Und da in Worms wie überall Ansehn und Macht der Bürgermeister zunahmen, so glich sich das Verhältniß mehr und mehr aus. In beiden Städten gieng ferner die Wahl der Bürgermeister vom Rath aus, und zwar je von den beiden Elementen, aus denen der Rath bestand. Ebenso ergänzte sich in beiden Städten der Rath durch Kooption: die Ministerialen und Patricier in Worms je aus ihrem Stande, die Schöffen und Rathsherrn in Köln je aus der Schöffenbruderschaft und der Richerzecheit. Eine weitere Behörde, die wie das Parlamentum in den großen italienischen Städten neben dem Rath die gesammte Bürgerschaft vertreten hätte, gab es zur Zeit weder in Köln noch in Worms: vielmehr blieb hier wie dort die Civitas oder die Gesammtheit der herrschenden Stände selbst das Parlamentum, dessen Zustimmung der Rath in einzelnen Fällen einholen mußte. So war in der That die Verfassung von Köln und Worms auf ganz verschiedenen Wegen zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts fast an demselben Ziele angekommen; und nicht allein das Resultat der Entwickelung, sondern auch die äußere Erscheinung, wie uns in beiden Städten das republikanische Gemeinwesen entgegentritt, ist in allem Wesentlichen gleich.

Außer den Schöffen und Rathsherrn, welche das Regiment der ganzen Stadt führten, gab es auch in Köln noch Beamte der einzelnen Pfarrsprengel. Sie werden wie die Amtleute der Richerzechheit officiales genannt; an ihrer Spitze stand ein Burrichter, der eine Gerichtsbarkeit bis zum Werth von fünf Schillingen hatte. Der Streit, ob Burding durch Bürgerding oder durch Nachbarschaftsgericht (gaburding) zu erklären sei, ist eigentlich nur ein Wortstreit, da der Sinn in beiden Fällen so ziemlich derselbe bleibt. Doch scheint die zweite Ableitung den Vorzug zu verdienen, weil die Parochien urkundlich auch Nachbarschaften (viciniae) heißen. Zu dem Burrichter sollten für jede Parochie noch zwei Burmeister (magistri parochiarum) kommen,[1] die Zahl war aber wie wir aus den Beschwerden Erzbischof Konrad's sehn willkührlich vermehrt worden. Auch darüber beschwerte sich Konrad, daß die Burgerichte ihre Kompetenz überschritten, indem z. B. Jemand, der hundert Mark einklagen wolle, so oft fünf Schillinge fordere, bis die Summe 100 Mark betrage. Die Parochien hatten in Köln eine viel größere Bedeutung als in Worms; sie lassen deutlich erkennen, daß sie ursprünglich selbständige Gemeinden waren. Jede Parochie hatte ihr eigenes Gebur- oder Rathhaus (domus civium), welches den Mittelpunkt des Bezirks bildete: hier versammelten sich die Bürger namentlich auch bei Aufläufen, Empörungen und Kriegszügen. Die Vorsteher der Parochie waren die Bürgermeister im Kleinen, sie führten Aufsicht über Handel und Verkehr, ertheilten den Angehörigen ihrer Pfarre das Recht, auf offenen Plätzen Gewerbe zu treiben, sorgten für Wohnung und Unterhalt des Pfarrherrn, für den Bau der Kirchen: offenbar sind es die alten Gemeindevorsteher (decani), welche sich in Köln als solche erhielten, während die Heimbürger in Worms beinah zu bloßen Polizeibeamten herabsanken. Der Grund dieser Verschiedenheit scheint darin zu liegen, daß in Köln das Schöffenkolleg erst später zu einer Gesammtobrigkeit der Stadt umgebildet wurde, der Rath zu Worms dagegen sogleich

[1] Clasen erste Gründe des Cölnischen Schreinspraxis S. 48.

das Recht in Anspruch nahm, in alle Verhältnisse der Stadt ordnend und gebietend einzugreifen. Nach der Schuldverschreibung Erzbischof Philipp's von 1174 waren es die Burmeister, die im Namen der gesammten Bürgerschaft versprachen (magistri parochiarum pro universis civibus), keinem neuen Erzbischof zu huldigen, welcher das Darlehn nicht anerkennen werde: die Vorsteher aller Pfarrsprengel vertreten also die ganze Stadt, da diese ja nur aus der Summe der einzelnen Gemeinden besteht. Bis zur Einführung des Zunftregiments konnten auch die Anschreibungen vor den Burgerichten vorgenommen werden, so daß die Geburhäuser auch Schreine enthielten. Die Einrichtung scheint jedoch erst aus dem 12. Jahrhundert zu stammen; Schöffenbarfreie behielten die Wahl, in dem Schrein der Schöffen oder in ihren Geburhäusern anschreiben zu lassen.[1]

Da das Amt der Burmeister in Köln so wichtig blieb, so konnten dieselben nur aus dem altfreien Stande, also der Richerzecheit, gewählt werden, anders als in Worms, wo das Heimbürgeramt auf die Weber übergegangen war. Die Richerzecheit hatte demnach auch in den kleinern und untergeordneten Kreisen die Verwaltung der Stadt in Händen.

Neben der topographischen Eintheilung der Stadt lief die der Bürger nach dem Gewerbe in die verschiedenen Innungen, die wie die Innungen der Altfreien den Namen Bruderschaften führten. Sie hatten aber so wenig Selbständigkeit, daß sie mächtige Patricier zu ihren Vorstehern (magistri fraternitatum) wählten, um gegen den Druck und die Willkühr der Geschlechterherrschaft geschützt zu sein.[2] Erzbischof Konrad behauptete, daß die Vorsteher aus der Innung selbst gewählt werden müßten, allein die Schiedsrichter erkannten es als altes Herkommen an, daß die

---

[1] Clasen Schreinspraxis S. 42. Die Beschränkung auf Schöffenbarfreie ist wohl hinzuzudenken.

[2] Lacomblet 2, 247 (44). Quod cum diversorum officiorum diversae sint fraternitates in civitate, ipsi de fraternitatibus archiepiscopo irreqnisito et sine ejus consensu potentes cives de sua fraternitate minime existentes eligunt in suos magistros, ex quo evenit, quod illi potentes aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt.

Innungen zu ihren Vorstehern frei wählen durften, wen sie wollten.[1] So standen die Zünfte in Köln unter einer förmlichen Vormundschaft; nicht allein, daß sie von allem Antheil an der Stadtverwaltung ausgeschlossen waren, wurden sie sogar in Innungssachen von den Patriciern beherrscht. Unzünftige Einwohner mußten in gleicher Weise als Schützlinge oder Muntmannen sich einem mächtigen Patricier ergeben, also in eine Art von Hörigkeit eintreten.[2] Es fehlte nicht viel, daß alle Einwohner der Stadt wahre Unterthanen der herrschenden Geschlechter geworden wären. In demselben Grade, in welchem die Aristokratie nach oben immer unabhängiger wurde, nahm auch ihre Macht über die niedern Stände zu. Da es der Gemeine (communitas) an jeder Vertretung fehlte, war sie den Patriciern gegenüber nichts weiter als eine rechtlose unterdrückte Masse. Daß Einzelne von den Patriciern selbst in den Rath gezogen wurden, konnte ihr keinen Ersatz für den völligen Ausschluß von allen städtischen Ämtern gewähren: Bürgermeister, Schöffen, Rathsherrn, Burrichter und Innungsmeister gehörten sämmtlich der Richerzecheit an. Da war das Gleichgewicht der Stände in Worms besser gewahrt. Hier hatten die Zünfte nicht allein in Zunftsachen freiere Bewegung, sondern schon einen ihre Lage entsprechenden Antheil an der niedern Verwaltung der Stadt. Wenn wir bedenken, daß die Handwerker in Köln noch dazu an Wohlhabenheit weit voraus waren, so wird es erklärlich, wie der spannende Gegensatz zwischen Beherrschten und Herrn bei Gelegenheit zu einem wilden Kampf führen konnte, wenn auch zunächst ohne dauernden Erfolg für die Gemeine. Wenigstens war es unter solchen Umständen für einen Erzbischof wie Konrad ein Leichtes, die Gemeine in sein Interesse zu ziehen.

Schon Erzbischof Engelbert der Heilige (1216—1225) hatte gegen das erweiterte Schöffenthum angekämpft und namentlich

[1] Librum est eis magistros eligere sive de ipsa fraternitate sive de aliis civibus ad fraternitatem eorum non spectantibus. Lacomblet 2, 250.

[2] Diversi cives divites et potentes recipiunt et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem, nominantes vulgari nomine muntman. Lacomblet 2, 245 (19).

die Theilnahme des Raths an der Herrschaft bestritten.[1] Seine Versuche hatten indeß nur einen vorübergehenden Erfolg. Erzbischof Heinrich von Molenark (1225—1238) mußte im Jahre 1226 der Stadt ausdrücklich alle Rechte bestätigen, welche sie vor Engelbert gehabt habe: omnia jura, libertates et bonas consuetudines, quae omnia habuerunt usque ad electionem Engelberti; darunter besonders auch das Recht, daß über Streitigkeiten des Erzbischofs und der Stadt nur die Schöffen, deren zum Mindesten sieben sein sollen, zu entscheiden haben.[2] Auf Heinrich von Molenark folgte nun Konrad von Hochstaden (1238—1261), und dessen ganzes Thun und Trachten war auf den Umsturz der Kölner Verfassung gerichtet. Auch er mußte alsbald nach seiner Wahl die Freiheiten und Rechte der Stadt anerkennen; allein schon während er dies that, war zwischen ihm und der Stadt Streit über die Mahl- und Braupfennige ausgebrochen, die er nach einer Urkunde Friedrich's II. für sich in Anspruch nahm. Doch überließ er im nächsten Jahre die Auflage wieder der Stadt und erklärte, daß er aus der kaiserlichen Verleihung kein Recht ableiten könne, indem die Auflage herkömmlich für die Bedürfnisse der Stadt erhoben werde.[3] Wie wenig ihm die Stadt traute, zeigt sich darin, daß der Erzbischof, als sie ihm in einer Fehde Beistand leistete, beurkunden mußte, es sei nur aus gutem Willen gegen der Stadt Freiheit und Recht geschehn. Im Jahr 1240 erklärte er in einem ähnlichen Fall, daß ihm die Stadt nicht wegen des versprochenen Weinpfennigs geholfen habe: er hatte also, weil die alte Mehl- und Bieraccise zur Bestreitung der städtischen Ausgaben nicht mehr genügte, bereits eine neue Auflage bewilligt, wogegen die Stadt ihm Hülfe leistete, um ihn fortwährend geneigt zu erhalten.[4] Und doch hielten sich die Bürger nicht für sicher; nachdem Konrad vom Kaiser abgefallen war, ließen sie die Bestätigung ihrer Privilegien noch einmal wörtlich durch Friedrich II. wiederholen

[1] Lacomblet 2, 247 (43).
[2] Ibid. p. 73. 74.
[3] Ibid. p. 120. 122. 125. 126.
[4] Ibid. p. 125. 127. 128.

(1242).[1] Allein Konrad's Augenmerk wurde für die nächste Zeit von den innern Angelegenheiten abgelenkt; die wirren Zustände des Reichs gewährten ihm ein größeres Feld der Thätigkeit: er wirkte 1246 mit zur Wahl Heinrich Raspe's und veranlaßte 1247 fast allein die Erhebung Wilhelm's von Holland. Die Stadt nahm nur einen lauen Antheil an den Angelegenheiten des Reichs. Sie ließ sich den König Wilhelm gefallen, benutzte ihn aber, um eine Anzahl neuer Privilegien zu erwerben: daß der König nie ein Heer in die Stadt führen, einen Hoftag dort versammeln, eine Steuer ihr abdringen, eine Evokation der Bürger zulassen, noch innerhalb des Erzstifts zu ihrem Nachtheil einen Festungsbau gestatten wolle (9. Oktober 1247).[2] In dieser Zeit stand der Erzbischof mit den Kölnern im besten Einvernehmen. An demselben Tage, an welchem der König sein Privileg ausstellte, versprach Konrad der Stadt, bei dem Papst ein privilegium de non evocando auszuwirken; im folgenden Jahr bestätigte er ihre alte Zollfreiheit zu Neuß sowie wiederholt alle ihre Privilegien.[3]

Kurze Zeit darnach lag er wieder mit den Schöffen im Streit, weil er behauptete, sie hätten eine unrechtmäßige Schöffenwahl vorgenommen und eine Urkunde über der Stadt Recht unterschlagen. Doch hob er 1249 den über die Schöffen verhängten Bann auf, nachdem sie ihre Unschuld dargethan hatten.[4] Der Friede war aber nur von kurzer Dauer: schon muß der Erzbischof ernstlich an eine Vernichtung der städtischen Freiheit gedacht haben; der Tod Friedrich's II. scheint die Ausführung des Plans beschleunigt zu haben. Denn Konrad unternahm bald darauf zwei offenbare Eingriffe in die Rechte der Stadt: er ließ ohne Veranlassung Münzen schlagen und Waaren der Bürger zu Neuß verzollen (1251). Als ihn die Bürger zur Rede stellten, verließ er zornig die Stadt, schickte ihr einen Absagebrief und unternahm ohne weitere Zurüstung eine Fahrt gegen die Stadt nach

[1] Lacomblet 2, 138.
[2] Ibid. p. 166.
[3] Ibid. p. 166. 174.
[4] Ibid. p. 185.

Deutz.[1] Einige lächerliche Versuche, die Schiffe im Kölner Hafen zu verbrennen und die Stadt durch Wurfgeschütze zu beschädigen, blieben ohne Erfolg.[2] Hermann von Vitenkoven stellte dem Erzbischof vor, daß er nichts gegen die Kölner ausrichten könne, so lange sie einig seien; er erinnerte ihn an die treuen Dienste, die ihm die Stadt gethan habe, und forderte ihn zu einem gütlichen Vergleich auf. Konrad bequemte sich zu einem Kompromiß auf den Kardinallegaten Hugo und Albertus Magnus, den Lesemeister der Dominikaner zu Köln (26. März 1252). Nach drei Wochen brachten die Schiedsrichter eine Sühne zu Stande, worin die Stadtfreiheit anerkannt und dem Erzbischof nur das Recht zugesprochen wurde, zweimal in den hergebrachten Fällen auf eigne Rechnung Münzen zu schlagen: überdies sollten beide Theile zu einem gegenseitigen Schutzverhältniß verpflichtet sein.[3]

Das war gleichsam das Vorspiel zum Kampf gewesen. Schon im nächsten Jahr treffen wir den Erzbischof von Neuem im Streit mit einigen Geschlechtern. Allein abermals fesselten andere Angelegenheiten den Erzbischof, so daß der Streit noch beinah vier Jahr unausgefochten blieb. Eine Zeit lang war er in Fehden mit den benachbarten Landesherrn verwickelt, deren Interesse, Emancipation von der herzoglichen Gewalt des Erzbischofs, sie zu Bundesgenossen der Stadt machte; nach dem Tod König Wilhelm's (1256) betrieb Konrad die Erhebung Richard's von Cornwallis zum König: im Frühjahr 1257 weilte er in England und führte persönlich die Unterhandlungen. Nach seiner Rückkehr brach aber der langverhaltene Kampf mit der Stadt in vollen Flammen aus; was den nähern Anlaß dazu gegeben, ist unbekannt. Der Erzbischof gieng nach Bonn, sammelte in der Eile ein Heer, rückte vor die Stadt und schnitt ihr alle Zufuhr zu

---

[1] Godefrit Hagen bei Groote v. 730 etc.

[2] Ibid. v. 796—797:

— Die Cölne wolde wynnen,
Hie in solde is myt spele neit begynnen.

[3] Lacomblet 2, 203. 204. Durch die Anm. S. 203, wonach man bei Kölner Urkunden das Jahr erst mit dem 25. März anzufangen hat, werden alle Schwierigkeiten in Betreff der Zeitbestimmung gehoben.

Land und Wasser ab. Das verdroß die gewaltigen Herren von Köln, die lieber ihr Leben als die Straßen lassen wollten.[1] Also ward Sturm geläutet und eine Ausfahrt gegen den Erzbischof unternommen. Ueber 4000 Mann stark zogen ihm die Kölner unter Anführung Herrn Dietrich's von Valkenburg entgegen. Bei Brechen, eine Meile vor der Stadt, trafen sie auf den Erzbischof und errangen einen vollständigen Sieg; dreißig Ritter führten sie als Gefangene mit fort, aber auch vier der Ihrigen, die den Fliehenden zu heftig zusetzten, wurden gefangen genommen: Matthias Overstolz, Daniel der Jude, Peter vom Leopard und Symon Roisgen. Die Feindseligkeiten dauerten noch eine kurze Zeit fort; am 2. Oktober 1257 sagten Graf Adolf von Berg, Herzog Walram von Limburg und Graf Wilhelm von Jülich dem Erzbischof ihren Beistand zu.[2] Allein schwerlich war dies ernstlich gemeint. Schon am 14. Oktober schloß Graf Adolf von Berg mit der Stadt einen Vertrag, wonach während der Fehde nicht geraubt noch gebrannt, das bereits weggenommene Gut aber nach Beendigung der Fehde wieder herausgegeben werden solle; auch versprach er, weder zu Deutz noch sonst in seinem Lande zu Gefährde der Kölner einen burglichen Bau aufführen, ein Heer einlegen oder Schiffe halten zu lassen.[3] Es scheint, daß die Landesherrn zwischen dem Erzbischof und der Stadt zu vermitteln suchten; wenigstens müssen bald Unterhandlungen begonnen haben. Am 18. März 1258 schloß der Erzbischof mit der Stadt eine Uebereinkunft, den Braupfennig zehn Jahre lang zu gleichen Theilen erheben zu wollen; am 4. April wurden die Präliminarien der Sühne festgestellt, die Uebereinkunft wegen des Braupfennigs noch einmal wiederholt und die Form der Buße für die Stadt bestimmt; und noch am nämlichen Tage kam das Kompromiß zwischen Konrad und den

---

[1] Godefr. Hagen v. 950—951:

Wir willen liever des lijfs verzijen,
Dan wir die straissen neit en vryen.

[2] Lacomblet 2, 241: in guerra ad praesens inter archiepiscopum et cives Colonienses suborta.

[3] Ibid. 2, 241.

„Rittern, Schöffen und Bürgern von Köln“ auf die fünf Schiedsrichter, Goswin den Domdechanten, Heinrich den Propst von S. Severin, Heinrich den Propst zu S. Aposteln, Philipp den Domkustos und Bruder Albertus, den Lektor bei den Dominikanern, zu Stande.[1] Binnen drei Monaten sollten die Schiedsrichter über alle gegenseitigen Ansprüche, Forderungen und Beschwerden entscheiden. Beide Theile leisteten einen Eid, das Urtheil wie es auch ausfalle anerkennen zu wollen. Von Seiten der Stadt schworen Hermann der Bürgermeister, Peter Jude, Hermann der Greve, Gerhart Scherfgen, Waltelm von der Abucht, Godevert Hardevust, Gerhart Overstolz und Werner von der Schurin.

Am 28. Juni 1258 erfolgte bedingungsmäßig der Schiedsspruch, bekannt unter dem Namen laudum Conradinum. Er ist darum so lehrreich, weil er gegen die gewöhnliche Form der Sühnbriefe alle einzelnen Beschwerden der Streittheile wiederholt: beide Parteien hatten förmliche Klaglibellen eingereicht und ganze Register von Beschwerden aufgestellt, der Erzbischof in 53, die Stadt in 21 Propositionen. Die des Erzbischofs gehn einmal auf eine Menge von Mißbräuchen, welche in dem Schöffenkolleg und in den Burgerichten Statt fänden; dann auf viele Uebergriffe, welche sich die Stadt erlaube, wie Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf geistliche Gegenstände, Verletzung der Immunitäten, Bedrückung der niedern Stände und dergleichen; endlich, und diese sind die wichtigsten, auf die Befugnisse der Bürgermeister und des Raths, von denen er gar nichts wissen wollte. Die Stadt führte ihrer Seits Klage über Verletzung der städtischen Privilegien: daß der Erzbischof neue Münzen schlage, unerlaubte Zölle nehme, die Bürger bekümmere, burgliche Baue aufführe, die weltliche Gerichtsbarkeit durch die geistliche beirre, für Geld ein gerichtliches Einschreiten unterlasse, dieselbe Sache vor das geistliche und weltliche Gericht zugleich ziehe, das Recht der Nichtevokation verletze und in den Klöstern und Immunitäten einen öffent-

[1] **Lacomblet** II, p. 235, 236, 244 und die Anm. p. 236.

lichen Weinschank gestatte. An gerechtem Grund zu den beiderseitigen Beschwerden hat es gewiß nicht gefehlt; die des Erzbischofs wie die der Stadt beruhen wohl sämmtlich auf wahren Thatsachen. Mißbräuche gab es bei dem Schöffenstuhl ohne Zweifel in schwerer Menge. Aber auch der Erzbischof scheint solche geübt zu haben. Die Kompetenz der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit war nicht bestimmt abgegränzt; die geistliche zog allmälig immer mehr Sachen vor ihr Forum: hier hatten beide Theile Grund zu Beschwerden, der Erzbischof über Eingriffe in die geistliche, die Bürger über Beirrung der weltlichen Rechtspflege. Zu der Verletzung der Immunität hatten die Geistlichen selbst den Anlaß gegeben, indem sie durch Anlegung von Schenkwirthschaften ihre Steuerfreiheit mißbrauchten. Ueber diese Punkte, sowie über alle, welche von der Stadt aufgestellt waren, konnten die Schiedsrichter leicht entscheiden: die Mißbräuche wurden abgeschafft, Verletzungen der Privilegien untersagt, und beide Theile wiederholt zu einem gegenseitigen Fidelitätsverhältniß verpflichtet; die schwankenden Gränzen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktionsgewalt wußten die Schiedsrichter für sich allein nicht zu bestimmen und ließen sie daher unerörtert. Als Kernpunkt des Streits blieb also die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Stadtfreiheit übrig. Der Erzbischof hatte eigentlich den ganzen Bestand der städtischen Verfassung in Frage gestellt; er wollte in allen Dingen wieder Herr von Köln werden. Mehr als einmal nennt er sich den obersten Richter und Herrn der Stadt (summus judex et dominus civitatis); er behauptete die Quelle der weltlichen wie der geistlichen Gerichtsbarkeit zu sein: tota jurisdictio temporalium et spiritualium in civitate ab ipso archiepiscopo eodemque duce dependeat. Vor Allem aber bestritt er die Befugnisse der Bürgermeister und Rathsherrn der Richerzecheit, die ohne sein Wissen und Willen auf dem Rathhaus zusammenkämen, beliebig Statuten machten und solche ohne seine Bestätigung als ein besonderes Recht angesehn wissen wollten.[1] Da bleibt es

[1] Lacomblet 2, 246. Officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio ipso archiepiscopo statuunt quicquid volunt et statutum tale volunt

nun ewig merkwürdig, daß ein Schiedsgericht, welches aus lauter Geistlichen bestand, die freie Verfassung der Stadt, wie sie im Lauf der Zeit entstanden war, als rechtmäßig anerkannte und die unabhängige Geschlechterherrschaft in allen ihren Rechten bestätigte. Dem Erzbischof wurde nur ein Oberaufsichtsrecht über die Stadt zugegeben, nicht als dominus, sondern als princeps: es wurde ihm nur eine hoheitliche, aber keine herrschaftliche Gewalt über die Stadt eingeräumt. Zwar sei es wahr, daß er dem Recht nach im Besitz aller Gerichtsbarkeit und Herrschaft sei: quod verum quidem est, quod summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est domini archiepiscopi. Doch ständen in geistlichen wie in weltlichen Dingen noch Richter unter ihm, denen er die Gerichtsbarkeit übertragen habe, und es sei altes Herkommen, daß die Richerzecheit Bürgermeister wähle, die auch eine Gewalt hätten, und wenn dieselben ihres Amts eidgemäß warteten, so gereiche das zum Nutzen und Frommen der Stadt: sunt tamen tam in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso judices jurisdictionem habentes et officiati, qui dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate Richerzecheit, qui jurant facere et observare quasdam ordinationes, quas si faciunt et observant secundum formam juramenti quod praestant quando ponuntur, dicimus hoc multum valere ad conservationem civitatis.[1] Auch die Gerichtsbarkeit wird den Bürgermeistern zugestanden, sowie das Recht, alles Ungericht zu rügen, nur sollen sie dasselbe nicht gegen Unschuldige mißbrauchen, und wer sich durch die Bürgermeister verletzt glaubt, mag Recht bei dem Erzbischof suchen. In gleicher Weise soll auch die zünftige und unzünftige Gemeine ihre Beschwerden vor den Erzbischof bringen dürfen, und dieser gehalten sein, ihr ein gerechtes Urtheil zu sprechen. Die Wahl von Rathsgliedern aus der Gemeine wird der hergebrachten Gewohnheit gemäß bewilligt, doch sollen dieselben in Zukunft

---

pro speciali consuetudine et jure servari ipsius archiepiscopi minime adhibita auctoritate.

[1] Lacomblet 2, 249 (l. 2).

den Eid schwören, treulich und nach bestem Gewissen für die Stadt zu sorgen und nichts zum Nachtheil des Erzbischofs oder der Kirche zu unternehmen. Damit bei der Verwaltung der städtischen Einkünfte kein Unterschleif Statt finde, soll die Gemeine aus dem Schöffenkolleg, den Zünften und der gemeinen Bürgerschaft einen Ausschuß wählen, der viermal jährlich vor zwölf Schöffen, zwölf Zunftmeistern und zwölf andern Bürgern Rechenschaft ablegen und die Kasse unter dreifachem Verschluß verwahren soll.[1]

Das umsichtige und gemäßigte Schiedsurtheil, das beiden Theilen gerecht werden wollte, hätte für längere Zeit Frieden stiften können, wenn der Erzbischof mit demselben zufrieden gewesen wäre. Allein um eine bloße Abstellung der Mißbräuche war es dem Erzbischof gar nicht zu thun; er wollte auf die eine oder andere Art wieder Herr der Stadt werden. Sein gewaltthätiger Sinn kehrte sich an keine Schranken, die ihm Recht und Gewohnheit setzten. Da er aber auf dem geraden Weg sein Ziel nicht hatte erreichen können, nahm er zur List seine Zuflucht und versuchte die Patricier und die Gemeine zu entzweien. Sonderbarer Weise begann er damit, den Geschlechtern Anerbietungen zu machen: er versprach ihnen Ehren und Güter, wenn sie nichts gegen seine Herrschaft unternehmen würden;[2] die unabhängigen Patricier wollte er also zu seinen Vasallen machen, wofür diese ihm die Gemeine preisgeben sollten. Allein ein solches Anerbieten wiesen die edleren Geschlechter stolz von der Hand: „es gienge wider die Freiheit der Stadt." Da versuchte es Konrad mit den Handwerkern. „Und er fand den Fund, daß sie sich mit ihm vereinigten und ihm gelobten zu helfen wider den Rath und die Obersten von der Stadt."[3] Im Bunde mit der Gemeine war Konrad den

[1] Lacomblet 2, 250 (22. 23. 26). 251 (43).
[2] Godefr. Hagen v. 1197—1198:

— dat sy neit en bynnen der steyde
In weder sprechen syner beyde.

Bede steht in einem allgemeinern Sinn als Zeichen der Herrschaft.
[3] Cronica van der hilliger Stat van Coellen f. 203a.

Geschlechtern überlegen; er konnte nun mit Muse die Uneinigkeit zu seinem Vortheil benutzen. Das Erste, was er that, bestand darin, daß er die Gemeine eine Anzahl von Klagen gegen die Münzer und Schöffen vorbringen ließ und darüber selbst zu Gericht saß: Das Recht, über die Beschwerden der Bürgerschaft zu entscheiden, hatte ihm ja eben erst der Schied zugesprochen. Aber wie benutzte er dasselbe! Am 24. März 1259 entsetzte er die Hausgenossenschaft ohne Weiteres ihrer Aemter und kassirte alle ihre Privilegien, ohne ordnungsmäßiges Verfahren als Richter und Urtheilfinder in einer Person.[1] Bei dieser Gelegenheit werden zum ersten Male die Mitglieder des Raths ausdrücklich als Konsuln unter den Obrigkeiten der Stadt mit erwähnt (scabini, consules, fraternitates et populus communitatis): wie es scheint, weil der Rath zum Theil auf Seiten des Erzbischofs stand. Drei Wochen später hielt der Erzbischof über die Bürgermeister und Schöffen Gericht, wobei als Kläger die Konsuln, die Innungen und die gemeine Bürgerschaft auftraten (17. April 1259). Ludwig von der Mühlengasse, der zeitige Bürgermeister, sowie alle Schöffen mit Ausnahme eines einzigen wurden abgesetzt[2]: Dietrich Wyse, Johann von der Lintgasse, Ludwig von der Mühlengasse, Hermann der Greve (von der Kornporze), Dietrich Gyr, Heinrich von der Mühlengasse, Dietrich Gryn, Gerhart Scherfgen, Gerhart von der Lintgasse, Matthias Overstolz, Johann von der Porzen, Richwin Gryn, Gerhart Gyr, Hermann und Ludwig die Wysen, Söhne Dietrich's des Wysen, und Daniel Overstolz; nur Bruno Cranz blieb in seinem Amte. Von den Schöffenbrüdern, den patricischen Konsuln (rectores officii Richerzecheit) und den Burmeistern sollten alle abgesetzt werden, denen die Gemeine kein gutes Zeugniß ertheilen würde![3] An demselben Tage ernannte Konrad zugleich einen neuen Bürgermeister und 23 Schöffen, zum Theil aus den Geschlechtern, zum

---

[1] Lacomblet 2, 257.

[2] Der andere Bürgermeister (magister scabinorum) befand sich unter den abgesetzten Schöffen.

[3] Lacomblet 2, 258.

Theil aus den Zünften.[1] Sie sollten lebenslänglich in ihren Aemtern bleiben wie die frühern Schöffen. Das Recht der Kooption wurde ihnen aber genommen: neue Schöffen sollten in Zukunft gemeinschaftlich von dem Erzbischof und den Schöffen unter Zustimmung der Zünfte gewählt werden (consilio fraternitatum). Es klingt wie Hohn, wenn Konrad bei der Absetzung der alten Schöffen erklärt, er wolle die Sühne von 1258 durchaus nicht verletzen. Mit roher Hand griff er in die feingegliederte Verfassung der Stadt und tastete die uralten Rechte der Geschlechter an. Denn es war unerhört, Leute unfreier Herkunft zu Schöffen zu machen, vorab in Köln, dessen Schöffenstuhl das weitverbreitetste Ansehn in Deutschland genoß und für eine große Zahl von Städten den Oberhof bildete. Der ehrliche Hagen kann seinen Unwillen nicht unterdrücken, daß der Erzbischof die heilige Stadt mit solchen „Eseln" besetzt habe, die doch Esel blieben, auch wenn sie in der Löwenhaut steckten.[2] Gar sonderbar geberdeten sich die Plebejer in der ungewohnten Herrschaft. Wenn die Gemeine glaubte, daß sie mit den neuen Schöffen besser fahren würde als mit den alten, so war sie gewaltig im Irrthum. Ehe die Schöffen ein Urtheil fanden, holten sie Rath bei dem Erzbischof. Sie besteuerten Arm und Reich mehr denn zuvor und ließen davon auch dem Bischof sein Theil zukommen. In Allem waren sie dem Bischof zu Willen und thaten, was er ihnen vorschrieb, damit sie nur nicht wieder abgesetzt würden. Schon nach Verlauf eines Jahres sehnte sich die Stadt unter die Herrschaft der Geschlechter zurück, die zum Regiment geboren besser mit demselben umgiengen, als Fischer, Weber und Bierbrauer.

---

[1] Lacomblet p. 259. Der Bürgermeister wird nicht besonders erwähnt, da aber der Erzbischof 24 Personen ernannte, obgleich Bruno Granz im Amt blieb, so scheint der Bürgermeister unter denselben gewesen zu sein.

[2] Godefr. Hagen v. 1254—1258.

En weirt neit sunde, ich solde it hassen,
Dat van Coelne die hilge stat
Mit sulchen eselen was besat.
Men do an eyme esele eins lewen hut,
Hie jreirt doch eins esels lut.

Der Erzbischof fuhr indeß mit seinen Gewaltmaßregeln gegen die Patricier fort. Ein großer Theil derselben hatte Köln verlassen. Diese ließ Konrad sogleich vor Gericht laden, und als sie nicht erschienen, noch im Jahr 1259 in die Acht erklären. Darunter waren manche von den abgesetzten Schöffen, aber auch andere, die ebenfalls zu den angesehnsten Geschlechtern gehörten, wie die Cleyngedank, Roth, Birkelin, Hardevust, Hirzelin.[1] Als der Erzbischof Ostern 1260 abwesend war entstand zwischen den zurückgebliebenen Patriciern und einigen Zünften ein Straßenkampf, worin die erstern das Feld behaupteten. Die Schöffen ließen alsbald den Erzbischof rufen, der die Geschlechter zur Ruhe brachte und in eine Buße von 600 Mark verurtheilte. Konrad vereinigte sich darauf am 15. April 1260 mit der Stadt noch einmal zu gegenseitigem Beistand und bestimmte, daß kein Theil die geächteten Bürger einseitig zurückrufen solle.[2] Schon im Mai erfolgte jedoch ein neuer Aufstand der Geschlechter, bei dem es anfangs zweifelhaft blieb, ob nicht die Gemeine auf ihre Seite übergehn würde. Drohend standen die bewaffneten Parteien gegenüber; die immer noch durch ihre Waffen und Rüstungen dem Volk furchtbaren Patricier brauchten den Kampf nicht zu scheuen, so gering auch ihre Anzahl war. Es gelang aber dem Erzbischof durch List, zwanzig ihrer Häupter in seine Gewalt zu bringen, indem er sie unter dem Vorgeben eines Vergleichs zu sich beschied: als sie kamen, ließ er sie gefangen nehmen und auf die Schlösser Leggenich, Godesberg und Altenahr bringen. Nun ergriffen auch die übrigen Geschlechter, die noch in Köln waren, die Flucht. Die Schöffen schickten vergiftete Fesseln nach Altenahr, um die Gefangenen, je zwei und zwei, zusammenzuschmieden: schwerlich dachten sie, daß die Fesseln einst ihnen selbst zu Theil werden könnten. Für den Augenblick war die Macht der Geschlechter gebrochen. Der Erzbischof ließ die Güter der Geächteten einziehn; die Häuser sollten stehn bleiben, damit die Stadt nicht verwüstet werde, aber ihm und der Stadt zu gleichen Theilen zu-

[1] Lacomblet p. 260.
[2] Ibid. p. 271.

fallen: auch die Rheinmühlen, welche in das Gesammteigenthum einer Gewerbschaft von Geschlechtern vielleicht zufolge erzstiftischer Verleihung übergegangen waren, wurden zur Hälfte vom Erzbischof, zur Hälfte von der Stadt in Beschlag genommen (17. Dezember 1260).[1] Aus einer Beurkundung dieser Geschlechter (Overstolz, Jude, Hardevust, Gyr, Lyskirchen, von der Aduсht, vom Horn, Cranz, Greve, Blacke, Birkelin, Cleyngedank, Ratz, von der Kornporzen, Scherfgen, Quattermart und vom Spiegel) aus dem Jahr 1276 erfahren wir, daß ihnen nachmals nur die eine Hälfte der Mühlen zurückgegeben ward, während die andere erzstiftisch blieb. Die Urkunde ist auch darum merkwürdig, weil sie zeigt, daß die Geschlechter den Umsturz der Verfassung weniger dem Erzbischof als der Gemeine Schuld gaben.[2]

Es war vorauszusehn, daß die planlosen und willkührlichen Verfassungsänderungen, welche Konrad vorgenommen hatte, keinen Bestand haben würden. Noch war die Zeit nicht reif, um den Zünften politische Rechte einräumen zu können; auch wäre dies nur in ganz andrer Weise möglich gewesen, als es Konrad that. So lange er am Leben blieb, dauerte freilich der anarchische Zustand fort; unter seinem Nachfolger, Engelbert von Falkenburg (1261—1275), wurde aber bald die alte Verfassung wiederhergestellt. Engelbert setzte sogleich nach seiner Wahl die Gewaltsamkeiten Konrad's fort und benutzte die Macht, die er in Händen hatte, zu völliger Unterdrückung der Stadt. Die Schöffen und Bürger mußten ihm huldigen und schwören; bald darauf ließ er die Schöffen in die vergifteten Fesseln schmieden, weil sie die Accise unterschlagen hätten; dann forderte er von der Gemeine die

[1] Lacomblet 2, 279.

[2] Clasen Schreinspraxis S. 65. Fraternitates et populares civitatis Coloniensis majores suos providos utique gubernatores reipublicae dedignantes solitoque eorum regimini subesse nolentes se contra eos et nos etiam, qui de ipsorum sanguine fuimus, confictis occasionibus pluribus erexerunt, ita quod quibusdam ex ipsis majoribus et ex nobis a suis officiis repulsis de regimine civitatis intromittere malitiosis ausibus praesumserunt, atque ut gratiam sibi procurarent ampliorem apud Conradum tum archiepiscopum Coloniensem eumque ad assistendum sibi ad id firmius adstringerent, medietatem molendinorum, quae nobis violenter abstulerunt, eidem et ecclesiae Coloniensi contulerunt.

Schlüssel zu der Stadt Pforten und baute zu Beyen und zu Ryle an den beiden Enden von Köln zwei starke Thürme mit Wichhäusern. Nun rückte er mit dem Verlangen heraus, daß die Gemeinde ihn als den Herrn der Stadt anerkenne: er wolle die Ordnungen und Rechte der Stadt wissen; neue Schöffen setzen; einen Bürgermeister und einen Amtmann ernennen, die mit zu Rathe giengen; sowie Mehl- und Bieraccise, Zoll, Weggeld und sechstausend Mark haben (8. Juni 1262).[1] Da wurde die Gemeine inne, wohin sie durch den Bund mit dem Erzbischof gekommen war. Einer rief laut „man will uns Rock und Hemd ausziehn, verflucht sei der es dazu kommen läßt," machte sich auf den Dom und läutete Sturm; kurze Zeit darnach ward mit allen Glocken der Stadt Sturm geläutet. In ihrer Noth schickte die Gemeine einen Boten an die vertriebenen Geschlechter, die in dem benachbarten Kloster Weyer einer Sühne mit dem Erzbischof harrten, daß sie zu Hülfe kämen und mit ihr die Stadt wieder in die Gewalt der Bürger brächten. Fröhlich sagten die Geschlechter zu, ihr Leben für die Freiheit der heiligen Stadt Köln zu wagen. Unterdessen stürmte die Gemeine die Stadtpforten und gewann sie alle nach der Reihe: durch die befreiten Thore zogen die Geschlechter ein. Den härtesten und blutigsten Kampf gab es um den festen Beyenthurm. Die Overstolzen, die hier den Kampf leiteten, feuerten die Streiter zu immer neuen Angriffen an. Schon war Mancher gefallen, als es gelang, die Vorburg mit Leitern zu ersteigen; nun mußte noch die Burg selbst genommen werden. Aber Rutger Overstolz sprach: „das ist der Stadt ein kleines Ding, ob ihr erschlagen werden tausend Bürger; lieben Freunde kehrt euch um Gotteswillen nicht an die Erschlagenen, sondern stürmt nur auf die Thore zu, so mögen wir wohl die Burg gewinnen." Endlich gab sich die Burgmannschaft gefangen, und die Burg wurde mit den Leuten der Stadt besetzt. Leichter gelang die Eroberung der Burg zu Ryle. Als die Bürger Anstalten machten, die Burg zu untergraben, ergab sich dieselbe ohne Widerstand. So

---

[1] Godefr. Hagen v. 2324—2365. Cronica f. 213b.

wurden die Kölner wieder zu Herren der Stadt, und Geschlechter und Zünfte mit einander ausgesöhnt. Den Beyenthurm ließen sie zum Andenken an die hergestellte Eintracht stehen, auf daß die Bürger nimmermehr von ihrer Freiheit lassen sollten. „Und durch die Barmherzigkeit Gottes ward der Thurm, der einst ein Zeichen war der Knechtschaft und Unehren, zu einem Zeichen der Freiheit und Ehren." Als der Erzbischof, der zu Brühl weilte, Kunde von dem Ereigniß erhielt, gerieth er in heftigen Zorn, rückte mit einem Heer vor Köln und wollte alsbald die Stadt belagern. Allein auf Zureden des Grafen von Geldern bequemte er sich doch zu einer Sühne, die durch Vermittelung des Grafen Wilhelm von Jülich bald zu Stande kam und schon am 16. Juni 1262 vollzogen ward.[1] Er mußte die große Sühne von 1258 in allen Punkten anerkennen, die alten Schöffen wieder einsetzen und den vertriebenen Geschlechtern ihre Güter, Aemter und Rechte zurückgeben; dafür versprach ihm die Stadt einen Antheil an dem Bierpfennig, die Hälfte der Rheinmühlen und 6000 Mark zum Preis der Sühne. Seitdem blieb die Verfassung der Stadt, wie sie im Laufe von dreihundert Jahren allmälig erwachsen war, bis zum Jahre 1370 unverändert, und die Handwerker versuchten es bis zu dieser Zeit nicht wieder, die Alleinherrschaft der Geschlechter zu stürzen.

Die Eingriffe Konrad's giengen also im Ganzen spurlos vorüber. Gleichwohl haben sie in einer Hinsicht einen dauernden Einfluß auf die städtische Verfassung von Köln gehabt: daß nämlich der Rath als Obrigkeit der Stadt neben dem Schöffenkolleg bestimmt anerkannt wurde. Und darin allein liegt eigentlich die tiefere Bedeutung der Kämpfe von 1258—1262. Noch im Jahr 1259 nennt der Erzbischof nur die judices, scabini et universi cives, als er kurz nach der Entsetzung der Münzer und Schöffen ein ausgedehntes Stapelrecht zu Köln begründete.[2] Mit dem Jahr

---

[1] Lacomblet 2, 291.

[2] Ibid. 2, 261. Das Privileg enthält auch einiges auf die Verfassung der Stadt Bezügliche, wie daß kein Kölner Bürger von den benachbarten Landesherrn Handlehn nehmen, und das Amt eines Schöffen mit dem eines Münzers in Zukunft unvereinbar sein solle.

1260 aber tritt eine Aenderung im Sprachgebrauch ein; von nun an heißt es bis 1370: judices, scabini, consules et universi cives. So schon in dem Schreiben des Kardinallegaten Hugo an den Erzbischof (Februar 1260): judices, scabini, consules et universitas civium; in dem Vertrag Konrad's mit der Gemeine vom 15. April 1260: judices, scabini, consilium, fraternitates, universi cives; und ähnlich in dem Vertrag vom 17. Dezember 1260: judices, scabini, consules, fraternitates et universi cives.[1] Zuweilen werden anstatt des Raths nur die Vorsteher desselben genannt: judices, scabini, magistri civium et cives (1265); oder Bürgermeister und Rath zugleich: scabini, consules, magistri civium et universitas civitatis (1289).[2] Die gewöhnliche Formel bleibt aber judices, scabini, consules (consilium, consiliarii) et universi cives (universitas, commune civitatis).[3] Ebenso gieng es in den deutschen Urkunden des 14. Jahrhunderts fort: Richter, Schöffen, Rath und gemeine Bürger.[4] Ganz um dieselbe Zeit, in welcher zu Köln der Rath zuerst in den Urkunden erwähnt wird, geschieht dies auch in Frankfurt, dessen Verfassung wie die aller übrigen königlichen Städte viel Aehnliches mit der kölnischen hat, freilich nur in kleinern und einfachern Verhältnissen. Während die städtischen Urkunden vorher mit den Worten „scultetus, scabini et universi cives" beginnen, lautet der Anfang seit dem Jahr 1266: scultetus, scabini, consules et universi cives. Gewiß ist auch in Frankfurt der Rath damals nicht erst als neues Institut aufgekommen, sondern hat so gut wie anderwärts lange Zeit bestanden, ehe wir davon Kunde erhalten. Seit 1266 wurde er aber neben dem Schöffenkolleg als Bestandtheil der städtischen Obrigkeit anerkannt, und dasselbe hat wenige Jahre früher in Köln Statt gefunden. Da der Rath, soweit er aus der Gemeine hervorgegangen war, Partei des Erzbischofs ergriffen hatte, sah Konrad um so weniger einen Grund, das bei den ausgebildetern städ-

---

[1] Lacomblet 2, 271. 280.
[2] Ibid. p. 315. 517 (nro 870).
[3] Ibid. p. 285. 297. 299. 345. 352. 355. 362. 368. 393. 410. 420. 565.
[4] Securis ad radicem posita nro 93. p. 270.

tischen Verhältnissen nothwendige Institut abzuschaffen, nachdem er sogar das Schöffenkolleg theilweis mit Handwerkern besetzt hatte. In der Folge, seitdem die Eintracht der Geschlechter und der Zünfte wiederhergestellt war, und von Neuem eine olichardische Richtung in der Verfassung Platz griff, wurde aber der Rath nur mit Patriciern besetzt.

Wenn nun auch die Zünfte in der nächsten Zeit ruhig blieben, so gaben darum die Erzbischöfe ihre Versuche nicht auf, die Stadtfreiheit zu vernichten, ohne etwas mehr zu erreichen, als daß sie die Kräfte des Erzstifts wie die der Stadt allmälig aufrieben. Die Regierung Erzbischof Engelbert's war durch unaufhörliche Kämpfe mit der Stadt ausgefüllt. Auf die Sühne vom 16. Juni 1262 folgte schon im August 1263 eine andere, dann eine neue im Dezember desselben Jahres, wieder eine im Mai 1264 und eine vierte am 8. März 1265.[1] Die vielen auf einander folgenden Sühnen beweisen, daß sie nur abgeschlossen wurden, um gleich darauf wieder gebrochen zu werden. Als der Erzbischof die Rechte der Stadt stets von Neuem antastete, hatten ihn die Kölner gefangen genommen, worauf der Papst das Interdikt über die Stadt verhängte. Zuletzt mußte sie sich zur Buße verstehn, Engelbert aber ihre Freiheiten wiederholt anerkennen: im Jahr 1265 wurden dann noch durch zwei weitere Schiedssprüche alle unerledigten Streitpunkte vertragen; im August 1266 ertheilte Klemens IV. auch die Vollmacht zur Aufhebung des Interdikts.[2] Der Mahl- und Braupfennig, dessen Erhebung der Erzbischof durchaus nicht hatte zulassen wollen, wurde der Stadt bewilligt, bis die große Schuldenlast, welche seit Erzbischof Konrad's Zeiten durch die vielen Fehden und Kriege entstanden sei, vollständig abgetragen wäre. Auch gestattete der Erzbischof, daß die Stadt ihre Auflagen zu diesem Zwecke willkührlich erhöhen und herabsetzen dürfe. Es dauerte kein Jahr, ehe der Streit abermals losbrach: der Verlauf des Kampfes war ganz derselbe wie der des vorigen. Am 23. Oktober 1267 ließen sich die Bürger von den

[1] Lacomblet 2, 302. 304. 309. 315.
[2] Ibid. p. 322. 324. 329.

Kapiteln beurkunden, daß der Erzbischof die Sühne nicht gehalten habe und deßhalb wieder gefangen genommen worden sei, diesmal vom Grafen von Jülich, dem treuen Helfer und Bürger der Stadt. Darauf wurde wieder das Interdikt verhängt. Allein nun dachte die Stadt schon daran, die Wirkung des Interdikts aufzuheben: am 23. Juni 1269 versprach der Rath einem Priester, welcher das ganze Jahr hindurch die Messe lesen würde, die Gefälle von vier Fleischbänken. Im folgenden Jahr erließ der päpstliche Nuntius ein geschärftes Interdikt, die Stadt aber appellirte von dem päpstlichen Nuntius an den Papst. Nach dreijähriger Gefangenschaft wurde Engelbert im April 1271 seiner Haft entlassen, nachdem er die Aufrechthaltung der Sühne gelobt hatte; wieder mußte er das Ungelt bewilligen, bis die Stadt ihre Schulden abgetragen haben würde.[1] Wir können hier nicht näher auf den Kampf eingehn und ihn nach allen Beziehungen hin verfolgen. Aber eine schöne und dankbare Aufgabe wäre es, das reiche und blühende Leben der Stadt Köln im 13. Jahrhundert ausführlicher zu schildern. Innerhalb der Geschlechter bestand eine heftige Parteiung zwischen den Overstolzen und den Wysen, die uns an die Ghibellinen und Welfen der italienischen Städte erinnert. Die Wysen lassen sich mit dem Erzbischof in Bündnisse ein und wiegeln mehr als einmal die Gemeine gegen die Obersten der Stadt auf; diese kämpfen allezeit unerschrocken für ihre Freiheit und Unabhängigkeit, den gewaltigsten der ihren, Matthias Overstolz, an der Spitze. Die benachbarten Landesherrn sind stets die treuen Helfer der Stadt. Sie wurden meist förmlich zu Bürgern der Stadt aufgenommen. Der erste scheint Graf Wilhelm von Jülich gewesen zu sein, der am 7. Mai 1263 Bürger wurde; die Stadt verschrieb ihm dafür ein Rentenlehn von hundert Mark jährlich. Beide Theile versprachen sich gegenseitig Hülfe, die der Graf mit neun Rittern und funfzehn Knappen, die Stadt mit fünf und zwanzig Patriciern leisten sollte. Ein gleiches Bündniß ward an demselben Tage auch zwischen dem Bruder des Grafen und der Stadt abgeschlos-

[1] Lacomblet 2, 333. 345. 351. 355. 357.

sen. In einer Urkunde von 1271 nennt Graf Wilhelm die Kölner ausdrücklich: „dilecti familiares et concives nostri.“[1] Am 30. Juni 1263 wurde Graf Dietrich von Katzenelnbogen gegen ein Lehn von 40 Mark Bürger; er verspricht, die Stadt ebenfalls mit neun Rittern und funfzehn Knappen zu unterstützen.[2] Daß die Grafen von Berg Bürger von Köln waren, geht aus einer Urkunde von 1272 hervor.[3] Im Jahr 1295 wurde Graf Ruprecht von Virneburg zum Bürger aufgenommen: Colonienses in concivem nos receperunt et in concivilitatis fidelitatem, quam ipsis praestitimus et ad cujus observationem nos obligamus juramento nostro eis praestito tactis sacrosanctis.[4] Das Verhältniß wurde gewöhnlich auf die Erben der Grafen erstreckt. Es war im Grunde nichts weiter als die Form für ein Schutz- und Trutzbündniß, denn eine Einmischung der Herrn in die innern Angelegenheiten gaben die Städte nicht zu. Hundert Jahre früher, zu einer Zeit wo die Städte in einem großartigen Aufschwung, die landesherrlichen Rechte aber erst im Entstehn begriffen waren, hätte dies Bürgerwerden der Grafen und Herrn auch in Deutschland zu einer Ausdehnung der städtischen Herrschaft über große Gebiete und Länderstrecken führen müssen. Nachdem die Territorien aber schon festeren Bestand hatten, konnten die Bündnisse der Fürsten mit den Städten keine weitere Bedeutung mehr gewinnen.

Noch unter Rudolph von Habsburg entschied es sich, daß die Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit durchsetzen würde. Zweimal bestätigte der König die Privilegien der Stadt (1273 und 1275). Im Jahr 1274 ertheilte er ihr das Recht berufen oder unberufen den Reichstag zu beschicken, und gewährte den Städteboten freies Geleit: quod nos nuntios civitatis Coloniensis, quotiescunque necesse habuerint, nostram curiam visitare vocati vel etiam non vocati, sub nostra protectione recipimus speciali.[5] Aber

---

[1] Lacomblet 2, 297. 362.
[2] Ibid. p. 299.
[3] Ibid. p. 362.
[4] Ibid. p. 565.
[5] Ibid. p. 376. 386. 399.

noch einen letzten Strauß mußte die Stadt mit dem Erzbischof bestehen, ehe dieser seine alten Ansprüche wenigstens thatsächlich aufgab. Sie hatte mit dem Nachfolger Engelbert's, dem Grafen Siegfried von Westerburg (1275—1295), eine längere Zeit in Frieden gelebt, als sie auch mit ihm in Streitigkeiten verwickelt wurde: wie es scheint gaben neuangelegte Zölle die Veranlassung zum Streit, der dann vom Erzbischof wie immer auf die Stadtfreiheit überhaupt ausgedehnt wurde. Da der Erzbischof gerade in eine Fehde mit den Landesherrn verwickelt war, machte die Stadt sogleich gemeinschaftliche Sache mit diesen. Kurz nach Ostern (1288) gieng sie mit dem Herzog von Brabant, den Grafen von Jülich, Berg, Mark, Virneburg, Wilenau und Waldeck eine geschworene Einigung ein. Auf Bonifaciustag kam es zu der berühmten Schlacht bei Wohringen. Die Kölner führten die Schlüssel der Stadt auf einem Wagen mit in den Kampf und ließen dem Erzbischof sagen, wenn er die Schlüssel gewänne, so möchte er die Thore der Stadt aufschließen, und sie wollten ihn für ihren Herren erkennen. Aber sie behaupteten der Stadt Schlüssel und Freiheit, und die Schlacht endete mit einer völligen Niederlage des Erzbischofs. „Also zeigten sich die Kölner als treue Freunde und Glieder des römischen Reichs, daß sie nicht unter geistlicher Gewalt der Bischöfe, sondern nur unter dem Reich ständen und sich schrieben und seien Herrn und freie Bürger der Stadt von Köln." Und zu einem Gedächtniß an die Wohringer Fehde bauten sie zu Ehren des h. Bonifazius eine Kapelle und hielten alljährlich am Jahrestag der Fehde eine feierliche Procession dorthin.

(Druck von W. Plötz in Halle.)

2 Bde / 16-)
5-